B 1,488,845

Digitized by Google

B.L.S.

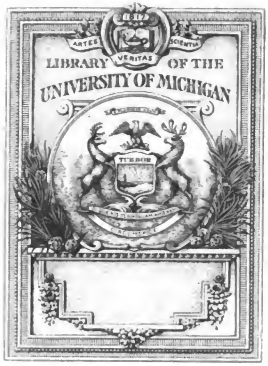

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Digitized by Google

B.L.S.

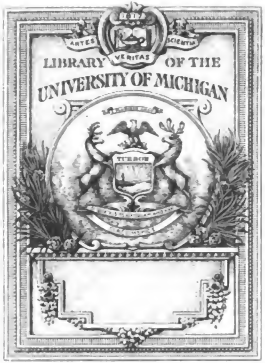

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

Sechzehnter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1 8 2 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

Deutschen Bundesversamml

Sechzehnter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am
1824.

Digitized by Google

J
351
.H6
v.16

Digitized by Google

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. Januar 1824.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Rat Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und C nisters, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Staatsraths, Herrn von Pfe

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Ham

Von Seiten Würtembergs: des zur einstweiligen Führung der Königlich-W gischen Stimme bevollmächtigten Königlich-Baierischen Bundestagsgesand von Pfeffel;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Gesandten und Kammerhe herrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von M

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemb Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grü

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Hä Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Rath Grafen von Beust;

Digitized by Google

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freihern von Handel.

§. 1.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau.

Präsidium zeigt an, daß die Stimmführung von Braunschweig und Nassau, vom 1. dieses Monats an, auf Nassau übergegangen sey.

§. 2.

Neue Vollmacht des Bundestagsgesandten der 15. Stimme, Herrn von Both, für Oldenburg.

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Both: Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht zu Oldenburg die früher als Landes-Administrator geführte Regierung des Herzogthums Oldenburg in eigenem Namen übernommen, hätten Höchstdieselben geruht, ihn unterm 16. Dec. 1823 mit einer neuen Vollmacht zu versehen, welche er, der Gesandte, mit dem Bemerken zu überreichen die Ehre habe, daß sich aus derselben zugleich der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht nach den veränderten Umständen angenommene Titel ergebe, und daß auch die Stimme am Bundestage, statt Holstein-Oldenburg, künftig nur als Oldenburg zu bezeichnen seyn werde.

Digitized by Google

Hierauf wurde

beſchloſſen:

die Vollmacht Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, d. d. Oldenburg den 16. Dec. 1823, in das Bundesarchiv zu hinterlegen, beglaubigte Abſchrift davon dem Herzoglichen Herrn Geſandten von Both zuzuſtellen, und in allen vorkommenden Fällen ſich des von Seiner Durchlaucht angenommenen Titels zu bedienen.

§. 3.

Geſuch der Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein, um Vermittlung wegen Wiederherſtellung ihrer landſtändiſchen Verfaſſung, und insbeſondere ihrer Steuergerechtſame.

(22. Sitz. §. 153 v. J. 1823.)

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, verlieſt einen Vortrag der Reclamations-Commiſſion auf das (Z. 91 v. J. 1823 eingetragene) Geſuch der Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein, um Vermittlung wegen Wiederherſtellung ihrer landſtändiſchen Verfaſſung, und insbeſondere ihrer Steuergerechtſame.

Nach vollſtändig mitgetheiltem Inhalte dieſer Vorſtellung, äuſſerte die Commiſſion folgendes Gutachten:

Die Commiſſion glaubt, ehe ſie in die Sache ſelbſt eingeht, einige Bemerkungen über die Form der vorſtehenden Eingabe voranſchicken zu müſſen.

Es wird der hohen Bundesverſammlung ohne Zweifel aufgefallen ſeyn, daß die Reclamanten ſich gerade ſo erklären, als hätten ſie auf die Exceptionsſchrift zu repliciren, welche von der Königlich-Däniſchen, Herzoglich-Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Bundestagsgeſandtſchaft auf ihre bei dieſer Behörde eingereichte Klage zu Protokoll gegeben worden ſey. Sie beginnen mit einer allgemeinen Verwahrung gegen verſchiedene zu ihrem Nachtheil gezogene Schlußfolgen, gegen die Uebergehung vieler Thatſachen, die ſie hinlänglich begründet aufgeſtellt, und gegen ſämmtliche Thatſachen, welche ihnen entgegengeſtellt ſeyen.

Sodann gehen ſie die geſandtſchaftliche Erklärung Punct für Punct durch, und ſuchen die darin enthaltenen Behauptungen und Ausführungen theils durch Widerſpruch, theils durch Gegenausführungen zu entkräften, und ſchlieſſen endlich mit einer Wiederholung ihrer früheren Anträge. —

Es wird, nach dem, was hierüber bei andern Gelegenheiten bemerkt worden iſt, keiner weitläufigen Ausführung bedürfen, daß die von den Reclamanten gewählte Form der Eingabe nicht zu billigen ſey.

Digitized by Google

Offenbar ist es, daß die Reclamanten ihre Stellung zu dieser hohen Versammlung durchaus verkannten. Die Bundesversammlung ist eben so wenig ein Gericht, berufen zu Entscheidungen von Rechtssachen, als die höchsten Bundesglieder und die gegen sie reclamirenden Privaten Parteien sind, die auf gleicher Stufe stehen, und sich daher berechtigt glauben können, ihre Angelegenheit in einem ordentlichen Schriftenwechsel zu verfechten, bei welchem der betreffende Bundestagsgesandte die Rolle des gegentheiligen Anwalts zu übernehmen hätte. Es darf niemals ausser Augen gelassen werden, daß die höchsten Bundesglieder in dieser hohen Versammlung repräsentirt sind, und daß alle Erklärungen der Bundestagsgesandten nur im Namen und aus Auftrag ihrer Committenten gegeben werden.

Eben deßhalb werden aber auch die reclamirenden Privaten in ihren Eingaben sich jener Form und jener Sprache zu bedienen haben, die diesem Verhältnisse angemessen sind, und insbesondere einer solchen Critik und Widerlegung von gesandtschaftlichen Erklärungen zu enthalten haben, die sie selbst gegen den unmittelbaren Repräsentanten ihres Landesherrn für unpassend erkennen müßten. Die Commission kann es nicht verhehlen, daß die vorliegende Eingabe auch in dieser Beziehung Manches zu wünschen übrig läßt. Es sind in derselben Ausdrücke enthalten, und Wendungen gebraucht, durch welche die Commission, nach frühern ähnlichen Vorgängen, vielleicht hätte veranlaßt werden sollen, auf die Zurückgabe der Eingabe mit dem Ausdrucke der Mißbilligung anzutragen.

Die Commission glaubte aber hiervon aus dem Grunde Umgang nehmen zu können, weil der begangene Mißgriff wohl mehr dem Concipienten, dessen sich die Reclamanten bedienten, als dem so achtungswerthen Corps der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft zur Last fällt.

Die hohe Bundesversammlung dürfte dieses Verfahren um so eher billigen, als sie gerne jede thunliche Schonung gegen die Reclamanten wird eintreten lassen, und weil sie ihnen die Ueberzeugung wird gewähren wollen, daß sie keine Mühe gescheut habe, um sich von der wahren Lage der Sache gründlich zu unterrichten.

Was nun die Sache selbst betrifft, so hatte die Commission sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob in der vorliegenden Eingabe solche neue Thatsachen und Ausführungen enthalten seyen, durch welche sich die hohe Bundesversammlung bewogen finden könnte, von ihrem in der 22. Sitzung vom 27. November v. J. (§. 153) gefaßten Beschlusse wieder abzugehen? Die Commission konnte nun aber in dieser neuen Eingabe durchaus kein wesentliches Moment entdecken, das der hohen Bundesversammlung früher unbekannt geblieben wäre, und das irgend einen Einfluß auf ihre Entschließung hätte haben können.

Die Reclamanten beschränken sich fast ausschließlich darauf, dasjenige, was in ihrer ersten Eingabe gesagt war, auszugsweise zu wiederholen, und diesem eine directe Beziehung

Digitized by Google

auf die von der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Bundestagsgesandtschaft in der 17. vorjährigen Sitzung protokollirten Erklärung zu geben. —

Den Behauptungen und Ausführungen der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Regierung stehen somit stets noch dieselben Behauptungen und Ausführungen der Prälaten und Ritterschaft entgegen, welche der hohen Bundesversammlung schon früher bekannt waren, und die ihrer aufmerksamen Prüfung nicht entgangen sind. Eben deßhalb dürfte auch die Commission ohne alle weitere Ausführung zu dem Antrage berechtigt gewesen seyn, daß es bei dem früher in dieser Sache gefaßten Beschlusse sein Bewenden haben möge. Nichts desto weniger aber glaubt sie noch Einiges zu weiterer Motivirung dieses Antrages beifügen zu sollen.

Die Reclamanten gehen auch in ihrer neuesten Eingabe von einer irrigen Auslegung des Art. 56 der Wiener Schlußacte aus. Dieser sagt:

> «Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können «nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden».

Indem nun in dem Art. 55 von den «früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechten» geredet wird, liegt hierin eine Antithese, aus welcher hervorgeht, daß der Art. 56 von jenen Verfassungen zu verstehen ist, welche zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte bestanden. Nicht zufrieden mit dieser Beschränkung in der Zeit, setzten die Gesetzgeber aber noch ausserdem fest, daß jene Verfassungen «in anerkannter Wirksamkeit» bestehen müßten.

Hierunter kann nun wohl aber nichts Anderes verstanden werden, als daß jene Verfassungen zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte wirklich practisch ausgeübt worden, und daß über diese Ausübung kein Streit zwischen den Hauptinteressenten (der Regierung und den Ständen) obgewaltet habe. Könnte den Worten des Art. 56 eine hiervon abweichende Bedeutung gegeben werden, so wäre der Beisatz «anerkannte Wirksamkeit» offenbar ein müßiger, und eine solche fehlerhafte, aller grammatikalischen und logischen Auslegung widersprechende Fassung wird wohl den höchsten Contrahenten nicht Schuld gegeben werden wollen.

Statt nun ihren Beweis ausschließlich darauf zu richten, daß in Holstein eine Verfassung in anerkannter Wirksamkeit — in dem so eben bezeichneten Sinn genommen — bestehe, suchen die Reclamanten vielmehr theils durch historische Darstellungen, theils durch Inductionen wiederholt darzuthun, daß die frühere Verfassung Holsteins niemals als rechtlich erloschen zu betrachten gewesen sey, und daß sie auf jeden Fall durch die Privilegien-Bestätigung vom 17. August 1816 jene practische Anerkennung wieder erhalten habe, welche der Art. 56 der Wiener Schlußacte erfordere.

Digitized by Google

Schon hieraus geht hervor, daß die ganze, von den Reclamanten versuchte, Beweisführung auf die Rechtsbeständigkeit ihrer Verfassung gerichtet, und daß es lediglich ein Mißbrauch der Worte ist, wenn sie diese mit «anerkannter Wirksamkeit» bezeichnen.

Noch deutlicher wird dieß, wenn man das hierbei obwaltende Verhältniß etwas näher in's Auge faßt. Offenbar kommt es hier zunächst nur auf den Sinn der mehrerwähnten Privilegien-Bestätigung an. Diesen suchen die Reclamanten durch eine bis in's größte Detail gehende Entwicklung der früheren Verfassungsverhältnisse Holsteins in das gehörige Licht zu stellen; sie gestehen ein, daß vordem vielfach über den Umfang ihrer Privilegien gestritten worden sey; daß die Ausübung dieser — Unterbrechungen, besonders in der neuern Zeit, erlitten hätten; ja daß die Prälaten und Ritterschaft, kurz vor der Auflösung des ehemaligen Deutschen Reichs, im Begriff gestanden hätten, klagend bei den Reichsgerichten gegen ihren Landesherrn aufzutreten; fügen aber sodann hinzu, daß alle diese Streitigkeiten durch die von Seiner Majestät dem Könige im Jahre 1816 erfolgte Bestätigung ihrer Privilegien, deren Auslegung gar keinen Zweifel übrig lasse, geschlichtet, und somit die Bedingung des Art. 56 der Wiener Schlußacte erfüllt worden sey. Die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung hingegen deutet gleichfalls auf die früheren Verhältnisse hin, findet diese aber den Reclamanten ungleich weniger günstig, weiset die Unterbrechungen näher nach, welche die Ausübung ihrer Rechte erlitten hätten, und schließt damit, daß der oft erwähnten Privilegien-Bestätigung ein durchaus verschiedener Sinn beizulegen sey. Somit liegt die Thatsache vor, daß zwischen der Königlich-Dänischen und Herzoglich-Holsteinischen Regierung und den Reclamanten ein Streit über die Auslegung der Privilegien-Bestätigung obwaltet, der nothwendiger Weise auf die früheren, über den Umfang der ständischen Gerechtsame statt gehabten Streitigkeiten zurückbezogen werden müßte, und nur auf den Grund dieser fortgeführt werden könnte. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn das ehemalige Deutsche Reich noch jetzt bestände, dieser über den Sinn der Privilegien-Bestätigung entstandene Streit bei den Reichsgerichten anhängig gemacht, und von diesen, vermöge ihrer damals unbestrittenen Competenz, entschieden werden könnte. Eben so unzweifelhaft ist es aber, daß der Bundesversammlung in dieser Beziehung keinerlei Competenz zustehe, sondern daß nur der Art. 55 der Wiener Schlußacte, der gerade für solche Verhältnisse aufgenommen worden ist, dahier zur Anwendung kommen könne.

Dem zufolge kann die Commission ihren Antrag auch nur dahin richten:

1) daß es bei dem in der 22. vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusse sein Bewenden habe, und

2) daß dem Rath Schlosser, als Anwalt der Reclamanten, hiervon Nachricht zu geben sey.

Digitized by Google

Oesterreich. Die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft stimmt dem Antrage der Reclamations-Commission bei, und es scheinen ihr die Motive derselben demjenigen, was in der 22. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen über die Fassung des 56. Art. der Wiener Schlußacte vorkommt, und von der Reclamations-Commission angeführt worden ist, angemessen zu seyn.

Preussen,

Baiern und

Königreich Sachsen: stimmen wie Oesterreich mit dem Commissionsantrage.

Hannover. Die Gesandtschaft ist beauftragt zu erklären, daß man diesseits einer Interpretation des 56. Artikels der Wiener Schlußacte, wie solche von der Commission geäussert sey, und nach welcher der Ausdruck «anerkannte Wirksamkeit» bloß auf den factischen, mit Ausschlusse alles rechtlichen Besitzstandes, Bezug haben solle, nicht unbedingt beistimmen könne; in Rücksicht der für letzteren sprechenden Gründe sich aber auf die frühere Abstimmung beziehe.

Würtemberg,

Baden,

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,

Braunschweig und Nassau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, und

die freien Städte: treten alle dem Oesterreichischen Voto bei.

Präsidium zeigte hierauf an: aus der schriftlichen Eingabe des Bevollmächtigten der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft sey hervorgegangen, daß dieselbe zum Drucke bestimmt gewesen; da aber diese Reclamation, welche die Commission nach Form und Inhalt mißbilligt habe, nicht dazu geeignet geschienen, so hätte Präsidium die Herausgabe der wirklich schon in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei fertig gewesenen Abdrücke vorläufig, und bis auf weitere Verfügung der hohen Bundesversammlung, um so mehr untersagen zu müssen geglaubt, als dahier für Druckschriften, welche an die Bundesversammlung gerichtet würden, keine Censur bestehe.

Digitized by Google

Präsidium wolle nun der Entschliessung der hohen Bundesversammlung anheim stellen, was sowohl wegen der vorliegenden Eingabe der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, als auch überhaupt wegen des Drucks aller an die hohe Versammlung gerichteten Reclamationen zu verfügen sey?

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich dahin, daß die Vertheilung der bereits abgedruckten Eingabe der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft zu untersagen sey; die Regierungen der Deutschen Bundesstaaten aber zu ersuchen wären, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie nicht bestehe, zu unterziehen; so wie endlich insbesondere den Senat der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, daß jene Eingaben, welche am Sitze der hohen Bundesversammlung gedruckt werden sollten, in den hiesigen Druckereien nicht anders, als nach vorgängiger Ertheilung des Imprimatur von Seiten der Bundescanzlei-Direction, welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde, anzunehmen seyen.

Beschluß:

1) Daß es bei dem in der 22. vorjähr. Sitzung gefaßten Beschlusse sein Bewenden habe, und
2) dem Rath Schlosser, als Anwalt der Reclamanten, hiervon Nachricht zu geben,
3) die Vertheilung der bereits abgedruckten Eingabe zu untersagen sey, auch
4) die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen; so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten der Bundescanzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde), angenommen werden.

§. 4.

Reclamationen der Pensionirten des vormaligen Exjesuiten- und Schulfonds zu Mainz und einiger andern dasigen Beneficiaten, um Gewährung ihrer Pensionsraten.

(9. Sitz. §. 62 v. J. 1823.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, trägt, unter Bezug auf die §§. 147 von 1822, dann 26 u. 62 von 1823 des Bundestags-Protokolls die unter den Num 21, 68 u. 83 des Einreichungs-Protokolls e. a. angebrachten

Digitized by Google

Reclamationen der Pensionirten des vormaligen Exjesuiten- und Schulfonds zu Mainz und einiger andern dasigen Beneficiaten, wegen Gewährung ihrer Pensionsraten, vor, und äussert

1) über das Gesuch,

zu vermitteln, daß die Königlich-Preussische und Kurfürstlich-Hessische Regierung die Pensionsraten nachzahlen lasse, deren Berichtigung auf die Zeit vom 1. Nov. 1806 bis zum 1. Dec. 1813 von der damaligen Westphälischen Regierung unterlassen worden wäre,

sein Gutachten dahin:

Indem die hohe Bundesversammlung die Reclamanten der Gnade empfohlen, habe sie nur die Lage der mehrsten derselben und den nicht bedeutenden Betrag ihrer Forderungen im Auge gehabt. Werde nun aber, auf den Grund jener Erklärungen, ihr Gesuch unter den Gesichtspunct des Rechts gestellt, so stehe ihnen allerdings nichts zur Seite.

Ihr Pensionsanspruch gründe sich auf den 76. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses. Dieser weise ihre Pensionen auf die Einkünfte des eingezogenen geistlichen Vermögens, von welchem sie bis dahin ihre Subsistenz erhalten hätten, und jene Einkünfte, so weit sie hier in Betracht kämen, habe in der Zeit vom 1. Nov. 1806 bis zum 1. Dec. 1813 der Westphälische Fiscus bezogen.

Der Referent habe demnach nunmehr dahin anzutragen, daß die hohe Bundesversammlung die Reclamanten mit ihrem, die Königlich-Preussische und Kurfürstlich-Hessische Regierung betreffenden Gesuche definitiv von sich abweise.

2) Ueber das Gesuch,

zu vermitteln, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung der Großherzoglich-Hessischen die actenmäsigen Nachrichten mittheile, aus welcher Letztere ersehen könne, was sie wegen der auf die Orte Castell und Kostheim gewiesenen Pensionsraten der Reclamanten, vom 1. Juli 1816 an, zu bezahlen habe.

Die auf die Orte Castell und Kostheim gewiesenen Pensionsraten der Reclamanten habe vom 1. Juli 1816 an die Großherzoglich-Hessische Regierung zu bezahlen, selbige hätte sich auch hierzu bereit erklärt, jedoch zuvörderst von der Herzoglich-Nassauischen die Mittheilung der actenmäsigen Nachrichten erwartet, aus denen sich ersehen lasse, was zu bezahlen sey?

Daher sey Letztere in der 17. Sitzung von 1822 (§. 147) ersucht worden, die Mittheilung dieser Nachrichten zu bewirken.

In einer spätern Eingabe der Reclamanten v. 23. Juni 1823 (Num. 68), wäre obige Mittheilung wieder in Anregung gebracht worden, und es habe geschienen, nach einer sehr

Digitized by Google

undeutlich abgefaßten Eingabe derselben vom 18. Sept. e. a. (Num. 83), als ob die Herzoglich-Nassauische Regierung die zur Uebersicht der Sache nöthigen Schriften der wegen der Forderungen der Mainzer Staatsgläubiger bestellten Bundestags-Commission mitgetheilt habe.

Dieses Anführen hätte eine weitere Erörterung veranlaßt.

Hieraus habe sich ergeben, daß, nach einer Erklärung der Herzoglich-Nassauischen Regierung an die ebenerwähnte Bundestags-Commission v. 25. August 1823, diese Regierung den Reclamanten selbst, auf ihr Ansuchen, eine specielle Nachweisung der ihnen gebührenden, auf Castell und Kostheim gewiesenen Pensionsraten ausgehändigt habe.

Da hiernach die Reclamanten nunmehr in den Besitz der Nachrichten gesetzt worden seyen, auf deren Grund sie von der Großherzoglich-Hessischen Regierung obige Pensionsraten vom 1. Juli 1816 an erheben könnten; so wäre deren bei der hohen Bundesversammlung angebrachtes Gesuch, in so fern es diesen Punct betreffe, für erfüllt zu achten.

Uebrigens dürfte obige Eingabe, Num. 83, weil sie zugleich manche Nachträge, Gesuche und Vorschläge in Bezug auf die an die Orte Castell und Kostheim gewiesenen Pensionen überhaupt enthalte, der Bundestags-Commission wegen der Forderungen der Mainzer Staatsgläubiger abzugeben seyn.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Gutachten und den Anträgen des Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

1) daß die Reclamanten mit ihrem, die Königlich-Preussische und Kurhessische Regierung betreffenden, Gesuche definitiv abgewiesen werden,

2) ihr Gesuch aber hinsichtlich ihrer auf die Orte Castell und Kostheim gewiesenen Pensionsraten als erfüllt betrachtet, und daß

3) die Eingabe Num. 83 v. 18. Sept. 1823, wegen der darin enthaltenen Nachträge, Gesuche und Vorschläge in Bezug auf die an die Orte Castell und Kostheim gewiesenen Pensionen überhaupt, an die Bundestags-Commission wegen der Forderungen der Mainzer Staatsgläubiger abzugeben sey.

§. 5.

Reclamation der Domcapitularen zu Speyer, wegen der ihnen durch die Großherzoglich-Badische Regierung auferlegten Pensionsteuer.

Ebenderselbe erstattet Vortrag über eine Reclamation der Domcapitularen zu Speyer, wegen der ihnen durch die Großherzoglich-Badische Regierung auferlegten Pensionsteuer (Num. 77 und 85 des Einr. Prot. v. J. 1821, 19 und 76 v. J. 1822, dann 1 u. 36 v. J. 1823), und nach ausführlich mitgetheiltem Inhalte dieser Beschwerdeschrift, äussert der Herr Referent sein über drei Gegenstände sich erstreckendes Gutachten, und zwar

Digitized by Google

1) auf die Legitimation des Dr. Ehrmann als Anwalt der Reclamanten,

2) auf die Competenz der hohen Bundesversammlung, die Reclamation zu ihrer Kenntniß zu ziehen, und

3) auf das Wesen der Reclamation selbst.

Hinsichtlich des ersten Punctes ist der Herr Referent der Meinung, daß Dr. Ehrmann sich nicht hinreichend legitimirt habe, weil weder der verstorbene Domdechant Freiherr von Hohenfeld, noch weniger, nach dessen Ableben, der Domcapitular Freiherr Schütz von Holzhausen zu der Vollmachts-Ertheilung für sämmtliche noch lebende Mitglieder des ehemaligen Domcapitels zu Speyer befugt, sondern die Legitimation von allen Reclamanten viritim beizubringen, erforderlich gewesen wäre.

Bei dem zweiten Puncte bemerkt der Herr Gesandte von Carlowiz:

Die Pension der Reclamanten gründe sich auf den Reichsdeputations-Hauptschluß, und sey daher, nach der Bundesacte, vom Bunde garantirt, es könne mithin kein Zweifel seyn, daß die hohe Bundesversammlung über die Beschwerde wegen Schmälerung des Genusses derselben zu cognosciren habe, wie es auch bereits in andern solchen Fällen geschehen sey.

Bei dem dritten Puncte erwähnt der Herr Referent:

Was aber das Wesen der Reclamation selbst betreffe, so beschwerten sich die Reclamanten darüber, daß die Großherzoglich-Badische Regierung die ihnen reichsdeputationsschlußmäßig zu gewährende Pension der seit 1820 eingeführten Classensteuer unterwerfe, theils aus allgemeinen, theils aus besondern Gründen.

Die allgemeinen Gründe seyen im Wesentlichen diejenigen, welche bereits früher die Capitularen zu Constanz in ihrem ganz gleichen Falle für sich angeführt hätten. (§. 140 und Beil. 19 des Prot. von 1821.) Wenn nicht schon bei dieser Veranlassung über selbige in der 18. Sitzung vom 26. Juni 1823 (§. 113) nach Stimmenmehrheit ein Beschluß gegen die Constanzer Reclamanten gefaßt worden wäre, so würde der Referent jetzt, individueller Ueberzeugung nach, sein Gutachten für die Reclamanten zu Speyer abgegeben, und zwar von denselben Motiven geleitet, welche den allerhöchsten Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Sächsischen Hof bewogen hätten, damals für die Constanzer Reclamanten zu stimmen.

Die besondern Gründe seyen aus den Verhandlungen hergenommen, welche zwischen Großherzoglich-Badischen Commissarien und den Mitgliedern des vormaligen Domcapitels zu Speyer gepflogen worden, als die Regierung ihrer reichsdeputationsschlußmäßigen Verbindlichkeit gegen Letztere Genüge geleistet und sich mit ihnen über aversionelle Pensionssummen mittelst eines Sustentationsvertrags verglichen habe. Ob nun — vorausgesetzt, daß überhaupt reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen von derjenigen Regierung, welche sie zu

Digitized by Google

bezahlen verbunden sey, der Besteuerung unterworfen werden können — jener specielle Vertrag eine Befreiung von der Besteuerung enthalte? dieß sey eine Frage, deren Entscheidung nicht der Bundesversammlung, sondern den Landesgerichten zukomme, diesen wohl aber auch ausschliessend, weil Differenzen über einen zwischen der Regierung und Privatpersonen geschlossenen Vergleich, wodurch Erstere die Schuldnerin der Letztern worden sey, in das Gebiet des Privatrechts gehörten, mithin deren Entscheidung nicht als ein Gegenstand der höchsten administrativen Gewalt, sondern nur als eine reine Justizsache zu betrachten seyn dürfte.

Da übrigens die allerhöchste Großherzogliche Regierung noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich über das Anbringen der Reclamanten bei der hohen Bundesversammlung zu äussern, so trage der Referent dahin an, ihren Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, daß gefällig seyn wolle, selbiger hierzu die Veranlassung zu geben.

Hierauf erklärte

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft sieht sich in den Stand gesetzt, sogleich eine vorläufige Erklärung über den so eben erstatteten Vortrag abzugeben.

Nach dem, was von dem Herrn Referenten bemerkt worden ist, beziehen sich die Reclamanten theils auf allgemeine, theils auf besondere Gründe. Unter ersteren werden solche verstanden, die ihnen mit andern Reclamanten aus den §§. 52 und 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses und aus dem Art. 15 der Bundesacte gemein sind; unter letzteren aber solche, die aus keiner ausdrücklichen Stipulation der Bundesgesetzgebung abgeleitet werden.

Was nun diese so genannten allgemeinen Gründe betrifft, so hat sich die Großherzogliche Regierung bereits in der 34. Sitzung v. 20. Dec. 1821 (§. 259), bei einer ganz ähnlichen Veranlassung, über den Gehalt derselben ausgesprochen.

Diese Ausführung hat auch in so fern die Sanction der hohen Bundesversammlung erhalten, als in der 18. Sitzung v. 26. Jun. 1823 (§. 113) durch die Mehrheit beschlossen worden ist, daß die Domcapitularen zu Constanz mit ihrer, weder durch die §§. 52 und 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, noch durch den Art. 15 der Bundesacte begründeten Beschwerde gegen die Großherzogliche Regierung wegen Bezahlung einer Pensionsteuer abzuweisen seyen.

Die Gesandtschaft ist demnach angewiesen, sich lediglich auf diesen früheren Vorgang zu beziehen, falls auf den Art. 15 der Bundesacte und auf den Reichsdeputations-Hauptschluß neuerdings zurückgegangen werden wollte. —

Die mit dem Namen der besondern, bezeichneten Gründe anlangend, so ist es an und für sich klar, daß die hierauf basirte Reclamation, die mit der vorhergehenden durchaus

Digitized by Google

nichts gemein hat, und daher, um Verwirrung zu vermeiden, sorgfältig von jener zu trennen ist, in die Classe der gewöhnlichen Privat-Reclamationen gehört, die eben deßhalb auch nach den für diese geltenden Bestimmungen zu behandeln ist. — Ein Einschreiten der hohen Bundesversammlung in innere Landesangelegenheiten kann in allen Fällen, wo von keinen besondern durch die Bundesacte garantirten Rechten die Rede ist, nur bei verweigerter oder gehemmter Rechtspflege statt finden.

Die Gesandtschaft glaubt es nun dem eigenen Ermessen der hohen Bundesversammlung überlassen zu können, in wie fern in der vorliegenden Reclamation eine Weigerung oder Hemmung der Rechtspflege so weit nachgewiesen ist, daß dieserhalb fernere Aufklärung von Seiten der Großherzoglichen Regierung verlangt und erwartet werden dürfte.

Dagegen aber muß sie anführen, daß eine Hemmung oder Weigerung der Rechtspflege in Streitigkeiten über Beitrags-Schuldigkeiten zu öffentlichen Lasten, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Großherzogthums Baden, überhaupt nicht gedenkbar ist, indem alle Exemtionen, auf welchen Titeln sie beruhen, durch klare Gesetze aufgehoben sind, und daher eine Cognition der Gerichte, die an die Landesgesetze gebunden sind, über solche Streitigkeiten durchaus unzulässig erscheint.

In dieser Beziehung kann die Gesandtschaft nur dasjenige wiederholen, was von ihr in der oben angezogenen Erklärung über die Reclamation der Constanzer Domcapitularen gesagt worden ist, und das dahier um so mehr in Betrachtung kommt, da die vorliegende Reclamation nach dem Gesichtspuncte, der dermalen von der Reclamations-Commission aufgefaßt worden ist, sich gar nicht einmal auf die Bundesgesetzgebung gründet.

Wenn übrigens auch ein solches Grundgesetz, durch welches alle Steuer-Exemtionen aufgehoben werden, nicht bestände, und die Großherzogliche Regierung Steuerfreiheiten und Exemtionen zuließe, so würde die von den Reclamanten angesprochene dennoch nicht statt finden, indem die zu deren Begründung vorgebrachten Argumente in sich selbst zerfallen.

Auf die Art, wie ein Eigenthum, oder irgend ein Object, das der Besteuerung unterworfen werden soll, erworben worden ist, ob in Gefolge eines Staatsvertrags, oder durch Privatübereinkunft, Kauf, oder Schenkung, oder Erbschaft ꝛc. kann es niemals ankommen, weil, wie ebenfalls früher schon bemerklich gemacht wurde, jede Besteuerung ein anerkanntes Eigenthum voraussetzt. Nun wird der Rechtstitel, worauf die Pensionsbezüge der Reclamanten beruhen, auf keine Weise beanständigt; allein aus dem Grunde, daß sie diese Bezüge wohl erworben haben, läßt sich eine Steuerfreiheit nicht ableiten, indem nach diesem Grundsatze alles wohlerworbene Eigenthum frei bleiben, daher für die Besteuerung überhaupt kein Object mehr verbleiben würde.

Digitized by Google

Was die zweite Behauptung, die ausdrückliche Zusage einer Steuerfreiheit, anlangt, so ist dieselbe nirgends geschehen, und die dafür angeführten Gründe beruhen auf einem Mißverständnisse. Die Güter und Gefälle des Domcapitels waren mit einer ausserordentlichen Kriegssteuer belegt.

Es war eine natürliche Folge der Uebernahme dieser Güter, daß die darauf ruhenden Lasten auf den neuen Erwerber übergiengen. Rücksichtlich künftiger Steuern von diesen Gütern und Gefällen, verstand sich dieses von selbst. Es mußte aber die Frage entstehen, ob die für bereits aufgelaufene Kriegskosten ausgeschriebenen und zum allmähligen Einzug aufgelegten, oder noch auszuschreibenden und umzulegenden Steuern nicht als auf den bereits bezogenen Revenüen liegend zu betrachten und daher von denjenigen zu entrichten wären, welche diese Revenüen pro praeterito bezogen hatten.

Man hat nun unter einigen, in besondern Verhältnissen beruhenden Bestimmungen diese Frage dahin entschieden, daß es in dieser Hinsicht nicht auf den Zeitpunct der Entstehung der Schuld und des Steuerausschreibens, oder der Umlage, sondern auf den Zeitpunct, wo die ausgeschriebenen Beträge fällig werden, ankommen solle.

Wie nun hieraus eine, für die Pensionsbezüge geschehene, unbedingte Zusage einer Steuerfreiheit abgeleitet werden könne, vermag man diesseits nicht abzusehen.

Aus jener Entscheidung und aus dem Grundsatz, auf dem sie beruht, folgt in Beziehung auf die Pensionen, als ein Gegenstand, worauf sich nach rechtlicher Möglichkeit das Staats-Steuersystem erstrecken kann, statt einer behaupteten unbedingten Steuerfreiheit, die doch jedenfalls eine ausdrückliche Bedingung erfordert hätte, vielmehr das gerade Gegentheil, daß nämlich die Steuern jeweils von den Objecten zu entrichten seyen, in deren Besitz man sich zur Zeit der Steuerauflage befindet. Auch haben die Reclamanten, wie sie selbst anführen, vor Aufhebung aller Exemtionen im Jahre 1806, zu den damaligen neuen Kriegslasten von ihren Pensionen Beiträge geleistet, ohne dagegen irgend eine Beschwerde zu erheben, was sie gewiß gethan haben würden, wenn ihnen eine Steuerfreiheit zugesagt gewesen wäre. Sie sind daher nunmehr, da sie nach der gesetzlichen Aufhebung der Steuerfreiheiten zu der eingeführten Classen- oder Renten- und Pensions-Steuer angezogen werden, so wenig an ihren Vertragsrechten durch die Gesetzgebung gekränkt, daß ihnen vielmehr eine Befugniß, die sie nach dem Sustentations-Vertrage nicht hatten, durch die in Gefolge des Bundesvertrags erlassenen Gesetze, erst neu eingeräumt worden ist.

Die Reclamanten hatten sich nämlich früher verpflichtet, ihre Pensionen im Lande zu verzehren, falls sie nicht eine lediglich der Gnade des Regenten anheim gegebene Dispensation erhielten. Dieser vertragsmäßigen Beschränkung sind sie in Folge der Bundesgesetze enthoben worden.

Digitized by Google

Die Großherzogliche Regierung hält es übrigens für überflüssig, sich über alle d zum Theil unrichtigen Behauptungen der Beschwerdeführer zu äussern, welche auf liche Beurtheilung der Sache keinen Einfluß haben. Sollte jedoch die hohe Bundes lung sich veranlaßt finden, die vorliegende Beschwerde in nähere Berathung zu müßte die Gesandtschaft sich eine weitere Ausführung vorbehalten, aus welcher ine die Unrichtigkeit der Behauptung hervorgehen würde, daß den Reclamanten ihre tionsgehalte knapp zugemessen worden seyen. Vielmehr würde die hohe Bundesver daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß von der Großherzoglichen Regierung die gr ligkeit geübt, auch von den Reclamanten nichts versäumt worden sey, was zu machung ihrer Rechte dienlich war.

Die Gesandtschaft schmeichelt sich indessen, jetzt schon durch Obiges dargethan daß die Domcapitularen zu Speyer sich, so weit die Competenz der hohen Bundes lung begründet werden kann, in ganz gleicher Lage, wie die Domcapitularen stanz, befinden, und überläßt sich daher der Hoffnung, daß rücksichtlich ihrer der Beschluß werde gefaßt werden, zu dem diese hohe Versammlung sich in der 18. vorigen Jahres veranlaßt gesehen hat.

Der loco dictaturae zu druckende Vortrag wurde diesem Protokolle unte angefügt, und hierauf

beschlossen:

über diesen Gegenstand die Instructionen der Höfe und Regierungen sich zu um am 11. März l. J. abzustimmen und den Beschluß fassen zu können.

§. 6.

Alphabetisches Register über die Bundestags-Verhandlungen Oct. 1816 bis Ende 1823, von dem Legationssecretär Frh Holzhausen.

(3. Sitz. §. 31 v. J. 1822.)

Präsidium legt das von dem Legationssecretär Freiherrn von Holzhausen i Schreiben sammt dem, bis zum Ende des Jahres 1823 fortgesetzten, alphabetischen sämmtlicher Bundestags-Verhandlungen vor, und trägt darauf an, dasselbe auf d Bundescanzlei-Casse, und nach der in der Canzlei näher zu bezeichnenden Modalität zu lassen, dem Verfasser aber zugleich den Dank der hohen Versammlung für seine so vielem Fleiße als Geschicklichkeit verfertigte Arbeit zu erkennen zu geben; wom liche Gesandtschaften sich einverstanden erklärten.

Digitized by Google

§. 7.

Ergänzung mehrerer Bundestags-Commissionen durch Wahl neuer Mitglieder an die Stelle der abgegangenen.

(19. Sitz. §. 125. 22. Sitz. §. 162 v. J. 1821. — 16. Sitz. §. 140 v. J. 1822.)

Auf Antrag des Präsidii, wurden nachbenannte Bundestags-Commissionen durch Wahl neuer Mitglieder (an die Stelle der abgegangenen) ergänzt:

1) zu der Commission, welche sich der Prüfung der Rechnungen der Bundescanzlei- und Matrikular-Casse unterzieht, für den vormaligen Kurhessischen Herrn Gesandten von Lepel, der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Freiherr von Gruben;

2) zu der Commission zur gütlichen Ausgleichung oder Vorbereitung einer Entscheidung der Beschwerden der Frankfurter israelitischen Gemeinde, ihre bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse betreffend, für die abgegangenen Herren Bundestagsgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Freiherrn von Aretin, und Freiherrn von Wangenheim, der Kaiserlich-Königliche Herr Präsidialgesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, Herr von Pfeffel, und Herr von Hammerstein;

3) zu der Commission wegen Ausgleichung und Uebernahme der Pensionsrückstände der Rheinzoll-Beamten ꝛc. für den vormaligen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim, der Gesandte der 15. Stimme, Herr von Both.

§. 8.

Wahl einer neuen Commission zur Execution der Bundestagsbeschlüsse.

(36. Sitz. §. 210 v. J. 1820.)

Ferner trug

Präsidium vor, daß in Gemäßheit der Executionsordnung vom 20. Sept. 1819, Artikel 2, zur Wahl einer für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, dauernden Commission zu schreiten sey, an welche alle Eingaben und Anzeigen, die auf die darin benannten Vollziehungsgegenstände Bezug hätten, abzugeben wären, um nach Maaßgabe jener gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit einverstanden, und bei der alsbald vorgenommenen Wahl, wurden die Herren Gesandten:

Freiherr von Münch-Bellinghausen,
Graf von der Goltz,
von Carlowiz,
Graf von Eyben, und
Graf von Beust;

Digitized by Google

als Stellvertreter aber:

von Pfeffel und
von Pentz,

zu dieser Commission ernannt.

§. 9.

Auch wurde eine neue Eingaben-Commission gewählt, welche ihre Geschäfte bis zur 1. Sitzung nach den Osterferien d. J. fortzusetzen hätte.

Die Wahl fiel auf die Herren Bundestagsgesandten:

von Pfeffel,
Freiherrn von Blittersdorff,
Freiherrn von Gruben,
Grafen von Eyben, und
Grafen von Beust.

§. 10.

Vollziehung des 14. Artikels der Deutschen Bundesacte.

(21. Sitz. §. 137 v. J. 1823.)

Präsidium wolle, in Folge Beschlusses der 21. Sitzung §. 137 v. J., das Protokoll zur Abgabe der noch ausstehenden Abstimmungen oder Erklärungen über den Vollzug des 14. Artikels der Deutschen Bundesacte eröffnen.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen zu erklären, daß unterm 11. Nov. v. J. mit der Großherzoglichen Standesherrschaft Fürstenberg eine definitive Uebereinkunft über die Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse, auf den Grund des Artikels 14 der Deutschen Bundesacte, zu Stande gekommen ist, und am 12. December v. J. die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat.

Eine Abschrift dieser Uebereinkunft ist von ihr in der Bundescanzlei deponirt worden, um die hohe Bundesversammlung dadurch in den Stand zu setzen, nähere Kenntniß von dem Inhalt derselben zu nehmen*).

Ferner hat die Gesandtschaft zu erklären, daß am 26. September v. J. mit der vordem unmittelbaren Ortenauischen Ritterschaft eine definitive Uebereinkunft geschlossen und von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, genehmigt worden ist; so wie, daß die ehemals unmittelbare Reichsritterschaft im Creichgau und Odenwald, in einer am 13. Dec. v. J. geschlossenen Verhandlung, ihren Beitritt zu dieser Uebereinkunft erklärt hat; endlich, daß die gleichmäßige Beitrittserklärung von dem größeren Theile des vormals unmit-

*) Sie steht abgedruckt, in dem Großh. Regier. Bl. v. 8. Januar 1824, N. 1.

Digitized by Google

telbaren Reichsadels des Cantons Hegau bereits eingekommen ist, und sich daher mit Bestimmtheit erwarten läßt, daß die noch abgehenden ungesäumt nachfolgen werden.

Sobald dieß geschehen ist, wird die Großherzogliche Regierung die Resultate der Verhandlungen über den künftigen Rechtszustand der gesammten ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthume zu Vollziehung des Art. 14 der Deutschen Bundesacte in einer landesherrlichen Verordnung zusammenfassen und zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Großherzogthum Hessen. Bekanntlich sind im Großherzogthume Hessen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren des Großherzogthums im Allgemeinen, nach vorausgegangenen gründlichen Erörterungen mit den standesherrlichen Bevollmächtigten, durch das Großherzogliche Edict vom 17. Febr. 1820 regulirt worden, welches auch allgemein in Anwendung ist.

Zwar ist eine Reclamation von Seiten des Gräflichen Hauses Erbach-Erbach bei der hohen Bundesversammlung eingekommen; allein über die Gegenstände derselben haben späterhin Vergleichsverhandlungen begonnen, und es hat der Großherzogliche Commissär im Anfange Augusts dem Gräflichen Bevollmächtigten Punctationen zu einem alle bisherige Discussionen beseitigenden Vergleich mitgetheilt, deren Annahme von Gräflicher Seite man zu erwarten berechtigt ist.

So viel übrigens der Gesandtschaft bekannt ist, steht die officielle Antwort darauf noch zurück.

Braunschweig und Nassau für Nassau: bezieht sich auf seine früheren Erklärungen über diesen Gegenstand, mit dem Anhange, daß alle Verhältnisse mit den Standesherren in dem Herzogthume Nassau regulirt und der Regierung keine dagegen erhobenen Beschwerden bekannt seyen.

Hierauf wurde

beschlossen:

die eingekommenen Erklärungen an die betreffende Commission abzugeben, welche sich damit beschäftigen werde, diesen Gegenstand der hohen Bundesversammlung vorzutragen.

§. 11.

Matrikel des Deutschen Bundes.

(22. Sitz. § 157 v. J. 1823.)

Präsidium. In der 21. Sitzung des vorigen Jahres fand sich diese hohe Versammlung, durch die einhellige Ueberzeugung, daß, da der Deutsche Bund in keinem Momente ohne Matrikel seyn könne, zu dem Beschlusse bestimmt, daß die bestehende provisorische

Digitized by Google

Matrikel so lange fortdauern müsse, bis eine neue zu Stande gekommen seyn w
daß die Abstimmungen über die in dem Commissionsvortrage bezeichneten Puncte
tigen Tage zu Protokoll gegeben werden sollen.

Der Antrag der Commission war auf das Ersuchen an die Bundesregierungen
derselben die Mittheilung ihrer Ansichten zukommen lassen zu wollen, sowohl
Grundlagen einer definitiven Matrikel überhaupt, als besonders über diejenige d
lation, und in wie fern für letztere eine, die seit fünf Jahren eingetretenen Verän
begreifende, Rectification der bisherigen Angaben, so wie eine größere Gleichförmi
selben, vorzüglich hinsichtlich der Berechnung der Fremden, als erforderlich zu betra

Zur Abstimmung hierüber, sey das Präsidium verpflichtet, der hohen Vers
das Protokoll zu eröffnen.

Oesterreich. Bekanntlich wurde schon bei den Verhandlungen, welche da
43. Sitzung v. J. 1818 auf fünf Jahre angenommene Provisorium einer Bunde
zur Folge hatte, auf das sorgfältigste die Frage erörtert, auf welche Grundlage
setzung dieses verbindlichen Maaßstabes zur verhältnißmäßigen Vertheilung der Gesam
an Mannschaftstellung und Geldleistung auf die einzelnen Bundesglieder statt zu fin

Jene Erörterungen gewährten bald die Ueberzeugung, daß, mit Umgehung ande
stischen Daten, lediglich die Volksmenge zur allgemeinen und einzigen Grundlage d
desmatrikel anzunehmen sey, und daß sie nicht nur für die Mannschaftstellung,
auch für die Geldleistungen in der Regel den einzigen Maaßstab abzugeben habe.

Mit Berücksichtigung der bereits vorliegenden, die Sache und den beabsichtigte
vollständig erschöpfenden Betrachtungen, vermögen Seine Majestät der Kaiser dal
heute, wo es sich um die Feststellung einer definitiven Bundesmatrikel handelt,
den bei Gelegenheit der Annahme eines Provisoriums in der 15. Sitzung vom J. 1
machten Präsidialantrag zurückzukommen, und sich demnach dahin auszusprechen,
damals anerkannte Princip, die Bundesmatrikel bloß auf die Volksz
Bundesstaaten zu basiren, auch fernerhin aufrecht erhalten werden möge.

Betreffend die Frage: in wie fern die bei der Population seit den verflossenen fün
eingetretenen Veränderungen zu rectificiren und eine größere Gleichförmigkeit der B
vorzüglich hinsichtlich der Fremden, erforderlich sey? so wiederholen Seine Maj
Kaiser Ihren bereits früher, in Folge des bei jeder Veranlassung in Ihre Bunde
gesetzten Vertrauens, gemachten und damals einhellig angenommenen Vorschlag, und
sonach, daß, auch bei Abfassung der definitiven Matrikel, nur die eigenen Angab
Bundesstaates zum Grunde zu legen seyen.

Digitized by Google

Nachdem nun diese bereits vorhanden sind, und die Vermehrung der Volkszahl bei Staaten, welche, wie hier der Fall ist, unter ein und demselben climatischen Einfluß und in gleichen Culturverhältnissen stehen, auch nach gleicher Proportion fortrückt; so wird eine solche Rectification, welche hinsichtlich der Fremden besonders schwankend seyn dürfte, dermal gar wohl umgangen, und nur auf jene Fälle beschränkt werden können, wo wirklich seit Annahme der provisorischen Bundesmatrikel Gebietsabtretungen, so wie z. B. von Oesterreich hinsichtlich der Grafschaft Hohengeroldseck, statt gefunden haben, wodurch jedoch das numerische Verhältniß der Gesammtbevölkerung des Bundes nicht alterirt wird, da der Abgang bei einem Bundesstaate als Zuwachs bei dem andern erscheint.

Ohne durch die Darlegung dieser Ansichten sich gegen diejenigen Modalitäten erklären zu wollen, welche etwa von der Bundestags-Commission, nach reiflicher Prüfung des Gegenstandes, in Beziehung auf die Rectification der Angaben der Volkszahl begutachtet werden dürften, und mit Vorbehalt des hierüber seiner Zeit abzugebenden Votums, finden jedoch Seine Majestät der Kaiser, vermöge des lebhaften Interesses, welches Sie an Allem nehmen, was sich auf Consolidirung des Bundes in seiner Gesammtheit bezieht, Sich zu dem angelegentlichen Wunsche veranlaßt, daß, wenn auch durch die Aufrechthaltung des Princips der Volkszahl, als alleiniger Basis der Bundesmatrikel, vielleicht für einzelne Bundesstaaten, seyen es größere oder mindermächtige, eine Pflicht zu Leistungen hervorgeht, welche, auf die Linie des strengsten Rechts gestellt, einige, wiewohl nur unbedeutende, Ermäßigungen zulassen dürfte, dennoch, in Berücksichtigung der mit einem solchen Verfahren verbundenen unendlichen Schwierigkeiten, von allen Seiten auf derlei Ansprüche verzichtet, und das Wohl des Ganzen und der hohe Zweck, von welchem es sich hier handelt, als vorherrschend betrachtet werden möge.

Seiner Majestät dem Kaiser bietet dieser Anlaß eine erwünschte Gelegenheit, dem bereits gefaßten Bundesbeschlusse, daß die bisher bestandene provisorische Matrikel nothwendig so lange fortwähren müsse, bis eine neue zu Stande gekommen seyn wird, vermöge der, in dem Commissionsvortrage näher bezeichneten, wichtigen Motive, Ihren vollesten Beifall zu schenken.

Preussen. Der Königlich-Preussische Hof hat in den Verhandlungen der Jahre 1817 und 1818, welche den in der 43. Sitzung des letztgedachten Jahres gefaßten Beschluß zur Folge hatten, seine eigenen Ansichten über die Grundlagen einer Bundesmatrikel überhaupt, und diejenige der Population insbesondere, nicht näher darlegen und entwickeln zu müssen geglaubt. Er fand und findet dieselben noch jetzt in einigen der damals zum Protokolle gekommenen gehaltvollen Abstimmungen anderer Bundesglieder im Wesentlichen bereits ausgesprochen. Eben darum sind es nicht sowohl neue, als durch längere Erwägung bewährte

Digitized by Google

und nur im Einzelnen näher ausgeführte Ansichten, welche die Königliche Bundestag
schaft, nach Anleitung des in der 21. vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses, geg
vorzutragen ermächtigt ist.

Wenn man die einzelnen Verhältnisse durchgeht, welche zum alleinigen Maaß
die Vertheilung der Bundeslasten unter die einzelnen Bundesstaaten gewählt werden
so möchte sich kein einziges finden, das diesen Zweck auf völlig genügende Weis
Der Wohlstand eines Volkes wäre eigentlich hier der einzig richtige und durch
Maaßstab, weil jener allein in letzter Instanz die Summe der Mittel bestimmen k
überhaupt für die Staatszwecke zu verwenden sind. Um aber den Grad des Wohl
den ein Volk in einem gewissen Zeitpuncte erreicht hat, mit Sicherheit abzu
fehlen alle nöthigen Data, und noch weniger ist es möglich, denselben in Zahlen auszu

Es scheint daher, als werde man sich auch jetzt bei der Aufstellung einer definiti
trikel damit begnügen müssen, einen approximativen Maaßstab für die relat
tragsfähigkeit der einzelnen Bundesstaaten zu den gemeinsamen Lasten aufzufind
dabei solche Verhältnisse zum Grunde zu legen, welche

1) am meisten mit dem Wohlstande eines Volkes und Staates im Zusamm
stehen, und

2) so zugänglich sind, daß sich ihre Beschaffenheit mit hinlänglicher Zuversicht
teln läßt.

Auf drei Verhältnisse dieser Art hat man in allen ähnlichen Fällen vorzugswe
sicht genommen, weil sie unter allen am besten diesen Bedingungen zu entsprechen
— Flächenraum — Bevölkerung und Staatseinkünfte.

Das Verhältniß des Flächenraums hat den Vorzug, daß es sich unter allen
verhältnissen zuerst als eine bestimmte äussere Größe darbietet, worüber die
und offensten Data leicht zu gewinnen sind. Hiervon abgesehen, giebt indessen d
fang des Bodens allein, bei der großen Verschiedenheit seiner Productivität,
es allein ankommen kann und die keiner sichern Vergleichung unterliegt, gar keine
chen Maaßstab, um darnach den Wohlstand und die Mittel eines Volkes zu messen
hat man auf dieses Moment allezeit weniger Gewicht, als auf die übrigen gelegt.

Die Einkünfte eines Staates auszumitteln und hiernach seine Beitragsfäh
bestimmen, scheint auf den ersten Anblick viel angemessener, da die vorkommenden Le
theils selbst in Geld bestehen, theils mehr oder weniger darauf zurückgeführt werden
Aber bei der gegenwärtigen finanziellen Lage der meisten Staaten, geben die Einkü
das Maaß des Bedürfnisses an, welches aus den Quellen des Einkommens
werden soll. Wenn daher ein Staat mehr Einkünfte hat als ein anderer, so de

Digitized by Google

nur an, daß sein Bedürfniß größer sey, und man kann einem solchen Staate keine höheren Beiträge zumuthen, als einem andern, der nur deßhalb weniger Einkünfte hat, weil seine Ausgaben geringer sind, und eben daher auch die Kräfte seiner Unterthanen durch Besteuerung — die Hauptquelle des öffentlichen Einkommens in den meisten Staaten — weniger angestrengt werden; woraus denn folgt, daß einem Staate mit geringeren Einkünften oft reichere Mittel zu Gebote stehen, die er durch höhere Besteuerung benutzen könnte, als einem andern, der nur darum ein höheres Einkommen besitzt, weil er bereits die Kräfte seiner Unterthanen, so weit als es zulässig ist, in Anspruch genommen hat.

Es fehlt also bei den Staatseinkünften, um einen zureichenden Maaßstab abzugeben, die erste der obigen Bedingungen, indem sie nicht auf den Grad des Wohlstandes oder der Beitragsfähigkeit der Unterthanen zu öffentlichen Leistungen nothwendig zurückweisen, vielmehr oft eben so gut ein entgegengesetztes Verhältniß andeuten.

Es trifft hier aber auch die zweite Bedingung einer möglichst leichten und sichern Ausmittlung nicht zu. Bei aller Bereitwilligkeit der betheiligten Regierungen, das Staatseinkommen vollständig darzulegen, dürfte daraus doch kein genügendes Resultat entstehen, weil über die Berechnung desselben, über die Sonderung von Central-, Provinzial- und Communal-Einnahmen und Ausgaben abweichende Grundsätze befolgt werden, und die Verschiedenheit der einzelnen Bundesstaaten in Verfassung und Verwaltung nicht erlauben möchte, bei der Berechnung ihrer Finanzen für den Zweck der Bundesleistungen ein genau übereinstimmendes Verfahren eintreten zu lassen, woraus allein sichere Angaben hervorgehen könnten.

Als dienlich zum Maaßstabe für die Vertheilung der Bundeslasten bleibt hiernach nur das Verhältniß der Bevölkerung übrig. Eine starke Bevölkerung wird allgemein als ein sicheres Zeichen des Wohlstandes angesehen, wo nicht ganz specielle Ursachen in einzelnen kleinen Districten eine seltene Ausnahme begründen; es leistet also auf dieser Seite mehr als Flächenraum und Staatseinkünfte, und ist auf der andern, wo nicht so genau als der Flächenraum, doch viel sicherer als die Staatseinkünfte, nach seiner wahren Beschaffenheit zu ermitteln. Dieses Verhältniß ist deßwegen auch bei den Territorialausgleichungen der letzten Zeit überall zum Grunde gelegt worden, indem man sich bald überzeugte, daß, da ein absolut vollkommener Maaßstab zur Abschätzung der Kräfte eines Landes nicht aufzufinden sey, der Maaßstab der Bevölkerung allein dasjenige leiste, was überhaupt zu erreichen steht.

In den früheren Verhandlungen ist eine Combination der Volkszahl mit dem Flächenraume, und den Staatseinkünften zur Sprache gebracht worden. Daß aber, was diese letzten Verhältnisse Unvollkommenes an sich tragen, durch ihre Combination mit der

Digitized by Google

Bevölkerung ausgegliechen werde, möchte schwierig nachzuweisen seyn. So sehr namentlich eine Verbindung der Volkszahl und der Einkünfte den Anschein höherer Billigkeit und Angemessenheit haben möchte; so verschwindet derselbe doch, wenn man erwägt, daß allen Bundesstaaten nach Art. 58 der Wiener Schlußacte die allgemeine Verbindlichkeit obliegt, die Lasten auf sich zu nehmen, welche das Bundesverhältniß mit sich bringt; und daß es daher bei einer billigen Vertheilung der gemeinsamen Lasten nicht eigentlich darauf, wie das Verhältniß der Einkünfte der verschiedenen Bundesstaaten steht, sondern darauf ankommt, in welcher Art die Unterthanen in den verschiedenen Bundesstaaten mit Abgaben belastet sind, und ob nicht in Fällen, wo hierin ein bedeutender Unterschied statt findet, zur gleichmäßigen Erfüllung jener Verbindlichkeit eine Gleichstellung in der Besteuerung eintreten könnte?

Die vorstehend entwickelten Gründe scheinen dem Königlich-Preussischen Hofe überwiegend dafür zu sprechen, daß das zur alleinigen Grundlage der beschlußmäßig noch bestehenden Matrikel gewählte Verhältniß der Population als solche auch für eine definitive Matrikel, wenn selbige beliebt werden sollte, beibehalten werde. Was die in Bezug auf dieß Verhältniß seit fünf Jahren eingetretenen Veränderungen betrifft; so ist man einer hiernach vorzunehmenden Rectification der bisherigen Angaben diesseits geradezu nicht entgegen; nur bemerkt man, daß, wenn einerseits jene Veränderungen nach allgemein bekannt gewordenen statistischen Notizen keineswegs solcher Natur sind, daß eine Herabsetzung der bisherigen Angaben dadurch motivirt werden könnte, andererseits auch die wegen Berechnung der Fremden etwa zu bestimmenden Grundsätze in besondern Fällen auf dergleichen Herabsetzungen nicht führen dürften, da die Anwesenheit von Fremden, da, wo sie auch nicht militärpflichtig zu machen sind, doch den Beweis größern Wohlstandes und folglich mehrerer Leistungsfähigkeit liefert.

Die Königliche Gesandtschaft hat der gegenwärtigen Abstimmung, durch welche sie dem in der 21. vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusse ad num. 2 vollständig genügt zu haben glaubt, in Beziehung auf num. 1 desselben Beschlusses:

> wonach die gegenwärtig bestehende provisorische Matrikel nothwendig so lange fortbestehen muß, bis eine neue zu Stande gekommen,

noch die Erklärung hinzuzufügen, daß man hierüber mit den eben vernommenen Ansichten des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes diesseits vollkommen einverstanden ist.

Baiern. In Folge des in der 21. vorjährigen Sitzung vom 12. Juli wegen Festsetzung einer definitiven Matrikel des Deutschen Bundes gefaßten Beschlusses (Sitzungs-Protokoll §. 139), ist der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte beauftragt, die Ansicht

Digitized by Google

seines allerhöchsten Hofes über den vorliegenden Berathungsgegenstand dahin auszusprechen, daß bei definitiver Festsetzung der durch den Bundesbeschluß vom 20. August 1818 (43. Sitzung, §. 210) provisorisch regulirten Matrikel des Deutschen Bundes schwerlich ein richtigerer Maaßstab als der damals angenommene der Bevölkerung dürfte adoptirt werden können, und daß namentlich das Staatseinkommen weder an und für sich, noch in Verbindung mit jener Größe, zur Normirung gleichheitlicher Concurrenz zu gemeinsamen Bundesleistungen eine verlässigere Grundlage gewähren möchte.

Derselbe muß demnach im Namen der Krone Baiern darauf antragen, daß der bisherige Maaßstab der Population, als der verlässigste und zweckmäßigste, beibehalten, und sonach die bestehende Bundesmatrikel nur in so fern einiger Abänderung unterworfen werde, als die seit dem Jahre 1818 in den Deutschen Staaten etwa vorgenommenen neuern Volkszählungen eine Rectification der damals angegebenen Daten nöthig machen sollten.

Dieses ist übrigens im Königreiche Baiern nicht der Fall, wo seit jenem Zeitpuncte in der Volkszahl keine erheblichen Veränderungen eingetreten sind, so daß solche noch fortwährend zu

3,560,000 Seelen

angenommen werden mag.

Königreich Sachsen. Seine Königliche Majestät sind, wie schon vorhin, so noch jetzt, der Ansicht, daß der Bevölkerungsmaaßstab die allein anwendbare Grundlage einer Matrikel des Deutschen Bundes sey.

Allerhöchstdieselben finden dermalen keinen besondern Anlaß, eine mit einer unangenehmen Störung der einmal angenommenen Verhältnisse verbundene Abänderung der jetzigen Matrikularansätze zu wünschen, glauben jedoch, daß, wenn eine definitive Matrikel auf die Volkszahl gegründet werde, die Bevölkerungsangaben in selbiger von Zeit zu Zeit einer Berichtigung erfordern, wozu aber nicht zu kurze Fristen zu bestimmen seyn möchten.

Endlich erachten Allerhöchstdieselben allerdings für nöthig, daß bei einer Berichtigung und Abänderung der bisherigen Angaben der Volkszahl in der Bundesmatrikel, eine Gleichförmigkeit in den bei der Volkszählung zum Grunde zu legenden Ansichten, namentlich in Hinsicht der Fremden, beobachtet und hierüber im Bunde eine feste Bestimmung getroffen werde.

Die Gesandtschaft behält sich über obige Puncte, nach Befinden, weitere Aeusserung vor.

Hannover: findet in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung einen neuen Beweis der fortdauernden Theilnahme des allerhöchsten Kaiserlichen Hofes an der Erhaltung

Digitized by Google

der Selbstständigkeit und des Vertheidigungsstandes Deutschlands, und tritt derselbe kommen bei.

Würtemberg. Hinsichtlich der Errichtung einer definitiven Matrikel des D Bundes, hat sich die Königlich-Würtembergische Bundestagsgesandtschaft dahin zu erklär

a) die Bevölkerung zur Grundlage der zu errichtenden Matrikel für Mannsch Geldleistungen anzunehmen seye, und bezieht sie sich auf die in ihrer Abstimmung vom 2 1818 für diese Ansicht entwickelten Gründe.

b) Hierüber sowohl, als über die Gleichförmigkeit der dießfalls von sämt Bundesstaaten zu erwartenden amtlichen Angaben, dürfte vorerst eine Vereinigung i folgenden Beziehungen zu treffen seyn.

1) Müßten sich die Angaben auf Zählungen von einem und demselben gründen. Ob diejenigen vom Jahre 1823 sich hierzu eignen, würde noch davon abh ob dieselben in sämmtlichen Bundesstaaten auch im übrigen nach gleichen Grundsätz genommen worden sind?

Es würde nämlich, nach der schon früher geäusserten diesseitigen Ansicht,

2) die Zählung alle Staatsangehörigen nach Köpfen, ohne Unterscheidung Alters, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses und des Umfangs ihrer bürg Rechte und Verbindlichkeiten, so wie ohne Rücksicht auf den Geburtsort, umfassen, auch alle im Auslande gebohrne Hof-, Civil- oder Militär-Diener in sich begreife

3) Die Zählung würde ferner auch auf diejenigen der so eben bezeichneten St gehörigen sich erstrecken, welche nur für einige Zeit ausserhalb derje Bundesstaaten sich aufhalten, welchen sie angehören; wogegen aber

4) alle in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Fremde, d. h. d jenigen Individuen, welche nicht im Staatsverbande stehen, vom Resultate der Z ausgeschlossen bleiben würden.

5) Sollten die neuesten, in sämmtlichen Bundesstaaten, ohne Zweifel im Jahr vorgenommenen Zählungen, nicht bereits in einer solchen Vollständigkeit vorliege die Gesammtzahl der Bevölkerung eines jeden derselben in genauer Uebereinstimmu denjenigen Grundsätzen angegeben werden könnte, über welche man sich allerseits ver wird; so wäre zu wünschen, daß einer definitiv anzunehmenden Matrikel eine neu lung vorangienge, welche, auf den Grund besonders noch zu verabredender gleichförm gerichteter Familienregister, gemeindeweise vorgenommen würde.

Sodann aber wäre

c) denjenigen Bundesstaaten, welche wegen besonderer, bei ihnen zu treffende hältnisse eine Milderung des hiernach sich ergebenden Matrikularansatzes in A

Digitized by Google

nehmen zu können glauben, zu überlassen: mit den Angaben ihrer Bevölkerung eine entsprechende Nachweisung jener Verhältnisse zu verbinden, und dadurch die Bundesversammlung in den Stand zu setzen, sowohl wegen einer bei ihnen eintretenden Milderung, als wegen einer bei andern Bundesstaaten durch entgegengesetzte Verhältnisse etwa begründeten Erhöhung des auf die Bevölkerung gegründeten Matrikularansatzes, weitere Prüfung und Berücksichtigung eintreten zu lassen.

Wenn für diese Einleitung schon die Rücksicht sprechen dürfte, daß eine Prüfung solcher besondern Verhältnisse nicht eher mit Gründlichkeit angestellt werden könnte, als bis die Bevölkerungsangaben selbst, nach gleichförmigen Grundsätzen, in einer, die erforderlichen Vergleichungen möglich machenden, Uebersicht vorliegen; so werden sich auch

d) als weitere Bedingungen einer definitiven Matrikel von selbst diejenigen empfehlen, welche schon bei der provisorischen sachgemäß erachtet wurden, daß nämlich

1) vorbehaltlich einer, wegen Veränderlichkeit der Grundlage, durch ausserordentliche, ein Mißverhältniß herbeiführende, fortwirkende Ereignisse, in keinem Falle ganz auszuschliessenden Revision, welche von Zeit zu Zeit, etwa alle 10 bis 20 Jahre, vorgenommen werden könnte;

2) Veränderungen der Matrikel nur wegen etwa eintretender Gebietsveränderungen statt finden können; so wie, daß

3) hinsichtlich der Bundescanzleikosten, es bei der bisher bestandenen besondern Vertheilungsart, noch ferner sein Verbleiben haben möge.

Baden: sey noch nicht instruirt.

Kurhessen. Kurfürstliche Gesandtschaft ist gleichfalls angewiesen, sich für den Maaßstab der Bevölkerung zu der definitiven Festsetzung der Bundesmatrikel zu erklären, und tritt daher der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung und den damit bereits einverstandenen Gesandtschaften ebenfalls bei.

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft ist angewiesen, dafür zu stimmen, daß es bei der bisherigen Matrikel einstweilen, und bis etwa künftig eine Abänderung dringend erscheinen sollte, zu belassen sey.

Von dieser Hauptansicht ausgehend, hat die Gesandtschaft sich eventuell über die im §. 5 des Commissionsvortrags (Protokoll der 21. Sitzung vom 12. Juli 1823, §. 139) bezeichneten Puncte in folgender Weise zu äussern:

Mit den Commissionsanträgen ad 1) — die einstweilige Fortdauer der provisorisch festgesetzten Matrikel bis zu erfolgender Annahme einer definitiven betreffend, und ad 2) — die gleichmäßige Fortdauer der Bestimmung, daß, wenn gleich eine Verminderung der Matrikel binnen des Provisoriums nicht statt haben könne, gleichwohl eine etwa nachfolgende Ver-

Digitized by Google

mehrung in dieselbe aufzunehmen sey, betreffend — vollkommen einverstanden, m
ad 3) so viel die Frage von den Grundlagen einer definitiven Matrikel betrifft, in
einstimmung mit der deßfallsigen früheren Abstimmung (Protokoll der 35. Sitzun
16. Juni 1817, §. 235), die Bevölkerung allein als passende Grundlage einer M
erkennen.

Die weiter aufgeworfene Frage: ob größere Gleichförmigkeit der Bevölkerungsa
vorzüglich in Berechnung der Fremden, als erforderlich zu betrachten sey? glaubt m
bedingt bejahen zu müssen, und da Fremde dem Staate, in welchem sie einen temp
Aufenthalt haben, nicht eigentlich angehören, so ist man der Meinung, daß, wen
Bevölkerungsangaben erfolgen sollen, jedenfalls gleichförmige Grundsätze zu be
namentlich festzusetzen sey, daß kein Staat die auf seinem Gebiet sich aufhaltenden Fr
wohl aber die im Auslande temporär befindlichen Inländer, mitzuzählen habe, und h
überall, wo nicht ohnedieß in den allerneuesten Zeiten nach diesem Grundsatze
worden, die Zählung noch vorderfamst vorzunehmen sey.

Was dagegen die Frage angeht: ob eine, die seit fünf Jahren eingetretenen Verä
gen begreifende Rectification der bisherigen Angaben zu beschliessen sey? so ist man der b
ten Ansicht, daß es dessen nicht bedürfe, weil die erwähnten Veränderungen, aller
scheinlichkeit nach, allenthalben verhältnißmäßig gleich erfolgt seyn werden, und weil di
veränderte Angaben folgeweise herbeizuführenden Veränderungen in dem Bestande d
meecorps, namentlich der zusammengesetzten, so wenig nothwendig als mühelos seyn d

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Gesandtsc
angewiesen, über den in der 21. vorjährigen Sitzung erstatteten Bericht der zu
gutachtung der Grundsätze, nach welchen die definitiv einzuführende Matrikel zu bea
sey, niedergesetzten Commission folgende Abstimmung zu geben.

ad 1. Daß, wenn nicht vorgezogen werden sollte, die gegenwärtig provisorisch
nommene Matrikel schon jetzt definitiv beizubehalten, sie wenigstens als ein Provi
angesehen werde, welches in Kraft bleiben müsse, bis eine definitive Matrikel in V
dung gebracht werden könne.

ad 2. Daß lediglich die Population zur Basis der Matrikel genommen werd
die Angabe jeder einzelnen Regierung über den Bevölkerungsstand ihres Landes
allein bestimmen könne.

ad 3. Daß eine Rectification der vor fünf Jahren angegebenen Bevölkerung i
gegenwärtigen Augenblicke nicht nöthig erscheine.

Weitere Bemerkungen, wenn solche von der Commission verlangt werden sollt
hält sich die Königliche Regierung nachzutragen vor.

Digitized by Google

Niederlande wegen Luxemburg. Die eben so tief gedachten, als gründlich beleuchteten, in das innerste Leben des Deutschen Staatskörpers eingreifenden Theorien, Sätze und Andeutungen, welche bisher über diese Materie in den Protokollen der Deutschen Bundesversammlung bereits niedergelegt worden sind, haben die großen Schwierigkeiten nicht allein bemerklich gemacht, sondern auch in das helleste Licht gestellt, welche die Entwerfung und Vollziehung einer definitiven Bundesmatrikel zu einer der verwickeltesten Aufgaben machen, wegen deren Lösung diese Versammlung ihren hohen Beruf zu bethätigen und zu rechtfertigen hat.

Wenn gleich die Basis der Bevölkerung im Allgemeinen den anerkannten Stützpunct darbietet, an welchen sich die nothwendigen Bestimmungen anzulehnen haben werden, so sind doch die ungemeinen, einen rascheren Gang hemmenden Berücksichtigungen, welche in der Eigenthümlichkeit und Besonderheit dieses oder jenes einzelnen Bundesstaates liegen mögen, weder zu verkennen, noch zu umgehen.

Sie zu ergründen, sie zu ermäßigen und als zu beachtende Modificationen in das Hauptwerk aufzunehmen und zu einer stehenden Norm zu erheben, das ist der gegenwärtige Standpunct dieser Angelegenheit; und es ist zu hoffen, wie zu erwarten, daß eine Hinneigung zu billigen Erleichterungen nicht zugleich zu unplatzgreiflichen Ueberlästigungen die Veranlassung geben werde.

Diesseitige Gesandtschaft hat bereits im §. 156 der 32. Sitzung vom 15. Juni 1818 die Ansicht und Meinung ihres allerhöchsten Hofes entwickelt und ausgesprochen, und ist auch jetzt noch, vermöge allerhöchster Weisung, berufen, dabei zu verharren, und, im Verein mit den obigen Bemerkungen, Bezug darauf zu nehmen.

Gleichwie nun mein Königlicher Herr, für Luxemburg, was matrikularmäßige Leistungen, sowohl an Mannschaftstellung als Geldbeiträgen, betrifft, für jetzt und bisher, eine Ausnahme irgend einer Art weder begründen noch in Anspruch nehmen wollen, so hat sich jedoch der Gesandte jede allenfallsige, aus dem Verfolg der weitern Erörterungen und Ergebnisse hervorgehende Aeusserung hiermit vorzubehalten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Ich habe dafür zu stimmen, daß bei Entwerfung einer neuen Matrikel nicht bloß auf die Volkszahl, die einen sehr ungleichen Maaßstab darbiete, sondern vorzüglich auch auf die Staatseinkünfte der einzelnen Bundesstaaten, wie sie sich nach dem Umfange ihres Staatsgebietes, deren Lage, Güte des Bodens, Handel und Gewerbe, Intelligenz und Thätigkeit der Bewohner u. s. w. ermessen lassen, Rücksicht genommen werden möge, und es enthält deßwegen die Abstimmung der K. K. Oesterreichischen Präsidialgesandtschaft in der 15. Sitzung des Jahrs 1818, §. 78, bereits sehr schätzenswerthe und triftige Andeutungen.

Digitized by Google

In Ansehung der besondern Verhältnisse der Staaten meiner Curie, behalte ich mir vor, der verehrlichen Commission zu Begutachtung der Grundsätze einer definitiven Matrikel, seiner Zeit nähere Mittheilungen zu machen, muß jedoch für jeden Fall schon jetzt bemerken, daß der Ansatz Sachsen-Meiningens in der provisorischen Matrikel unrichtig sey, indem die Bevölkerung dieses Herzogthums nicht in 54,000, sondern nur in 51,731 Seelen besteht, was auch bereits in vertraulicher Sitzung (25. Sitzung 1821) zur Anzeige und Anerkennung dieser hohen Versammlung gelangte.

Unverkennbar sind indeß die großen Schwierigkeiten, die mit der Erfindung eines neuen Matrikularmaaßstabes verbunden sind, und könnte sie durch eine ausgleichende Erleichterung der darnach geregelten Militärleistungen der mindermächtigen Staaten, wohin besonders Befreiung von den kostbarern Waffengattungen und der Pontons zu rechnen wäre, umgangen werden, so würde es mir sehr wünschenswerth erscheinen.

Braunschweig und Nassau: schließt sich der alle Puncte erschöpfenden Oesterreichischen Abstimmung an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In Ansehung derjenigen Puncte, welche in dem von der bestehenden Commission in der 21. förmlichen Sitzung des letztverflossenen Jahres über die Bundesmatrikel gehaltenen Vortrage bezeichnet waren, um darüber vorläufig die Ansichten der Bundesregierungen zu vernehmen, ist Gesandter autorisirt, sich dahin zu äussern:

Daß seine höchsten Committenten

1) mit dem Antrage der Commission einverstanden sind, es müsse die durch Beschluß vom 4. Februar 1819 (Prot. der 3. Sitzung, §. 19) ausgesprochene nachträgliche Bestimmung für die ganze Dauer der gegenwärtigen provisorischen Matrikel gültig bleiben;

2) nur die Population als den zur Grundlage der definitiven Bundesmatrikel geeignetesten Maaßstab betrachten, indem selbiger sich bisher bei allen statistischen Ausmittlungen und vielfältig angestellten prüfenden Vergleichungen als der bewährteste gezeigt hat;

3) der Meinung sind, es werde einer Rectification der bisherigen Angaben über Population wegen der etwa seit fünf Jahren eingetretenen Veränderungen nicht bedürfen, da anzunehmen ist, daß solche Veränderungen wohl in sämmtlichen Staaten des Deutschen Bundes, ohne Ausnahme, und zwar in proportionirlich gleichem Verhältnisse, statt haben;

4) in Erwägung des Vorangeführten des Dafürhaltens sind, es dürfte sich in mehrfacher Rücksicht als empfehlungswerth darstellen, die jetzige provisorische Matrikel zur definitiven Bundesmatrikel zu erheben, wobei — wenn man sich dahin sollte einigen können — alle Veranlassung zu neuen ausführlichen Verhandlungen über etwaige Verschiedenheiten der An-

Digitized by Google

sichten, zum Beispiel hinsichtlich der Normen bei der Populationszählung, ferner bei der Berechnung der Fremden u. s. w., wegfallen würde.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Meine höchsten Committenten, überzeugt, daß die jetzt in Verhandlung stehende Frage, wegen einer Matrikel des Deutschen Bundes, oder wegen Auffindung eines allgemein passenden, gleichen und billigen Maaßstabes für die Leistungen der einzelnen Staaten zu den schwierigsten Aufgaben gehöre, haben diesem Gegenstande aufs Neue die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet, und es sey mir erlaubt, mich mit gewohntem offenen Vertrauen über eine Angelegenheit zu äussern, welche für die Wohlfahrt der mindermächtigen Staaten von dem entscheidensten Einfluß ist.

Im Allgemeinen kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die Matrikel des Deutschen Bundes auf den Umfang, die Bevölkerung und die Staatskräfte des Gebiets zu gründen wäre. Wenden wir uns zurück zu den frühern Verhandlungen, so sehen wir, daß darauf der erste Antrag des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes gerichtet war.

Bundestags-Protokoll von 1817, S. 381.

Die meisten Bundesglieder stimmten anfangs damit überein; jedoch ward auch von Einigen sogleich bemerkt, daß die Bevölkerung als Hauptgrundlage gelten müsse, dabei aber auch auf die Staatskräfte Rücksicht zu nehmen seyn werde.

Hannover. Prot. von 1817, S. 383.

Braunschweig u. Nassau. Das. S. 417.

Gegen die Berücksichtigung des Gebietsumfanges erklärten sich im Laufe der Verhandlungen fast Alle, obgleich die Größe des Gebiets für die mannigfaltigen Mittel zur Kriegsrüstung von unverkennbarer Wichtigkeit seyn dürfte.

Wenn man statt der Staatskräfte bloß die Staatseinkünfte zum Maaßstabe nehmen wollte; so ist nicht zu verkennen, daß daraus die größte Ungleichheit entstehen könnte. Die Staatskräfte aber mit Sicherheit erforschen zu wollen, hat allerdings sehr große Schwierigkeiten.

Um der unläugbaren Schwierigkeiten willen hatte schon früher der Großherzoglich-Hessische Hof sich für den Maaßstab der Bevölkerung erklärt.

Protokoll von 1817, S. 481.

Die zur Entwerfung einer Matrikel ernannte Commission nahm auch den Bevölkerungsstand als Hauptbasis ihrer Arbeit an, ohne jedoch die Rücksicht auf die Staatseinkünfte ganz auszuschliessen.

Das. S. 668, §. 3.

Allein, nicht die Staatseinkünfte, sondern die wirklichen Staatskräfte müßten wohl zur Basis dienen, und in dieser Hinsicht war schon in der Abstimmung von Olden-

Digitized by Google

burg, Anhalt und Schwarzburg bemerkt worden, daß nur eine approximative möglich seyn werde.

Prot. von 1817, S. 419.

In der Ausführung ward indessen nur die Bevölkerung als Maaßstab d kel anwendbar gefunden, und auch der Kaiserlich-Oesterreichische Hof nahm deßh ersten Antrag zurück.

Prot. von 1818, S. 204.

So vereinigte man sich endlich über die provisorische Matrikel auf fünf Jah

Beschl. v. 20. Aug. 1818. Prot. S. 432f.

Die Schwierigkeiten, welche jeder andern Basis entgegenstehen, sind seit für nicht vermindert; wohl aber hat sich das Drückende ihrer Anwendung für manch gezeigt. Es war gleich anfangs bemerkt worden, daß es bei der Matrikel nicht bl ankomme, wie, sondern auch was geliefert werden solle. Mehrere Bundesglied den von der Militärcommission der Bundesversammlung entworfenen Militärpl drückend; allein es wurde derselbe in der Hauptsache angenommen.

Es finden sich darin zwei, den mindermächtigen Staaten gleichlästige Haupt befolgt:

1) das Vertheidigungssystem des Bundes erfordere einen Friedensstand von 300,00 nebst einer bedeutenden Reserve, obgleich Oesterreich und Preussen einen Frie von 120,000 für genügend gehalten hatten.

Prot. von 1818, S. 13 u. 15.

2) Alle Waffengattungen müssen auf alle Bundesstaaten verhältnißmäßig vertheil obgleich Oesterreich, Preussen und auch Baiern anerkannt hatten, daß die der Reiterei, des Geschützes, der Pontons u. s. w. nur auf die größeren, n Waffengattungen versehenen Staaten fallen solle.

Prot. von 1818, S. 13 u. 15.

Prot. von 1817, S. 523, N. 7.

Die allein auf den Bevölkerungsstand begründete Matrikel sollte zur Norm tingentstellung und der Geldleistungen dienen; ganz besondere Verhältnisse einzeln ten indessen mildernd berücksichtigt werden.

Immittelst hat nun die Erfahrung manchen mindermächtigen Staat überzeu unerschwinglich die Last sey, welche er von den Unterthanen abzuwenden bemüht

Denn, wenn auch die Volksmenge den Forderungen der Bundesbeschlüsse und 12. April 1821 überall genügen konnte, so werden doch die Staatskr mindermächtigen Bundesstaaten zu dem Aufwande, welchen die Ausrüstung und d

Digitized by Google

halt der Contingente, so wie die allgemeinen Kosten der Divisionen und Corps erheische, nicht zureichen. Dazu kommt — anderer Lasten nicht zu gedenken — daß auch für den Kriegsstand und für die Beiträge in die Bundes-Matrikularcasse derselbe Maaßstab der Bevölkerung gelten soll.

Es ist aber wohl nicht zu verkennen, daß die mindermächtigen Bundesstaaten den größern Staaten hierin nicht gleich gestellt werden können.

Während die Natur manchem kleinern Bundesstaat einen reichlichen Ackerbau, und die Politik die Möglichkeit versagt hat, vom Handel und Gewerbe erheblichen Gewinn zu ziehen; gleichen sich in den größern Staaten die Verschiedenheiten der Provinzen gegen einander aus. Während in diesen die Mannigfaltigkeit der Gewerbe, Handel und Verkehr, so wie der Gebrauch und Genuß der Lebensbedürfnisse den Finanzen reichhaltige Hülfsmittel darbieten, ist der kleinere Staat, in welchem diese Hülfsquellen nicht aufzufinden, und indirecte Steuern in irgend bedeutender Weise nicht statt finden können, genöthigt, fast alles für den Staatshaushalt Erforderliche auf den Grund und Boden zu legen. Es lassen sich die Einkünfte hier nicht nach der Kopfzahl der Einwohner berechnen, während sie die Lasten nach dem Maaße der Bevölkerung übernehmen sollen.

Den größern Staaten bietet der Umfang ihres Gebiets die Hülfsmittel der Kriegsrüstungen dar; sie besitzen bereits Anstalten, Einrichtungen, Vorräthe ꝛc., welche die Aufstellung des Contingents nach allen Waffengattungen unendlich erleichtern; die kleinern müssen diese Hülfsmittel der Ausrüstung größtentheils auswärts suchen.

Ein größerer Militärstand verstattet Ersparnisse aller Art, die bei einem kleinern nicht statt finden.

Erwägt man diese und so manche andere Umstände, welche für die mindermächtigen Staaten sprechen, so ergiebt sich daraus gewiß die Ueberzeugung, daß diese Staaten allen Grund haben, die Berücksichtigung der so wesentlichen Verschiedenheit ihrer Lage zu erwarten, und darauf zu dringen, daß ein Maaßstab für die Uebernahme der Bundeslasten aufgestellt werde, der dieselbe möglich macht; oder daß durch Erleichterungen dieses Mißverhältniß gehoben und compensirt werde.

Was den ersten Punct, wegen Aufstellung eines andern Maaßstabes betrifft, so wird es aber allerdings schwer seyn, ungeachtet der auffallenden Mängel der bisherigen provisorischen Matrikel, eine bessere auszumitteln. Wollte man nun auch die Bevölkerung vor der Hand noch als einzige Basis der Matrikel beibehalten, so würden darum doch die Leistungen der mindermächtigen Staaten so bestimmt werden können, daß sie dieselben abzuhalten im Stande sind.

Digitized by Google

Wenn ich sage, daß die Bevölkerung als Basis der Matrikel vor der H
beizubehalten sey, so liegt dabei das Bedenken zum Grunde, ob es überall ra
nothwendig sey, eine solche Bevölkerungs-Matrikel definitiv anzunehmen. Unter
behalt einer angemessenern, die sich im Laufe der Zeit vielleicht wird ausfindig ma
könnte dieselbe immer für einen bestimmten Zeitraum, etwa von fünf zu fünf Jah
nommen und nach Ablauf dieser Zeit auch jedesmal in Zahlen rectificirt werden.

Es wurde bereits oben bemerkt, daß sich besonders zwei Hauptgrundsätze
mirenden mindermächtigen Staaten bei der bisherigen Einrichtung als drückend
müssen. Soll nun die aus dem ersten derselben hervorgehende Belästigung gehob
so würde nur eine Verminderung des Friedensstandes um ein Drittel oder die H
eine Herabsetzung von 300,000 auf 200,000 oder 150,000 Mann, als das geeig
tel dazu erscheinen. Dieses vorausgesetzt, wäre dann das Ganze in Infanterie
und diese als Maaßstab aufzustellen. Unter Zugrundelegung dieses Maaßstabes, n
Infanteristen für Einen Cavaleristen, und vier Infanteristen für Einen Artilleris
nen; die Stellung und Ausgleichung der Waffen bliebe aber der Wahl derjenigen
überlassen, welche durch die kostbaren Waffenarten allzusehr belästigt werden würde
könnte anscheinend den größern Staaten auf keine Weise drückend seyn, und es
von ihnen zu stellende Infanterie nach obigem Verhältnisse vermindert.

Wären aber die größern Staaten zu dieser Mehrstellung von Cavalerie nich
so würde den gemischten Corps nur die Reiterei der Mindermächtigen abgehen,
wegen ihrer Zusammensetzung nicht die bessere seyn dürfte, und keine große Zahl

Fände der Vorschlag, den Friedensstand auf die benannte Zahl herabzusetzen,
trikel nur auf Infanterie zu stellen und die Cavalerie und Artillerie nach der
Proportion auszugleichen, keinen Beifall, so würde das einzige Auskunftsmittel
stehen, die Cavalerie und Artillerie des Bundesheeres um so viel zu vermindern, als
tingent der reclamirenden mindermächtigen Staaten in diesen Waffengattungen bet
die gedachten Staaten würden dann ihr Contingent allein in Infanterie stellen.

Daß aus dieser Verminderung an Cavalerie und Artillerie dem gesammten
heere und den Corps ein wesentlicher Nachtheil entstehen sollte, ist nicht anzuneh
eine nähere Berechnung ergiebt, wie wenig bedeutend das Object für das Ganze

Früher wurde denjenigen Bundesstaaten, die über zu große Militärlast kla
gegengesetzt, daß gleiche Rechte auch gleiche Lasten erheischen; ein Satz, der so oft
worden, daß es überflüssig seyn dürfte, darauf zurückzukommen. Nur die eine, e
Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß das Princip der Gleichheit der Pflich
Anwendung da eine große Ungleichheit hervorbingen dürfte, wo, nach der Natur d

Digitized by Google

dem Einen die Leistungen weit lästiger fallen, als dem Andern; ja! dem Einen für die Dauer unerschwinglich werden.

Es ist auch noch die Frage aufgeworfen: wo denn die Erleichterungen anfangen, nach welchen Grundsätzen die, welche darauf Anspruch machen, von den übrigen ausgeschieden werden sollen? Die Antwort dürfte in den Verhandlungen der Bundesversammlung liegen. Alle Bundesglieder sind gewiß für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen und Angehörigen auf gleiche Weise und mit gleichem Eifer besorgt; so wie Alle mit gleicher Treue ihre Bundespflichten nach Kräften zu erfüllen bereit sind. Diejenigen nun, welche die Militärlast, wie sie in den Beschlüssen von 1821 bestimmt ist, ohne Einwendungen übernommen haben, werden überzeugt seyn, daß sie für ihre Lande nicht zu drückend ist. Diejenigen aber, welche dagegen von Anfang an reclamirt haben, und welche, bei näherer Kenntniß der Last, fortfahren zu reclamiren, verdienen wohl um so mehr Glauben, daß die Forderungen, welche an sie gemacht worden, ihre Kräfte übersteigen, als sie dafür triftige Gründe im Allgemeinen anführen, die Jeder noch mit besondern Gründen aus seiner eigenthümlichen Lage zu unterstützen im Stande ist.

Wenn Seine Herzogliche Durchlaucht zu Oldenburg, wie unsere Protokolle ergeben, wiederholt Höchstihre Bedenken und Einwendungen gegen eine unbedingte Uebernahme der Militärlast, wie sie in den frühern Bundesbeschlüssen enthalten, zu erkennen gaben, und mir den Befehl ertheilten, mich auch heute mit dem offensten Vertrauen über eine für das Wohl der Herzoglichen Lande so wichtige Angelegenheit zu äussern, so folgte der Herzog, mein Herr, nicht allein der Regentenpflicht, von den Unterthanen eine fortdauernde übermäßige Belastung abzuwenden, sondern war dabei auch von der Ueberzeugung geleitet, daß es nicht in der Absicht und dem Interesse des Bundes liege, durch eine alle Kräfte erschöpfende Bereithaltung zum Kriege, den die Vorsehung verhüten wolle, die Führung desselben im Voraus zu erschweren und im Falle der Noth eine spätere Kraftanstrengung unmöglich zu machen.

Aus diesem Gesichtspuncte haben Seine Herzogliche Durchlaucht die Kriegsverfassung des Bundes von Anfang an betrachtet; in diesem Sinne bei jeder Gelegenheit gegen den, nach Höchstihrer Ueberzeugung, zu hohen Friedensstand gesprochen, und aus diesem Grunde endlich der von der Bundesversammlung im Jahre 1821 angenommenen Kriegsverfassung des Bundes die Zustimmung nur für die Dauer der im Jahre 1818 provisorisch für die nächsten fünf Jahre aufgestellten Matrikel ertheilt.

Seine Herzogliche Durchlaucht fanden in dieser beschränkten Zustimmung und in der Zusicherung, welche Höchstdenenselben in der Sitzung vom 9. April 1821 einstimmig ertheilt wurde, für den Augenblick die gewünschte Beruhigung; gaben unterdessen aber nie die Hoff-

Digitized by Google

nung auf, das Höchstihrer Fürsorge anvertraute Land von der in jenen Beschlüssen Ueberbürdung nach Ablauf der Matrikelzeit zu befreien.

Die fünf Jahre, für welche die provisorische Matrikel vom Jahre 1818 auf die Kriegsverfassung des Bundes von Oldenburg angenommen worden, sind verl liegt es auch keineswegs in der Absicht Seiner Herzoglichen Durchlaucht, ein ka detes mühsames Werk ohne Weiteres wieder zerstören zu wollen, so werden d dieselben die Zustimmung zu der fernern Matrikel stets an die Verminderung einer knüpfen müssen, welche die Herzoglichen Lande nach dem bisherigen Maaßstabe ausser Stande sind. —

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, L Waldeck. Obwohl meine Durchlauchtigsten Committenten gewünscht hätten, da tigkeit der jetzt bestehenden provisorischen Matrikel nicht für eine unbesti wäre verlängert worden; so verkennen Höchstdieselben doch keineswegs die Wicht den in der 21. Sitzung v. J. gefaßten Beschluß rechtfertigenden Rücksicht, daß sche Bund zu keiner Zeit ohne Matrikel seyn könne und die Wichtigkeit der schnelle Regulirung der definitiven Matrikel nicht gestatte.

In Erwartung eines weitern Gutachtens der erwählten Commission, nehmen J fürstlichen Durchlauchten keinen Anstand, Höchstihre Ansichten über die in dem sionsvortrage vom 12. Juli vorigen Jahres bezeichneten Puncte vorläufig mitzut

Höchstdieselben sind vollkommen damit einverstanden, daß, neben der jetzigen auch diejenige Bestimmung ihre Gültigkeit behalte, wonach, während deren Dauer, eine Vermehrung, aber keine Verminderung, angenommen werden soll, zumal nach Grundlage der Matrikel, der Seelenzahl, nicht leicht der Fall einer Verminderung wird, und es jedem Staate frei steht, eine Vermehrung anzuzeigen.

Die Grundlage der künftigen Matrikel anlangend, so ist zwar nicht zu daß der Maaßstab der Bevölkerung, vorzüglich für die kleinern Staaten, belästige die Einwohnerzahl mit dem Umfange und den Kräften der kleinern Länder oft verhältnisse steht; dem ungeachtet aber sehen Ihre Durchlauchten die Seelenzahl als gen Maaßstab an, worauf die Bundesmatrikel begründet werden kann, ohne in w zu keinem Ende führende Discussionen oder in willkührliche Ermäßigungen Die Gründe, welche in den früheren Votis von Oesterreich, Hannover, Großh Hessen, Braunschweig und Nassau, für diesen Maaßstab und gegen die Anwendung vom Flächeninhalt und den Staatseinkünften hergenommenen, oder durch sie m Maaßstabes angeführt worden sind, scheinen diesseits völlig hinreichend, um ledig Bevölkerung stehen zu bleiben.

Digitized by Google

Wenn dieser Maaßstab der Population allseitig genehmigt werden sollte, so würde die Rectification der Matrikel durch eine neue Zählung leicht zu bewirken seyn. Es scheint solche aber selbst ganz überflüssig, indem wahrscheinlich alle Staaten, in einem nicht sehr verschiedenen Verhältnisse, an Bevölkerung gewonnen haben, so daß eine neue Zählung das relative Verhältniß unter den Bundesstaaten nur höchst unbedeutend ändern würde.

Ihre Durchlauchten würden es daher am angemessensten finden, die jetzt angegebene Seelenzahl als Grundlage der Matrikel, fürs Erste auf bestimmte Jahre, beizubehalten.

Hiermit erledigte sich denn auch zugleich die schwierig zu beantwortende Frage, wegen Berechnung der Fremden.

Soll darüber ein Grundsatz aufgestellt werden, so wird es kein anderer seyn können, als der, daß jeder Unterthan, er mag sich aufhalten, wo er will, so lange er seines Unterthanen-Verbandes noch nicht förmlich entlassen ist, als Unterthan; und jeder im Lande wohnende Auswärtige, so lange er noch nicht förmlich recipirt ist, als Fremder betrachtet werde. Dieses Princip wird indessen in der Anwendung viele Schwierigkeiten finden, und es daher weit einfacher seyn, die Zählung auf alle zu der Zeit im Lande anwesenden Menschen zu erstrecken.

Durch Beibehaltung der bis jetzt angegebenen Population, würde diese Frage vorerst umgangen werden können.

Die freien Städte. Der Gesandte ist angewiesen, sich für diejenigen Grundsätze zu erklären, welche in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung ausgesprochen sind, und tritt daher derselben in allen Puncten bei.

Präsidium. Die vorliegenden Abstimmungen, mit Ausnahme jener von Oldenburg, bezögen sich allein auf die Matrikel des Deutschen Bundes; letztere aber zum Theil auf diese Matrikel, zum Theil auf die Militärleistungen Oldenburgs.

Präsidium trage also darauf an, jene Abstimmungen sammt dem Theile der Oldenburgischen, welcher die Matrikel betreffe, an die damit beschäftigte Commission; jenen Theil aber, der die Militärleistungen angehe, an den Militärausschuß abzugeben.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

daß die eingekommenen Abstimmungen in Betreff der Bundesmatrikel an die betreffende Commission — der Theil der Herzoglich-Oldenburgischen Abstimmung aber, welcher dessen Militärleistungen betreffe, an den Bundestags-Ausschuß in Militär-Angelegenheiten abzugeben sey.

Digitized by Google

§. 12.

Militärleistungen und Mannschaftsstellung nach der Matrikel; insbesondere die Anstände hierüber zwischen Reuß-Schleiz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi. Von Seiner Durchlaucht dem souverainen Fürsten Reuß von Schleiz, habe ich den Auftrag erhalten, Folgendes zum Protokolle zu geben:

Bei der im Jahre 1818 errichteten und in der 21. Sitzung v. J. provisorisch verlängerten Matrikel, nach welcher, in Folge verschiedener Bundesbeschlüsse, alle Geldbeiträge an die Matrikularcasse, wie die Mannschaftstellung unter den Bundesstaaten repartirt wird, ist die Seelenzahl der die Fürstlich-Reussische jüngere Linie bildenden Fürstenthümer Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf nur collectiv mit 52,205 Seelen angegeben, und eben so in die den Grundzügen der Bundes-Militärverfassung beiliegenden Tabellen aufgenommen worden.

Bei Aufstellung des Bundes-Militär-Contingentes der Fürstlich-Reussischen Häuser hat sich nun ergeben, daß die Fürstlichen Häuser Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf die Ansicht hegen, daß die Repartition matrikularmäßiger Bundesleistungen, innerhalb der Fürstlich-Reussischen jüngern Linie, nicht nach der für alle Bundesstaaten angenommenen Matrikel, sondern nach demjenigen Fuß geschehen müsse, wonach zur Zeit des Deutschen Reichsverbandes die Reichs- und Kreislasten, innerhalb des Reussischen Gesammthauses, vertheilt worden sind.

Da man aber Fürstlich-Reuß-Schleizer Seits dafür hält, daß diese Ansicht der oben genannten beiden Fürstenhäuser dem Buchstaben und Geiste der Bundesgesetzgebung zuwiderlaufe, so hat man in der gedruckten Denkschrift, welche ich hiermit zugleich dieser hohen Versammlung zu übergeben mich beehre, den Versuch gemacht, das hier obwaltende Sachverhältniß näher darzustellen; ich verbinde damit den Antrag:

> die hohe Bundesversammlung wolle, nach Einsicht jener Denkschrift, zu Aufrechthaltung ihrer Beschlüsse das Geeignete verfügen, damit solche innerhalb der jüngern Linie des Fürstlich-Reussischen Hauses allenthalben vollständig zur Ausführung gebracht werden, auch zu diesem Behuf beschliessen, daß in die neu anzufertigende Matrikel, die Population eines jeden der drei zur jüngern Linie des Reussischen Hauses gehörenden Fürstenthümer besonders eingetragen werde, damit in Zukunft die bundesmatrikularmäßige Verpflichtung eines jeden Einzelnen dieser Bundesfürsten desto deutlicher erhelle. —

Digitized by Google

In Beziehung auf diesen so eben durch mich gemachten Antrag, von welchem Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die regierenden Fürsten Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf, bereits unterrichtet sind, bin ich von Höchstdenenselben angewiesen worden, dieser hohen Versammlung zugleich eine vorläufige Gegenerklärung hiermit zu übergeben, und dabei eine nähere Darstellung der Rechtsgründe annoch vorzubehalten, aus denen Ihre Durchlauchten der Ansicht sind, daß diese ganze Angelegenheit, entweder durch bundestägige Vermittlung eines gütlichen Uebereinkommens, oder im Wege der ordentlichen Austräge, welche im Reussischen Gesammthause, für alle Irrungen zwischen den Gliedern desselben, durch einen allgemeinen Familienvertrag vom Jahre 1668 vorgeschrieben sind, der Entscheidung zuzuführen seyn würde.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, einhellig

beschlossen:

diese Differenz zwischen den Fürstlich-Reussischen Häusern, jüngerer Linie, an eine besonders zu wählende Commission zur Begutachtung abzugeben.

Die Wahl wurde alsbald auf herkömmliche Art vorgenommen, und zu dieser Commission die Herren Gesandten,

Freiherr von Münch-Bellinghausen,
von Carlowiz, und
Graf von Eyben

ausersehen.

§. 13.

Besoldungs- und Pensions-Rückstände der zum vormaligen Reichskammergerichte gehörenden Personen betr.

(25. Sitz. §. 181 v. J. 1823.)

Kurhessen. Kurfürstliche Gesandtschaft sey nunmehr instruirt, hinsichtlich des befragten Gegenstandes Folgendes zu äussern:

Schon bei der Deliberation und Abstimmung, welche wegen der Versorgung der damals noch lebenden Cameralen und wegen der, des Endes für diese pro futuro zu regulirenden, Pensionen im Jahre 1817 statt fand, und wovon der Beschluß vom 14. Juli desselben Jahres das Resultat war, hatte man die Ansicht: daß weniger eine, aus gesetzlichen Bestimmungen hervorgehende, rechtliche Verbindlichkeit der Staaten des Deutschen Bundes, als vielmehr eine Billigkeit, selbige nicht unverschuldet ferner brodlos zu lassen, den Beweggrund zu jenem Beschlusse darbieten könnte; daher diese Versorgung der noch

Digitized by Google

lebenden Kammergerichts-Personen als eine Alimenten-Sache anzusehen und zu behandeln seye.

(conf. auch den frühern Commissionsvortrag v. 24. März 1817, Prot. Seite 211.)

In dem Beschlusse selbst wurde zwar auch der Forderungen von Besoldungsrückständen ꝛc. de praeterito beiläufig Erwähnung gethan, sie wurden jedoch nur angebliche Gehaltsrückstände genannt, und hinsichtlich derselben nur die Zusicherung ertheilt, daß sowohl die Erörterung der Rechtsgründe, welche dergleichen Forderungen für sich haben möchten, als wie der Mittel, selbige zu decken, fortdauernd ein angelegentliches Geschäft für die Bundesversammlung bleiben werde.

(Seite 637 des Protokolls der Bundesvers. v. J. 1817.)

Auf diese, bloß in der Allgemeinheit gegebene, Versicherung hat aber das Canzlei-Personale des aufgelösten Kammergerichts (resp. die Erben der verstorbenen Canzleiverwandten), so wie der Procuratoren- und Advocaten-Stand, ingleichen der Herr Graf Reigersberg, zuviel Hoffnung gebaut, indem

I) jenes vermeint, daß ihm auch für die bloß von dem vormaligen Herrn Kurfürsten von Mainz als Reichs-Erzkanzler (nicht von Kaiser und Reich) versicherte Zulage eines Drittheils ihres vor 1732 genossenen, auf die Tarcasse angewiesenen Gehalts ein seit dem Jahre 1768 bis 1803 hiervon aufgewachsener Betrag

a) von 18,021 Fl. 22 Kr., und resp.

b) von 93,318 Fl.

als Besoldungsrückstand von Rechtswegen nachzuzahlen seye.

II) Die Procuratoren und Advocaten aber verlangen, daß man ihnen sogar den, bloß aus Großmuth der Bundesfürsten, erst vom Jahre 1817 an, neu bewilligten Pensionsbetrag auch noch de praeterito tempore, nämlich von der Zeit der Auflösung des Kammergerichts 1806 bis zum Jahre 1817, mit 56,558 Fl. vergüte.

Endlich

III) der Herr Graf Reigersberg die Forderung der Rückzahlung eines sehr beträchtlichen Betrags macht, welchen derselbe, durch Zurücklassung dessen, was er selbst als Ergänzung seiner Kammerrichters-Besoldung aus der Sustentationscasse zu beziehen hatte, jenen auf ihr Besoldungsguthaben vorgeschossen habe.

Nach der Berechnung der Summen, welche in dem Commissionsberichte vom 15. Juli 1822 berührt werden, würde sich die Totalsumme dieser Ansprüche — wenn man die Num. I ohne eine, noch zur Zeit nicht beliebte, Reduction auf die Hälfte, mithin ganz stehen läßt, auch die Gratificationen für die Kammergerichtsboten mit 9,600 Fl., und für die Protokollisten mit 2,000 Fl., welche beide Posten in jenem Berichte beim Zusammensetzen der

Digitized by Google

einzelnen Positionen ausgelassen worden sind, noch hinzusetzt — auf nicht weniger als 520,929 Fl. 5 Kr. belaufen.

So sehr nun auch Seine Königliche Hoheit der Kurfürst geneigt sind, zu allem, was rücksichtlich des vormaligen Deutschen Reichsverbandes zu leisten übrig ist, und dermalen noch, dem strengen Rechte, oder auch nur der Billigkeit gemäß, dem jetzigen Deutschen Bunde zu bezahlen, angesonnen werden mag, Ihres Orts verhältnißmäßig beizutragen; so wenig können Sie Sich jedoch für überzeugt halten, daß die Uebernahme und Bezahlung der vorgedachten, unter den Num. I, II u. III bemerkten Posten auch nur mit einiger Billigkeit vom Deutschen Bunde verlangt werden mag, oder demselben nur zuzumuthen ist, weil zu der Bezahlung der sub num. I erwähnten Forderung nicht einmal das vormalige Deutsche Reich, wegen Mangels der gesetzmäßigen Zusicherung der befragten Besoldungszulage, worauf sie sich gründet, von Rechtswegen verbunden gewesen ist, der sub num. II aber gar keine Verbindlichkeit oder Billigkeit zum Grunde liegt, vielmehr durch die mittelst jenes Beschlusses vom 14. Juli 1817 den Procuratoren und Advocaten geschehenen Bewilligung einer Pension pro futuro bereits alles erschöpft ist, was diese von der Großmuth und Freigebigkeit der Souveraine des Deutschen Bundes hoffen und erwarten konnten.

Was aber endlich die Num. III gedachte Forderung betrifft, so möchte der Umstand, daß der Herr Graf Reigersberg zur Zeit der Unterstützung des Kammerpersonals die Absicht gehabt habe, deren Betrag dereinst von einem, damals noch nicht existirenden, Deutschen Fürstenbunde zurückfordern zu wollen, nicht auszumitteln seyn; es würde aber auch, abgesehen hiervon, doch nothwendig und als Hauptfundament des angesonnenen Ersatzes zum wenigsten feststehen müssen, daß der Besoldungsrückstand, worauf ein Vorschuß in der angenommenen Hoffnung einer künftig zu erlangenden Erstattung geleistet worden wäre, an sich gesetzlich fundirt sey, daher, wenn dieß, nach dem, was oben ad I angeführt worden, nicht der Fall ist, auch diese Rückforderung vom Deutschen Bunde nicht gegründet seyn kann.

Fallen nun aber, nach dieser Ansicht und Ausführung, die vorgedachten Forderungsposten von dem Totalbetrage weg, so betragen die übrigen Posten zusammen — wenn man nämlich auch den zu Gratificationen für die Protokollisten ausgeworfenen Betrag von 2000 Fl., wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes, etwa passiren lassen will — nur noch — 45,736 Fl. 27 Kr.

Dieser verbleibende Betrag wird aber wohl wahrscheinlich, wo nicht ganz, doch zum größten Theile, ohne eine mit großer Schwierigkeit verbundene Einforderung von Kammerzielerrückständen, deren Zahlungspflichtigkeit (auch Kurhessischer Seits für die Jahre

Digitized by Google

der feindlichen Occupation der Kurhessischen Lande) nicht eingeräumt wird, vielmehr in quali et quanto Widerspruch zu erfahren haben würde, aufgebracht werden können, wenn man die unbestreitbaren Ausstände der verschiedenen Cassen des Reichskammergerichts, die verfallenen Depositen, und den Vorrath, welcher sich noch in diesen Cassen befinden muß, nach der Uebersicht, welche die Königlich-Sächsische verehrliche Gesandtschaft in der Beilage Ziffer 11 zu dem Protokolle der 18. Sitzung vorigen Jahres Seite 389 bis 397 zu diesem Behufe aufgestellt hat, ausmitteln, einfordern, und, deductis deducendis, hierzu verwenden läßt.

Sollte jedoch die vorgedachte Summe dadurch nicht vollständig eingehen, also noch ein Zuschuß nöthig werden, so wird man über die Art, wie der noch fehlende Betrag aufzubringen seyn dürfte, sich wohl demnächst noch leicht vereinigen können.

Dahingegen die in dem Commissionsberichte zu Tilgung aller Forderungen geschehenen Vorschläge von Mitteln schon durch mehrere Abstimmungen so viel Entgegnungen gefunden haben, daß wohl eine zu Erledigung dieses Gegenstandes erforderliche Uebereinkunft und Einhelligkeit der Stimmen nicht zu hoffen ist, und die Zahlung auch derjenigen Rückstände, welche man von allen Seiten für billig hält, wohl ebenfalls leicht unterbleiben, mithin die betheiligten Individuen darunter empfindlich leiden würden. —

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In Betreff des in der 25. förmlichen Sitzung des Jahres 1822 zum Vortrage gekommenen und zur Instructions-Einholung verstellten Commissionsberichts über die Besoldungs- und Pensions-Rückstände der zum vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichte gehörigen Personen, hat Gesandter sich dahin zu erklären:

Beide Großherzoglich-Mecklenburgische Höfe von Schwerin und von Strelitz haben die reichsgesetzlichen Kammerzieler und vollen Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts auch nach der Aufhebung desselben und bis zu dem Moment, wo die jetzige Pensionirung der noch übrigen Mitglieder desselben regulirt worden ist, ganz in der Art fortgesetzt, wie die vormalige Unterhaltung des Gerichts in seinem vollzähligen Bestande und in seiner völligen Activität erforderte.

Bei dem von Seiten einer verehrlichen Bundestags-Commission in dem berichtlichen Vortrage vom 15. Juli 1822 (Seite 769) ausgesprochenen Anerkenntnisse des Vorangeführten, werden demnach die Großherzoglich-Mecklenburgischen Höfe nicht in dem Falle seyn, daß bei Denselben eine Verbindlichkeit zu Beiträgen zur Deckung der Ansprüche aus der Vorzeit angenommen werden könnte. Eben daher glauben genannte Höfe um so mehr, in Uebereinstimmung mit mehreren der zuvor zu Protokoll gekommenen Abstimmungen, die vorgängige nähere Eruirung der Exigibilität der Rückstände aller Art abwarten zu sollen,

Digitized by Google

bevor Dieselben Sich Ihrerseits über die Zwecks der Tilgung der verschiedenen Ansprüche vorgeschlagene Aushülfe, durch Umlage nach der Matrikel, näher erklären können.

In Ansehung der von dem Herrn Grafen von Reigersberg formirten Forderungen, glaubt Gesandter hier noch speciell bemerken zu müssen, daß die vorstehend allgemein ausgesprochene Aussetzung aller nähern Erklärung sich Mecklenburg-Schwerinischer Seits ebenfalls auf diesen Punct beziehe, Mecklenburg-Strelitzischer Seits aber darauf nicht mitgerichtet sey, da nämlich dieser Hof den deßfalls ergangenen besondern Nachsuchungen Raum gegeben und den erbetenen Zahlungsbeitrag seines Theils zugestanden hat.

In Gemäßheit Beschlusses der 25. Sitzung vorigen Jahres (§. 181), wurden diese Abstimmungen an die betreffende Commission abgegeben.

§. 14.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(23. Sitz. §. 163 v. J. 1823.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte, Herr von Pfeffel, theilt die in der 22. Sitzung v. J. 1823 (§. 151) vorbehaltene Zusammenstellung der Königlichen Finanzbehörden über die Beiträge der Doppelt-Präbendirten zu der Sustentationscasse mit, welche an den betreffenden Herrn Referenten abgegeben wurde.

§. 15.

Lipowsky's Schriften.

(22. Sitz. §. 55 v. J. 1823.)

Derselbe Herr Gesandte übergiebt der hohen Bundesversammlung folgende Schriften des Königlich-Baierischen wirklichen Centralraths und Archivars der Stände des Reichs, Felix Joseph Lipowsky:

1) Geschichte der Jesuiten in Baiern. 1. und 2. Theil. München 1816.
2) Geschichte der Jesuiten in Tyrol. München 1822.
3) Chronica oder kurze Beschreibung der Kurfürstlichen Stadt Amberg in der obern Pfalz, von Mich. Schwaiger; mit Erläuterungen ꝛc. herausgegeben. München 1818.
4) Materialien zur Baierischen Strafgesetzgebung. München 1822.
5) Carl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, und Maria Susanna Louisa, Raugräfin von Degenfeld, nebst der Biographie des Kurfürsten Carl von der Pfalz. Sulzbach 1824.

Die Versammlung ersuchte hierauf den Herrn Gesandten, dem Verfasser ihren vorzüglichen Dank für diese Mittheilung auszudrücken, und beschloß, die Schriften in ihre Büchersammlung abzugeben.

Digitized by Google

§. 16.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(26. Sitz. §. 186 v. J. 1823.)

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- u. Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte, übergiebt für Anhalt-Dessau die Fortsetzung der Anhalt-Dessauischen Gesetzsammlung von Num. XVI bis XXV, ingleichen die vom 1. November 1822 an in Kraft und Wirksamkeit getretenen Erläuterungen, Verordnungen und Zusätze zur Anhaltischen Landes- und Proceßordnung, nebst einem Anhange über die summarischen Proceßarten.

§. 17.

Einreichungs-Protokoll.

Nachbenannte Eingaben, als:

Num. 1, eingereicht am 2. d. M., vom Stadtvogt Harich in Bischofsheim, Erinnerungsgesuch wegen Auszahlung der andern Hälfte der Zinsen einer Capitalforderung der Witwe Arz von 8,000 Fl. von Seiten der Herzoglich-Nassauischen Regierung, vom 1. Juli 1816 anfangend.

Num. 2, einger. am 6. d. M., vom Registrator Hofmann zu Aschaffenburg, als Bevollmächtigten der Erben der verstorbenen Witwe Thollaus, Anzeige wegen der von Seiten der Großherzoglich-Hessischen Regierung erfolgten Uebernahme eines Steuercapitals von 1000 Fl., mit der Bitte um hohe Verwendung, daß auch die ältern Zinsrückstände möchten übernommen werden. Mit 2 Anlagen.

Num. 3, einger. am 12. d. M., von Joh. Wilhelm Remy dahier, Erinnerungsgesuch wegen seiner Forderung an Preussen und Nassau, eine Lieferung zu der vormaligen Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betr.

Num. 4, einger. am 14. d. M., von Dr. Fresenius dahier, als Curator der von Heuser- und Lenz'schen Debitmasse, Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse von 79,523 Fl. 7 Kr. R. W. Mit 22 Anlagen.

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. Januar 1824.

In Gegenwart

aller in der ersten Sitzung Anwesenden.

§. 18.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(24. Sit. §. 171 v. J. 1823.)

Baiern. Seine Königliche Majestät von Baiern tragen kein Bedenken, Allerhöchstihre volle Zustimmung zu sämmtlichen Anträgen des am 12. April 1821 (Protokoll der 17. Sitzung, §. 104) erstatteten Commissionsgutachtens, die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichs-Operationscasse betreffend, erklären zu lassen, mit dem Beisatze jedoch, daß Allerhöchstdieselben, nach gehöriger Liquidation und Richtigstellung jener Forderungen in quali et quanto, Sich vorbehalten, den gemäß der Matrikel auf Baiern fallenden Beitrag vorzugsweise zur Befriedigung derjenigen Gläubiger verwenden zu lassen, welche Königliche Unterthanen sind.

Würtemberg. Die Königlich-Würtembergische Bundestagsgesandtschaft ist beauftragt, über die unterm 12. April 1821 gemachten Anträge der für Begutachtung der Reclamationen der Privatgläubiger der ehemaligen Reichs-Operationscasse niedergesetzten Commission, nachstehende Erklärung abzugeben:

I) Den ersten Antrag der Commission betreffend, «wonach durch den zu fassenden Beschluß ausgesprochen werden soll, daß ausser den bereits bekannten und bis dahin noch angemeldet werdenden Forderungen keine weitern mehr angenommen werden», findet man keinen Anstand, beizutreten, indem man dabei von der Ansicht ausgeht, daß eines Theils, ausser den in den Oesterreichischen Verzeichnissen enthaltenen und seit 1816 nach und nach bei

Digitized by Google

der Bundesversammlung angemeldeten Posten, keine bedeutenden Forderungen rückständig seyn werden, andern Theils aber nothwendig eine Grenze derselben gesetzt und ihre Uebersicht gegeben seyn muß, ehe die Billigkeitsrücksichten bemessen werden können, welche man von Seiten des Bundes eintreten lassen will.

II) Eben so findet man den zweiten Antrag, welcher die Herstellung eines Liquidi in quali et quanto, nach Anleitung der im Commissionsvortrage entwickelten Grundsätze, betrifft, und wonach nur solche Forderungen zur Berücksichtigung für geeignet erkannt werden können, deren rechtliche Begründung als Schuld der Reichs-Operationscasse genügend dargelegt werden kann, durchaus angemessen.

In den Fällen, wo zwar Bescheinigungen für die geschehenen Leistungen von dazu legitimirt gewesenen Personen vorliegen, diese Bescheinigungen aber nicht ausdrücklich für Rechnung der Reichs-Operationscasse ausgestellt sind, dürfte es die Sache der Gläubiger seyn, den Beweis über die Verwendung der Leistung für die Reichs-Operationscasse zu führen, wonach alsdann dem rechtlichen Ermessen der aufzustellenden Liquidations-Commission das Erkenntniß über den geführten Beweis zu überlassen wäre.

Bei dem Liquidations-Verfahren selbst, dürften folgende Bemerkungen insbesondere zu berücksichtigen seyn:

1) Da jeder Reichsstand zu vollständiger Ausrüstung und Erhaltung seines Contingents, jeder Kreis aber zu Besorgung aller Bedürfnisse des Kreiscorps verbunden war (Commissionsbericht §. 6), gleichwohl aber Fälle vorkommen, in welchen, wegen Dringlichkeit oder anderer Ursachen, einstweilige Anweisungen auf die Reichs-Operationscasse ertheilt wurden (vid. §. 10); so erscheint es als nothwendig, daß bei dem Liquidations-Verfahren besonders darauf gesehen werde, daß dergleichen Posten entweder sofort als solche, welche den betreffenden einzelnen Staaten und Kreisgliedern obliegen, ausgeschieden, oder doch zu besonderer Beschlußnahme der Bundesversammlung über die Frage bezeichnet werden:

ob die dabei etwa zu treffenden Rücksichten hinreichend, um von einer solchen Verweisung zu abstrahiren?

2) wird vorausgesetzt, daß, im Sinne des §. 13 des Commissionsvortrags, nicht nur überhaupt keine solche (wenn auch gleich bescheinigte) Forderungen hieher gehören, die nicht durch Befriedigung gemeinsamer Reichsbedürfnisse entstanden, sondern daß insbesondere auch diejenigen Forderungen werden ausgeschieden werden, deren Veranlassungen sich als Kriegsschäden darstellen, und in dieser Eigenschaft den betreffenden Gemeinden oder Provinzen zur Last fallen.

3) In so fern zu Anweisungen auf die Reichs-Operationscasse zunächst nur der commandirende Reichs-General-Feldmarschall autorisirt war, das Reichs-General-Kriegs-

Digitized by Google

Commissariat aber, die Rechnung über die Verwendung der Gelder führte, wird es zur Unterstützung des Liquidations-Verfahrens angemessen seyn, den Kaiserlich-Oesterreichischen Hof um Mittheilung der Vorschriften zu ersuchen, welche sowohl in Ansehung der zu Anweisungen auf die Reichs-Operationscasse etwa noch, ausser dem Oberfeldherrn, legitimirt gewesenen Personen des Commissariats, als in Ansehung der Form bestanden, in welcher Anweisungen und Bescheinigungen einer für Rechnung der Reichs-Operationscasse geschehenen Leistung zu ertheilen waren, um volle Glaubwürdigkeit zu haben.

III) So viel den dritten Antrag betrifft, welcher eine Beschränkung der zu befriedigenden Privatforderungen auf das Capital, mit Ausschluß einer Zinsberechnung, und zwar

a) Bezahlung des vollen Capitalsbetrags, bei Forderungen, welche sich noch in erster Hand befinden;

b) bei abgetretenen Forderungen, die Bezahlung des vom Cessionar vergüteten Werths beabsichtigt; so tritt die Königliche Bundestagsgesandtschaft demselben, unter Voraussetzung gleicher Geneigtheit der übrigen Bundesstaaten und einer vorgängigen genauen Liquidation der Forderungen, vorläufig bei, behält sich jedoch die definitive Erklärung ihres allerhöchsten Hofes bis nach genauer Kenntniß der Summe der liquidirten und qualificirten Forderungen vor.

IV) Den vierten Commissionsantrag wegen der Zahlungs-Modalitäten betreffend, so hegt die Königlich-Würtembergische Regierung die Ansicht, daß, da in den vorläufigen Beschlüssen der Bundesversammlung nur eine billige Berücksichtigung dieser Privatforderungen, aber keineswegs die Anerkennung einer rechtlichen Verbindlichkeit zu Deckung des Deficits der Reichs-Operationscasse ausgesprochen worden ist, jedem Bundesstaate überlassen werden möge, nach vorangegangener Liquidation, nur diejenigen Forderungen, in der durch den Commissionsvortrag angezeigten Art, zu befriedigen, welche seinen eigenen Unterthanen zustehen.

V) Dem, §. 19 des Commissionsvortrags gemachten Antrage, der Aufstellung einer eigenen Liquidations-Commission, hat die Königliche Gesandtschaft beizustimmen, und dürfte die Zusammensetzung derselben, wenn man sich darüber nicht sofort vereinigen könnte, einem weitern Bundestagsbeschlusse vorzubehalten seyn; die Kosten derselben würden nach der Bundesmatrikel getragen werden müssen, da es sich hierbei von Ausmittlung einer, gegen alle Bundesglieder gemachten Forderung handelt.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg Der Königliche Gesandte ist angewiesen, den Anträgen des in der 17. Sitzung v. J. 1821 erstatteten Commissionsgutachtens dahin beizutreten, daß zwar beschlußmäßig von einer im strengen Rechte begründeten Uebernahme der Forderungen die Rede nicht seyn könne, durch eine zu ernennende Liquidations-Commission dennoch ein Liquidum festgestellt, und hierüber Bericht an die hohe

Digitized by Google

Versammlung erstattet werde, worauf in Hinsicht der Modalitäten der Zahlung w
Abstimmungen erfolgen würden.

Braunschweig und Nassau: tritt der Königlich-Hannöverischen Abstimmu
der 24. Sitzung vom 11. Dec. 1823, §. 171, bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe
Waldeck. In Betreff der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse, i
meine Durchlauchtigsten Committenten, unter Beziehung auf Ihr im Jahre 1820 (S.
abgegebenes Votum, dem Commissionsantrage (1821 §. 104) in so fern bei, als man,
einer noch vorzunehmenden genaueren Aussonderung der Forderungen, nur solche zu
billigen Entschädigung geeignet erkennet, welche als wirkliche Schulden der Reichs-Op
onscasse unwidersprochen werden anerkannt werden, so daß also sodann erst zur defini
Beschliessung vorzuschreiten wäre, da die Resultate jener Ausscheidung nach Ursprung
Beschaffenheit der einzelnen Forderungen die weitere Anleitung für die Concurrenz zu
Entschädigung geben werden.

Als eine Abfindung der Gläubiger ex aequo et bono glaubt man aber es nich
trachten zu können, daß ihnen das volle Capital zu bezahlen, und nur ihre Verzichtlei
auf die Zinsen anzunehmen sey; und werden meine Durchlauchtigsten Fürsten Sich nur
dann, wenn das Capital selbst ad liquidum gebracht und demnächst sein Betrag bede
herabgesetzt worden ist, zu einem Zahlungsbeitrage verstehen.

Hinsichtlich der von der Commission vorgeschlagenen Modalitäten zur Erleichte
der Zahlung, halten es meine Durchlauchtigsten Committenten, unter Voraussetzung
genauen Liquidation und sorgfältigen Ausscheidung jener Forderungen, welche sich wir
nach Maaßgabe ihrer Begründung, zur Zahlung nach der Matrikel eignen, für sehr z
mäsig, daß die Befriedigung der Forderungen nicht auf einmal beliebt, sondern auf me
Termine, und zwar auf wenigstens drei, in einem Zeitraum von fünf Jahren zu ver
lende Raten, angeordnet werden möchte.

§. 19.

Gesuche mehrerer bei der Regulirung der Angelegenheiten des au
lösten Königreichs Westphalen betheiligten Personen betr.

(23. Sitz. §. 164 v. J. 1823.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlon
erstattet folgenden Vortrag über die Gesuche mehrerer bei Regulirung der Angelegenh
des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten Personen.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1819 sind bei der hohen Bundesversammlung Reclamationen mehrerer bei Regulirung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten Personen eingegangen, welche bisher darum nicht in Vortrag gebracht werden konnten, weil zuvörderst ein allgemeiner Gesichtspunct festgestellt werden mußte, wonach dergleichen Ansprüche zu beurtheilen waren.

Der Bundesbeschluß in der 23. Sitzung vom 4. December 1823 (§. 164 des Prot.) hat diesem Hindernisse abgeholfen.

Indem nun obige Reclamationen jetzt in Vortrag gebracht werden, wird es zum Zwecke ausreichend seyn, nur summarisch anzugeben, was selbige betreffen und in ihnen gebeten worden sey.

1) Reclamation des Generalmajors von Uslar, Num. 14 des Einr. Prot. von 1819.

Der Generalmajor von Uslar in Brüssel, aus Hildesheim gebürtig, trat 1780 in Holländische Kriegsdienste und stieg daselbst 1805 bis zu der Stelle eines Brigadiers. 1808 wurde er, zufolge einer zwischen Westphalen und Holland geschlossenen Convention, durch einen, die Vermögensconfiscation androhenden, öffentlichen Aufruf genöthigt, in Westphälische Dienste zu treten. Hier erhielt er die Stelle eines Generalmajors; allein schon nach 13 Monaten wurde er auf Ansuchen mit 2400 Franken Pension entlassen.

Seit der Auflösung des Königreichs Westphalen wurde diese Pension nicht mehr bezahlt. Sein Gesuch bei der Königlich-Niederländischen Regierung um Wiederanstellung, blieb unbeantwortet, und sein eben da angebrachtes Gesuch um Erneuerung seiner Pension, wurde, weil er seit 1808 in auswärtigem Dienst gewesen sey, abgewiesen.

Nun glaubte er, sich dahin wenden zu müssen, wo er zuletzt gedient und die Pension erhalten habe. Da aber dieser Staat jetzt unter Mehrere getheilt ist, so bat er die hohe Bundesversammlung: «auszumitteln, ob er gerechten Anspruch auf die Erneuerung seiner verlornen Pension habe und durch welchen Deutschen Staat deren Auszahlung zu genehmigen sey?»

2) Reclamation des vormaligen Westphälischen Staatsraths-Auditor Müller, Num. 69 des Einr. Prot. v. 1820 u. 33 v. 1821.

Der Staatsraths-Auditor Müller, zu Aerzen bei Pyrmont, wurde 1812 als Cassier des Ordens der Westphälischen Krone mit 5000 Franken Gehalt angestellt, versah auch diese Stelle und bezog seinen Gehalt bis zur Auflösung des Königreichs Westphalen.

Von den drei Ordensbeamten wurde einer im Königlich-Hannöverischen, und der andere, im Kurhessischen Dienste angestellt; der Reclamant suchte also bei der Königlich-

Digitized by Google

Preussischen Regierung um Anstellung und Auszahlung seines vorherigen Gehalts, der Sistirung desselben, als Wartegeld an.

Dieses Gesuch hielt er darum für begründet, weil jeder der beiden übrigen be Staaten schon einen Ordensbeamten übernommen habe, zwei Drittheile der E künfte aus jetzt Preussischen Provinzen bezogen worden, und überhaupt zwei Drit Königreichs Westphalen an Preussen gekommen seyen. Allein, er wurde wiederhol nem Anstellungsgesuche, weil Andere mehr Anspruch auf Anstellung hätten, ab und mit dem Gesuche um Zahlung seines vorigen Gehalts, auf die künftige Regul Westphälischen Angelegenheiten zwischen den betheiligten Staaten verwiesen.

Daher bat er die hohe Bundesversammlung: «eine Ausgleichung auf gütlich zu versuchen, und wenn diese ohne Erfolg bleibe, auch Preussen sich nicht allein dig erklären sollte, nach der Bestimmung des 30. Art. der Wiener Schlußacte, scheidung durch ein Austrägalgericht zu veranlassen».

3) Reclamation des Handelshauses Finkenstein und Comp. in heim, Num. 82 des Einr. Prot. von 1821, 134 von 1822 u. 92 v

Das Handelshaus Finkenstein und Comp. zu Pforzheim schloß unterm 1. J mit der Königlich-Westphälischen Pulver- und Salpeter-Direction in Cassel einen wonach dasselbe übernahm, 400 metrische Centner doppelt geläuterten Salpete gleichen Quantitäten, am 1. September, 1. October, 1. November und 1. 1813, kostenfrei zu liefern, dagegen aber versprochen wurde, den Centner mit 285 zu bezahlen und die Zahlung jeder Lieferung, drei Monate nach dem Empfange Procent gesetzlichem Abzuge baar zu leisten. Hierauf wurden im September und 549 Kiliogramm einfach geläuterter und 21,022 Kiliogramm doppelt geläuterter in Cassel abgeliefert, jedoch bei der bald nachher erfolgten Auflösung des Königrei phalen nicht bezahlt. Da indessen von jener Lieferung 17,034 Kiliogramm doppe terter Salpeter in den wieder an Hannover gekommenen Harzbergwerken zu Spre verwendet worden waren, so leistete die Königlich-Hannöverische Regierung dafür zahlung sammt Zinsen. Der Rest, an 3,988 Kiliogramm doppelt und 549 Kil einfach geläuterter Salpeter, 12,628 Franken 50 Cent. am Werth, war in Casse geblieben, und als die Reclamanten bei der Kurhessischen Regierung baten, selbige zahlen oder zurückzugeben, so wurde ihnen solches wiederholt abgeschlagen, auch auf eine Verwendung des Großherzoglich-Badischen Ministerii eine ablehnende indem die Reclamanten sich entweder bei einer etwaigen Auseinandersetzung des lischen Schuldenwesens melden, oder an die mit ihnen contrahirende Behörde könnten.

Digitized by Google

Die Reclamanten begründen ihr Anführen durch beglaubte Abschriften der betreffenden Urkunden, bemerken, daß ein Theil jenes Salpeters auf Kurhessische Rechnung wieder verkauft worden sey, und bitten die hohe Bundesversammlung: «die verfassungsmäsige Vermittlung dahin eintreten zu lassen, daß die Kurhessische Regierung zur Bezahlung ihrer, 3215 Rthlr. 14 Gr. in schwerem Gelde betragende Forderung, nebst Verzugszinsen vom 1. December 1813 an, vermocht, oder wenigstens die Bestimmung, welcher der betheiligten Staaten selbige leisten müsse, gütlich getroffen, äussersten Falls aber eine Entschädigung durch ein Austrägalgericht eingeleitet werde».

4) Reclamation des vormaligen Königlich-Westphälischen Notars Wisliceny, Num. 36 u. 88 des Einr. Prot. von 1821.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretär Wisliceny in Nordhausen führt an: Durch ein Gesetz vom 17. Februar 1809, sey im Königreiche Westphalen das Notariatsinstitut begründet und sowohl in diesem, als in einem fernern Gesetze vom 2. März 1812 festgesetzt worden, daß die Notarien dem Staate eine Caution, theils mit Grundstücken, theils mit dazu geeigneten Papieren, theils mit baarem Gelde, welches an die Reichsschulden-Tilgungscasse abzuliefern sey, zu 4 und resp. 5 pCt. zinsbar zu bestellen, jedoch diese Caution mit dem Aufhören des Notariatsamtes, gegen Ablieferung der Notariatsregister und Repertorien, zurück zu empfangen hätten.

Nach Auflösung des Königreichs Westphalen sey jenes Institut wieder aufgehoben und die Ablieferung der öffentlichen Scripturen der Notarien verfügt worden. Diejenigen, welche ihre Caution in Grundstücken bestellt hätten, seyen von der Cautionslast befreit worden, denen aber, welche Papiere oder Baarschaft eingesetzt hätten, habe man bisher ihre Caution weder zurückgegeben, noch verzinst.

Er sey im Canton Lamspringe, in dem Fürstenthume Hildesheim, als Notar angestellt gewesen, habe, zufolge Cautionsdocuments vom 1. März 1813, 1000 Franken Amtscaution zu 5 Procent zinsbar an den Staatsschatz bestellt, seine Notariatsregister und Repertorien an die Königlich-Hannöverische Behörde ausgeliefert, jedoch seine Caution und deren Zinsen vom 1. Januar 1813 nicht erhalten, und die Königlich-Hannöverische Regierung habe sich auf deren Zahlung bis jetzt nicht eingelassen.

Er bat demnach die hohe Bundesversammlung um Verwendung zu Erlangung seines Rechts.

Der Reclamant glaubt, daß hier der 29. Art. der Wiener Schlußacte eintrete, und wegen der von der Königlich-Hannöverischen Regierung gehemmten Rechtspflege einzuschreiten sey, hat aber nicht bemerkt, daß von seiner Seite bereits ein Schritt geschehen sey, um seine Befriedigung auf dem administrativen oder rechtlichen Wege zu erlangen.

Digitized by Google

5) Reclamation des vormaligen Königlich-Westphälischen Notars Rohrmann, Num 32 und 128 des Einr. Prot. von 1822.

Rohrmann, aus Mainz, Licentiat der Rechte, seit 1805 Advocat in Kurhessen und jetzt Fürstlich-Löwenstein-Rosenbergischer Amtsactuar, in Kleinheubach, war Westphälischer Cantonsnotar in Amöneburg, später in Neustadt, im Districte Marburg, und hatte in dieser Eigenschaft an den Westphälischen Staatsschatz eine baare Caution von 750 Fr. zu 5 Procent zinsbar bestellt.

Da er nach Auflösung des Königreichs Westphalen seine Notariatstelle verlor, so bat er bei der Kurfürstlich-Hessischen Regierung um anderweite Anstellung und Rückgabe seiner Caution, konnte aber dazu nicht gelangen. Nun bat er bereits 1818 die hohe Bundesversammlung, Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten zu vermögen, daß er ihm seine Caution, nebst den seit dem Juli 1813 davon rückständigen Zinsen, salvo regressu contra quemcunque, auszahlen lasse.

Bei dem damaligen Vortrage seiner Reclamation, in der 29. Sitzung vom 12. August 1819, §. 179, wurde von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß, da die Caution dem Westphälischen Staate geleistet und in den Staatsschatz gezahlt worden sey, in Fällen, wo die Rückzahlung überhaupt verlangt werden dürfe, nicht ein einzelner der Staaten, welcher Provinzen des ehemaligen Königreichs Westphalen besitze, sondern vielmehr alle diese Staaten in Anspruch zu nehmen seyen. Daher wurde beschlossen, die gegen Seine Königliche Hoheit, den Kurfürsten von Hessen, erhobene Beschwerde abzuweisen, dagegen aber die vier betheiligten Regierungen zu ersuchen, auch die Forderungen der Westphälischen Cautionärs auszugleichen und reguliren zu lassen.

Späterhin wiederholte Rohrmann bei dieser hohen Versammlung sein Gesuch um Rückzahlung seiner Caution sammt Zinsen, und bat zugleich, sich für seine anderweite angemessene Anstellung in Kurhessen, namentlich als Justizbeamter, zu verwenden.

6) Reclamation des Postdirectors Menneke, Num. 73 von 1823.

Menneke, aus Hildesheim, jetzt in Heiligenstadt, führt an: Er sey als Preussischer Staatsdiener, in Folge des Tilsiter Friedens, an Westphalen gekommen und hier zuletzt 1811 Postdirector in Hersfeld geworden. Im zweiten Quartale 1814 habe die Kurhessische Regierung ihn, als einen Nichteingebohrnen, entlassen, er sey daher dienstlos in sein Vaterland Hildesheim zurückgekehrt und habe hier, durch Verwendung der Königlich-Preussischen Regierung, von der Königlich-Hannöverischen, anfangs 500 Rthlr. Unterstützung und nachher 600 Rthlr. Pension erhalten.

Nach einer vom Herrn Staatscanzler Fürsten von Hardenberg 1819 ihm ertheilten Resolution, sey die Kurhessische Regierung verbunden, ihn für seine entzogene Stelle, mit

Digitized by Google

Zurechnung der von Hannover bewilligten Pension, zu entschädigen, allein seine Gesuche bei dieser Regierung seyen ohne Erfolg geblieben. Seine dießfallsige Entschädigungsforderung berechnet er speciell auf 233 Rthlr. 8 Gr. jährlich.

Ferner führt er an: Er habe dem Westphälischen Staate 3,000 Fr. Dienstcaution in einer damals Westphälischen, vordem Preussischen Staatsobligation lit. F. 108 bestellt. Diese Obligation habe sich im Deposito der Präfectur Marburg befunden und sey an die Kurhessische General-Postinspection in Cassel abgeliefert worden, welche deren Umschreibung in einen Königlich-Preussischen Staatsschuldschein bewirkt habe. Obige Caution und die seit 1812 davon rückständigen Zinsen, habe er, aller Solicitationen ungeachtet, noch nicht zurückerhalten können. Auf sein bei der Königlich-Preussischen Regierung angebrachtes Gesuch um Verwendung bei der Kurhessischen, sey er bereits im September 1822 beschieden worden, daß zuvörderst das Resultat der commissarischen Verhandlungen wegen Regulirung der Ansprüche an das Königreich Westphalen abzuwarten sey.

Der Reclamant bittet die hohe Bundesversammlung, die endliche gerechte Erledigung seiner Ansprüche zu bewirken.

Gutachten.

Alle obige Reclamationen betreffen Ansprüche auf Wiederanstellung im Staatsdienste, Rückgabe bestellter Cautionen, oder Leistung contractmäßiger Zahlungen, welche von dem aufgelösten Königreiche Westphalen herrühren, gehören also in die Classe derer, worüber in der 23. Sitzung vom 4. December 1823, §. 164, bereits ein Beschluß gefaßt worden ist.

Dieser Beschluß lautet:

«Die Angelegenheit der Gläubiger des Westphälischen Staatsschatzes, und der von der «Westphälischen Regierung contrahirten Staatsschuld, ferner derjenigen, welche dieser Regierung «Cautionen geleistet haben, und derer, welche auf Versorgung oder Pension Anspruch haben, «ist in ihrer dermaligen Lage zu einer auf den 29. Art. der Wiener Schlußacte zu begründenden Einwirkung der Bundesversammlung nicht geeignet; indeß unterläßt die Bundesversammlung nicht, durch die betreffenden Gesandtschaften die betheiligten Regierungen zur «möglichsten Beschleunigung der Verhandlungen der für diesen Zweck in Berlin vereinigten «Commission vertrauensvoll einzuladen».

Der Referent hat also jetzt dahin anzutragen:

1) daß die Reclamanten auf diesen Beschluß verwiesen werden, und

2) daß daher selbiger, dem Generalmajor von Uslar, in Brüssel, dem hiesigen Rechtsanwalt Dr. Hiepe, für den vormaligen Westphälischen Staatsraths-Auditor Müller, in Aerzen bei Pyrmont, dem hiesigen Rechtsanwalt Dr. Ehrmann, für das Handelshaus

Digitized by Google

Finkenstein und Comp. in Pforzheim, dem Land- und Stadtgerichts-Secretär Wislicen Nordhausen, dem hiesigen Handelsmann Bodmon, für den Amtsactuar Rohrmann Kleinheubach, und dem vormaligen Westphälischen Postdirector Menneke, in Heiligen zur Nachachtung abschriftlich zugefertigt werde.

Hierauf wurde, unter einhelliger Zustimmung zu dem Gutachten und Antrage des tragenden Herrn Gesandten,

-beschlossen:

1) daß die Reclamanten auf den in der 23. Sitzung vom 4. December 1823, §. gefaßten Beschluß verwiesen werden, und

2) daß daher selbiger jedem der Reclamanten, entweder durch seinen hier bes Anwalt, oder jenen, welche keinen benannt hätten, durch die betreffende Bundesstagsge schaft, welche um gefällige Uebernahme dessen ersucht werde, zur Nachachtung abschr zuzufertigen sey.

§. 20.

Gesuch der Kurhessischen Posthalter Dickmeyer, Werpup und Beckm in Alverdissen, um Bezahlung rückständiger Postfuhrgelder.

Ebenderselbe trägt das Gesuch der Kurhessischen Posthalter Dickmeyer, A und Beckmann, in Alverdissen, um Bezahlung rückständiger Postfuhrgelder vor (Einr. Num. 8 v. J. 1819 und 23 v. J. 1821), und äussert, nach vollständig mitgetheiltem J dieser Reclamation, sein Gutachten dahin:

Die Rückstandsforderung der Reclamanten zerfällt in zwei, nach ganz verschi rechtlichen Gesichtspuncten zu beurtheilende Theile,

1) in denjenigen, welcher vor der Auflösung des Königreichs Westphalen, und

2) in den, welcher seit der Auflösung desselben erwachsen ist.

1) Jener Theil begründet einen Anspruch an den aufgelösten Staat, dessen Land unter die Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Kurhessische und Herz Braunschweigische Regierung getheilt sind.

Nach der Erklärung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in der 23. Sitzun 4. December 1823 (§. 164 des Protokolls), ist bereits seit dem Juni 1821 eine in Berl sammelte Commission der betheiligten Regierungen beschäftigt, die den verschiedenen L theilen dieses vormaligen Reichs gemeinschaftlichen Interessen zu sondern und zu reguliren von selbiger zu erwarten, daß sie nicht nur die Grundsätze der gemeinschaftlichen A auseinandersetzung feststellen und die Wege, wie solche in Beziehung auf die einzelnen F

Digitized by Google

Ausführung zu bringen seyen, verabreden, sondern auch eine Vereinigung darüber, welche Gattungen der Reclamationen überhaupt zu berücksichtigen und auf welche Weise letztere zu befriedigen seyn möchten, vermitteln werde.

Da nun vorauszusehen ist, daß hierbei auch diejenige Classe der Forderungen an das Königreich Westphalen werde berücksichtigt werden, zu welchen die während der Westphälischen Regierung erwachsene Rückstandsforderung der dermaligen Reclamanten gehört, und die hohe Bundesversammlung erst neuerlich, mittelst Beschlusses in eben dieser Sitzung, die betheiligten Regierungen durch ihre Gesandtschaften zu möglichster Beschleunigung der Verhandlungen der Commission eingeladen hat; so dürfte für jetzt der Erfolg dieser Verhandlungen abzuwarten seyn.

2) Anders verhält es sich dagegen mit demjenigen Theile der Rückstandsforderung, welcher erst seit der Auflösung des Königreichs Westphalen erwuchs. Mit dem im October und November 1813 erfolgten Eindringen der gegen Frankreich fechtenden Heere in die zu dem Westphälischen Reiche gehörigen Provinzen, erlosch selbiges allmählig, indem diese Provinzen, so wie sie erobert wurden, derjenigen Regierung wieder zufielen, welche sie vorhin besessen hatte.

Der Postdienst also, welchen die Reclamanten leisteten, seit Hameln erobert wurde, wurde nicht mehr der Westphälischen Regierung, sondern denjenigen geleistet, welche seitdem und bis Ende Januar 1814 die Vortheile des von Hameln über Alverdissen gehenden Bielefelder Postcourses genossen.

Welche Regierungen dieß seyen? schien bisher zweifelhaft. Die Reclamanten haben sich zu Erlangung ihres Rückstandes an die Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, und Kurfürstlich-Hessische gewendet, keine hat die Verität desselben bezweifelt, aber auch keine sich zu dessen Bezahlung für verbunden erachtet, vielmehr wurden die Reclamanten damit noch an eine vierte Regierung, die Fürstlich-Lippe-Detmoldische, als die ihres Landes, verwiesen.

Hier tritt also der Fall des 30. Art. der Wiener Schlußacte ein, wo die hohe Bundesversammlung eine Ausgleichung zu versuchen und nach Befinden die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen haben würde.

Da jedoch ungewiß ist, theils, ob durch die an obige höchste Regierungen gerichteten Gesuche der Reclamanten die Bewandniß des Anspruchs in ihr gehöriges Licht gesetzt worden sey, theils, welche Regierungen es seyen, die, weil sie die Vortheile des Bielefelder Postcourses über Hameln seit der Auflösung des Königreichs Westphalen bis zu Ende des Januar 1814 genossen haben, hier als betheiligt angesehen werden können? übrigens der geringe Betrag der Rückstandsforderung auf diese Zeit hoffen läßt, daß deren Befriedigung

Digitized by Google

vielleicht erfolgen werde, ohne erst ein Verfahren nach jenem Artikel der Schlußacte zu veranlassen; so scheint angemessen, sich zuvörderst die nöthige Auskunft von dem Königlich-Hannöverischen Gouvernement, als Besitzer von Hameln, zu erbitten.

Der Referent trägt daher dahin an:

1) die Reclamanten zu bescheiden, daß wegen deßjenigen Theils ihrer Rückstandsforderung, welcher vor der Auflösung des Königreichs Westphalen erwachsen ist, für jetzt das Resultat der in Berlin gepflogenen commissarischen Verhandlungen über die Regulirung der den verschiedenen Landestheilen dieses aufgelösten Reichs gemeinschaftlichen Interessen abzuwarten sey;

2) den Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, daß er seine allerhöchste Regierung von der Bewandniß der Rückstandsforderung der Reclamanten, für den von ihnen seit der Auflösung des Königreichs Westphalen bis zu Ende Januar 1814 auf den Stationen Hameln und Alverdissen geleisteten Postdienst, in Kenntniß setze, und darüber Auskunft sich erbitte und mittheile, welche Regierungen in dieser Zeit die Vortheile des über Hameln und Alverdissen gegangenen Bielefelder Postcourses genossen haben? und

3) von dem gefaßten Beschlusse dem Bevollmächtigten der Reclamanten, Professor Dr. Herling allhier, Nachricht zu geben.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Herrn Referenten,

beschlossen:

1) den Reclamanten zu eröffnen, daß wegen deßjenigen Theils ihrer Rückstandsforderung, welcher vor der Auflösung des Königreichs Westphalen erwachsen ist, für jetzt das Resultat der in Berlin gepflogenen commissarischen Verhandlungen über die Regulirung der den verschiedenen Landestheilen dieses aufgelösten Staates gemeinschaftlichen Interessen abzuwarten sey;

2) den Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, daß er seine allerhöchste Regierung von der Bewandniß der Rückstandsforderung der Reclamanten, für den von ihnen seit der Auflösung des Königreichs Westphalen bis zu Ende Januar 1814 auf den Stationen Hameln und Alverdissen geleisteten Postdienst, in Kenntniß setze, und darüber Auskunft sich erbitte und mittheile, welche Regierungen in dieser Zeit die Vortheile des über Hameln und Alverdissen gegangenen Bielefelder Postcourses genossen haben? und

3) von diesem Beschlusse dem Bevollmächtigten der Reclamanten, Professor Dr. Herling allhier, Nachricht zu geben.

Digitized by Google

§. 21.

Forderung des Mayer Auerbach in Carlsruhe, wegen dem vormaligen General-Gouvernement Frankfurt gelieferter Gewehre.

Derselbe Herr Gesandte erstattet Vortrag auf die (Zahl 32 des Einreichungs-Protokolls von 1823 angeführte) Eingabe des Mayer Auerbach zu Carlsruhe, in Betreff einer Forderung für die im Jahre 1814 dem vormaligen General-Gouvernement Frankfurt gelieferte Gewehre, worin derselbe, auf den Grund des Artikels 30 der Wiener Schlußacte, bittet:

> die hohe Bundesversammlung möge den Zusammentritt der früher zur Auseinandersetzung der Verhältnisse des vormaligen Großherzogthums Frankfurt bestandenen Commission gesetzmäßig anordnen, und sodann gerechtest bestimmen, daß seine Forderung mit 2,376 Fl. 30 Kr. sammt laufenden 6% Zinsen, vom Tage der entstandenen Forderung an, in Bälde bezahlt werde.

Nachdem der Herr Referent den Inhalt dieser Vorstellung mitgetheilt hatte, äusserte derselbe sein Gutachten dahin:

Der Reclamant habe nicht beigebracht, daß er wirklich eine Rückstandsforderung habe, denn der zu Begründung derselben eingereichte Contract besage nur, daß und unter welchen Bedingungen eine Lieferung habe statt finden sollen, nicht aber, daß sie wirklich statt gefunden habe, und daß bei Bezahlung derselben ein Rückstand verblieben sey.

Eben so sey noch zweifelhaft, gegen wen eigentlich die Forderung jetzt geltend gemacht werde? ob gegen diejenigen Regierungen, welche die Schulden des im Jahre 1814 bestandenen General-Gouvernements Frankfurt, auf dessen Anordnung der Contract geschlossen worden, gemeinschaftlich zu vertreten hätten, oder gegen die Inhaber der das vormalige Großherzogthum Frankfurt constituirenden Lande, welche zu Auseinandersetzung der Angelegenheiten dieses aufgelösten Staates eine gemeinschaftliche Commission bestellt, oder ausschliessend gegen die freie Stadt Frankfurt, welche in der über die Cession der Forderung an den jetzigen Reclamanten ausgestellten Urkunde als die alleinige Schuldnerin benannt werde?

Da indeß der Reclamant selbst seine Forderung als eine solche betrachte, deren Befriedigung durch Hülfe der zur Auseinandersetzung der Verhältnisse des vormaligen Großherzogthums Frankfurt bestellten Commission zu erwarten sey, hierbei von der unrichtigen Voraussetzung ausgehe, daß diese Commission nicht mehr bestehe, und daher sein Gesuch dahin richte, deren Wiederzusammentritt zu veranlassen; so trage der Referent dahin an, selbigen zu bescheiden, daß obige Commission noch hier in Wirksamkeit sey und er sich daher wegen seiner Forderung ferner an dieselbe zu wenden habe.

Digitized by Google

Hierauf wurde, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten,

beschlossen:

daß, da die zur Ausgleichung der Central-Lasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt niedergesetzte Commission in Wirksamkeit sey, der Reclamant sich mit seiner Forderung vorderſamst noch an dieselbe zu wenden habe.

§. 22.

Vortrag der am 9. Mai 1822 gewählten Eingaben-Commission über ihre bis zum 12. Juli 1823 fortgesetzte Geschäftsführung.

(12. Sitz. §. 84 v. J. 1823.)

Die am 9. Mai 1822 gewählte und am 5. Mai 1823 ergänzte Bundestags-Commission zum Vortrage der Privateingaben trägt vor:

Sie habe, der am 19. April 1819 angenommenen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen §. 2. 4. gemäß, bereits am 5. Mai 1823 (§. 84) über ihre Geschäftsführung bis zum 1. ej. Rechenschaft abgelegt, und setze selbige nunmehr bis zum heutigen Tage fort. Sie überreiche daher ihr Vortragsverzeichniß, woraus sich ergebe,

daß am 1. Mai 1823, 54 Vortragsrückstände vorhanden gewesen;

daß seitdem 24 neue Sachen an selbige abgegeben worden seyen;

daß von diesen 78 ältern und neuern Sachen, 62 bis heute vorgetragen, und

daß mithin 16 noch nicht in Vortrag gebracht worden seyen.

Von diesen 16 Sachen seyen bereits 7, welche die Reclamationen der Rüppelschen Erben und des ehemaligen Mainzer Domcapitels beträfen, von der Commission bearbeitet und in Umlauf gesetzt worden, bei den übrigen 9 aber hätten bisher dem Vortrage noch besondere, der hohen Versammlung speciell angezeigte Hindernisse entgegen gestanden.

Das übergebene Verzeichniß wurde diesem Protokolle unter Zahl 2 beigefügt und dessen Druck loco dictaturae beschlossen.

§. 23.

Entschädigung und Remuneration des K. K. Rechnungsofficial Fuchs, für Reiseauslagen und Bemühungen bei einem die reichskammergerichtliche Sustentationscasse betreffenden Auftrage in Wetzlar, im Jahre 1818.

(6. Sitz. §. 22. 7. Sitz. §. 29. 9. Sitz. §. 37. 14. Sitz. §. 71 v. J. 1818.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, trägt Namens der zur Prüfung der Bundescasse-Rechnungen bestehenden Commission vor.

Digitized by Google

Der hohen Bundesversammlung sey in der 6. Sitzung vom 29. Januar 1818 (§. 22) angezeigt worden, daß der vormalige Reichspfenningmeister von Hötzendorf, welcher die kammergerichtliche Sustentationscasse verwaltet habe, bedenklich krank und zuweilen geistesabwesend sey; sie habe daher, mittelst Beschlusses in derselben Sitzung, dem Herrn Canzleidirector Hofrath Freiherrn von Handel den Auftrag ertheilt, eine geeignete Canzleiperson nach Wetzlar abzusenden, um diese Casse, sammt den bei der Pfenningmeisterei befindlichen Obligationen und Papieren ꝛc., in Empfang zu nehmen.

Der Herr Canzleidirector habe dieses Geschäft (§. 29 des Protok.) dem damaligen interimistischen Bundescassier Fuchs übertragen, welcher zu dem Ende am 31. Januar in Begleitung des Bundescanzlei-Pedellen Kleinschrodt nach Wetzlar abgereist sey. Bei der Ankunft des Cassiers Fuchs sey Hötzendorf mit Tod abgegangen gewesen, und dessen Nachlaß unter Siegel genommen worden; Hr. Fuchs habe also die Entsieglung der Sustentationscasse und der zu selbiger gehörigen Rechnungen und übrigen Schriften veranlaßt, die Casse übernommen, die Rechnungsbücher und Scripturen geprüft, einen Cassendefect constatirt und zur Sicherstellung der Casse die Sequestration des hinterlassenen Vermögens bewirkt, auch (nach einer Abwesenheit von zehn Tagen) bei seiner Zurückkunft die Casse mit 5,578 Fl. 33 Kr. Baarschaft und 217,540 Fl. in Obligationen, nebst allen dazu gehörenden Schriften, an die Bundescanzlei abgeliefert. Ueber die Vollziehung dieses Auftrages sey ihm (§. 71 des Protok.) von der hohen Bundesversammlung das verdiente Wohlgefallen zu erkennen gegeben worden.

Jetzt bitte Hr. Fuchs, in einem an den Herrn Canzleidirector gerichteten Schreiben, um Auszahlung der bei dieser Reise bestrittenen Vorlagen und der Auslösung für selbe, und bemerke hiebei, daß er seine Vorlagsforderung bereits früher bei dem Herrn Gesandten von Martens, als Referenten in den Angelegenheiten des vormaligen Reichskammergerichts und der Bundescasse, schriftlich in Anregung gebracht und zugleich sowohl über die für sich und den Pedellen Kleinschrodt in Ansatz zu bringenden Diäten, als über die Casse, woraus die Zahlung zu leisten seyn werde, angefragt, hierauf aber den Bescheid erhalten habe, den Betrag ohne weiters in Rechnung zu bringen, indem solcher aus der kammergerichtlichen Sustentationscasse bestritten werden müsse.

Hierauf geht die Commission in die Prüfung der Rechnungsansätze selbst ein, und äussert sich gutachtlich darüber, was dem Rechnungsofficial Fuchs sowohl, als dem Canzlei-Pedellen Kleinschrodt zu bewilligen sey.

Digitized by Google

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Commissionsantrage bei; es wurd sonach in dessen Gemäßheit

beschlossen:

1) daß dem K. K. Oesterreichischen Rechnungsofficial Fuchs in Wien der Betrag se ner eingereichten Vorlagsrechnung, an noch 105 Fl. 18 Kr. rhein., und überdieß 100 Fl Rhein., als Gratification, statt der Verköstigung oder Diäten; ingleichen dem Bundescanzlei Pedellen Kleinschrodt 50 Fl. rhein., ebenfalls als Gratification, statt der Auslösung au der bei der Bundescanzlei in deposito befindlichen reichskammergerichtlichen Sustentationé casse angewiesen werden; daher

2) der interimistische Bundescassier, der K. K. Rechnungsofficial Horrack, beauftrag werde, diese Zahlung zu leisten und gegen genügende Quitung in der Rechnung über di gedachte Sustentationscasse in Ausgabe zu verschreiben, wovon

3) sowohl dem Rechnungsofficial Fuchs, als dem Pedellen Kleinschrodt, Nachricht z geben sey.

§. 24.

Reclamation des ehemaligen Kurcölnischen Leibgardisten, Joseph von Wrede, zu Bonn, Pension betreffend.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, trág Namens der Reclamations-Commission vor:

Unter Num. 98 des Einreichungs-Protokolls von 1823 sey dieser hohen Versammlun eine Eingabe des Joseph von Wrede, ehemaligen Kurcölnischen Leibgardisten zu Bonn, zug kommen, ohne daß jedoch dabei der Vorschrift des Beschlusses vom 11. December 181 nachgekommen worden wäre.

Reclamant trage vor: Er sey 1772 in Kurcölnische Dienste getreten und habe bi 1803 als Leibgardist treu gedient; in Folge eines beiliegenden, von einem Kurfürstliche Kriegscommissär Namens Brewer, d. d. Arnsberg 24. Februar 1803, unterzeichneten, weite aber nicht beglaubigten Status, habe er als Leibgardist, an Gehalt, Montirung und Quar tiergeld jährlich 164 Rthlr. 18½ Sthr. cölnisch bezogen.

Vom Jahre 1816 an, seye ihm, Reclamanten, als ehemaligem Kurcölnischen Leib gardisten, in Folge eines Rescripts der Königlich-Preussischen Regierung zu Cöln, d. d 25. Juni 1816, eine jährliche Pension von 60 Preuß. Thaler gnädigst bewilligt worden.

Derselbe glaube jedoch seinen vollen Gehalt seit 1803 (nach Abzug der bereits sei 1816 erhaltenen 60 Preuß. Thaler jährlich) nachzufordern berechtigt zu seyn; und da e vorgeblich deßfalls in Cöln und Aachen Schritte gethan, auch als ein beinahe 80jährige

Digitized by Google

Greis mit der damaligen Pension von 60 Preuß. Thlr. in Bonn nicht subsistiren könne, so sey er genöthigt gewesen, sich an seinen Geburtsort nach Wiggeringhausen, Regierungsbezirk Arnsberg, zu begeben, wo ihn ein Neffe aufgenommen habe.

Reclamant wende sich nun an diese hohe Versammlung mit der gehorsamen Bitte:

ihm sowohl zu Erhaltung der rückständigen Pension, im Betrage von 2874 Rthlr. 28½ Sbr. cölnisch, als auch zur Vermehrung der laufenden, milde Unterstützung angedeihen zu lassen.

Gutachten.

Abgesehen davon, daß die Angaben des Reclamanten nicht bescheinigt seyen; auch nicht erhelle, was ihn zur Gehaltsnachforderung seit der Zeit, wo er nicht mehr als Leibgardist in Diensten gestanden, berechtige; vielmehr die seit 1816 ihm verwilligte Pension von 60 Pr. Thaler, nach einem in Abschrift angebogenen Schreiben des Oberburgermeisters Eilender in Bonn, als Ausfluß der Gnade des Königs zu betrachten seyn dürfe: so glaube Referent seinen Antrag dahin stellen zu müssen, daß Reclamant mit seinem Gesuche von hier abgewiesen werde.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich mit der Reclamations-Commission vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

daß der Leibgardist Joseph von Wrede mit seinem Gesuche von hier abgewiesen werde.

§. 25.

Reclamation der ehemaligen Kurtrierischen Leibgardisten, Peter und Reinhard Klippel und der Witwe des Georg Groß, wegen rückständiger Quartier-, Montur- und Gage-Gelder.

Ebenderselbe verliest einen Vortrag der Reclamations-Commission auf das Gesuch der Kurtrierischen Leibgardisten, Peter und Reinhard Klippel zu Limburg, und der Witwe des Georg Groß zu Eschhofen, Amts Limburg, rückständige Quartier-, Montur- und Gage-Gelder betreffend (Z. 92 des Einreich. Prot. von 1823), worin, nach mitgetheiltem Inhalte der Reclamation und des Gesuchs:

die hohe Versammlung möge bewirken, daß die eine oder die andere der betheiligten Regierungen, oder beide zugleich, provisorisch so viel vorlegen und baldigst auszahlen lassen möge, als zur Zahlung ihres Guthabens an Capital und Zinsen nöthig sey, folgendes Gutachten abgegeben wird.

Wenn auch der Reclamanten Ansprüche beglaubigt beigebracht worden wären, so würden doch die von denselben angezogenen §§. 70, 77, 78, 79 des Reichsdeputations-Abschiedes

Digitized by Google

(sowohl in Ansehung des Standes der Reclamanten als Leibgardisten, als auch rücksichtlich der Natur ihrer Forderungen, nämlich für von 1796 bis 1801 rückständige Quartier-, Montur- und Gage-Gelder) nicht leicht hier in Anwendung kommen können; zumal bei der so wenig genügenden Auskunft, welche das Petitum über das nähere Verhältniß der Sache giebt.

Da nun aber der in Frage stehende Gegenstand bereits bei der, in Coblenz niedergesetzten, gemeinschaftlichen Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Commission zur Liquidation und Repartition der ehemaligen Kurtrierischen Landesschulden anhängig ist, und die Zögerung der Befriedigung der Reclamanten, wie sie selbst vorbringen, lediglich darin liegt, daß die Vereinigung unter den hohen Betheiligten über die Beitragsraten noch nicht erfolgt sey; so glaubt Referent bei dieser Sachlage den Antrag dahin stellen zu müssen:

1) daß Reclamanten zwar von hier ab- und

2) wieder an die erwähnte Commission zur Liquidirung und Repartirung der Kurtrierischen Schulden zu verweisen seyen; wie übrigens die Bundesversammlung nicht zweifle, daß die allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preussen und Nassau auf die bedrängte Lage der Reclamanten, so weit es die Umstände erlauben, geeignete Berücksichtigung nehmen werden; auch

3) von diesem Beschlusse den Reclamanten Mittheilung zu machen wäre.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

1) daß Reclamanten von hier ab- und

2) wieder an die Commission zur Liquidirung und Repartirung der Kurtrierischen Schulden verwiesen werden; daß übrigens die Bundesversammlung nicht zweifle, die allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preussen und Nassau werden auf die bedrängte Lage der Reclamanten, so weit es die Umstände erlauben, geeignete Rücksicht nehmen; wovon

3) den Reclamanten Mittheilung zu machen sey.

§. 26.

Vortrag der am 12. Juli v. J. gewählten Eingaben-Commission, ihre Geschäftsführung betreffend.

(24. Sitz. §. 177 v. J. 1823.)

Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte, Herr von Pfeffel, Namens der in der 21. vorjährigen Sitzung am 12. Juli gewählten Eingaben-Commission, welche, in Folge des in der 24. Sitzung vom 11. December 1823 geschehenen Ersuchens, ihre Geschäftsthätigkeit noch bis zur 1. dießjährigen Sitzung der Bundesversammlung fortgesetzt hat, legt, in Gemäßheit der bestehenden Geschäftsordnung, das Verzeichniß der vom 27. November

Digitized by Google

v. J. bis zum 15. Januar d. J. eingegangenen Privat-Reclamationen sowohl, als der in Bezug auf solche Reclamationen abgegebenen und der Commission zugewiesenen Erklärungen von Bundesregierungen, unter beigefügter Bemerkung über die Erledigung derselben, vor, woraus erhelle, daß von den von Ziffer 91 bis 101 inclus. eingekommenen 11 Nummern

1) an andere Commissionen abgegeben worden sey 1
2) zum Vortrage durch die Reclamations-Commission selbst gebracht 8

zusammen also . 9

erledigt worden seyen, und sonach nur noch zwei als unerledigt ausständen, wovon die eine Nummer auf eine schon früher angebrachte Sache sich beziehe, und daher an den im Besitze der Voracten befindlichen Herrn Referenten der frühern Reclamations-Commission abgegeben worden sey, die Erledigung der andern aber noch auf einigen einzuholenden Erläuterungen beruhe.

Von, Privat-Reclamationen betreffenden Erklärungen seyen nur die der K. K. Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Regierung über die in der 19. Sitzung des vorigen Jahrs (Protokoll §. 120) vorgekommene Forderung des Maurermeisters Roos zu Mainz für an den dortigen Militärgebäuden verfertigte Arbeiten eingegangen. Die Erstattung eines Vortrags hierüber hänge aber, zufolge des in der 24. vorjährigen Sitzung vom 11. December (Protokoll §. 169) gefaßten Beschlusses, von nähern Erkundigungen ab.

Das loco dictaturae zu druckende Verzeichniß wurde diesem Protokolle unter Zahl 3 angefügt.

§. 27.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 5, eingereicht am 18. d. M., vom Rentmeister Glück zu Fulda, für sich und mehrere Andere, als die noch unbefriedigten Gläubiger des verlebten Einregistrirungs-Einnehmers B. A. Schlereth zu Fulda, dessen rückständige Besoldung betreffend. Mit Anlage A bis K.

Num. 6, einger. am 21. d. M., von Joh. Friedr. von Mettingh dahier, Vorstellung für sich und Namens mehrerer Interessenten des Kurrheinischen Kreiscapitals, um hohe Vermittlung wegen baldiger Erledigung dieser Darlehnssache. Mit Anlage A und B in Abschrift.

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. Januar 1824.

In Gegenwart

aller in der zweiten Sitzung Anwesenden.

§. 28.

Des Kur- und Oberrheinischen Kreises Pensions- und Schuldenwesen, insbesondere die Forderung der Oberrheinischen Kreiscasse an die Fürstlich- und Rheingräflich-Salmischen Häuser betr.

(26. Sitz. §. 185 v. J. 1823.)

Baiern. Der in der 21. vorjährigen Sitzung, §. 135, im Namen Baierns und Kurhessens erstattete Vortrag über eine zu 10,554 Fl. 31 ½ Kr. berechnete Activforderung der Oberrheinischen Kreiscasse an die Fürstlich- und Rheingräflich-Salmischen Häuser, hat, nach gehöriger Beleuchtung der von gedachten Schuldnern dagegen erhobenen Einwendungen, zuletzt die Frage zur Entscheidung der Bundesversammlung aufgestellt: ob und auf welche Weise jene Forderung im Rechtswege geltend zu machen sey? indem beide genannten Höfe sich nicht durch den Bundesbeschluß vom 14. Julius 1817 befugt hielten, ohne weiteres Namens der betheiligten Bundesglieder gegen die Salmischen Häuser klagbar aufzutreten.

Nachdem hierauf beschlossen worden, vor Allem noch die Aeusserungen der betheiligten Regierungen zu vernehmen, so haben Se. Königliche Majestät von Baiern, vor Instruirung Allerhöchstihrer Gesandtschaft, erst diese Aeusserungen in dem dazu anberaumten Termine abwarten wollen. In der Voraussetzung nun, daß die noch ausstehenden Abstimmungen den in der Sitzung vom 11. December vorigen Jahres erfolgten beitreten, oder wenigstens der Wunsch der Mehrheit sich dahin ausspreche, daß Baiern und Kurhessen ihre subdelegirten Commissarien mit der Verfolgung der fraglichen Forderung vor den competenten Königlich-Preussischen Landesgerichten beauftragen möchten, ist die Königlich-Baierische Gesandtschaft

Digitized by Google

ermächtigt und angewiesen worden, im Namen Sr. Königlichen Majestät zu erklären, daß Allerhöchstdieselben hierzu Ihrerseits bereit seyen, und sofort, im geeigneten Verständnisse mit der Kurhessischen Gesandtschaft, unter befördernder Mitwirkung gedachter subdelegirter Commissarien, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur gerichtlichen Verfolgung der säumigen Schuldner vor der zuständigen Justizbehörde zu bestellen.

Baden. Da sich die Mehrheit der bei der Forderung der Oberrheinischen Kreiscasse an die Fürstlich- und Rheingräflich-Salmischen Häuser betheiligten ehemaligen Kur- und Oberrheinischen Kreisstände bereits für die Einklagung dieser Forderung vor den Königlich-Preussischen Landesgerichten ausgesprochen hat; so sieht sich die Großherzogliche Gesandtschaft ermächtigt, in gleichem Sinne abzustimmen, und diesem zufolge die Königlich-Baierische und Kurhessische Regierungen zu ersuchen, auch Namens des Großherzogthums Baden diese Klage bei dem betreffenden Königlich-Preussischen Landesgerichte durch einen Bevollmächtigten anzubringen und zu verfolgen.

Kurhessen. Der Kurhessische Bundestagsgesandte, Geheime Rath von Meyerfeld, tritt, vermöge der ihm nunmehr zugegangenen Instruction, der von der Königlich-Preussischen verehrlichen Gesandtschaft in der 24. vorjährigen Sitzung §. 172 geäusserten Ansicht, jedoch mit der Ausnahme bei, daß die hohe Bundesversammlung über den Grund oder Ungrund der von den Fürstlich- und Rheingräflich-Salmischen Häusern gegen die befragte Forderung erhobenen Einwendungen sich nicht auszusprechen haben dürfte, vielmehr die Entscheidung hierüber lediglich den Gerichten, bei welchen selbige demnächst vorgebracht würden, und zur Erörterung gelangten, zu überlassen seyn möchte.

Was aber die Uebernahme der gerichtlichen Beitreibung der befragten Forderung betreffe; so sey der Gesandte angewiesen, zu erklären, daß man Kurhessischer Seits sich selbige gefallen lassen wolle, wenn man sich von Seite der Krone Baiern ebenfalls hierzu bereit finden werde, und die Mehrheit der betheiligten Regierungen sich für dieses Ansinnen aussprechen sollte. Da nun die so eben vernommene Königlich-Baierische Erklärung mit jener übereinstimme, so werde es nur noch auf Letzteres ankommen.

Hierauf wurde in Gemäßheit der vorliegenden Erklärungen

beschlossen:

daß die Königlich-Baierische und Kurfürstlich-Hessische Gesandtschaft ersucht werden, bei Seiner Königlichen Majestät von Baiern und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen dahin anzutragen, daß Allerhöchstdieselben die zu den Bundestags-Protokollen der 24. und 26. Sitzung des vorigen, dann der 3. Sitzung dieses Jahres abgegebenen Erklärungen der an den Oberrheinischen Kreis-Activ- und Passiv-Verhältnissen

Digitized by Google

betheiligten Bundesregierungen, als Ermächtigung der wegen des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens niedergesetzten Commission zur Rechtsverfolgung in dieser Sache vor dem competenten Königlich-Preussischen Oberlandesgerichte ansehen und in dessen Gemäßheit dieselbe zu instruiren geruhen wollen.

§. 29.

Gesuch des vormaligen Straßburger Dompräbendars, Abbé Jung, um Verwendung zu Erlangung einer Pension.

(17. Sitz. §. 65 u. 147 v. J. 1820.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, trägt vor: Der Abbé Jung, 79 Jahre alt, genoß als Dompräbendar zu Straßburg 1838 Fl. Einkommen und hätte also auf die transrhenanische Sustentationscasse, nach der Analogie, mit 1100, wenigstens 800 Fl. Pension übernommen werden sollen. Als er aber in die von der Badischen Regierung mehreren Straßburger Sustentanden ausgesetzte Pension einrückte und hier 783 Fl. jährlich erhielt, so wurde ihm eine Unterstützung aus dieser Casse verweigert; daher war er nicht unter den vier Straßburger Pensionirten derselben, welche vom Jahre 1817 an, an Frankreich überwiesen wurden.

Nachdem zwei dieser von Frankreich übernommenen Pensionirten gestorben waren, bat Jung im Jun. 1820 die hohe Bundesversammlung, sich bei der Königlich-Französischen Regierung dahin zu verwenden, daß er per modum subrogationis in erledigte 232 Fl einrücken, oder diejenigen 333 Fr. erhalten möge, welche letztere den 70jährigen Beneficiaten gewähre.

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Martens, trug dieses Gesuch in der 17. Bundestagssitzung von 1820 (§. 65 des Prot.) vor. Er war der Meinung daß eine officielle Verwendung der hohen Versammlung bei der Königlich-Französischen Regierung nicht statt finden könne, theils, weil Frankreich jene ausdrücklich nahmhaft gemachten vier Sustentanden nur aus freiem Willen übernommen habe, theils, weil bedenklich seyn würde, ein Nachrücken in einen höhern Pensionsgenuß weiter zum Grundsatze zu machen, als der Reichsdeputations-Hauptschluß solches für die Deutschen Stifter in Rücksicht der Domicellaren festsetze; indeß erbot er sich, das Gesuch Jung's dem Königlich-Französischen, bei dem Deutschen Bunde accreditirten Herrn Gesandten privatim vorzutragen und zu empfehlen, und die hohe Versammlung beschloß, diese Privatverwendung dankbar anzunehmen.

Später hat der Abbé Jung sein Gesuch wiederholt und der Referendar der Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen, Herr Geheime Rath von

Digitized by Google

Rief, solches bevorwortet. Dieser bemerkt deßhalb in einem Schreiben vom 26. September 1823, daß Jung, obschon jetzt Unterthan und Pensionär von Frankreich, doch ursprünglich ein Angehöriger des Deutschen Reichs und Bundes sey, indem das Domstift Straßburg ein Deutsches Stift gewesen und das Schicksal der dasigen Dompräbendare nie aufgehört habe, Deutschland zu berühren, auch letzterem zu keiner Zeit fremd und gleichgültig seyn könne.

Gutachten.

Allerdings ist zu wünschen, daß einem 79jährigen Greise, der durch die Stürme der Zeit seine Stelle, seine Aussichten und einen Theil seiner Subsistenz verlor, noch der Vortheil zu Theil werden möge, für die letzten Tage seines Lebens ein besseres Auskommen zu erhalten.

Allein der Referent glaubt, daß weder die hohe Bundesversammlung zu einer officiellen, noch er selbst zu einer Privatverwendung für das Gesuch des Abbé Jung befugt sey.

Jung war Beneficiat eines transrhenanischen Stifts. Was die hohe Bundesversammlung diesen Individuen zu leisten hatte, bestimmt der 15. Artikel der Bundesacte, und sie hat selbiges geleistet, indem sie die Pensionirten der transrhenanischen Sustentationscasse, zu welchen er nicht gehörte, den Besitzern des linken Rheinufers überwies, selbst bei Frankreich, auf das jener Artikel keine Anwendung fand, die Uebernahme der Straßburger Sustentanden dieser Casse vermittelte. Weiter zu gehen, hat die hohe Versammlung keine Vollmacht, und was sie selbst nicht kann, darf sich ein einzelnes Mitglied noch weniger anmaßen.

Daher trägt der Referent dahin an: den Abbé Jung zu bescheiden, daß die hohe Bundesversammlung, nach der im 15. Art. der Bundesacte ihr angewiesenen Grenze, Anstand nehme, auf sein Gesuch um Verwendung zu Erlangung einer Pension von Frankreich einzugehen, vielmehr er sich damit unmittelbar an die Gnade der Königlich-Französischen Regierung zu wenden haben werde.

Schließlich ist zu bemerken, daß das ähnliche Gesuch des vormaligen Straßburger Präbendars, Abbé Weinborn, welches in dem oben gedachten Vortrage des Herrn Gesandten von Martens (§. 65 des Prot. v. 1820) ebenfalls erwähnt und späterhin bei der hohen Bundesversammlung wieder in Anregung gebracht worden ist, dermalen erledigt sey, indem die Königlich-Französische Regierung den Supplicanten in eine durch Tod eröffnete höhere Pension hat aufrücken lassen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Herrn Referenten einverstanden; daher

Beschluß:

dem Abbé Jung, ehemaligen Straßburger Präbendar, sey zu eröffnen, daß die hohe Bundesversammlung, nach der in dem 15. Artikel der Bundesacte ihr angewiesenen Grenze,

Digitized by Google

Anstand nehme, auf sein Gesuch um Verwendung zu Erlangung einer Pension von Frankreich einzugehen, vielmehr er sich damit unmittelbar an die Gnade der Königlich-Französischen Regierung zu wenden haben werde.

§. 30.

Gesuch des vormaligen Straßburger Dompräbendars, Abbé Gustenhoffer, um Verwendung zu Erlangung einer Pension.

(19. Sitz. §. 121 v. J. 1823.)

Ebenderselbe trägt vor: Die Dompräbendarien zu Straßburg, vormals 62, späterhin nur 20 an der Zahl, wurden von dem Domcapitel daselbst ernannt und in den geistlichen und weltlichen Besitz ihrer Beneficien eingesetzt, standen unter selbigem, mußten ihm Gehorsam schwören und Dienst im Chor verrichten. Früherhin hatten sie keine eigene Verwaltung ihrer Einkünfte, allein das Domcapitel gestattete ihnen selbige und sie bestellten hierauf eine aus sieben Personen ihres Mittels bestehende Verwaltungskammer. Die Verwaltungskammer verlangte nun von den neu aufzunehmenden Dompräbendarien einen Eid, dessen Leistung das Capitel untersagte, und obschon diese Präbendarien den völligen Dienst verrichteten, so wurden sie doch von Ersterer, wegen nicht erfolgter Ableistung des geforderten Eides, weder recipirt, noch zu dem Bezuge von Einkünften gelassen. Hierüber entstand ein Rechtsstreit bei dem Reichskammergerichte, welcher nicht zur Entscheidung gekommen ist.

Bei Auflösung des Stifts waren vier jüngere Dompräbendarien angestellt, welche noch nicht in den Genuß ihrer Beneficien gesetzt worden waren. Drei derselben wurden späterhin anderweit vortheilhaft versorgt, der vierte aber, der Abbé Gustenhoffer, jetzt 79 Jahre alt, ist seit länger als vierzig Jahren Stadtpfarrer in Offenburg im Badischen, wo er nur ein geringes, von der Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen auf 3 bis 400 Fl. an Getreide und Wein angegebenes Einkommen genießt.

Der Umstand, daß Gustenhoffer bei Auflösung des Stifts Straßburg als Dompräbendar kein Einkommen genoß, eben weil ihm der Ertrag seiner Präbende von der Verwaltungskammer dieser Präbendare vorenthalten worden war, veranlaßte, daß er weder von Frankreich, noch von Baden, welche die Besitzungen des Stifts adquirirt hatten, eine Pension erhielt, wie deren die in der Perception ihrer Pfründe gestandenen Straßburger Präbendare bekamen; er meldete sich auch bei der transrhenanischen Sustentationsanstalt nicht, weil ihm diese Anstalt unbekannt geblieben war, aber späterhin bat er um Verwendung der hohen Bundesversammlung bei der Königlich-Französischen Regierung, damit ihm selbige eine seine Subsistenz sichernde Pension bewillige.

Digitized by Google

Da, nach Artikel 15 der Bundesacte, die Wirksamkeit der hohen Bundesversammlung in Rücksicht der transrhenanischen Sustentanden sich nur dahin erstreckt, zu bewirken, daß diejenigen Individuen, welche aus der transrhenanischen Sustentationscasse Unterstützung erhalten hatten, solche von dem Besitzer des linken Rheinufers forterhalten, Gustenhoffer unter der Zahl dieser Individuen sich nicht befand, auch überhaupt die Bestimmung obigen Artikels Frankreich nicht berührte, welches durch den Pariser Frieden von 1814 nichts erworben, vielmehr Straßburg nur behalten, gleichwohl aber, ohne vertragsmäßige Verbindlichkeit, bereits vom Jahre 1817 an die Pensionirung der aus der Sustentationscasse unterstützten Straßburger Individuen, auf Verwendung der Bundesversammlung, willfährig übernommen hatte; so fand sich letztere veranlaßt, den Supplicanten in der 19. Sitzung vom 3. Juli 1823 (§. 121 des Prot.) wegen seines Verwendungsgesuchs abfällig zu bescheiden.

In einem Schreiben des Referendar der Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen, Herrn Geheimen Raths von Rief, wird die Bewirkung einer Pension für den Abbé Gustenhoffer, auf dessen wiederholte Bitte, anderweit in Anregung gebracht. Der Herr von Rief bemerkt, wenn schon Gustenhoffer nicht unter die Zahl der Pensionirten der Sustentationscasse gehört habe, so sey er doch für die hohe Bundesversammlung keineswegs persona extranea, auch seyen schon andere Präbendirte, welche ebenfalls nie aus dieser Casse Pension erhalten hätten, von der hohen Versammlung an Regierungen überwiesen und von selbigen übernommen worden. Dadurch, daß Gustenhoffern von seinen Chorbrüdern die Perception seiner Präbende vorenthalten worden sey, die Badische Regierung ihm, weil sie ihn nicht in Preception fand, bei Regulirung der Pensionen übergangen und er sich aus Unkunde nicht bei der Sustentationscasse gemeldet habe, sey sein Recht nicht vernichtet worden.

Aus diesen Gründen wird angelegentlich gebeten, daß die hohe Bundesversammlung sich bei der Großherzoglich-Badischen Regierung verwenden möge, dem Abbé Gustenhoffer, als vormaligen Dompräbendar zu Straßburg, eine Pension zu ertheilen.

Gutachten.

Die Großherzoglich-Badische Regierung hat keine rechtliche Verbindlichkeit, Gustenhoffern eine Pension zu verabreichen; allein der Umstand, daß derselbe, wenn er sich in Zeite.. bei der transrhenanischen Sustentationsanstalt gemeldet hätte, hier eine Pension erhalten haben würde, welche dann später auf Baden übergegangen wäre, daß er 79 Jahre alt, und seit 40 Jahren Pfarrer einer Badischen Stadtgemeinde ist, dürfte die hohe Bundesversammlung wohl veranlassen, dessen Gesuch der gnädigsten Beurtheilung und Gewährung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, anheim zu stellen.

Digitized by Google

Hierauf wurde

beſchloſſen:

1) daß es, wegen der Verwendung bei der Königlich-Franzöſiſchen Regierung zu Gunſten des Präbendars Guſtenhoffer, bei der abſchlägigen Entſchlieſſung vom 3. Juli 1823 ſein Verbleiben habe; was aber

2) ſeine etwaigen Anſprüche oder ſein Geſuch an die Großherzoglich-Badiſche Regierung betreffe, ſo finde die hohe Bundesverſammlung, daß dieſer Gegenſtand lediglich dem Ermeſſen und der Gnade der erwähnten Regierung anheim zu ſtellen ſey.

§. 31.

Geſuch, die der Witwe Grünfieſer aus der transrhenaniſchen Suſtentationscaſſe bewilligte Gratification betreffend.

(21. Sitz. §. 140 v. J. 1823.)

Ebenderſelbe trägt vor: In der 21. Bundestagsſitzung vom 12. Juli 1823 (§. 140 des Prot.) wurde der Witwe des bei der Subdelegations-Commiſſion für das transrhenaniſche Suſtentationsweſen angeſtellt geweſenen Regiſtrators Grünfieſer, in Regensburg, eine Gratification von 300 Fl. rhein. aus der Suſtentationscaſſe bewilligt.

Als dieſe Summe ausgezahlt werden ſollte, gieng die Nachricht ein, daß die Grünfieſer mit Tode abgegangen ſey. Der Herr Domprobſt Graf von Thurn, in Regensburg, vormals Präſident der Subdelegations-Commiſſion, ſetzte den Herrn Referenten dieſer Commiſſion, Geheimen Rath von Rief, mittelſt Schreibens vom 2. Auguſt 1823, hiervon in Kenntniß, bemerkte aber auch zugleich, daß die Grünfieſer zwei Kinder erſter Ehe und einen Bruder mit zwei Kindern, ſämmtlich in der größten Dürftigkeit hinterlaſſen habe, und verwendete ſich angelegentlich dafür, daß jene Gratification den Hinterlaſſenen zu Theil werden möchte, indem er ſich wohlwollend erbot, deren Auszahlung gegen gehörige Quittung ſelbſt beſorgen zu wollen. Der Herr Geheime Rath von Rief iſt in einem Schreiben vom 7. ej. dieſer Verwendung beigetreten.

Dem Referenten ſcheint kein Zweifel vorzuwalten, daß die von den höchſten und hohen Bundesgliedern der Witwe Grünfieſer zugedachte Gratification, jetzt, nach dem immittelſt erfolgten Abſterben derſelben, deren Erben zukomme; er trägt alſo dahin an:

> dem Herrn Geheimen Rath von Rief, in Trier, zu beauftragen, daß er die durch Beſchluß in der 21. Sitzung vom 12. Juli 1823 der Witwe Grünfieſer aus der transrhenaniſchen Suſtentationscaſſe zugeſtandene Gratification, an deren Erben, gegen genügende Legitimation und Quittung, auszahlen laſſe.

Digitized by Google

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Gesandten von Carlowiz, wurde

beschlossen:

daß Geheimer Rath von Rief, in Trier, beauftragt werde, die durch den Beschluß in der 21. Sitzung vom 12. Juli 1823 der Witwe Grünfieser aus der transrhenanischen Sustentationscasse zugestandene Gratification, deren Erben, gegen genügende Legitimation und Quittung, auszahlen zu lassen.

§. 32.

Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann, zu Wetzlar.

(7. Sitz. §. 48 v. J. 1823.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, giebt Kenntniß von der neuesten Eingabe des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann, zu Wetzlar, Num. 101 vom 20. Dec. v. J., und trägt in Beziehung auf die im Jahre 1818 in der 34. Sitz. §. 160, im Jahre 1821 in der 10. Sitz. §. 68, im Jahre 1822 in der 8. Sitz. §. 70, und im Jahre 1823 in der 7. Sitz. §. 48 erstatteten Vorträge, dann in Erwägung der Fortdauer der darin dargelegten und noch unveränderten Lage der Sache, auf abermalige Bewilligung von 150 Fl. für den Supplicanten, so wie auf einen dieserhalb an den Cassier der Sustentationscasse zu erlassenden Zahlungsbefehl an.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

dem ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann, zu Wetzlar, abermals 150 Fl. rhein. und zwar vorschußweise aus der Kammergerichts-Sustentationscasse zu verwilligen, und die interimistische Cassenverwaltung zur Auszahlung und Verrechnung in Ausgabe anzuweisen.

§. 33.

Beschwerde der Erben des Simon Moritz Rüppel, zu Frankfurt, wegen angeblich verweigerter Justiz des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf.

(14. Sitz. §. 95 v. J. 1821.)

Präsidium eröffnet:

Die Reclamations-Commission habe dem Präsidio angezeigt, daß sie den Vortrag über die unter Num. 25, 28, 33 und 64 des Einr. Prot. v. J. 1823 eingetragenen Eingaben der Erben des Simon Moritz Rüppel zu Frankfurt, wegen angeblich verweigerter Justiz des

Digitized by Google

Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf, zu erstatten bereit sey, als gleichzeitig der Anwalt derselben, Dr. Ehrmann, eine Vorstellung eingereicht (s. unten, Num. 9 der Eingaben), und darin angezeigt habe, die Imploranten glaubten, durch die allerhöchst angeordnete Commission zufrieden gestellt zu werden, und ständen demnach von der angebrachten Beschwerde ab.

Durch diese Erklärung scheine die Erstattung des Vortrags, in so weit er die Erledigung des Gesuchs der Reclamanten zum Zwecke habe, vor der Hand überflüssig; nachdem aber die Beschwerden der Rüppel'schen Erben schon längst beständen, in dieser Versammlung öfters erneuert worden seyen, und gegen die Königlich-Preussische Regierung den Vorwurf einer Justizverweigerung enthielten, keiner Deutschen Bundesregierung aber gleichgültig seyn könne, in den Protokollen der Bundesversammlung in solchem Lichte hingestellt zu werden, ohne, gegenüber ihrer Bundesgenossen, hierüber genügende Aufklärung zu geben; so wolle Präsidium der hohen Versammlung anheim geben, ob sie, ungeachtet jener so eben erwähnten Anzeige des Dr. Ehrmann, den Vortrag nicht noch um so mehr zu ihrer Wissenschaft nehmen wolle, als, nach der Ansicht des Herrn Referenten, eine Rechtsverweigerung im bundesgesetzlichen Sinne hier durchaus nicht vorliege.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte, Graf von der Goltz, dankte dem Präsidio für diesen Beweis vorzüglicher Aufmerksamkeit, und ersuchte die hohe Versammlung, sich den Vortrag erstatten lassen zu wollen, weil der Königlichen Regierung allerdings daran liegen müsse, die Sache in ihrem wahren Lichte hergestellt zu sehen;

womit sämmtliche Gesandtschaften sich einverstanden erklärten.

Nachdem die Versammlung diesen Vortrag vernommen hatte, wurde, da die Klage zurück genommen ist,

beschlossen:

denselben in die Registratur abzugeben, und dem Dr. Ehrmann die Beilage seiner Eingaben zurück zu stellen.

§. 34.

Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar.

(23. Sitz. §. 161 v. 3. 1823.)

Die Bundestags-Commission wegen des reichskammergerichtlichen Archivs zu Wetzlar, und in deren Namen der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, erstattet Vortrag auf den Bericht der Archiv-Commission vom 24. No-

Digitized by Google

vember vorigen Jahres (Protok. der 23. Sitz. §. 161), und in Gemäßheit ihrer Anträge wurde

beſchloſſen:

1) daß es, nach den vorgelegten frühern Taxamts-Rechnungen, einer beſondern Berechnung der ältern Canzleitaxgelder weiter nicht bedürfe, und daß die ſämmtlichen Taxamts-Rechnungen an die Archiv-Commiſſion zu remittiren ſeyen;

2) daß es noch zur Zeit bei dem 3. und 5. Abſatze des Beſchluſſes dieſer hohen Verſammlung vom 19. Juni vorigen Jahres ſein Bewenden behalte;

3) daß von dem Verkaufe oder der Zernichtung der ſo genannten Miscellaneen, ſo wie aller andern in dem Archive befindlichen Acten, noch zur Zeit zu abſtrahiren, den Herren Bundestagsgeſandten aber zu überlaſſen ſey, auch von dem gefertigten zweiten Verzeichniß der reponirten Acten Einſicht zu nehmen, um allenfalls ihre Regierungen auf dieſe oder jene der verzeichneten Acten aufmerkſam zu machen; endlich

4) daß wegen der kammergerichtlichen Bibliothek keine weitere Anregung zu machen ſey, ſondern dieſer Gegenſtand auf ſich zu beruhen habe.

§. 35.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 7, eingereicht am 28. d. M., von Dr. Ehrmann dahier, als Anwalt des Königl. Preuß. Landraths Carl Joſeph Burret, Anzeige wegen Uebernahme der von dem Königl. Preuß. Domänen-Inſpector von Linz zu Coblenz bereits übergebenen Forderung an die vormalige Reichs-Operationscaſſe. Mit 3 Anlagen.

wurde der betreffenden Commiſſion zugeſtellt.

Num. 8, einger. am 29. d. M., von Mayer Auerbach in Carlsruhe, Erinnerungsgeſuch in Betreff einer Lieferungsforderung an das vormalige Großherzogthum Frankfurt.

und

Num. 9, einger. am 29. d. M., von Dr. Ehrmann dahier, als Anwalt der Erben des Simon Moritz Rüppel, wegen angeblicher Juſtizverweigerung von Seiten der Königl. Preuß. Juſtizhöfe.

ſind durch die Beſchlüſſe §. 21 der 2. Sitzung vom 22 Januar und §. 33 dieſer Sitzung erledigt.

Folgen die Unterſchriften.

Digitized by Google

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. Februar 1824.

In Gegenwart aller in der dritten Sitzung Anwesenden.

§. 36.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.
(2. Sitz. §. 18 v. J. 1824.)

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, dahin zu stimmen, daß vor Allem die in Vorschlag gebrachte Liquidation der an die ehemalige Reichs-Operationscasse gemachten und etwa in einem von der hohen Bundesversammlung zu bestimmenden Termin noch zu machenden Forderungen, vorgenommen werde.

Die Großherzogliche Regierung setzt hierbei voraus, daß in diese Liquidation auch die von dem K. K. Oesterreichischen Hofe an die Reichs-Operationscasse verwiesenen Forderungen Badischer Gemeinden und Corporationen einzuschliessen seyen. Hinsichtlich der Modalitäten der Zahlung, behält sie sich die weitere Erklärung noch vor.

§. 37.

Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, eine Forderung an die Civil-Hospitien-Commission zu Mainz betr.

Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, erstattet Vortrag der Reclamations-Commission über die unter N. 100 der Eingaben des vorigen Jahres bezeichnete Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, wegen einer an die Civil-Hospitien-Commission zu Mainz, als Testamentserben der verstorbenen Geheimen Räthin von Winkop angeblich habenden Forderung, und, nach mitgetheiltem Inhalte der erwähnten Vorstellung, äussert die Commission: Der Bittsteller selbst habe durch die von ihm angeführte Resolution der Großherzoglich-Hessischen Regierung der Provinz Rheinhessen den unverwerflichen Beweis geführt, daß er mit seiner bei dieser hohen Versammlung angebrachten Reclamation abgewiesen werden müsse. Denn, wenn dem Reclamanten in dieser Resolution überlassen werde, seine vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen, so könne wohl schwerlich von der Anwendung des Art. 29 der Wiener Schlußacte, das einzige bundesge-

Digitized by Google

setzliche Fundament, auf welches eine Einwirkung dieser hohen Versammlung würde gegründet werden können, die Rede seyn.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit vollkommen einverstanden, und es wurde hierauf, nach dem Antrage der Reclamations-Commission,

beschlossen:

daß Regierungsrath von Edel zu Mannheim, welchem, nach der von ihm selbst producirten Resolution der Großherzoglich-Hessischen Regierung, die Beschreitung des Rechtsweges offen gelassen sey, er also nicht über die Verweigerung der Justiz, gestützt auf den Artikel 29 der Wiener Schlußacte, Beschwerde führen könne, mit seinem bei dieser hohen Versammlung angebrachten Gesuche abzuweisen sey.

§. 38.

Pensionsangelegenheit der Räthe und Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, insbesondere des ehemaligen General-Landes-Commissariats-Canzlisten und Pupillenactuars, nunmehrigen Großherzoglich-Badischen Rechnungsraths Müller, Gehalts- und Emolumenten-Forderung betr.

(10. Sitz. §. 72 v. J. 1823.)

Ebenderselbe erstattet Namens der Reclamations-Commission Vortrag, die Pensionsangelegenheit der Räthe und Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, insbesondere des ehemaligen General-Landes-Commissariats-Canzlisten u. Pupillenactuars, nunmehrigen Großherzoglich-Badischen Rechnungsraths Müller, Gehalts- und Emolumenten-Forderung betreffend.

Nach vorausgeschicktem Auszuge, sowohl der früheren bei dieser hohen Versammlung vorgekommenen Vorträge und ihrer hierauf gefaßten Beschlüsse, als auch des Inhalts der neuern Eingabe N. 99 v. J. 1823, geht die Commission zur Beurtheilung derselben über, und bemerkt im Wesentlichen: Die Bundesgesetzgebung enthalte davon nichts, daß zwei oder mehrere Bundesregierungen, welche während der Deutschen Reichsverfassung vor einem der höchsten Reichsgerichte zusammen von Privaten in Anspruch genommen worden seyen, jetzo ein oberstes Gericht gemeinschaftlich wählen, vor demselben die unentschieden gebliebene Rechtssache verhandeln, und sich eine hierauf erfolgende Entschließung gefallen lassen müßten. Darum habe auch die hohe Bundesversammlung in dem Beschlusse vom 13. März 1817 (18. Sitz. §. 98) nur eines Vorschlags, den die Reclamanten selbst gemacht hätten, erwähnt.

Es sey ferner nicht zu begreifen, wie der Reclamant nach erfolgtem Beschlusse vom 24. April 1823 (10. Sitz. §. 72), wonach er mit seinem ganz unstatthaften Gesuche um Bestellung eines Revisionsrichters lediglich abgewiesen worden sey, in seiner Bittschrift an

Digitized by Google

des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit habe sagen können, er sey durch das Protokoll der 10. Sitzung an Seine Königliche Hoheit selbst zurück gewiesen worden, daß Höchstdieselben die eigene Anordnung und Bestellung eines Revisionsrichters zu treffen geruhen würden.

Angenommen, es werde bei dem Großherzoglich-Badischen obersten Gerichte, in den Sachen, welche früher bei dem Kammergerichte anhängig gewesen, Revision zugelassen; so beruhe doch in der hier in Frage stehenden Sache, die Competenz des Oberhofgerichts bloß auf freiwilliger Uebereinkunft der betheiligten Regierungen.

Diese also beliebte Verhandlung sey eigener Art, und es sey eben darum, ohne mehrerer Gradationen in dem Verfahren, oder Instanzen, zu gedenken, in dem Beschlusse der 18. Sitzung v. J. 1817, §. 98, so wie in der darauf erfolgten den Reclamanten mitgetheilten Erklärung der betheiligten Regierungen, deutlich genug ausgedrückt worden, daß es bei dem erfolgenden Erkenntniß unbedingt sein Bewenden haben solle. Auf keinen Fall endlich würde diese hohe Versammlung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels, gegen das ergangene Urtheil zu erkennen, berufen seyn.

Sämmtliche Gesandtschaften äusserten sich damit vollkommen einverstanden; es wurde daher, ganz nach dem Antrage,

beschlossen:

daß der Reclamant, Rechnungsrath Müller zu Mannheim, mit seinem ungeeigneten und unstatthaften Gesuche abzuweisen, auch demselben über die in seiner Vorstellung gebrauchten ungebührlichen Aeusserungen, das Mißfallen dieser hohen Versammlung zu erkennen zu geben sey.

§. 39.

Die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die Deutschen Zeitungen betreffend.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, gab der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einem Gesuche der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals, um Mittheilung der Bundestags-Protokolle, deßgleichen von dem Wunsche der übrigen Redacteurs, welchen bekanntlich die gedruckten offenen Verhandlungen schon seit längerer Zeit aus der Canzlei verabfolgt würden, daß ihnen erlaubt werden möchte, dieselben früher als bisher, etwa am dritten Tage nach der Vertheilung unter die Gesandtschaften, in ihre Blätter aufzunehmen.

Präsidium fände kein Bedenken, daß nicht nur der Redaction des hiesigen Deutschen Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen verabfolgt, sondern überhaupt den Regierungen anheim gestellt werde, den Redactionen einer oder der

Digitized by Google

andern der in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen, nach eigener Auswahl, dergleichen Mittheilungen zu machen, und zu dem Ende die nöthigen Exemplare aus der Bundescanzlei zu erheben. Dadurch werde der Zweck erreicht, daß nur genuine Nachrichten über Bundesverhandlungen in das Publikum kämen; und zur vollständigen Beförderung dessen, wolle Präsidium der weitern Beurtheilung anheim geben, ob man sich nicht bei dieser Gelegenheit in dem Beschlusse vereinigen wolle, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlunden der hohen Bundesversammlung selbst, als auch der Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in Deutsche Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich dasjenige, was die gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen enthielten.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich vollkommen damit einverstanden; daher

Beschluß:

1) daß der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und

2) die Redactionen der hiesigen Zeitungen zu ermächtigen seyen, die ihnen zukommenden Protokolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen;

3) den höchsten und hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten anheim zu geben, die Protokolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagsblätter, nach eigener Auswahl, zukommen zu lassen;

4) dagegen vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in den in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.

§. 40.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 10, eingereicht am 3. Februar, vom Registrator Hofmann zu Aschaffenburg, erneuertes Gesuch und Bitte, daß die auf Castell und Kostheim radicirten Pensionen der Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen vom 1. Juli 1816 an, baldigst möchten ausbezahlt werden. Mit zwei Anlagen.

wurde an die betreffende Commission abgegeben.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Sitzung über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Fünfte Sitzung,

am 13. Februar 1824.

In Gegenwart

aller in der vierten Sitzung Anwesenden.

War eine vertrauliche Sitzung.

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. Februar 1824.

In Gegenwart

aller in der vierten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme,

von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck: des Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi, für welchen der Herr Gesandte, Graf von Beust, substituirt war.

§. 41.

Substitution.

Nach abgehaltener vertraulichen Sitzung, machte

Präsidium zu dem Protokolle der heutigen förmlichen Sitzung die Anzeige von der Substitution des Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Beust, für den Herrn Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi.

§. 42.

Rechte der bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Gesandten, ꝛc.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Digitized by Google

Die Bundesversammlung hat in ihrer 34. Sitzung vom 12. Juni 1817, als sie über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes den Beschluß faßte, auch zugleich ausgesprochen, «daß, in Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, die Bundesversammlung sich mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen werde, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundestagsgesandten genieſſen».

Eine feste Bestimmung hierüber ist bisher nicht getroffen worden, und die Eröffnung, welche das Präsidium in der heutigen vertraulichen Sitzung zu machen die Ehre hatte, bietet den Anlaß, diesen Gegenstand nunmehr förmlich zur Sprache zu bringen.

Möge man über die Deutsche Bundesverfassung, über den Gang unserer Verhandlungen und über unsere Beschlüsse was immer für Urtheile fällen, wir werden uns fortwährend, fern von aller Willkühr, unbeirrt im Kreise der uns gegebenen Gesetze bewegen, und dadurch unserm erhabenen und gemeinnützigen Berufe im Sinne unserer Committenten am sichersten entsprechen; wir werden durch solches Verfahren die Achtung des Inlandes für den aufrechten und gewissenhaften Gang dieser Versammlung immer fester begründen, und wir werden endlich den hohen Werth, welchen der Deutsche Bund in die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten setzt, in unsern öffentlichen Verhandlungen, durch zarte Beachtung ihrer Verhältnisse und ihrer Verfassung, und durch ausgezeichnete Aufnahme ihrer bei dem Deutschen Bunde accreditirten Minister, würdevoll zu bewähren wissen.

In diesem Sinne erlaubt sich das Präsidium, die Versammlung aufzufordern, die gesandtschaftlichen Vorrechte, welche den Bundestagsgesandten in der freien Stadt Frankfurt zustehen, dermalen durch einen förmlichen Beschluß auf diejenigen Gesandtschaften auszudehnen, welche die auswärtigen Mächte am Deutschen Bunde accreditiren, und hiernach die Einladung an den Senat der freien Stadt Frankfurt gelangen zu lassen, damit derselbe die deßfalls nöthige Verfügung treffen wolle.

Nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften mit den Ansichten des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten vereinigt hatten, erklärte

der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, in Beziehung auf den Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1817, III. 9, daß der Senat bereit ist, den verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte zu gewähren, wie solche die Herren Bundestagsgesandten genieſſen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) daß die bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Ge-

Digitized by Google

sandten mit den Bundestagsgesandten dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte theilen, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestages, festgesetzt sind;

2) daß der Senat der freien Stadt Frankfurt, in Folge des von ihm erklärten Einverständnisses, ersucht werde, deßfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen; und

3) daß den dermalen bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften durch das Präsidium von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben sey.

§. 43.

Matrikel des Deutschen Bundes.

(1. Sitz. §. 11 d. J.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen, dahin abzustimmen, daß die Bevölkerung als definitive Basis der Bundesmatrikel anzunehmen, daß aber von Zeit zu Zeit eine Revision früherer Angaben vorzunehmen und die etwaige Vermehrung der Bevölkerung auf die Angabe der betheiligten Regierungen in die Matrikel nachzutragen sey.

§. 44.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(4. Sitz. §. 36 d. J.)

Kurhessen. Kurfürstliche Gesandtschaft ist nunmehr auch ihres Orts zu folgender Abstimmung instruirt: daß man nämlich

I) die Anträge der verehrlichen Bundestags-Commission, welche in dem §. 20 ihres Vortrags

Anl. 18 zu dem Prot. der 17. Sitz. v. 12. April 1821 ad §. 104

unter den Ziffern 1, 2 und 5 zusammengefaßt sind, zu der Erledigung dieser Sache, jedoch ad 1 mit der Modification, daß die §. 3 erwähnte Präclusion nicht ausdrücklich ausgesprochen werde, durchgängig zweckmäsig, und die vorgeschlagenen dabei anzuwendenden Maaßregeln der Sache angemessen finde; auch darüber einverstanden sey, daß

II) bei der, hiernach vorzunehmenden, genaueren Liquidation der Forderungen die Ausmittlung des Umstandes: ob und gegen welchen Verkaufsbetrag eine oder die andere derselben, ganz, oder etwa nur zum Theil, bereits cedirt worden sey, zugleich berücksichtigt werde; daß man dagegen

III) hinsichtlich der Anträge, welche der Commissionsvortrag in dem eben angezogenen §. 20 unter Ziffer 3 und 4 enthält (§. 17 und 18), sich die weitere Erklärung bis nach Beendigung des Liquidationsgeschäfts um so mehr vorbehalte, als nach dem Beschlusse vom 5. Oct. 1820 (§. 160 des Protokolls der 29. Sitzung) nur einige, mithin nicht volle,

Digitized by Google

Befriedigung der Liquidanten statt haben soll, Zinsen aber rücksichtlich der meisten Posten der befragten Forderungen, nach der Beschaffenheit des Geschäfts oder Vertrags, aus dem sie unmittelbar herrühren, ohnehin nicht, auch nicht einmal, wenn der Deutsche Bund eine Rechtsverbindlichkeit zu Bezahlung jener anerkannt hätte, so wenig ex stipulatione, als wie ex mora, gefordert werden, mithin auch nicht als nachgelassen oder abgezogen, in Anschlag kommen können; daß man übrigens

IV) glaube, voraussetzen zu dürfen:

es würden die zu ernennenden Commissarien bei der Feststellung der Liquidationsposten von selbst dahin Bedacht nehmen, daß nur diejenigen der Liquidanten bei diesem Verfahren zuzulassen seyen, welche sich in Ansehung ihrer künftigen Befriedigung den deßhalbigen demnächstigen Beschlüssen dieser hohen Versammlung unbedingt fügen, und das, was hierunter beschlossen wird, mit Entsagung auf alle weitere vermeintliche Ansprüche und Reclamationen, sich gefallen lassen zu wollen, ganz bestimmt zum Protokoll erklären werden.

Da nunmehr sämmtliche Abstimmungen über diesen Gegenstand eingegangen sind, so proponirte

Präsidium den aus denselben gezogenen Beschluß, und stellte zugleich die noch zu dessen näherer Entwicklung erforderlichen Puncte, wegen Ernennung der Liquidations-Commission und wegen der damit verknüpften Kosten, in Umfrage.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten der Präsidial-Proposition bei, und in Gemäßheit dieser, wurde hierauf

beschlossen:

1) daß vor allem die Liquidation der eingebrachten Forderungen, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit, als ihres Betrags, nach Anleitung der von der betreffenden Bundestags-Commission in der 17. Sitzung vom 12. April 1821 vorgeschlagenen Grundsätze, zu bewirken sey;

2) daß zu diesem Ende eine, der Leitung des für diese Angelegenheit bestehenden Bundestags-Ausschusses zu untergebene, Liquidations-Commission angeordnet, und die Höfe von Oesterreich, Preussen und Baiern ersucht werden, zur Bildung derselben, Rechnungsverständige hieher zu senden; daß ausserdem noch vom Kaiserlich-Königlichen Hofe ein der Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Reichs kundiger Beamte beigegeben, oder die von Zeit zu Zeit gewünschten Aufklärungen, wie sich bereits anerboten worden ist, bereitwilligst gegeben werden mögen;

3) daß die Unkosten dieser Liquidations-Commission aus der Bundesmatrikular-Casse zu bestreiten seyen;

Digitized by Google

4) daß erst nach Herstellung des Liquidums über die Modalitäten der Berichtigung desselben der Beschluß zu fassen sey.

Die Gesandten von Oesterreich, Preussen und Baiern erklärten sich bereit, bei ihren höchsten Höfen auf Abordnung der zum Liquidationsgeschäfte erforderlichen Individuen anzutragen.

§. 45.

Forderung des J. W. Remy zu Frankfurt am Main, wegen Lieferung zur ehemaligen Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein

(18. Sitz. §. 117 v. J. 1823.)

Preussen. Bei dem Zusammenhange, worin die hier anhängige Forderung des Handelsmanns J. W. Remy, wegen Lieferung zur ehemaligen Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein, mit der Auseinandersetzung wegen des Kurtrierischen Schuldenwesens steht, worüber Preussen und Nassau tractatenmäßig zu verhandeln haben, findet die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft sich veranlaßt und ermächtigt, mit Bezug auf ihre in der 18. Sitzung v. J. (§. 117) abgegebene Aeusserung, Namens ihrer allerhöchsten Regierung die Versicherung auszusprechen, daß dieselbe bei dem eigenen Interesse, welches sie an der Beschleunigung dieser Auseinandersetzung nimmt, theils damit die Ansprüche mehrerer ihrer Unterthanen befriedigt, theils damit ihre eigenen Verbindlichkeiten ins Klare gesetzt werden mögen, nichts verabsäumt, was zur Beendigung des Geschäfts führen kann; weßhalb es ihr denn auch in Kurzen möglich seyn wird, sich in Beziehung auf die Remysche Forderung vor dieser hohen Versammlung auf eine Art zu erklären, die keinen Zweifel mehr übrig lassen wird, gegen wen der Reclamant seine Ansprüche verfolgen könne, oder auch ob ein Austrägalverfahren in Gemäßheit des 30. Art. der Wiener Schlußacte einzuleiten sey.

Braunschweig und Nassau. Die Gesandtschaft tritt für Nassau der Königlich-Preussischen Erklärung vollkommen bei.

Dieser Gegenstand wurde an die Reclamations-Commission verwiesen.

§. 46.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(1. Sitz. §. 16 v. J. 1824.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte überreicht nachträglich zu den von demselben auftragsmäßig schon zuvor (Prot. der 7. Sitz. 1823, §. 47) zur Bibliothek der Bundesversammlung übergebenen Werken:

Digitized by Google

W. Bärensprung's Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen, in vier Theilen.

Genannte ältere Sammlung — aus den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — welche Gesandter aus Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischer Regierung zugefertigt erhalten, gehört zu den selten gewordenen und aus dem Buchhandel schon ganz verschwundenen Werken.

Dieses Werk wurde zur Bibliothek der hohen Bundesversammlung abgegeben.

§. 47.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 11, eingereicht am 11. d. M., von dem vormal. R. K. G. Pedellen Aßmann, Danksagung für die bewilligten 150 Fl. Vorschuß auf die wiederholt nachgesuchte Pension.

Num. 12, einger. am 13. d. M., von Friedrich Grafen von Waldbott-Bassenheim, Bevollmächtigten der Mehrzahl vormaliger Deutschen im Königreiche Würtemberg possessionirten Reichsstände, erneuerte Vorstellung, wegen Festsetzung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse, nach den Bestimmungen des 14. Artikels der Bundesacte. Mit einer Anlage.

Num. 13, einger. am 19. d. M., von den Boten des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts, wiederholte Bitte um gnädigste Bewilligung eines Vorschusses aus der kammergerichtlichen Sustentationscasse.

Num. 14, einger. am 19. d. M., von Joh. Chr. Pfaff, bisherigen Bürgermeister zu Aschaffenburg, Bitte um gnädigste Berücksichtigung bei Besetzung einer Stelle im Rechnungsfache.

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

Sechzehnter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1824.

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26. Februar 1824.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Staatsraths, Herrn von Pfeffe

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerst

Von Seiten Würtembergs: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Württembergischen Stimme bevollmächtigten Königlich-Baierischen Bundestagsgesandten, von Pfeffel;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Gesandten und Kammerherrn, Herrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Meyer

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geh. Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Digitized by Google

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsminister, Herrn von Penz;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 48.

Personal-Veränderung in der Frankfurter Senats-Commission zur Verhandlung mit den hier anwesenden hohen Gesandtschaften.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, giebt der hohen Versammlung Kenntniß von einer von dem ältern Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt, Herrn von Guaita, unterm 18. dieses Monats an ihn erlassenen Note, welche die Anzeige enthält, daß der Senator Herr von Günderrode an die Stelle des in das Stadtgericht übergetretenen Herrn Senators Dr. Wüstefeld zum Mitgliede der zu den Verhandlungen mit den hier anwesenden hohen Gesandtschaften niedergesetzten Commission ernannt worden ist.

Zugleich bemerkte der K. K. präsidirende Herr Gesandte, er behalte sich vor, die an dem Durchl. Deutschen Bunde accreditirten Herren Gesandten davon zu benachrichtigen.

§. 49.

Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden.

(25. Sitz. §. 180 v. J. 1823.)

Präsidium eröffnet — in Folge des in der 25. vorjährigen Sitzung (§. 180) gefaßten Beschlusses — das Protokoll zur Abstimmung über das Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden.

Digitized by Google

Oesterreich. Nach genauer Prüfung der verschiedenen Ansichten, welche über das Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden, sowohl in mehreren diesem Gegenstande gewidmeten Vorträgen, als auch in den Erklärungen des Großherzoglich-Badischen Hofes, und in einer, von der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft zu Protokoll gegebenen, besondern Aeusserung, entwickelt worden sind, findet der Kaiserlich-Königliche Hof sich veranlaßt, dem von Seiten des Herrn Referenten, Grafen von Beust, in der 25. Sitzung v. J. gemachten Antrag in so weit beizutreten, daß zuvörderst eine Bundestags-Commission zum Versuche der Vermittlung unter den Höfen von Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau ernannt und hierzu beauftragt, im Falle des Nichtgelingens jenes Ausgleichungs-Versuches aber, das in dem 30. Artikel der Wiener Schlußacte festgestellte Verfahren unter den gedachten Regierungen eingeleitet werden möge.

Die Gründe, welche den Kaiserlich-Königlichen Hof zu dieser Ansicht bestimmen, sind folgende: Der Einfluß, welchen diese hohe Versammlung auf den fraglichen Gegenstand bereits überhaupt und namentlich durch ihre in der 31. Sitz. v. J. 1817, so wie in der 15. Sitz. v. J. 1819, und zwar zu einer Zeit genommen hat, wo die Schlußacte und daher auch die für Privatforderungen in dem 30. Art. derselben aufgenommenen günstigen Directiven noch nicht einmal bestanden, beseitigt wohl jeden Zweifel, welcher über die Competenz des Bundes in Betreff dieser Reclamation erhoben werden dürfte.

Dieses vorausgesetzt, wird wohl aber, nachdem nunmehr die gedachten Bestimmungen vorhanden sind, auch nur hiernach das weitere Verfahren einzutreten haben; denn wenn gleich zu Begründung desselben eigentlich nach dem 30. Art. der Schlußacte das Anrufen der Parteien erfordert wird, so darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß jene Ergänzung der Bundesgesetzgebung zur Zeit der am Bundestage erhobenen Reclamation der Erbpächter noch nicht vorhanden war, und daß es, mit Rücksicht auf die Wendung, welche die Sache während der seit dem Jahre 1817 statt gefundenen Verhandlung hierüber genommen hat, ganz dem Geiste des mehrgedachten Artikels angemessen ist, wenn zwischen den Regierungen von Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau die Vorfrage verhandelt wird, welche von ihnen die Forderung angehe?

Daß aber an der Erörterung dieser streitigen Vorfrage lediglich nur die genannten Regierungen Theil zu nehmen haben, und daß keineswegs die sämmtlichen Regierungen des ehemaligen Deutschen Reichs, oder die gewesene Reichs-Operationscasse, wie von Seiten des Großherzogthums Baden vermeint wird, wegen dieser Forderung in Anspruch genommen werden könne, scheint vermöge folgender Betrachtung nicht zweifelhaft zu seyn.

Digitized by Google

Es ist nämlich von dem Herrn Referenten Grafen von Beust die, auch von Seiten des Kaiserlich-Königlichen Hofes als vollkommen richtig und treffend anerkannte, Bemerkung gemacht worden, daß zwar der Deutsche Bund für keinen Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschen Reichs gelte, daß aber, wenn eine gesellschaftliche Verbindung aufgehoben wird, deßwegen die während derselben von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mit untergehen, sondern die ehemaligen Gesellschaftsgenossen verhältnißmäßig (pro rata) treffen; allein es ist gewiß eben so richtig, daß die Natur der fraglichen Forderung, nämlich Ersatz für Kriegsschäden, sie durchaus ausser die Cathegorie der jemals von dem ehemaligen Deutschen Reich eingegangenen Verbindlichkeiten stellt, denn nirgends findet sich in den Normen, welche das Reichs-Staatsrecht gebildet haben, hierüber irgend eine Andeutung, was wohl auch nicht statt haben könnte, da es keiner weitern Ausführung bedarf, zu welchen unübersehbaren Reclamationen die Anerkenntniß des zu leistenden Ersatzes für die während eines Reichskrieges vorgefallenen Kriegsschäden Gelegenheit gegeben haben würde.

Eben so wenig aber wurde jemals und wird eine Forderung für Kriegsschäden an die vormalige Reichs-Operationscasse zu stellen seyn; denn unter den Ausgaben, welche derselben reichsverfassungsmäßig zugewiesen waren, erscheint niemals eine solche auf ihrem Etat, und es würde daher von jeder Instanz, bei dem ersten Blick auf die Comptabilitäts-Verhältnisse dieser Casse, jeder Anspruch solcher Art an dieselbe als keineswegs begründet und als ungeeignet abgewiesen werden müssen, mithin den hier in Frage stehenden Reclamanten durch eine Verweisung auf die Reichs-Operationscasse eo ipso jede Möglichkeit benommen werden, zu ihrer Befriedigung zu gelangen, was nicht wohl in der Absicht dieser hohen Versammlung liegen kann.

Preussen. Die ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe bei Mannheim, über deren Reclamation die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft, in Gemäßheit des am 18. Dec. vorigen Jahres gefaßten Beschlusses (Sitz. 25, §. 180), gegenwärtige, von ihrem allerhöchsten Hofe vorgeschriebene Erklärung abzugeben hat, gründen ihren Anspruch auf keinen besondern Rechtstitel. Sie verlangen ursprünglich nur Ersatz von Kriegsschäden; und richten dieß Verlangen nicht bloß gegen Einen Staat, sondern gegen mehrere von ihnen für gemeinschaftlich verpflichtet gehaltene Regierungen. So wie aber der Gang und die Folgen eines Krieges für jeden der daran theilnehmenden Staaten verschieden sind, so verschieden müssen auch die Grundsätze seyn, welche in edem dieser Staaten über die Schadloshaltung seiner durch die Kriegsunfälle betroffenen Unterthanen angenommen werden. Erst nach wiederhergestelltem Frieden läßt sich übersehen, welchen Schaden der Krieg den einzelnen Unterthanen verursacht hat, wie allgemein

Digitized by Google

die durch den Krieg veranlaßten Beschädigungen gewesen sind, und welche Mittel dem Staate zu Gebote stehen, um prägravirte Unterthanen zu entschädigen. In der Regel werden daher auch erst nach beendigtem Kriege Normen für den, einzelnen Beschädigten zu leistenden Ersatz aufgestellt, wobei dann auch bestimmt zu werden pflegt, ob die Ansprüche wegen erlittener Kriegsschäden auf administrativem Wege, oder durch die Gerichte, zu reguliren und zu erledigen sind.

Hiernach scheint dem Princip,

daß die gegen einen Staat oder gegen mehrere Staaten durchzuführenden Kriegs-Entschädigungsansprüche nach den, von ihnen selbst aufzustellenden Grundsätzen behandelt werden müssen,

im Allgemeinen wohl kein Zweifel entgegen zu stehen.

Für den vorliegenden besondern Fall suchte indessen der frühere Referent in der 15. Sitz. vom 29. April 1819 die Nothwendigkeit einer Entscheidung durch den Richter in so fern zu behaupten, als der Anspruch der Reclamanten bereits bei dem vormaligen Reichskammergerichte zur gerichtlichen Entscheidung eingeleitet gewesen sey, und es jetzt nur auf eine Reassumtion des ältern Processes ankomme. Daß sie aber aus der blossen Einleitung ihrer Klage bei dem Reichskammergerichte, ohne daß auch nur die erste Entscheidung erfolgt wäre, ein Recht auf gerichtliche Erörterung ihrer Forderung erlangt hätten, ist nicht erwiesen, vielmehr scheint das Gegentheil evident. Sind auch die bei gedachtem Reichsgerichte pendent gewesenen Sachen nach dessen Auflösung an die höchsten Gerichte derjenigen Staaten devolvirt worden, aus welchen sie an ersteres gelangt waren; so leidet doch der Grundsatz, nach welchem dieß geschah, offenbar die Beschränkung, daß zur Entscheidung der höchsten Gerichte in den betreffenden Staaten nur solche Fälle gebracht werden durften, welche überhaupt zur Cognition dieser Gerichte geeignet waren, nicht aber solche, die nach den veränderten politischen Verhältnissen ganz aufgehört hatten, Justizsachen zu seyn.

Wenn aus dieser Ansicht die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen auf die am 29. April 1819 und 13. Mai 1822 gefaßten Beschlüsse im Wesentlichen erklären liessen,

die Reclamanten hätten sich wegen ihres Anspruchs den Landesgesetzen zu unterwerfen und ihre Befriedigung bei derjenigen Landesbehörde nachzusuchen, welche in jedem betreffenden Staate für die Beurtheilung solcher Reclamationen, wie die vorliegende, vorhanden sey;

so muß sich Preussen — obwohl es die Fassung jener Beschlüsse eben so wenig verhindern wollte als konnte — hiermit vollkommen einverstanden erklären.

Digitized by Google

Darüber, ob sich die betheiligten Staaten die Entscheidung eines gemeinschaftlich zu wählenden Gerichts gefallen lassen wollten, hat sich keiner derselben ausgesprochen. Ihr hierin beobachtetes Stillschweigen erscheint als natürliche Folge des von den genannten Großherzoglichen Regierungen aufgestellten Grundsatzes. Diese Frage hätte nur in so fern Wichtigkeit, als überhaupt die gerichtliche Entscheidung über den Anspruch der Reclamanten für unbedingt nothwendig anerkannt würde. Sich einem gemeinschaftlichen Gerichte zu unterwerfen, dürfte für die betheiligten Regierungen um so weniger Grund vorhanden seyn, als sie sowohl über die Vergütigung der Kriegsschäden an sich, wie über die Behandlung und Entscheidung der vorkommenden einzelnen Fälle, verschiedene Grundsätze aufgestellt haben werden, und der etwaige Ausspruch eines Gerichts daher nicht sachgemäß seyn würde, wenn er für alle betheiligte Staaten eine gleichmäßige Entscheidung träfe.

Zu wünschen wäre es dagegen allerdings, daß sich diese Staaten über das Verhältniß, in welchem sie zur Befriedigung der Reclamanten beitragen müßten, wenn deren Ansprüche überhaupt begründet sind, bereits verständigt hätten, oder noch verständigen möchten.

Erfolgte eine solche Einigung, so wäre es den Reclamanten möglich gemacht, bei einer jeden der betheiligten Regierungen die Berichtigung der von derselben übernommenen Quote zu suchen, und sie würden sich dann in jedem Staate an diejenige Behörde zu wenden haben, welcher die Prüfung und Festsetzung von Ansprüchen der vorliegenden Art obliegt.

Käme die Einigung auf gütlichem Wege nicht zu Stande, so könnte zur Entscheidung der Frage

in welchem Verhältnisse der Anspruch gegen die betreffenden Regierungen zu richten sey?

auf das Anrufen irgend eines bei dieser Angelegenheit Betheiligten, der 30. Art. der Wiener Schlußacte, ohne Präjudiz über den Grund oder Ungrund des Anspruches selbst, allerdings in Anwendung gebracht werden.

Hierzu ist von Seiten der Reclamanten selbst noch keine Veranlassung gegeben. Sie halten — wie solches der neueste Vortrag in der Sache selbst bevorwortet — ihre Forderung nur gegen die Festung Mannheim und gegen die von letzterer beschützten Landestheile begründet, indem sie den hierdurch betroffenen Staaten lediglich anheim stellen, ob sie das linke Rheinufer in die Mitleidenheit ziehen wollten. Wenn die Reclamanten also gar nicht bezweifeln, daß nur die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen mit Nassau ihnen zum Ersatze der erlittenen Kriegsschäden verpflichtet sind; so scheint ihrerseits noch nichts geschehen zu seyn, was diese hohe Versammlung bestimmen könnte, durch ein auf den 30. Artikel der Wiener Schlußacte basirtes Verfahren festzustellen, ob die genannten Staaten wirklich allein für den Anspruch vertretungspflichtig sind, oder ob Baiern dabei

Digitized by Google

concurriren müsse. Es stand den Reclamanten frei, die Staaten zu bezeichnen, an welche sie sich halten wollten. Im Falle eines hierbei vorgekommenen Irrthums, müssen sie, wenn sie desselben im Laufe der Verhandlungen gewahr werden, sich selbst die Folgen davon zuschreiben und die Schuld beimessen, das im Art. 30 bezeichnete Verfahren nicht extrahirt zu haben. Ihnen hierin Rath zu ertheilen, dürfte die Bundesversammlung sich um so weniger veranlaßt finden, als die ihr bis jetzt gegebene Uebersicht des Sachverhältnisses keineswegs ganz vollständig und überdieß in mehreren Puncten noch bestritten ist.

Ueberhaupt würde der Königlich-Preussische Hof — so wenig er bei mangelhaft abgefaßten Privateingaben der Beobachtung einer billigen Rücksicht auf die wahren Intentionen der Bittsteller zu widersprechen gesonnen ist — doch darin nicht beistimmen können, wenn die Bundesversammlung, mittelst Ausübung derjenigen Befugniß, kraft welcher der Richter in Privatverhältnissen das so genannte nobile officium judicis eintreten läßt, Mängel der bei ihr angebrachten Anträge ohne Beschränkung ergänzen, und überall, wo ein Antrag seiner ausdrücklichen Fassung wegen unzulässig erscheint, den Reclamanten solche Intentionen unterlegen wollte, welche die Berücksichtigung ihres Verlangens möglich machen. Selbst im gemeinen Processe hat man jene Befugniß des Richters niemals für so ausgedehnt gehalten, daß derselbe den Parteien ein anderes Fundament der Klage oder Einrede suppeditiren dürfte.

Ohne das erforderliche Zuthun der Reclamanten, hat sich indessen eine Veranlassung zur Einleitung des durch Art. 30 der Wiener Schlußacte bestimmten Verfahrens in Folge derjenigen Wendung ergeben, welche die Verhandlungen wegen vorliegender Sache durch den Vortrag erhielten, dessen Conclusionen der Beschluß vom 13. Mai 1822 sanctionirte.

Dieser Vortrag stellte die Entscheidung durch ein gemeinschaftliches Gericht als durchaus unumgehbar dar, und nahm nur an, daß die Adcitation von Baiern der Bestimmung des Gerichts, welches über die Reclamation zu erkennen habe, nothwendig vorangehen müsse, damit Baiern an der Wahl dieses Gerichts selbst Theil nehmen und dasselbe später nicht als ihm fremd und incompetent recusiren könne. Die Zuziehung dieses neuen Litisconsorten wurde dadurch motivirt, daß Seine Majestät der König von Baiern in der 1806 bei dem Reichskammergerichte erhobenen Klage, als ein für die Pfalz linker Rheinseite entschädigter Fürst, mit in Anspruch genommen war. In welchem Zusammenhange die von dem Reichskammergerichte gegen Seine Königlich-Baierische Majestät damals erlassene Citation

> in subsidium ad solutionem partis quotae ejusdem summae pro rata matricularis Palatinatus transrhenani cum omnis caussa et expensis

gestanden hat, ergiebt sich nicht mit Bestimmtheit aus den gedruckten Bundestags-Verhandlungen, so viel aber erscheint klar, daß diese Citation nur in eventum und in subsidium

Digitized by Google

erlassen war, und auch läßt es sich annehmen, daß sie auf Veranlassung der klägerischen Partei, nicht aber der damaligen verklagten, also der bei der Pfalz rechten Rheinufers betheiligten Staaten, erfolgt ist. Die Königlich-Baierische Regierung konnte hiernach schon in dem bei dem Reichskammergerichte eingeleiteten Verfahren nicht als Genoß an dem Hauptstreite angesehen werden; bei dem jetzigen bundesverfassungsmäßigen Austrägalverfahren, kann aber nicht einmal die Adcitation eines andern Staates vorkommen, wie solche nach dem bei dem Reichskammergerichte üblichen Verfahren zulässig war. Somit hatte gedachte Regierung keine Verbindlichkeit, auf den im Beschlusse vom 13. Mai 1822 auch mit an sie gerichteten Antrag einzugehen.

Gleichwohl haben Seine Majestät der König von Baiern in der 7. vorjährigen Sitzung erklären lassen, daß Sie bereit wären, dazu mitzuwirken, daß in dieser Angelegenheit eine compromiß- oder austrägalgerichtliche Entscheidung, und auf diesem Wege die endliche Befriedigung der Reclamanten erfolge.

In dieser Erklärung scheint die Angelegenheit jedoch nicht etwa als Gegenstand blosser Streitgenossenschaft behandelt zu seyn, wo es nur darauf ankomme, eine Vereinigung über ein gemeinsames Gericht zu treffen; es wird vielmehr herausgehoben, daß zuvörderst festgestellt werden müsse, gegen welche Bundesregierungen der Anspruch der Reclamanten zu verfolgen sey, und hiermit Königlich-Baierischer Seits Bereitwilligkeit gezeigt, dem 30. Art. der Wiener Schlußacte Anwendung geben zu lassen.

Auch die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen, haben, in Folge des Beschlusses vom 13. Mai 1822, die Anwendung des 30. Art. ausdrücklich als einziges Auskunftsmittel im gegenwärtigen Falle zur Sprache gebracht.

Die erstere hat aber dabei nicht nur den Zweifel angeregt, ob Baiern nicht ebenfalls zur Befriedigung der Reclamanten mit verpflichtet sey, sondern sie hat auch die Gesammtheit der jetzigen Bundesglieder, so fern dieselben in die Verpflichtungen des ehemaligen Deutschen Reichs getreten, als möglicherweise den Reclamanten mitverhaftet ansehen wollen.

Nach den in Bezug hierauf Großherzoglich-Badischer Seits gemachten Behauptungen, würden zwei Vorfragen zur Entscheidung kommen, nämlich:

1) ob der Anspruch der Reclamanten gegen die Gesammtheit der Deutschen Bundesstaaten,

oder

nur gegen die Staaten, welche bei der dies- und jenseits Rheins gelegenen Kurpfalz betheiligt sind, zu richten sey?

Würde diese Frage für die zweite Alternative entschieden, mithin ausgesprochen, daß bei dem Anspruche der Reclamanten die Gesammtheit der Glieder des Deutschen Bundes nicht für betheiligt zu erachten sey; so ergäbe sich die

Digitized by Google

II) Vorfrage,
ob die Reclamanten sich an Baiern
oder
an die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen, so wie an Na
zu halten haben?

Was die erste Vorfrage über die Verbindlichkeit der sämmtlichen Bundesglieder betr
so kann Preussen eine Entscheidung derselben durch ein Austrägalgericht weder für zulä
noch für nothwendig halten.

Möglicherweise hätten freilich die Reclamanten — wie sich nicht in Abrede ste
läßt — ihren Anspruch gegen sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes richten kön
Sie konnten, bei Begründung dieses Anspruchs, auf die zum allgemeinen Besten ge
hene Vernichtung ihres Eigenthums, mithin auf eine nützliche Verwendung, die
tere in so fern behaupten, als sey solche zunächst zwar für die Kurpfälzische Landesfest
dann aber auch — wie die Großherzoglich-Badische Regierung annimmt — für das gesam
Deutsche Reich bewirkt worden. Hiermit würden aber nicht nur verschiedene Bekl
angegriffen, sondern, genau genommen, auch verschiedene Klaggründe aufgestellt
Wollte man auch einmal ohne Präjudiz voraussetzen, die Gesammtheit der Deutschen Sta
müsse für die Verpflichtungen des Deutschen Reichs aufkommen; so ist es doch klar,
von den Reclamanten eine nützliche Verwendung gegen das Deutsche Reich in der
nachgewiesen, und solche dessen ungeachtet für die Theilhaber an der ehemaligen Kur
insbesondere nicht begründet werden; eben so aber auch der Fall eintreten könnte, daß
Nachweis der nützlichen Verwendung für die ehemalige Kurpfalz geführt, und für das
malige Deutsche Reich nicht aufgestellt würde. Gegen welchen von den bezeichneten
nern die Reclamanten durchzukommen sich getrauten: dieß mußte ihre Wahl bestimm
Man kann daher auch nicht sagen, daß sie deßhalb unbefriedigt geblieben, weil die
pflichtung zu ihrer Befriedigung unter mehreren Bundesgliedern streitig war. Der
Artikel 30 der Wiener Schlußacte vorgesehene Fall, scheint also in dieser Hinsicht hier
nicht vorzuliegen.

Ferner wäre es allerdings möglich, daß einerseits eine nützliche Verwendung für
ehemalige Deutsche Reich existirte; andererseits aber doch die bei der ehemaligen Kur
betheiligten Regierungen auf den jetzt erhobenen Anspruch der Reclamanten und
selbige eine nützliche Verwendung für die Pfalz nachgewiesen, zur Leistung einer Verg
gung verurtheilt worden, und mithin den Ersatz eines Theils der geleisteten Vergütig
von der Gesammtheit des Deutschen Bundes, im Wege eines an dieselbe zu nehmenden
gresses, zu verlangen berechtigt wären. Allein selbst diese Möglichkeit rechtfertigt noch

Digitized by Google

die Anwendung des 30. Art. der Schlußacte; denn es handelt sich ja zunächst nur darum, festzustellen, in wie weit der nun einmal erhobene Anspruch gegen jene Staaten begründet ist. So läßt sich denn auch in dieser andern Hinsicht nicht behaupten, die Verpflichtung zur Befriedigung der Kläger für ihren jetzt erhobenen Anspruch sey zwischen der Gesammtheit der Deutschen Staaten einerseits, und der bei der Kurpfalz betheiligten Regierung im Sinne des 30. Art. zweifelhaft, so daß die Reclamanten etwa aus diesem Grunde nicht zu ihrer Befriedigung gelangen könnten.

Da endlich — wie oben schon ausgeführt worden — zur Entscheidung über den Grund und die Gültigkeit des Anspruchs selbst, ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht zulässig wäre, wenn man auch annehmen wollte, daß eine ausschließliche Vertretungspflicht der Gesammtheit des Deutschen Bundes sich erweisen liesse, so würde im letzten Falle die Lösung der eigentlichen Hauptfrage am wenigsten durch den Ausspruch eines Austrägalgerichts erfolgen können.

Aber nicht einmal die Bundesversammlung dürfte im gedachten Falle eine solche Entscheidung noch besonders auszusprechen haben, nachdem sie bereits in ähnlichen Fällen, namentlich in der 22. Sitzung des Jahres 1817 (§. 115, Seite 196), auf Veranlassung einer Reclamation der Deputirten des Dorfes Kehl und Sontheim, Kriegsschädenersatz betreffend, einhellig erklärt hat,

> die Gesammtheit des Deutschen Bundes erkenne für sich keine Verpflichtung zur Uebernahme von Vergütigung für erlittene Kriegsschäden an, daher auch die Reclamanten, wenn sie ihren Anspruch nicht aus einem besondern Titel gegen andere Verpflichtete zu motiviren vermöchten, überhaupt keine Vergütigung zu gewärtigen hätten.

Bei gleichmäßiger Anwendung dieses Princips in gegenwärtiger Angelegenheit — worauf Preussen, wenn die Majorität wider Erwarten eine Entscheidung der Bundesversammlung überhaupt noch für nöthig halten sollte, seinerseits bestimmt antragen müßte — würde selbst alles practische Interesse der, Großherzoglich-Badischer Seits aufgestellten, ersten Vorfrage hinwegfallen.

Die zweite Vorfrage:

> ob die Reclamanten sich an Baiern oder an die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen mit Nassau zu halten haben?

läßt sich, je nachdem man die Vertretungspflicht als auf der Pfalz im Ganzen oder nur auf der Pfalz des linken oder des rechten Rheinufers haftend ansehen will, wieder in folgende einzelne Fragen zerlegen:

Digitized by Google

a) ob die Vertretungs-Verbindlichkeit bei Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich als auf der ganzen Pfalz ruhend betrachtet werden müsse, und in welchem Verhältnisse diese Verbindlichkeit zwischen dem auf der rechten und der linken Rheinseite gelegenen Gebiete zu vertheilen sey?

oder

ob die gedachte Vertretungspflicht nur den auf Einer Rheinseite gelegenen Antheil angehe?

Wird hierüber nun dahin entschieden, daß nur das auf Einem der beiden Rheinufer gelegene Gebiet verhaftet sey, so entsteht die weitere Frage

b) ob nur die jenseits Rheins gelegenen Landestheile der ehemaligen Kurpfalz

oder

nur das auf dem rechten Rheinufer liegende vormals Kurpfälzische Gebiet zur Vertretung des Anspruchs der Reclamanten verpflichtet ist?

Je nachdem die Entscheidung dieser beiden Fragen ausfällt, wird festzusetzen seyn,

c) ob die Verbindlichkeit, welche auf das linke Rheinufer fallen möchte, von Baiern, und dagegen die auf die rechte Rheinseite fallende, von den Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen nebst Nassau zu übertragen sey, oder

ob Baiern auch bei Erfüllung der auf das rechte Rheinufer treffenden Verbindlichkeit concurriren müsse?

In Ermangelung einer gütlichen Einigung über die sub a, b und c aufgestellten Fragen, bleibt nichts übrig, als Lösung derselben durch ein einzuleitendes Austrägalverfahren.

Dem letztern überhaupt steht bundesgesetzlich kein Hinderniß entgegen, da es nicht bloß für den äussersten Fall der Intentionen der Reclamanten, als allein übrig bleibendes Erledigungsmittel entsprechen wird, sondern auch die ausdrückliche Zustimmung der betheiligten Regierungen von Baiern, Baden und des Großherzogthums Hessen erhalten hat; von Seiten Nassau's aber, nach der in der 24. Sitzung vom 12. Juli 1822 abgegebenen Erklärung, wohl keine Schwierigkeiten mehr zu besorgen sind.

Nach allem Vorstehenden erscheint der dem letzten Commissionsvortrage hinzugefügte Antrag:

das Verhältniß der Verpflichtung von Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau festzustellen, und, bei ermangelnder gütlicher Einigung hierüber, dem im 30. Art. der Wiener Schlußacte vorgeschriebenen Verfahren Anwendung zu geben,

dem Königlich-Preussischen Hofe vollkommen gerechtfertigt.

Digitized by Google

Dem gemäß stimmt derselbe dafür

1) daß die erste Vorfrage über die Vertretungspflicht der gesammten Deutschen Bundesstaaten, gar nicht aufzustellen sey, theils weil überhaupt das, im Artikel 30 der Wiener Schlußacte vorausgesetzte, wesentliche Erforderniß dabei fehlt, theils weil ihr alles practische Interesse abgeht;

2) daß über die zweite Vorfrage das in jenem Artikel vorgeschriebene Verfahren zwischen Baiern einerseits und den Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen nebst Nassau andererseits einzuleiten, und vorerst eine Commission zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung zu ernennen sey, und

3) daß, sobald über diese Vorfrage in irgend einer Art gültig und definitiv entschieden worden, die Erledigung des Ausspruchs, in dem auf jeden der betheiligten Staaten fallenden Verhältnisse, nach den bestehenden Formen und der Verfassung eines jeden Landes zu bewirken seyn wird.

Baiern. Die von der Großherzoglich-Badischen Regierung, in Bezug auf die Reclamation der vormals Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wiederholt behauptete, und von der Großherzoglich-Hessischen Regierung adoptirte Ansicht, daß die fragliche Reclamation eigentlich das vormalige Deutsche Reich, respect. die Reichs-Operationscasse, angehe, dürfte wohl unverkennbar die Lage der Sache und insbesondere die Stellung der Königlich-Baierischen Regierung, in Beziehung auf dieselbe, wesentlich verändern.

Die Anwendbarkeit des durch den Art. 30 der Schlußacte bestimmten Vermittlungs- und Austrägal-Verfahrens, findet nämlich nur dann statt, wenn zwischen Bundesgliedern über die Frage, wen der Gegenstand einer angebrachten Forderung berühre, Streit entsteht. Es kommt dabei aber wohl hauptsächlich darauf an, welche Regierungen von der oder den zuerst in Anspruch genommenen als eigentlich betheiligt oder mitbetheiligt erklärt, und sonach, wenn sie die Verbindlichkeit in Abrede stellen, in den Streit gezogen werden.

In dem gegenwärtigen Falle haben nun die höchsten Besitzer der diesseitigen vormaligen Rheinpfalz, gegen welche die fragliche Reclamation unmittelbar gerichtet ist, vorerst nicht sowohl Baiern, als vielmehr das vormalige Deutsche Reich, oder die in seine Verbindlichkeit eintretenden sämmtlichen Bundesglieder, weiter in Anspruch genommen, und es wären sonach lediglich die, die Verbindlichkeit der Reichs-Operationscasse bestreitenden Regierungen, welche auf das durch den Art. 30 der Schlußacte angeordnete Verfahren einzugehen hätten.

Die Königliche Gesandtschaft ist übrigens, unter Bezug auf die früher gemachten Aeusserungen, zu erklären ermächtigt, daß man von Seiten der Königlich-Baierischen Re-

Digitized by Google

gierung stets gerne zur Herbeiführung einer Entscheidung dieser Sache durch Compromiß oder Austräge, nach Art. 30 der Schlußacte, mitwirken wolle, und muß dabei nur in Bezug auf den, in der Königlich-Preussischen, in der 25. vorjährigen Bundestagssitzung abgegebenen Erklärung gegen die Anwendbarkeit des Art. 30 angeführten, besondern Grund,

«daß die betheiligten Reclamanten das darin vorgezeichnete Verfahren nicht ausdrücklich angerufen hätten»

noch bemerken, daß derselbe Vieles von seinem Gewichte durch die einfache Betrachtung verlieren möchte, daß die Wiener Ministerial-Conferenzen und die derselben Resultat enthaltende Schlußacte vom 15. Mai 1820, drei volle Jahre später erfolgt sind, als die im Jahre 1817 zuerst an die Bundesversammlung gerichtete Vorstellung und Bitte der vormaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, welche sich daher unmöglich auf den gedachten Art. 30 dieser Schlußacte beziehen, noch dessen Anwendung zum Gegenstande haben konnte.

Königreich Sachsen. Seine Königliche Majestät finden unbedenklich, daß dem Antrage des Herrn Referenten beigetreten werde, da die Absicht der Reclamanten, die Vorfrage: welche Regierung ihren Ansprüchen gerecht zu werden habe? im bundesverfassungsmäßigen Wege entschieden zu sehen, aus ihrem Anbringen (das sie zur Zeit ihres Einkommens bei dem Bundestage auf den erst später beschlossenen Art. 30 der Wiener Schlußacte nicht gründen konnten) unbezweifelt erhellet, mithin eine Abweisung derselben, um einen bestimmten, auf diesen Artikel gegründeten, neuen Antrag abzuwarten, nur eine unnöthige Weiterung herbeiführen würde.

Hannover. Es wäre zu wünschen gewesen, daß diese Sache, in Folge ihrer ersten Einleitung, nach Gerechtigkeit und Billigkeit ihre Erledigung hätte finden können.

Als eine Schuld des gesammten ehemaligen Deutschen Reichsverbandes, und ein Austrägalverfahren zwischen allen Mitgliedern des Deutschen Bundes begründend, kann diese Forderung diesseits nicht betrachtet werden. Vielmehr ist die Gesandtschaft, bei der Lage, in welcher sich gegenwärtig diese Sache befindet, beauftragt, dem Antrage des Herrn Referenten beizutreten.

Würtemberg. Wenn auf die früheren Beschlüsse der Bundesversammlung zurückgesehen wird, welche eine Fortsetzung der vor dem Kammergerichte begonnenen Verhandlung der in Frage stehenden Entschädigungsforderung der Erbbeständer der Gräfenauer- und Hemshöfe gegen die in Anspruch genommenen Bundesstaaten von Baiern, Baden, Hessen und Nassau vor einem, von letztern zu wählenden, gemeinschaftlichen Gerichte bezweckten; so läßt sich nicht mißkennen, daß dieser Vorschlag nie anders, als in der Form eines von der freien Entschliessung dieser Regierungen abhängig erklärten Ersuchens gemacht wurde.

Digitized by Google

Hätten dieselben sich entschliessen können, darauf einzugehen, so würde die hinsichtlich der entscheidenden Behörde eingetretene Anomalie nur darin bestanden haben, daß sie, ausnahmsweise und aus Rücksicht auf die besondern im vorliegenden Falle die Erörterung und Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gegen den Fiscus verschiedener souverainer Bundesstaaten vor deren geeigneten Landesbehörden erschwerenden Verhältnisse, die Zuständigkeit eines Gerichts freiwillig anerkannt hätten, vor welchem ausserdem ihr Fiscus Recht zu nehmen, nicht verbunden erachtet werden konnte.

Weder die Eigenschaft des Anspruchs, als eines privatrechtlichen oder staatsrechtlichen, noch die Eigenschaft des Gerichts oder der gewählten Behörde überhaupt, hätte bei einer solchen freiwilligen Vereinigung in einen präjudicirlichen Betracht kommen können. Sowohl die auf eine Theilung der Verbindlichkeit unter den Aerarien der in Anspruch genommenen Bundesstaaten gerichteten Einwendungen, als diejenigen, welche eine Ueberweisung der ganzen Forderung auf Andere, oder die Begründung des Anspruchs an sich zum Gegenstande haben möchten, könnten auf diesem Wege zumal zur definitiven Erledigung gebracht werden.

So fern jedoch eine Einleitung dieser Art von Seite einzelner der betheiligten Regierungen nicht annehmbar gefunden wird, bleibt nur noch ein nach Maaßgabe des Art. 30 der Schlußacte einzuleitendes Verfahren als das bundesverfassungsmäßig für den vorliegenden Fall begründete übrig, um durch Uebereinkunft oder eine richterliche Entscheidung auszumitteln: ob und in welchem Verhältnisse gegen einen oder den andern der in Anspruch genommenen Bundesstaaten die fragliche Entschädigungsforderung vor den verfassungsmäßig geeigneten Landesbehörden rechtlich verfolgt werden könne?

Unter dieser Voraussetzung, geht die diesseitige Ansicht hinsichtlich

1) der Qualification der in Frage stehenden Forderung dahin, daß weder der Wortinhalt, noch der Geist und die geschichtliche Entstehung des Art. 30 der Schlußacte, zu Einleitung des darin festgesetzten Verfahrens, eine, an und für sich begründete, oder als solche anerkannte Forderung voraussetze, vielmehr die Vorschriften des Art. 30, wie in der 22. Sitzung der Wiener Conferenz von der Redactions-Commission bemerkt und allseitig ohne Widerspruch angenommen wurde, sich einzig auf die Frage beziehen: welchen oder welche Bundesstaaten die Forderung überhaupt angehe? Ebendaher wurde auch ein Zusatz, «daß die Forderung an sich begründet seyn müsse», mit Sinn und Absicht des Art. nicht übereinstimmend gefunden. Ueberhaupt handelt derselbe nur von dem Falle, wo die in Anspruch genommenen Regierungen, mit einstweiliger Beiseitsetzung der Würdigung der Forderung in materieller Hinsicht derselben, die fehlende passive Legitimation entgegen gesetzt haben.

Digitized by Google

2) Wenn gleich die Erbbeständer der Gräfenauer- und Hemshöfe das rechtliche Verfahren aus Art. 30 der Schlußacte nicht ausdrücklich angerufen haben, noch in ihren vor Entstehung der Schlußacte eingekommenen Eingaben anrufen konnten; so liegt doch in diesen ganz entschieden das Ansuchen um Verfügungen zu Erledigung ihrer Ansprüche auf dem geeigneten Wege.

Hatten sie auch anfänglich einen solchen bezeichnet, welcher von der Bundesversammlung als der bundesverfassungsmäßige nicht angesehen werden kann; so liegt gleichwohl die Einleitung der Sache in den geeigneten Weg eben so gewiß in ihrem hohen Berufe, als dieser überhaupt auf eine richtige Anwendung und Vollziehung der Bundesgesetze (Schlußacte Art. 17. 31) gerichtet ist, und die engeren Schranken, welche der richterlichen Gewalt durch die Strenge rechtlicher Formen im gerichtlichen Verfahren gesetzt sind, weder die Wirksamkeit der Bundesversammlung hemmen, noch bei Eingaben an dieselbe in Berechnung genommen werden.

Ueberdieß haben die Reclamanten in ihrer Eingabe vom Jahre 1818 (Vortrag pag. 723 und 724) sich, für den Fall eines noch nöthig erachtet werdenden richterlichen Erkenntnisses, über dessen Einleitung nicht weiter erklärt, und überhaupt zu erkennen gegeben, daß ihnen lediglich darum zu thun seye, zu Erledigung ihrer Ansprüche auf gütlichem oder rechtlichem Wege zu gelangen.

Anders verhält es sich

3) in Beziehung auf die von ihnen in Anspruch genommenen Bundesregierungen. Als solche bezeichnen sie nicht nur die Besitzer der durch die Festung Mannheim diesseits Rheins beschützten Lande, indem sie diesen zugleich überlassen, das linke Rheinufer in Mitleidenheit zu ziehen (Vortrag pag. 723), sondern sie verwahren sich auch ausdrücklich gegen eine Verweisung ihrer Entschädigungsforderung an die Reichs-Operationscasse.

Wenn nun gleich eine solche Erklärung auftretender Privaten die in Anspruch genommenen Bundesstaaten nicht hindern könnte, die Beiziehung weiterer Betheiligten bei dem Verfahren aus Art. 30 der Schlußacte zu bewirken, indem dieß nicht nur statt findet, wenn eine Forderung unter mehreren Bundesstaaten bestritten, sondern auch wenn die Concurrenz überhaupt zweifelhaft ist; so darf doch nicht unbemerkt bleiben, daß auf das Deutsche Reich dieses nicht angewandt werden könnte, nachdem es aus der Reihe der völkerrechtlich bestehenden Staatskörper getreten ist.

Eine Beiziehung der jetzt den Deutschen Bund bildenden Staaten, in so weit dieselben Glieder des aufgelösten Deutschen Reichskörpers waren, würde die noch unentschiedenen Fragen als entschieden voraussetzen: ob der Deutsche Bund als Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs

Digitized by Google

zu betrachten sey? oder: ob und in welchem Verhältnisse einzelne Deutsche Bundesstaaten als Glieder des aufgelösten Deutschen Reichs um dessen Verbindlichkeiten in rechtlichen Anspruch genommen werden können?

Weder über eine noch die andere dieser Fragen, wird der Austrägalinstanz die Entscheidung übertragen werden wollen, ohne deren Voraussetzung aber ihr Verfahren auch nicht die in Antrag gebrachte Ausdehnung erhalten können.

Dagegen bleibt unbedenklich jedem der in Anspruch genommenen Bundesstaaten vorbehalten, die Einwendung, daß der fragliche Anspruch nur allein das aufgelöste Deutsche Reich oder die vormalige Reichs-Operationscasse betreffen könne, bei dem austrägalgerichtlichen Verfahren geltend zu machen und auszuführen, und es kann nichts im Wege stehen, dem Austrägalgerichte zu überlassen, ob es dieselbe genügend erkennt, um weder einen noch den andern der bisher in Anspruch genommenen Bundesstaaten auf die bisher allein zur Sprache gekommenen Klagegründe hin verbunden zu finden, für die fragliche Forderung zu Recht zu stehen.

Diesemnach kann diesseits kein Anstand genommen werden:

dem Commissionsantrage für Einleitung des Verfahrens aus Art. 30 der Schlußacte zwischen den Bundesregierungen von Baiern, Baden, Hessen und Nassau beizutreten.

Baden. Durch die so eben vernommenen Abstimmungen sieht sich die Gesandtschaft in die Nothwendigkeit versetzt, eine fernere Erklärung ihres höchsten Hofes in das Protokoll niederzulegen.

In ihrer früheren Erklärung stellte die Großherzogliche Regierung die Behauptung auf, daß die vorliegende Forderung nicht an die Theilhaber der ehemaligen Rheinpfalz, sondern an die vormalige Reichs-Operationscasse, und mithin dermalen an die gesammten Mitglieder des Deutschen Bundes, zu richten sey. Sie unterstützte diese Behauptung mit verschiedenen sehr gewichtigen Gründen, und setzte zugleich auseinander, daß dem zufolge das durch den Artikel 30 der Wiener Schlußacte bedingte Verfahren, welches dahier unzweifelhaft zur Anwendung komme, unter sämmtlichen höchsten Bundesgliedern einzuleiten sey.

Das Großherzogthum Hessen trat dieser Ansicht bei.

Der Herr Referent der Reclamations-Commission gab seiner Seits zu, daß der Art. 30 der Wiener Schlußacte dahier anwendbar sey; er gestand ein, daß die von dem Großherzoglich-Badischen Hofe aufgestellte Ansicht scharfsinnig sey; glaubte aber, daß ihr deßhalb keine Folge zu geben sey, weil der Großherzoglichen Regierung die daher entlehnten Einwendungen stets unbenommen blieben, und weil aus der Einleitung des Austrägalverfahrens

Digitized by Google

unter sämmtlichen höchsten Bundesgliedern ein Zeitverlust entstehen könnte, der nachtheilig auf die Reclamanten zurückwirken müßte.

Aus diesen Gründen, so wie gestützt auf den Vortrag des früheren Herrn Referenten, trug der Herr Referent darauf an, daß das Austrägalverfahren einstweilen nur zwischen den Theilhabern der vormaligen Rheinpfalz einzuleiten sey.

Die hohe Bundesversammlung beschloß, über die ganze bei dieser Gelegenheit gepflogene Verhandlung die Instructionen der höchsten Höfe einzuholen.

Die Großherzogliche Gesandtschaft kann nun, so viel den Vortrag des Herrn Referenten der Reclamations-Commission betrifft, nicht umhin zu bemerken, daß der Zeitverlust, der möglicherweise aus dieser oder jener Einleitungsart des Austrägalverfahrens entstehen könnte, eben so wenig, als die Schwierigkeit der hierbei zu beobachtenden Modalitäten, einen Grund abzugeben vermögen, um eine Abweichung von den bundesgesetzlichen Normen zu rechtfertigen und einzelnen Bundesgliedern zuzumuthen, eine Schuld, wenigstens vorläufig, zu bezahlen, zu welcher eben diese Bundesglieder sich nicht für verbunden erachten.

Ausserdem aber dürfte die von dem Herrn Referenten befürchtete Verzögerung, bei der diesseits in Vorschlag gebrachten Verfahrungsweise, gar nicht einmal statt finden.

Die Großherzogliche Regierung hegt die feste Ueberzeugung, daß es den übrigen höchsten Bundesregierungen eben so wenig als ihr an dem Bestreben fehle, den betheiligten Privaten Recht zu gewähren, und glaubt deßhalb, daß die vorliegende Sache bei allen höchsten Bundesgliedern in der nämlichen Zeit werde geprüft werden können, als die Theilhaber der ehemaligen Rheinpfalz dazu gebrauchen möchten.

Wie nun aber, wenn vollends das Austrägalgericht die Theilhaber der vormaligen Rheinpfalz von der Vertretungspflicht lossprächе, und man hätte diesen Fall nicht gleich mit vorgesehen, würde alsdann die Verzögerung nicht noch ungleich größer seyn?

Die hohe Bundesversammlung wird hiernach auch ohne weitere Ausführung ermessen, daß es ein Leichtes wäre, das von dem Herrn Referenten gebrauchte Billigkeitsargument gegen den von ihm gestellten Antrag zu kehren.

Was nun die Abstimmungen der höchsten Höfe betrifft, so konnte sich die Großherzogliche Regierung nur einen der zwei folgenden Fälle als möglich denken.

Es konnten sich nämlich alle übrigen höchsten Bundesregierungen für die Ansicht der Großherzoglich-Badischen und Hessischen Regierungen aussprechen.

In diesem Falle wäre kein Gegenstand eines Streites vorhanden. Die sämmtlichen höchsten Bundesglieder hätten sich vielmehr dahin vereinigt, daß die Entschädigungsforderung der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe an die ehemalige Reichs-Operationscasse zu richten sey. Hierdurch hätten sie zugleich der Ansicht beigepflich-

Digitized by Google

tet, die von der Commission über die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichs-Operationscasse, in ihrem in der 17. Sitzung vom 12. April 1821 erstatteten Vortrag §. 12, ausgesprochen worden ist. In diesem §. sagt die Commission, daß es ein im Deutschen Staatsrecht unbestrittener Grundsatz war, daß, sobald Landesfestungen auf Befehl des Reichsfeldherrn mit Reichstruppen besetzt wurden, wie es namentlich mit Mainz, Mannheim, Ehrenbreitstein und Ingolstadt geschehen sey, alles, was zur Vertheidigung der von Reichswegen besetzten Landesfestung vorgekehrt wurde, so wie die Verpflegung der Besatzung, dem gesammten Reiche zur Last fiel. Somit hätte es auch keinem Anstande unterliegen können, daß die vorliegende Forderung — die Einwendungen der Reclamanten mochten auch seyn, welche sie wollten — eben so zu behandeln gewesen wäre, als andere an die ehemalige Reichs-Operationscasse gerichtete Forderungen von Privatgläubigern.

Oder aber es konnten sich alle übrigen höchsten Bundesglieder, oder doch der größere Theil derselben, sich gegen die von den Großherzogthümern aufgestellte Behauptung aussprechen.

In diesem Falle sind alle Criterien vorhanden, welche einen Streit oder Zweifel zwischen sämmtlichen Bundesgliedern constituiren.

Auf der einen Seite stehen jene Bundesglieder, welche behaupten, daß das gesammte vormalige Deutsche Reich die Vertretungspflicht zu übernehmen habe; auf der andern Seite aber jene, welche diese Vertretungspflicht von sich ablehnen, und sie ausschließlich auf die Theilhaber der Rheinpfalz schieben wollen.

Dieser Streit ist ein Factum, welches von der hohen Bundesversammlung eben so wenig wird ignorirt, als durch einen Beschluß per majora umgestossen werden können.

Dagegen existirt zwischen den Theilhabern der ehemaligen Rheinpfalz, zufolge der neuesten seit der Unterzeichnung der Wiener Schlußacte von ihnen abgegebenen Erklärungen, nirgend ein Streit oder Zweifel.

Alle diese behaupten, in der so eben bezeichneten Qualität, lediglich ihre Nichtschuldigkeit, und sind von nichts weiter entfernt, als die Vertretungspflicht sich wechselseitig zuzuschieben.

Sollte dem ungeachtet aber nunmehr von der hohen Bundesversammlung beschlossen werden wollen, daß das Austrägalverfahren nur zwischen den Theilhabern der Rheinpfalz einzuleiten sey, so würde die Majorität der Bundesglieder sich durch diesen Bundesbeschluß für nicht betheiligt erklären und somit Recht in eigener Sache sprechen. Die Majorität würde die Minorität (die Theilhaber der ehemaligen Rheinpfalz) nöthigen, unter sich einen Streit zu beginnen und Zweifel zu erheben, ohne daß sie hierzu irgend eine Veranlassung

Digitized by Google

gegeben hätte, ja ohne nur von den Privaten durchgängig in Anspruch genommen zu seyn, da, wie bekannt, die Reclamanten ihre Forderung niemals gegen die Königlich-Baierische Regierung gerichtet haben.

Mehr noch als dieß; die Majorität würde der Minorität eines der wichtigsten Rechte aller Bundesglieder, das Recht, ihre höchsten Bundesgenossen vor ein Austrägalgericht zum Austrage der zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten zu fordern, entziehen. —

Die Großherzogliche Regierung hegt das unbedingte Vertrauen, daß nichts von der Intention ihrer höchsten Bundesgenossen entfernter liegen könne, als ein solches Verfahren, und überläßt sich daher der Hoffnung, daß von der hohen Bundesversammlung irgend ein Ausweg werde gesucht werden, um das Interesse der Privaten eben so zu wahren, als die Rechte der hierbei betheiligten Bundesglieder.

Je klarer diese Sätze sind, um desto weniger möchten sie einer weitern Ausführung bedürfen. Nur aber glaubt die Gesandtschaft, um einigen aufgeworfenen Zweifeln zu begegnen, die Bemerkung beifügen zu müssen, daß es, um den Art. 30 der Wiener Schlußacte, wie diesseits vorgeschlagen worden, zur Anwendung zu bringen, gar nicht auf den Umstand ankomme, daß die übrigen Mitglieder des Bundes von den Reclamanten nicht angegangen worden sind; und daß diese ihre Forderung nicht an das ehemalige Deutsche Reich gerichtet haben.

Der Streit oder Zweifel, den der Art. 30 der Wiener Schlußacte voraussetzt, soll ein Streit oder Zweifel zwischen Bundesgliedern seyn, bei welchem, wie in dieser Versammlung schon öfters ausgeführt worden ist, die Privaten nicht weiter zu interveniren haben.

Rücksichtlich der Letzteren, genügt es, nach dem Wortlaut und dem Zwecke des Gesetzes, daß sie die Hülfe der Bundesversammlung angerufen haben.

Somit können über den subjectiven Umfang des Streites auch nur die Behauptungen der Regierungen, als einzig streitender Theile, nicht aber die Behauptungen der Privaten, welche nur die Veranlassung zur Thätigkeit der Bundesversammlung geben, entscheiden.

Sollte die Gesandtschaft sich übrigens in der Hoffnung getäuscht sehen, daß die hohe Bundesversammlung von der Ziehung eines Beschlusses zum Behufe der einseitigen Einleitung des Austrägalverfahrens zwischen den Theilhabern der ehemaligen Rheinpfalz abstehen werde, so muß sie sich alle und jede weitere Erklärung ihres höchsten Hofes ausdrücklich vorbehalten.

Kurhessen. Kurfürstliche Gesandtschaft könne, in Gemäßheit erhaltener Instruction, die in dem §. 97 des vorjährigen Protokolls der Bundesversammlung Großherzoglich-Badischer Seits geäusserte Ansicht, wonach zuvörderst entschieden werden müsse: «ob sämmt-

Digitized by Google

«liche Staaten des Deutschen Bundes, oder nur die von den Reclamanten in Anspruch ge«nommenen Regierungen, die befragte Entschädigungsforderung zu leisten haben möchten?» nicht zu der ihrigen machen, und daher auch nicht dazu mitwirken, daß, in Beziehung auf diese Frage und diesem Behufe, von hoher Bundesversammlung die Einleitung eines Verfahrens nach dem 30. Art. der Wiener Schlußacte getroffen werde.

Denn nicht zu gedenken, daß, nach diesem Artikel, eine vorgängige Vermittlung unter den betheiligten Mitgliedern der Wahl eines Austrägalgerichts vorangehen soll, in dem unterliegenden Falle aber sämmtliche Regierungen betheiligt seyn würden, es also an einem dritten Vermittler fehle, ein solcher Fall demnach gar nicht zu denjenigen gehören könne, für welchen jenes Gesetz gegeben worden sey, hätten auch, wie in der Königlich-Preussischen Erklärung (Num. 23 der Anlagen des Bundestags-Protokolls vom vorigen Jahre) ganz richtig bemerkt worden, die Reclamanten nicht den hohen Deutschen Bund in seiner Gesammtheit, sondern nur vier Regierungen, als Mitglieder desselben, wegen des liquidirten Entschädigungsbetrags, und zwar bereits früher gerichtlich, in Anspruch genommen; überdieß sey bei mehreren Ansprüchen, welche nicht einmal, wie der vorliegende, aus besondern Gründen und Titeln an einzelne Staaten des vormaligen Deutschen Reichs gemacht worden, sondern ihrer Natur nach nur gegen das vormalige Deutsche Reich hätten geltend gemacht werden können, und als solche bei dieser hohen Versammlung nur als Bitten und Gesuche wären vorgebracht worden (z. B. die Forderungen an die Reichs-Operationscasse und die Pensionsgesuche des Reichskammergerichts-Personals), einstimmig dafür gehalten und durch Beschlüsse ausgesprochen worden, daß der Durchlauchtigste Deutsche Bund, Ansprüche an das vormalige Deutsche Reich (wenn sie auch an sich gegründet wären) zu vertreten, dem strengen Rechte nach, nicht verbunden sey.

Nach dieser Ansicht finde daher Kurfürstliche Gesandtschaft um so weniger Bedenken, dem in dem §. 180 enthaltenen Antrage des dermaligen Herrn Referenten beizutreten, als bei der angetragenen Vermittlung, wenn solche auch in der Hauptsache nicht zu der gewünschten gütlichen Erledigung führen sollte, doch wohl eine Uebereinkunft darüber, «ob die Entscheidung über den Grund oder Ungrund der Forderung der Reclamanten an «sich, oder über die Concurrenz zu deren Bezahlung, als Vorfrage vorangehen solle?» veranlassen könne.

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft bezieht sich, in Folge weiterer ihr zugegangener Instruction, auf ihre in der 16. Sitzung vom 12. Juni vorigen Jahres zum Protokoll gegebene Erklärung.

Digitized by Google

Was darin hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 30 der Schlußacte bemerkt ist, übergeht der in der 25. Sitzung vom 18. December vorigen Jahres erstattete Vortrag mit Stillschweigen.

Inzwischen ist der dort von der Gesandtschaft erhobene Zweifel von der Art, daß derselbe vor allem gelöset werden muß, ehe von einem nach Maaßgabe des 30. Artikels einzuleitenden Verfahren die Frage seyn kann.

Die Reclamanten machten eine Forderung an diejenigen Deutschen Regierungen, welche die Rheinpfalz am rechten Rheinufer dermalen zu vertreten haben. Die in Anspruch genommenen Regierungen sind unter sich darüber keineswegs im Streit, welche von ihnen die Forderung angehe, sondern sie halten einstimmig dieselbe — die Forderung einer weder gesetzlichen noch versprochenen Vergütung für Kriegsschäden in einem vom Feinde alsbald besetzten und an diesen demnächst friedensschlußmäßig abgetretenen Landestheil — für ganz und gar unbegründet.

Für solche Fälle hat sich aber noch in neuester Zeit die verehrliche Königlich-Preußische Gesandtschaft in ihrer Abstimmung, betreffend die Gesuche mehrerer bei der Regulirung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten Personen (Prot. der 23. Sitz. v. 4. December 1823, §. 164), sehr bestimmt gegen die Anwendbarkeit des erwähnten Art. 30 ausgesprochen, indem sie Folgendes, Seite 650, äusserte:

«eben dasselbige gilt für den gegenwärtigen Fall noch in weit höherem Grade, weil der «30. Artikel der Wiener Schlußacte, wie der Commissionsvortrag schon richtig bemerkt, «hier nicht einmal Anwendung findet, indem sich derselbe nur auf an sich unbestrittene «Forderungen bezieht, deren Befriedigung dadurch aufgehalten wird, daß der hierzu «verpflichtete Staat diese Verbindlichkeit einem andern Staate zuschiebt; wogegen die For«derungen Westphälischer Staatsgläubiger, Staatsdiener, Pensionärs und Cautionssteller «nichts weniger als an sich unbestritten sind, auch nicht von einem Staate einem andern aus«schließlich zugeschrieben werden».

Eine hohe Bundesversammlung hat auch, in ihrem darauf gefaßten Beschlusse, dem Art. 30 der Schlußacte in gedachter Sache keine Anwendung gegeben.

Der Versuch gütlicher Ausgleichung, wovon der Art. 30 spricht, ist in einem Falle, wie der vorliegende, unter den betheiligten Regierungen, gegen welche der Anspruch gerichtet ist, gar nicht einmal denkbar, da zwischen ihnen kein Streit obwaltet, sie vielmehr in ihren Ansichten vollkommen einig sind.

Ausserdem kommt in Betracht, daß die Reclamanten selbst auf das in dem 30. Art. vorgeschriebene Verfahren nie provocirt haben. Ihr Verlangen gieng bekanntlich dahin, daß die Bundesversammlung entweder entscheiden, oder, zur Fortsetzung des reichskammer-

Digitized by Google

gerichtlichen Processes, ein Gericht anweisen solle. Der Art. 30 setzt aber, wie auch in der Königlich-Preussischen Erklärung (Beil. Ziff. 23 zum Prot. der 25. Sitzung vom 18. December 1823) bemerkt ist, ausdrücklich voraus, daß das Anrufen der Betheiligten erfolgt sey, um dem Verfahren statt zu geben, welches, nach Maaßgabe des Artikels, in den darin bezeichneten Fällen eintreten solle.

Die Gesandtschaft kann daher nur dem früher gegen die Anwendbarkeit des Art 30 der Schlußacte bemerkten Anstand inhäriren.

Sie kann auch davon nicht abgehen, daß die vorliegende Entschädigungsforderung, ihrer Natur nach, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung nicht geeignet sey.

Uebrigens schließt sie sich wiederholt, so weit es in ihrer Erklärung vom 12. Juni 1823 geschehen ist, der Großherzoglich-Badischen vom 5. desselben Monats, namentlich dahin an, daß jedenfalls, wenn der Anwendung des Art. 30 der Schlußacte auf den untergebenen Fall statt gegeben werden sollte, das darin vorgeschriebene Verfahren unter sämmtlichen Bundesregierungen eintreten müßte, und sie behält sich alles das vor, was sie etwa, als Folge hievon erforderlichen Falls weiter zu erklären, sich veranlaßt finden könnte.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Gesandtschaft ist angewiesen, in Gemäßheit des Beschlusses vom 18. December vorigen Jahres, über das Entschädigungsgesuch der Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe nachstehende Abstimmung zu Protokoll zu geben.

Die Competenz der hohen Versammlung, in diese Angelegenheit einzuschreiten, scheine ausser Zweifel zu seyn, da gegen die an die Besitzer der Rheinpfalz gemachten Ansprüche von Seiten der Großherzoglich-Badischen Regierung in der 26. Sitzung von 1819 behauptet worden, die Entschädigungs-Verbindlichkeit — wenn solche vorhanden sey — liege auf der Krone Baiern; von dieser aber in der 33. Sitzung desselben Jahres diese Behauptung bestritten und angeführt worden ist, die vorliegende Beschwerde berühre lediglich die Besitzer der Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer.

Es scheine also der Fall hier eingetreten zu seyn, der in dem 30. Art. der Schlußacte vorgesehen worden, und hierdurch die Competenz der hohen Versammlung vollkommen begründet zu seyn.

Uebrigens sey aber auch in der erwähnten Großherzoglich-Badischen Erklärung in der 26. Sitzung v. J. 1819 gesagt: «es sey dem Ermessen dieser hohen Versammlung anheim gestellt, in wie fern mehrerwähnte Erbpächter — in so fern dieselben überhaupt irgend «eine Entschädigung anzusprechen hätten — diese nicht zunächst eigentlich bloß von der «ehemaligen Reichs-Operationscasse zu erwarten und anzusprechen gehabt hätten». Dieser

Digitized by Google

Zweifel sey in der Großherzoglichen Erklärung in der 15. Sitzung vorigen Jahres noch bestimmter erhoben und ausgeführt worden, und dadurch der in der 25. Sitzung vorigen Jahres gefaßte Beschluß, denselben einer Abstimmung zu unterwerfen, veranlaßt worden; es unterliege daher noch fortdauernd einem Zweifel, die Frage, wer jene Entschädigungsansprüche, wenn sie begründet seyn sollten, zu befriedigen habe. Die Prüfung der Frage aber: ob die erwähnten Entschädigungsansprüche überhaupt hinreichend begründet seyen, scheine keineswegs zur Competenz dieser hohen Versammlung zu gehören. —

Was nun endlich die durch den erwähnten Beschluß besonders zur Abstimmung gestellte Frage betrifft: ob nämlich jene Entschädigungsansprüche — wenn sie begründet seyn sollten — nicht vielmehr an die ehemalige Reichs-Operationscasse, und mithin an die gesammten Mitglieder des Deutschen Bundes, als ausschließlich an die ehemaligen und gegenwärtigen Besitzer der Rheinpfalz zu richten seyen; so glaubt die Königliche Regierung, daß wenigstens der Gesammtheit, als solcher, keine Verbindlichkeit aufliegen könne, eine Entschädigung zu übernehmen; weil theils diese Ansprüche zu Zeiten des Reichs an dasselbe nicht gemacht worden; dasselbe — sollten auch ähnliche Ansprüche einstens gemacht worden seyn — solche dennoch nie anerkannt habe, und Ansprüche aus den Zeiten des Reichs herrührend und an dasselbe gemacht, auch wohl nur nach dem öffentlichen Rechte des ehemaligen Reichs zu beurtheilen seyn würden; theils aber auch, weil der Deutsche Bund weder Stellvertreter noch Rechtsnachfolger des Reichs geworden sey.

Uebrigens scheine aber den Reclamanten unbenommen bleiben zu können, sich an diese hohe Versammlung nochmals zu wenden, wenn die gegenwärtig von ihnen in Anspruch genommenen Bundesstaaten von aller Entschädigungs-Verbindlichkeit befreit werden sollten.

Indem aber die Königliche Regierung ihre durch gedachten Beschluß verlangte Ansicht hiermit ausgesprochen hat, ist sie dennoch weit entfernt, auf die Entscheidung jener Frage einwirken zu wollen und in das Fundament der Beschwerde tiefer einzugehen, als es durch jenen Beschluß nothwendig zu seyn ihr geschienen hat.

Nach diesen vorangeschickten Ansichten, ist die Königliche Gesandtschaft befehligt worden, dahin zu stimmen, daß von der hohen Versammlung die Einleitung getroffen werde, die vorliegende Beschwerde entweder gütlich zu beseitigen, oder, im Entstehungsfalle, auf den bundesgesetzlichen Rechtsweg zu verweisen; daher dem hierauf gerichteten Antrage des Herrn Referenten beizutreten.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Die Gesandtschaft sey noch nicht instruirt, wolle jedoch den Beschluß nicht aufhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, dem Antrage der Reclamations-Commission, in deren in der 25. vorjährigen Sitzung abgelegtem Vortrage, beizustimmen.

Braunschweig und Nassau: wie Großherzogthum Hessen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In Folge des in der 25. Sitzung vorigen Jahres (Prot. vom 18. December, §. 180) in der Angelegenheit des Entschädigungsgesuchs der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden, gefaßten Beschlusses, ist Gesandter angewiesen, dem Antrage des Herrn Referenten für das nächste Verfahren beizustimmen. — Für den Fall, daß eine gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen seyn sollte, würde, nach diesseitiger Ansicht — da die Entschädigungsansprüche der Reclamanten zunächst nur an die Regierung der Kurpfalz gerichtet seyn konnten, indem der Commandant der damaligen Festung Mannheim nur im Namen solcher Regierung handeln durfte — durch das in dem 30. Artikel der Wiener Schlußacte festgestellte Verfahren, die Vorfrage:

welche von den Regierungen, Nachfolger der Kurpfälzischen Regierung, die in Frage liegende Entschädigungsforderung angehe?

zur Entscheidung zu bringen seyn.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die Gesandtschaft hat sich, nach Maaßgabe ihrer Instructionen, über das Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, folgendermaßen zu äussern:

1) Die Frage: ob der Bund die Forderung der Reclamanten übernehmen müsse? dürfte zu verneinen seyn. So lange das Reich bestand, sind diese Ansprüche an dasselbe nicht geltend gemacht; vielmehr haben die Landesbehörden die Reclamation, als zur Peräquation der Rheinpfälzischen Kriegsschäden gehörig, angesehen und angenommen. Auch jetzt verlangen die Reclamanten nichts vom ehemaligen Deutschen Reiche, und, statt dessen, von dem Bunde. Es scheint nicht, daß das Deutsche Reich in Fällen der vorliegenden Art jemals in Anspruch genommen ist, oder eine Verbindlichkeit, Entschädigungen in dergleichen Fällen zu leisten, anerkannt hat. Eben so wenig dürfte sich der Bund jetzt bewogen finden, darauf bewilligend einzugehen und die Forderung der Reclamanten unter die Schulden der Reichs-Operationscasse aufzunehmen; wie denn bereits ein ähnliches Gesuch der Einwohner von Kehl im Jahre 1817 von der Bundesversammlung ab- und an die Landesherrschaft verwiesen wurde.

Auf allen Fall scheint es nicht zulässig, daß in dieser Hinsicht der Bund von einzelnen Mitgliedern vor der Austrägalinstanz in Anspruch genommen werde, indem derselbe in keine

Digitized by Google

nachtheiligere Lage versetzt werden kann, als in gleichem Falle das ehemalige Deutsche Reich gewesen wäre, von welchem nicht bekannt ist, daß es wegen Ansprüche einzelner Glieder an dasselbe, je vor den Reichsgerichten zu Recht gestanden hätte.

2) Die Vorfrage, ob Baiern der Sache beizutreten habe? wird im verfassungsmäßigen Wege auszumachen seyn, wozu dasselbe sich auch bereit erklärt hat. Aber diese Vorfrage wird auf alle Fälle eher ausgemacht werden müssen, als ein etwaiger Anspruch an den Bund verfolgt wird. Demnächst aber würde

3) der kammergerichtliche Proceß vor einem gemeinsamen Gerichte fortzusetzen und zu beendigen seyn.

Da der Grundsatz, daß die bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen Processe bei den obersten Landesgerichten fortzusetzen und zu beendigen seyen, allgemein anerkannt und darauf hauptsächlich der Antrag zur Constituirung eines gemeinsamen Gerichts in dem vorliegenden Falle gestützt, dieser Antrag auch mit den Bestimmungen der Wiener Schlußacte nicht im Widerspruch steht; so scheint den Reclamanten eine auf wiederholte Bundestagsbeschlüsse gegründete Erwartung zur Seite zu stehen, daß der eingeschlagene Weg verfolgt und ihnen durch ein gemeinsames Gericht diejenige Rechtspflege werde, welche sie bei dem Reichskammergerichte nachgesucht hatten. Bei diesem wäre vielleicht die Einrede vorgebracht worden, daß hier eine Regierungssache — Peräquation der Kriegsschäden — vorliege, und dieselbe kann auch jetzt noch gemacht werden. Wenn aber von der Fortsetzung eines reichsgerichtlichen Processes die Rede ist; so hat die später erworbene Souverainetät darauf wohl keinen Einfluß. Auch wäre der Souverain bei der Frage nicht als Partei zu betrachten: ob die Mehrheit der Unterthanen zum Ersatz der von Einigen erlittenen Kriegsschäden beizutragen verbunden sey? Es kann sonach die Frage: ob und welche Entschädigung den Reclamanten gebühre? auch jetzt noch einer rechtlichen Erörterung und Entscheidung unterworfen werden. —

Uebrigens scheint der Königlich-Baierische Hof einen kürzern Weg, den Reclamanten zu einer rechtlichen Entscheidung zu verhelfen, angedeutet zu haben. Wenn nämlich die Gesandtschaft in der 7. Sitzung vom Jahre 1823 sich dahin erklärte: daß Seine Majestät der König von Baiern bereit seyen, dahin mitzuwirken, daß in der betreffenden Angelegenheit eine compromiß- oder austrägalgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werde und auf diesem Wege die endliche Befriedigung der Reclamanten erfolge; so scheint die Königlich-Baierische Regierung — in völligem Einklang mit dem Souverainetäts-Princip und dem Völkerrechte — die jetzt wieder erworbenen Unterthanen vertreten zu wollen, und hierdurch könnte die Sache allerdings am kürzesten beendigt werden. Dann stände der Königlich-Baierische Hof dem Großherzoglich-Badischen, Hessischen und Herzoglich-Nassauischen

Digitized by Google

gegenüber, und Alles würde sich nach der gesetzlichen Regel in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander ordnen.

Ergäbe eine affirmative Erklärung von Seiten Baierns die Richtigkeit dieser Vermuthung, so würde alsdann freilich eine ganz neue Behandlung der Sache, dem Art. 11 der Bundesacte und dem Art. 21 der Schlußacte gemäß, eingeleitet werden können. —

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft ist von ihren Durchlauchtigsten Committenten angewiesen worden, ganz dem von dem Herrn Referenten in der 25. Sitz. vorigen Jahres (S. 706 des Protok.) gestellten Antrage beizutreten.

Die freien Städte: tragen kein Bedenken, nach dem Vorschlage des Herrn Referenten, sich dafür zu erklären, daß in dieser Sache, in Gemäßheit des 30. Art. der Wiener Schlußacte, zwischen den betheiligten Bundesstaaten zu einem Austrägalverfahren die Einleitung getroffen werde.

Es ist zwar gegen die Anwendung dieses Artikels die Einwendung gemacht worden, daß die Reclamanten sich nicht auf denselben berufen hätten, und die Bundesversammlung nicht befugt sey, die Anwendung desselben ex officio eintreten zu lassen. Da indeß alle übrigen Bedingungen zu derselben vorhanden sind, auch das Gesuch der Reclamanten auf den Zweck dieser Verfügung gerichtet ist, so würde es unzweckmäßig seyn, sie jetzt abzuweisen, da man sich genöthigt sehen würde, ihrem Gesuche zu deferiren, sobald sie sich auf jenen Artikel bezögen, was bisher wohl nur deßwegen nicht geschehen ist, weil ihre Reclamation schon lange vor der Wiener Schlußacte bei der Bundesversammlung angebracht war.

Mehrere der betheiligten Regierungen haben behauptet, daß die Beschwerde der Reclamanten nicht vor die Gerichte gehöre, weil sie eine Handlung der Staatsgewalt zum Gegenstande habe, worüber nur im administrativen Wege entschieden werden könne. Allein, wenn man auch diesen letzten Punct vollkommen zugeben will, so würde daraus keineswegs folgen, daß die Einleitung zum Austrägalverfahren unzulässig wäre, da das Austrägalgericht ja nicht darüber zu entscheiden hat, ob die Forderung an sich gegründet ist oder nicht, sondern nur darüber, an welche Regierung die Reclamanten sich zu wenden haben.

Endlich hat noch die Großherzoglich-Badische Regierung den Einwurf gemacht, daß, wenn auch ein Schadensersatz statt fände, dieser von sämmtlichen Bundesgliedern zu leisten sey, weil Mannheim, während des Reichskrieges, als eine Reichsfestung zu betrachten gewesen wäre, und daher die zur Erhaltung derselben getroffenen Maaßregeln als zum Schutze des ganzen Deutschen Reichs getroffen angesehen werden müßten.

Allein es ist notorisch, daß das Deutsche Reich, ausser den bekannten beiden Reichsfestungen, keine anderen hatte, daß andere Festungen nie als solche betrachtet worden sind,

Digitized by Google

und gerade bei den Verhandlungen, welche zur Zeit des damaligen Reichskrieges wegen der Uebergabe von Mannheim an die Franzosen statt hatten, ist diese Behauptung, welche von Einigen aufgestellt ward, auf das lebhafteste bestritten worden.

Uebrigens würde auch dieser Einwurf bei dem Austrägalgerichte vorgebracht, und, wenn dieses ihn gegründet findet, von demselben berücksichtigt werden können.

Nachdem sämmtliche Abstimmungen abgelegt waren, stellte

Präsidium die Umfrage: ob die hohe Versammlung sich durch die von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft gemachten Einwendungen bestimmen lasse, den Beschluß noch nicht zu ziehen?

Die Mehrheit sprach sich für die Ziehung des Beschlusses aus; daher

Beschluß:

Da die auf Vergütung der im Jahre 1793 erlittenen Kriegsschäden gerichtete Forderung der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe deßhalb nicht abgethan werden kann, weil die Verpflichtung, derselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft ist; so ernennt die Bundesversammlung eine Commission von drei Mitgliedern, welche zwischen den in Anspruch genommenen Bundesgliedern zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen haben wird.

Sollte dieser Versuch ohne Erfolg bleiben, und die betreffenden Bundesglieder sich nicht über ein Compromiß vereinigen, so wird die Bundesversammlung die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz veranlassen.

Die in Gemäßheit dieses Beschlusses aufzustellende Commission, wurde hiernächst auf herkömmliche Art gewählt, und die Wahl fiel auf die Herren Bundestagsgesandten

Freiherrn von Münch-Bellinghausen,
von Carlowiz, und
von Hammerstein.

§. 50.

Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 Fl. betreffend.

(25. Sitz. §. 202 v. J. 1822.)

Auf Antrag des Präsidii, wurde die durch den Austritt des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Geheimen Raths von Lepel unvollständig gewordene Commission zur Vermittlung und gütlichen Ausgleichung der Forderung der Frau Gräfin von Ottweiler, durch die Wahl des jetzigen Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Meyerfeld ergänzt.

Digitized by Google

§. 51.

Entschädigungsforderung Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, an die Krone Würtemberg, wegen der von dem Jahre 1806 bis 1815 entzogenen Einkünfte der Herrschaft Weingarten.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Einer hohen Bundesversammlung ist durch den Vortrag, welchen der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandte in der Sitzung vom 26. Januar 1818 zu thun die Ehre hatte, bereits bekannt, welche Ansprüche Seine Majestät der König der Niederlande, in Allerhöchstihrer Eigenschaft als vormaliger Reichsstand und nun als Mitglied des Deutschen Bundes, wegen der Allerhöchstihnen von 1806 bis 1815 entzogenen Revenüen von der Herrschaft Weingarten, an Seine Majestät den König von Würtemberg zu machen haben. Zur Einleitung des gegenwärtigen Vortrags bedarf es daher nur einer Bezugnahme auf jenen früheren, der zum Ueberflusse auch nochmals vertraulich hier vorgetragen wird.

Damals erklärte, wie einer hohen Bundesversammlung noch erinnerlich seyn wird, der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte: daß des Königs, Seines Herrn, Majestät nichts verweigerten, was mit Recht verlangt werden könne, daß man zudem Würtembergischer Seits den Grundsatz, worauf der Entschädigungsanspruch beruhe, noch nicht in Abrede gestellt habe, und daß nur allein das Finanzdepartement mit der Ausmittlung des Betrags der zu leistenden Entschädigung noch nicht habe zu Stande kommen können, weßhalb Königlich-Würtembergischer Seits nur ein kurzer Aufschub verlangt werde. Bei der aus dieser Erklärung hervorgehenden Anerkennung des Entschädigungsanspruchs und Geneigtheit zu dessen Gewährung, fand der Königlich-Niederländische Bundestagsgesandte bei dem, Würtembergischer Seits gewünschten, kurzen Aufschube nicht das mindeste Bedenken, indem derselbe nach einer solchen Erklärung zu erwarten berechtigt war, man werde sich von Seiten Würtembergs angelegen seyn lassen, derselben des ehesten zu entsprechen. Leider ist diese Erwartung bis hierhin unerfüllt geblieben. Würtemberg hat wohl den Rechtsgrundsatz der Entschädigung nicht bestritten, nicht aber, wie die Großherzoglich-Badische Regierung, welche die damals gegen dieselbe, ebenfalls wegen entzogener Weingarten'schen Einkünfte, angesprochene Entschädigung seitdem zur beiderseitigen Zufriedenheit gewähret hat, demselben nachgelebt.

Seit jener Erklärung sind bereits sechs volle Jahre verflossen, und noch ist diese Angelegenheit ihrer Erledigung um keinen Schritt näher gerückt. Nichts als leere Vertröstungen sind bis hierher zu erlangen gewesen, und zur Entschuldigung wurde lange genug

Digitized by Google

angeführt, daß das Finanzdepartement mit der Berechnung des Entschädigungsbetrags fortwährend im Rückstande sey. Wenn man nun auch davon hat absehen wollen, daß der Entschädigungsanspruch bereits zu Ende des Jahres 1813 in Anregung gebracht worden, und daß folglich die erwähnte Berechnung füglich selbst schon 1818 hätte vorliegen können; so mußte der seitdem verflossene, so lange Zeitraum, nothwendig zu der Besorgniß führen, daß dadurch diese Sache bis zur Ermüdung nur in die Länge gezogen werde. Dem ungeachtet verschmähete man Königlich-Niederländischer Seits es nicht, zu erneuerten Annäherungsversuchen freundlich die Hände zu bieten, um so mehr, als man sich Würtembergischer Seits mit allen nöthigen Berechnungen und Ausweisen versehen zu seyn erklärte. Wenn es aber auch schien, als ob man nunmehr von Königlich-Würtembergischer Seite conciliatorischere Gesinnungen hegen und sich endlich herbeilassen wolle, um auf freundliche Weise die Sache definitiv zu schlichten, so klärte es sich doch bald genug auf, daß es ihm (Würtemberg) weniger um diese Sache zu thun sey, als vielmehr — mittelst Voranschiebung und Einmengung einer andern, ihr in aller Hinsicht ganz fremden und dubiosen Angelegenheit (über deren Werth oder Unwerth man sich hier gar kein Urtheil erlauben will), wo Würtemberg eine veraltete Forderung aus langen Zeiten wiederum revivisciren machen und als Compensationsmittel mit hineinverflechten will — einen erneuerten Versuch des Hinhaltens zu wagen. Des Königs der Niederlande Majestät können Sich jedoch eine längere Vorenthaltung der rechtlich begründeten Entschädigung nicht gefallen lassen; und da alle, in einem Verlaufe von eilf Jahren, Ihrer Seits gemachten Versuche, um gedachte Angelegenheit im gütlichen und freundschaftlichen Wege zur Erledigung zu bringen, vergeblich gewesen sind: so bleibt Allerhöchstihnen nichts übrig, als zu den verfassungsmäßigen, in der Bundesgesetzgebung begründeten Rechtsmitteln Zuflucht zu nehmen. Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandte hat deßhalb von dem Könige, seinem Herrn, den Auftrag und Befehl erhalten, diese Angelegenheit an die hohe Bundesversammlung zu bringen, und dieselbe zunächst um Vermittlung durch Ausschuß zu ersuchen, um auf diesem verfassungsmäßigen Wege die Vergütung des Revenüen-Ertrages von dem Augenblicke der Entziehung an, im Jahre 1806, bis zu dem der tractatenmäßigen Verzichtung auf die Herrschaft Weingarten, im Jahre 1815, wie derselbe sich aus den vorzulegenden Administrations-Rechnungen ergeben wird, nebst Verzugszinsen bis zur gänzlichen Befriedigung, von Würtemberg endlich zu erlangen.

Würtemberg. So viel dem Königlich-Baierischen einstweilen mit der Stimmführung für Würtemberg beauftragten Bundestagsgesandten die Ansichten des Königlich-Würtembergischen Hofes über den von Großherzoglich-Luxemburgischer Seite neuerdings in Anregung gebrachten Gegenstand bekannt sind, so glaubt man in den fraglichen Ansprüchen,

Digitized by Google

da des Königs der Niederlande Majestät hierbei weder in der Eigenschaft als König, noch als Großherzog von Luxemburg, sondern lediglich als Privat-Güterbesitzer im Königreiche Würtemberg erscheine, nur eine allein den competenten Landesgerichten zuständige Privatrechtssache erkennen zu müssen.

Der stimmführende Gesandte muß übrigens die nähere Erklärung des Königlich-Würtembergischen Hofes über die eben abgegebene Großherzoglich-Luxemburgische Erklärung in Bezug auf Ausdruck und Inhalt sich noch vorbehalten.

Luxemburg. Der Gesandte könnte sich in Bezug auf die eben angedeutete Ansicht des Königlich-Würtembergischen Hofes ganz füglich dabei beruhigen, in dem obigen Vortrage, durch den Ausdruck:

«in Allerhöchstihrer Eigenschaft als vormaliger Reichsstand und nun als Mitglied «des Deutschen Bundes», —

den Standpunct vollständig angegeben zu haben, aus welchem allein das Vorbringen dieser Angelegenheit bei der hohen Bundesversammlung zu beurtheilen ist. Um jedoch die Ansicht seines Königlichen Herrn, welche vor der Hand, ohne hier schon in eine rechtliche Begründung der Ansprüche eingehen zu wollen, die Competenz der Bundesversammlung zu deren demnächstigen Entwickelung in Anspruch nimmt, möglichst klar und bestimmt zu würdigen, wird es vollkommen hinreichend seyn, sich sowohl die Entstehung des ganzen Verhältnisses, als besonders den Umstand zu vergegenwärtigen, daß alle Fürstlich-Oranien-Nassauischen Beziehungen unmittelbar auf den Großherzog von Luxemburg übergegangen sind.

Zum Schlusse sey hiermit ausdrücklich wiederholt, wie Seine Majestät der König der Niederlande überhaupt der Meinung sind, daß solche zwistige Nebendinge auf sonstige Harmonie und Freundschaft nach der höheren Natur des Bundes keineswegs nachtheilig wirken sollen.

Hierauf wurde der Königlich-Baierische Herr Gesandte, als einstweiliger Stimmführer von Würtemberg, ersucht, die vorbehaltene Erklärung binnen sechs Wochen beizubringen.

§. 52.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 15, eingereicht am 25. Februar, von Schubert zu Bühl, abermaliges Gesuch wegen Auszahlung des Carenzguthabens von 150 Fl. und eines Pensionsrückstandes von 225 Fl. seines verstorbenen Vaters, des ehemal. R. K. G. Canzlisten.

Digitized by Google

Num. 16, einger. am 26. Februar, von Caſpar Bender zu Düſſeldorf, ehemal. Großherzoglich-Bergiſchen Hofrath und Coarchivar, Denkſchrift über die Frage:

«wird die Juſtiz durch die Schwur- oder Geſchwornen-Gerichte am ſicherſten befördert»?

Num. 17, einger. am 26. Februar, vom Hütteninſpector Geiger in Wiesbaden, Geſuch um hohe Verwendung bei der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung, daß die ihm zugeſicherte Penſion von jährlich 700 Fl. für das Vergangene als Zukünftige ausbezahlt werden möge. Mit 8 Anlagen.

wurden an die betreffenden Commiſſionen abgegeben.

Folgen die Unterſchriften.

Digitized by Google

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 4. März 1824.

In Gegenwart

aller in der siebenten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme,

von Seiten Dänemarks, wegen Holstein u. Lauenburg; des Herrn Gesandten Grafen von Eyben, für welchen der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte v. Pentz substituirt war.

§. 53.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben, den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Bundestagsgesandten, Herrn von Pentz, substituirt habe.

§. 54.

Rechte der bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Gesandten, ꝛc.

(6. Sitz. §. 42 d. J.)

Deßgleichen bringt Präsidium die Noten, welche die am Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, in Erwiederung auf die ihnen gemachte Mittheilung des Beschlusses vom 19. v. M. (§. 42), deren gesandtschaftliche Rechte betreffend, an dasselbe erlassen haben, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung.

§. 55.

Forderung des N. Geißler, wegen Arbeiten für die Festung Mainz.

(24. Sitz. §. 170 v. J. 1823.)

Ferner übergiebt Präsidium eine Note des Königlich-Französischen Gesandten, Herrn Grafen Reinhard, vom 2. dieses Monats, womit derselbe der hohen Bundesversammlung eine Denkschrift in Bezug auf die Reclamation des N. Geißler wegen Arbeiten für die Festung Mainz unterlegt.

Digitized by Google

Diese Note und Denkschrift wurde, nach dem Präsidialantrage, der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

§. 56.

Forderung der Erben der Witwe Tholläus zu Aschaffenburg, wegen eines Kurmainzischen Steuerschuld-Capitals.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorff, erstattet einen Vortrag der Reclamations-Commission über die Eingaben Num. 51 v. J. 1822 und Num. 2 dieses Jahres, in Betreff einer Forderung der Erben der Witwe Tholläus zu Aschaffenburg, wegen eines Kurmainzischen Steuerschuld-Capitals.

Nach mitgetheiltem Inhalte der Reclamation und der von der Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandtschaft der Reclamations-Commission hierüber ertheilten Aufklärung, wonach von Seiten des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums den Bittstellern alle rückständigen Zinsen des fraglichen Capitals zugesichert worden, äussert die Commission ihr Gutachten dahin:

Daß die von der Großherzoglich-Hessischen Regierung ertheilte Aufklärung mehr als hinreichen werde, um darzuthun, daß nicht die geringste Veranlassung zur Einschreitung der hohen Bundesversammlung vorliege.

Nicht nur sey nirgends eine Spur von Rechtsverweigerung zu finden, sondern ausserdem habe die Großherzoglich-Hessische Regierung den Reclamanten ihren Schuldner, sowohl für das Capital, als für die laufenden und rückständigen Zinsen, mit der größten Bereitwilligkeit bezeichnet, und auch sonst Sorge getragen, damit sie ihre Befriedigung so schnell und so vollständig als nur immer möglich erhielten. Demnach werde es auch nur den Reclamanten beizumessen seyn, wenn sie von den ihnen dargebotenen und sonst in der Großherzoglichen Landesverfassung begründeten Mitteln keinen Gebrauch machten, um, sobald es nur immer die Umstände erlaubten, zu ihrer Befriedigung zu gelangen.

Eben deßhalb könne auch die Reclamations-Commission ihren Antrag nur darauf richten, daß die Reclamanten mit ihrem bei dieser hohen Versammlung angebrachten Gesuche von hier abzuweisen seyen.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Gutachten und dem Antrage der Reclamations-Commission; daher

Beschluß:

daß die Tholläus'schen Erben, unter Mittheilung der Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung, mit ihrem bei der hohen Bundesversammlung angebrachten Gesuche abzuweisen seyen.

Digitized by Google

§. 57.

Gesuch des Rentmeisters Glück und Consorten, als der noch unbefriedigten Gläubiger des verlebten Einregistrirungs-Einnehmers B. A. Schlereth zu Fulda, in Betreff der von letzterem reclamirten rückständigen Besoldung.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, trägt, Namens der Reclamations-Commission, eine unter Zahl 5 dieses Jahres eingereichte Vorstellung des Rentmeisters Glück und Consorten, als der noch unbefriedigten Gläubiger des verlebten Einregistrirungs-Einnehmers B. A. Schlereth zu Fulda, in Betreff der von letzterem reclamirten rückständigen Besoldung, vor, worin dieselben bitten:

> die hohe Bundesversammlung wolle aussprechen, daß dem verlebten Einregistrirungs-Einnehmer Schlereth, weil er älterer Staatsdiener gewesen und dem Aufrufe der allerhöchsten Alliirten vom 11. December 1813 freiwillig gefolgt sey, sein ganzer Gehalt als Einregistrirungs-Einnehmer von 900 Fl. jährlich, ohne Abzug gebührt habe, somit das Fehlende, vom 1. Juli 1815 anfangend, bis zum Tage seines Ablebens, von der Fuldaer Departemental-Ausgleichungs-Commission auf dem Etat der verstorbenen oder sonst abgegangenen Pensionisten zu übernehmen und nach geschehener Vertheilung zu berichtigen sey.

Der Herr Referent führte den Inhalt der Vorstellung und der darin angezogenen Commissions-Verhandlungen aus, wonächst die Commission ihr Gutachten dahin aussprach, daß den Reclamanten, wie schon der erste Blick auf ihre Bitte die Ueberzeugung gewähre, nicht willfahrt werden könne.

Die Bundesversammlung sey kein Gerichtshof, könne also gar nicht competent seyn, so zu verfügen, wie es die Reclamanten wollten.

Sie selbst hätten auch, wie es scheine, keine einzelne Bestimmung der Bundesgesetzgebung zur speciellen Begründung ihres Gesuchs anzuführen gewußt, weil in ihrer ganzen Deduction nichts davon vorkomme. Freilich wäre es ein vergebliches Unternehmen gewesen, eine solche Bestimmung aufzufinden; denn es handle sich

1) von keinem der durch die Bundesacte unter die Gewährleistung des Bundes gestellten Fälle, noch sonst von irgend einer Rechtsverletzung, worauf der Art. 53 der Schlußacte Bezug hätte;

2) von keiner Justizverweigerung, wie sie der Art. 29 dieser Acte qualificire, da die Reclamanten noch nicht einmal auf den Rechtsweg provocirt hätten; endlich

Digitized by Google

3) von keiner Forderung der Art, wovon in dem Art. 30 der Schlußacte die Rede sey.

Es wäre also nicht einzusehen, wie hier eine Einschreitung der Bundesversammlung, in welcher Form es auch wolle, gesetzmäßig statt finden könne.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten der Reclamations-Commission bei; es wurde daher in Gemäßheit ihres Antrages

beschlossen:

daß die Gläubiger des verlebten Einregistrirungs-Einnehmers Schlereth zu Fulda lediglich abzuweisen, und dem Rentmeister Glück als ihrem Bevollmächtigten, unter Rückschluß der Anlagen seiner Vorstellung, hiervon Kenntniß zu geben sey.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11. März 1824.

In Gegenwart

aller in der achten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme,

von Seiten Preussens: des Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, für welchen der K. K. Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen — und

von Seiten von Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz: des Herrn Gesandten von Pentz, für welchen der in dieser Sitzung wieder hinzugekommene Herr Gesandte, Graf von Eyben, substituirt war.

§. 58.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß er sich auf Ersuchen des Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von der Goltz, beehre, in der heutigen Sitzung die Stimme für Preussen zu führen; deßgleichen daß der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Bundestagsgesandten, Herrn von Pentz, substituirt worden sey.

§. 59.

Reclamation der Domcapitularen zu Speyer, wegen der ihnen durch die Großherzoglich-Badische Regierung auferlegten Pensionsteuer.

(1. Sitz. §. 5 d. J.)

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Hof hat bei Gelegenheit der Reclamation der Domcapitularen zu Constanz gegen die ihnen von der Großherzoglich-Badischen Regierung auferlegte Besteuerung ihrer nach dem Reichsdeputations-Schlusse zu beziehenden Sustentationen, in der 18. vorjährigen Sitzung diejenigen Gründe entwickelt, welche die Geschichte und der Geist der durch den Artikel 15 der Bundesacte garantirten Bestimmun-

Digitized by Google

gen des gedachten Reichsgrundgesetzes für die nachgesuchte Befreiung darbieten, und sich hiernach zu Gunsten der Reclamanten erklärt.

Da nun der Anspruch der Domcapitularen zu Speyer ganz gleicher Natur ist, so vermag der Kaiserlich-Königliche Hof bei dieser Veranlassung nur der damals dargelegten Ansicht treu zu bleiben, und muß sich auch hier für das Princip der Befreiung, als in dem Reichsdeputations-Schlusse begründet, aussprechen.

Wenn übrigens die hohe Bundesversammlung sich unbezweifelt bestimmt finden wird, dem in der Angelegenheit der Constanzer Domherren von der Stimmenmehrheit aufgefaßten und zum Beschlusse erhobenen entgegengesetzten Principe auch bei der gegenwärtigen Reclamation Folge zu geben, so wird dieselbe sich wohl auch darin einigen, daß, nach der von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft bereits gegebenen Aufklärung, es sich in dieser Angelegenheit um keine Weigerung oder Hemmung der Rechtspflege handelt, welche einen fernern bundesgesetzlichen Einfluß der Bundesversammlung hierauf begründen könnte.

Preussen. In Beurtheilung der von den Domcapitularen zu Speyer angebrachten Reclamation, wegen der ihnen durch die Großherzoglich-Badische Regierung auferlegten Pensionssteuer, tritt der Königlich-Preussische Hof dem hierüber erstatteten Gutachten des Herrn Referenten in so weit bei, als sich dasselbe ad 1) über die Legitimation des Anwalts der Reclamanten, und ad 2) über die Competenz dieser hohen Versammlung verbreitet.

Hinsichtlich der eben daselbst ad 3) bei Beleuchtung des Wesens der Reclamation berührten allgemeinen Gründe, worauf die Reclamanten ihre Beschwerde stützen, kann man diesseits, wegen anerkannter wesentlicher Uebereinstimmung des vorliegenden Falls mit der früheren, bereits erledigten Beschwerde der Domcapitularen zu Constanz, auf die, in Betreff der letzteren, am 26. Juni vorigen Jahres (18. Sitz. §. 113) abgegebene Erklärung nur lediglich Bezug nehmen.

Die ebenfalls im gedachten Gutachten gewürdigten besondern Gründe für die von den Reclamanten verlangte Steuerfreiheit scheinen endlich dem Königlich-Preussischen Hofe kein Gewicht zu haben, welches die hohe Bundesversammlung bestimmen könnte, über diese Beschwerde anders, als über das frühere Gesuch der Constanzer Domcapitularen zu entscheiden.

Möglicher Weise wäre über den Sinn des vertragemäßigen und bloß privatrechtlichen Verhältnisses zu dem Großherzoglich-Badischen Fiscus, woraus die Reclamanten einen besondern Anspruch auf Steuerfreiheit ihrer Pensionen herleiten wollen, bei der dieserhalb entstandenen Differenz im Wege Rechtens zu entscheiden; denn obwohl die Ent-

Digitized by Google

richtung einer Landessteuer auf einer allgemeinen Verpflichtung der Unterthanen beruht, welche ihrer Natur nach kein Gegenstand eines Rechtsstreites seyn kann; so dürfte doch hierdurch in einzelnen Fällen, wo aus besondern privatrechtlichen Titeln Ansprüche auf Steuerbefreiung erhoben werden, richterliche Erörterung und Entscheidung derselben nicht überhaupt und unbedingt, sondern nur in so weit ausgeschlossen seyn, als die Kraft und Verbindlichkeit der behaupteten besondern Rechtstitel durch das bestehende Steuergesetz ausdrücklich aufgehoben worden ist; namentlich würde nach Preussischem Rechte, so wie nach einer ziemlich allgemeinen Praxis, richterliche Entscheidung solcher Ansprüche selbst alsdann eintreten können, wenn, ohne ausdrückliche Aufhebung der ihnen zum Grunde liegenden besondern privatrechtlichen Titel, eine Landessteuer ganz allgemein, oder doch für alle Mitglieder einer bestimmten Classe, eingeführt wäre.

Vorausgesetzt, der besondere privatrechtliche Titel, welchen die Reclamanten bei Begründung ihres Anspruchs geltend zu machen suchen, wäre durch das Großherzoglich-Badische Steuergesetz nicht ausdrücklich aufgehoben; so hätten sie sich nach jener Ansicht zunächst an die competenten Landesgerichte, nicht aber an die hohe Bundesversammlung zu wenden gehabt, welcher erst im Falle erwiesener Justizverweigerung oder Verzögerung nach Art. 29 der Wiener Schlußacte bundesverfassungsmäßige Einwirkung in dieser Sache zustände.

Selbst unter jener Voraussetzung erschiene mithin ihre vorliegende Beschwerde zu frühzeitig, da sie keine stattgehabte Verfolgung ihres Anspruchs vor den competenten Großherzoglich-Badischen Landesgerichten, also auch keine von Seiten derselben erfolgte Justizverweigerung ꝛc. nachgewiesen haben.

Sind nun aber im Großherzogthume Baden — wie aus der Erklärung des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten hervorgeht — alle Steuer-Exemtionen, auf welchen Titeln sie beruhen mögen, durch klare Gesetze ausdrücklich aufgehoben; so fällt, nach obiger Ansicht, zugleich mit der Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung des Anspruchs der Reclamanten auch die Möglichkeit einer, auf den 29. Art. der Wiener Schlußacte zu gründenden, eventuellen Einwirkung der Bundesversammlung hinweg.

Der Königlich-Preussische Hof stimmt daher, wie bei der Beschwerde der Constanzer Domcapitularen, auch im gegenwärtigen Falle für Abweisung der Reclamanten.

Baiern. Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte ist in Betreff der Reclamation einiger pensionirten Capitularen des vormaligen Domstifts Speyer, wegen der durch die Großherzoglich-Badische Regierung ihnen auferlegten Pensionssteuer, worüber in der 1. dießjährigen Bundestagssitzung v. 15. Januar (§. 5) Vortrag erstattet wurde, angewiesen

Digitized by Google

worden, unter Beziehung auf die hinsichtlich der ähnlichen Reclamation der Constanzer Domcapitularen in der 18. vorjährigen Bundestagssitzung vom 26. Juni (§. 113) gegebene Abstimmung und den sonach durch die Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß, für die gleichmäßige Abweisung der Reclamanten zu stimmen.

Königreich Sachsen. Seine Königliche Majestät haben Höchstihre Ansicht über die Auslegung und Anwendung der bei der Reclamation der Domcapitularen zu Speyer einschlagenden Stellen des Reichsdeputations-Hauptschlusses und des Art. 15 der Bundesacte in der Abstimmung über die gleiche Reclamation der Capitularen zu Constanz (18. Sitz. §. 113 von 1823) ausgesprochen. Da jedoch damals die entgegengesetzte Meinung die Stimmenmehrheit für sich gehabt hat, so erachten Höchstsie der Consequenz in den Beschlüssen des Bundestags für angemessen, daß der in jenem Falle angenommene Grundsatz auch auf den vorliegenden in Anwendung komme.

Hannover. Die Reclamation der Domcapitularen zu Speyer ist im Wesentlichen nicht von derjenigen verschieden, welche in der 18. Sitzung vom 26. Juni vorigen Jahres abgewiesen ist.

Denjenigen Abgaben, mit welchen durch ein allgemeines Landesgesetz alles persönliche Einkommen, und zwar nach einem mäßigen Ansatze, belegt ist, können sich die Reclamanten nicht entziehen, indem das Gesetz hierunter überall keine Exemtionen zuläßt.

Die hieraus entstehende Last ist daher von allen gleich, und mithin auch von den Reclamanten zu tragen, die aus der Zusicherung eines bestimmten Einkommens nicht eine Exemtion von allen Steuern folgern können.

Diese Ansichten, welche der Abweisung der Domcapitularen in Constanz zum Grunde gelegt sind, motiviren auch die Abstimmung der Gesandtschaft auf die Abweisung der gegenwärtigen Reclamanten.

Würtemberg. Die Reclamation der Domcapitularen zu Speyer ist von der der Domcapitularen zu Constanz, welche durch Bundestagsbeschluß vom 26. Juni vorigen Jahres entschieden wurde, nur in so fern verschieden, als jene nicht gleich dieser den gemachten Anspruch einzig auf allgemeine, aus dem Art. 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, und dem Art. 15 der Deutschen Bundesacte abgeleiteten Gründe gestützt, sondern vielmehr zu dessen Rechtfertigung sich ausserdem noch besonderer, nur diesen einzelnen Fall betreffender Gründe, die aus einer angeblich mit der Großherzoglich-Badischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft entnommen sind, bedient haben.

In so weit die vorliegende Reclamation durch jene allgemeineren Gründe unterstützt werden will, und mithin das Verhältniß dasselbe ist, dürfte dieselbe durch eine consequente

Digitized by Google

Anwendung des Bundestagsbeschlusses vom 26. Juni vorigen Jahres, die ähnliche Reclamation der Domcapitularen zu Constanz betreffend, zu erledigen seyn; dagegen eignen sich die ausserdem noch zur Unterstützung des Antrags von den Domcapitularen zu Speyer angeführten besondern Gründe, ihrer Beschaffenheit nach, nicht zur Erörterung und Entscheidung der Bundesversammlung, sondern einzig zu derjenigen Landesbehörde, welche nach der Landesverfassung und den Landesgesetzen für Ansprüche der Art competent ist, an welche daher auch die Reclamanten damit zu verweisen seyn möchten.

Baden: enthält sich der Abstimmung.

Kurhessen. Kurfürstliche Gesandtschaft sieht sich durch die nach dem Beschlusse vom 15. Januar dieses Jahres erhaltene Instruction ihres allerhöchsten Hofes zu folgender Abstimmung ermächtigt:

Nach dem, was in dem §. 5 des Protokolls von dem Herrn Referenten Namens der Reclamations-Commission vorgetragen und von der Großherzoglich-Badischen verehrlichen Gesandtschaft unmittelbar darauf geäussert worden ist, scheint es dermalen und in der Voraussetzung, daß die Reclamation, in so weit selbige auf allgemeinen Gründen beruht, gleich derjenigen der Domcapitularen zu Constanz abzuweisen sey, nur auf die beiden Fragen anzukommen:

1) ob sich die hohe Bundesversammlung durch diese zuletzt gedachte Aeusserung bewogen finde, die Reclamanten mit ihrem Gesuche, auch in so weit selbiges, ihrem Anführen nach, auf besondern Gründen ruhen soll, unbedingt und ohne Vorbehalt sofort abzuweisen; oder ob

2) die Großherzogliche Gesandtschaft noch vor einer definitiven Beschlußnahme zu der sich vorbehaltenen weitern Aufklärung zu veranlassen seyn möchte?

Jenes, nämlich die alsbaldige Zurückweisung der befragten Reclamation, ohne weitere Aufklärung der Sache von Seiten der Großherzoglich-Badischen Regierung und ohne Vorbehalt des Weg Rechtens, würde nur dann statt finden können und geschehen müssen, wenn schon nach der dermaligen Lage der Sache ausser Contestation wäre, oder ausser Zweifel stände, daß die Großherzogliche Regierung den Reclamanten nicht, wie diese behaupten, bei Gelegenheit der vertragsmäßig geschehenen Festsetzung des Betrags ihrer Sustentation, die Freiheit der letztern von allen ordinären Lasten zugesichert und diese selbst übernommen habe, oder eine solche Uebereinkunft in Betreff der Steuern, nach vorhandenen bestimmten Vorschriften der Badischen Landesgesetze, gar nicht habe statt finden können.

Zu der Ueberzeugung von dem einen oder von dem andern kann aber wohl das, was zu diesem Zwecke bereits angeführt worden ist, nicht genügen.

Digitized by Google

Denn sehr verschieden von dem vorliegenden ist der Fall: wenn ein Individuum, oder eine gewisse Classe von Staatseinwohnern, eine Ausnahme von der allgemeinen Besteuerung auf den Grund einer besondern persönlichen Eigenschaft oder hinsichtlich einer besondern Qualität des Gegenstandes, welcher besteuert werden soll, in Anspruch zu nehmen, sich anmaßt. In einem solchen Falle kann, wenn die Landesgesetze besagen, daß keine Ausnahmen von der allgemeinen Besteuerung statt finden sollen, den Gerichten die Befugniß nicht eingeräumt werden, eine Klage, welche die Befreiung von Steuerauflagen zum Gegenstande hat, anzunehmen.

Allein, hiervon handelt es sich nicht in dem vorliegenden Falle; vielmehr von der besondern Behauptung der Reclamanten:

> daß die Großherzoglich-Badische Regierung die Steuerlasten, welche den Reclamanten verfassungsmäßig hinsichtlich der früher bezogenen domcapitularischen, jetzt incamerirten, Revenüen hätten aufgebürdet werden können, ex fisco zu leisten, vertragsmäßig übernommen habe.

Dieses soll schon stillschweigend dadurch geschehen seyn, daß man, mit Rücksicht auf diese Befreiung von Steuern, Großherzoglicher Seits den Betrag ihrer Sustentation so unverhältnißmäßig gering, wie geschehen, bestimmt, und daß man auch ihrer Seits, bloß in dieser Voraussetzung und Erwägung, selbige in einem solchen geringen Betrage angenommen habe; es soll aber auch die Uebernahme der Lasten aus mehreren Stellen der protokollarischen Verhandlungen, welche über die Regulirung dieser Sustentation statt gehabt, und wovon sie Abschriften eingereicht haben, deutlich hervorgehen, sogar auch darin ausgedrückt seyn.

Kann man nun wohl jene Argumentation noch nicht für schlußrichtig ansehen, auch, nach Ansicht der Actenstücke, deren sie sich zum Beweise dieser zuletztgedachten Behauptung bedient haben, diese, weder ihrer Form noch Inhalt nach, für beweisfähig erklären; so läßt sich doch auch das Gegentheil nicht annehmen, und überdieß gehört — wie von dem Herrn Referenten ganz richtig bemerkt worden ist — die Beurtheilung dieser Beweisführung nur zu dem Geschäftskreise der competenten Gerichte, mithin kann diese hohe Versammlung sich nicht darüber aussprechen, noch entscheiden.

Kurfürstliche Gesandtschaft hält demnach zwar ihres Orts die Sache schon jetzo zu dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung reif:

> daß die Reclamanten mit ihrem Gesuche, in so weit selbiges aus den §§. 52 u. 53 des Reichsdeputationsschlusses vom Jahre 1803, und aus dem 15. Art. der Bundesacte hat begründet werden wollen, abzuweisen, mit ihrem weitern Vorbringen aber, wenn sie damit auszulangen glauben, an die Großherzoglich-Badischen competenten Gerichte zu verweisen seyen.

Digitized by Google

Sollte übrigens die Großherzogliche Gesandtschaft eine weitere Aufklärung über die Sache zu ertheilen noch geneigt seyn; so habe man nichts dabei zu erinnern, wenn der definitive Beschluß bis zu deren Einbringung ausgesetzt werden wolle.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist angewiesen, sich dahin zu äussern, daß, wenn auch der Legitimationspunct im reinen wäre, wie es nach der Ausführung des Herrn Referenten nicht der Fall ist, die Reclamanten dennoch mit ihrem Gesuche kein Gehör finden könnten.

Denn was

1) die im Vortrag erwähnten allgemeinen Gründe betrifft, so konnten diese, da sie dieselben sind, deren sich die Domcapitularen zu Constanz bedienten, in vorliegender Sache so wenig, als bei der Reclamation der letzteren, den Beifall des Großherzoglichen Hofes erwirken.

2) Die besondern für die Reclamanten angeblich streitenden Gründe, beschränken sich darauf, daß von aversionellen Pensionssummen die Frage ist, welche auf einem mit der Großherzoglich-Badischen Regierung geschlossenen Sustentations-Vertrage beruhen.

Allein nicht zu gedenken, daß die Reclamanten, wie sie selbst zugestehen, sich die Besteuerung ihrer Pensionen früher mehrmals — namentlich in den Jahren 1808 bis 1819 und im Jahre 1813 — gefallen liessen, folglich das landesherrliche Besteuerungsrecht anerkannten, ist nicht einzusehen, wie es in dieser Beziehung einigen Unterschied machen könne, ob der Betrag der Pensionen genau ausgemittelt, oder in vertragsmäßigen Aversionalsummen bestimmt sey. In dem einen so wenig, wie in dem andern Falle, kann das landesherrliche Besteuerungsrecht irgend einer Beschränkung unterliegen; in keinem von beiden läßt sich die Competenz von Landesgerichten hier, wo es sich um die Ausübung eines Hoheitsrechts handelt, zur Entscheidung darüber, ob solche zulässig sey, annehmen.

Der Gesandte muß daher jenen besondern Grund für unerheblich halten, und hiernach für unbedingte Abweisung der Reclamanten stimmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: stimmt, unter Bezug auf sein Votum über die Reclamation der Constanzer Domherren, auf Abweisung.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: schließt sich dieser Abstimmung an.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Nachdem die hohe Bundesversammlung, bei Gelegenheit einer ähnlichen Beschwerde der Domcapitularen zu Constanz, in der 18. vorjährigen Sitzung (§. 113) nach Mehrheit der Stimmen bereits die Ansicht gefaßt hat, daß der 15. Artikel der Deutschen Bundesacte im Allgemeinen Reclama-

Digitized by Google

tionen der Art nicht begründe, so würde es vergeblich seyn, auf die, bei jener Veranlassung geäusserten, abweichenden Bemerkungen zurückzukommen.

Man beschränkt sich daher auf das, was von den Domcapitularen zu Speyer, auf den Grund einer besondern Uebereinkunft mit der Großherzoglich-Badischen Regierung, angeführt worden ist, und ist in dieser Hinsicht der Meinung, daß die Competenz der hohen Bundesversammlung, wenigstens zur Zeit, nicht begründet sey.

Die Reclamanten wären also theils überhaupt, theils mindestens zur Zeit abzuweisen.

Braunschweig und Nassau. Da diese Sache, so viel die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Gründe betrifft, von der durch den Bundestagsbeschluß vom 26. Juni vorigen Jahres verworfenen Reclamation der Constanzer Domcapitularen nicht verschieden erscheint, der angeführte besondere Grund eines Vertrags aber zur Entscheidung durch eine richterliche Behörde geeignet seyn dürfte; so wird die Abweisung der Reclamanten als eine Folge dieser Lage der Sache angesehen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmt auf Abweisung der Reclamanten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die Gesandtschaft stimmt mit der Mehrheit auf Abweisung der Reclamanten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten haben, in Erwägung des in der ersten dießjährigen Sitzung gehaltenen Vortrags über die Reclamation der Domcapitularen zu Speyer und der von der Großherzoglich-Badischen Bundestagsgesandtschaft deßfalls gegebenen Erklärung, die Gesandtschaft autorisirt, dem Antrage des Herrn Referenten um so mehr lediglich beizutreten, als auch bereits das gleiche Gesuch der Constanzer Domherren von dieser hohen Versammlung zurückgewiesen ist.

Die freien Städte: stimmen, unter Bezug auf das über die Reclamation der Constanzer Domherren abgegebene Votum, ebenfalls auf Abweisung.

Hiernach wurde durch die Mehrheit

beschlossen:

daß die Domcapitularen zu Speyer mit ihrer Reclamation, wegen der ihnen von der Großherzoglich-Badischen Regierung auferlegten Pensionssteuer, abzuweisen seyen.

Digitized by Google

§. 60.

Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 Fl., auch

die übrigen hier angebrachten Forderungen der Saarbrückischen Gläubiger, Diener, Pensionisten ꝛc. betr.

(7. Sitz. §. 50 v. J. 1824.)

Preussen. Seitdem diese hohe Versammlung sich in der 25. Sitzung des Jahres 1822 mit dem nunmehr nach §. 50 des Protokolls der 7. dießjährigen Sitzung wieder in Anregung gekommenen Gegenstande beschäftigte, haben Preussen und Nassau unter sich (ersteres in Vertretung seiner betheiligten Unterthanen) diejenigen factischen Verhältnisse, aus welchen sämmtliche hier angebrachte Saarbrückische Forderungen herrühren, einer gemeinschaftlichen gründlichen Erörterung durch ernannte Commissarien unterwerfen lassen, damit, auf den Grund dieser unumgänglich nöthigen Vorbereitung, die Natur jeder einzelnen Classe gedachter Forderungen genauer beurtheilt und eine angemessene Entschliessung über deren fernere Behandlung mit größerer Sicherheit gefaßt werden könne. Obgleich noch nicht ganz vollendet, hat dieß Geschäft factischer Aufklärung doch so erhebliche, dem Zwecke entsprechende Resultate geliefert, daß der Königlich-Preussische Hof, in Folge einiger noch vorzunehmenden näheren Ausmittlungen und Communicationen zwischen inneren Staatsbehörden, sich über sein Verhältniß zur Sache hieselbst bestimmt zu äussern im Stande seyn wird, inzwischen aber auf eine, bisher unterbliebene, practische Anwendung des Art. 30. der Wiener Schlußacte sich einzulassen, aus diesen und andern Gründen Anstand nehmen müßte.

Braunschweig und Nassau. Die Gesandtschaft erklärt für Nassau, sie adhärire der Königlich-Preussischen Aeusserung, wonach die Saarbrückischen Verhältnisse einer commissarischen Erörterung unterzogen würden.

Hierauf hat die Bundesversammlung

beschlossen:

daß diese Erklärungen an die in der 7. dießjährigen Sitzung ergänzte Commission, ohne den in der 25. Sitzung (§. 202) vom Jahre 1822 gefaßten Beschluß zu alteriren, abzugeben seyen.

Digitized by Google

§. 61.

Vertheilung einer Schuld des Deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(23. Sitz. §. 165 v. J. 1823.)

Hannover. In Hinsicht der Lindenkampf-Olfersschen Forderung, ist der Gesandte, bei fortdauernder Abwesenheit des Oberappellationsraths Falke, bevollmächtigt, der speciellen in dieser Sache bestehenden Commission beizutreten.

Braunschweig und Nassau. Die Gesandtschaft erklärt für Nassau, daß der Kaiserlich-Oesterreichische Bevollmächtigte es übernommen habe, das Interesse der Herzoglich-Nassauischen Regierung bei dieser Commission zu vertreten.

Die Bundesversammlung schöpfte hieraus die Ueberzeugung, daß dem Anfange der Commissions-Verhandlungen kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

§. 62.

Anstellungsgesuch des bisherigen Bürgermeisters Pfaff zu Aschaffenburg.

Der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, giebt Namens der Reclamations-Commission Kenntniß von der Eingabe des bisherigen Bürgermeisters Pfaff zu Aschaffenburg (Num. 14 d. J.) Anstellungsgesuch betreffend, und nach dessen Antrage wurde dieselbe ad acta gelegt.

§. 63.

Vorschuß für die Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen bei den Festungs-Local-Commissionen.

(19. Sitz. §. 163 v. J. 1822.)

Präsidium legt eine Note der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung an den Bundestags-Ausschuß vom 10. März dieses Jahres vor, worin jene, Behuf der Vorarbeiten der aufgestellten Localcommissionen, um einen weitern Vorschuß von 2,000 Fl. R. W. bittet.

Sämmtliche Gesandtschaften kamen überein, daß dieser Vorschuß aus der Bundesmatrikular-Casse zu bewilligen sey; daher

Beschluß:

1) die Verwaltung der Bundesmatrikular-Casse anzuweisen, der Militärcommission

Digitized by Google

der Bundesversammlung einen Vorschuß von 2,000 Fl. im 24. Fl. Fuße, Behuf der Vorarbeiten der aufgestellten Localcommissionen, gegen Quittung zu verabfolgen, und

2) der Militärcommission davon Nachricht zu ertheilen.

§. 64.

Militärleistungen und Mannschaftstellung nach der Matrikel, insbesondere die Anstände hierüber zwischen Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

(1. Sitz. §. 12 v. J. 1824.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, legt folgende Erklärung der Fürstlichen Häuser Reuß-Lobenstein und Ebersdorf in das Protokoll:

In der vorläufigen Gegenerklärung, welche Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die regierenden Fürsten Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf, hinsichtlich des in der 1. Sitzung dieses Jahres (§. 12) vernommenen Antrags der hohen Bundesversammlung haben vorlegen lassen, ist eine weitere Darstellung der Gründe, wovon Ihre entgegenstehende Behauptung unterstützt wird, vorbehalten worden.

Höchstgedachte Fürsten sind stets der Directiv-Ansicht gefolgt,

daß die Urkunden des Deutschen Bundes durchgängig nur auf ein Gesammthaus Reuß jüngerer Linie hinweisen, daß, in dessen Gemäßheit, die einzelnen Häuser dieser Linie die Leistungen für den Bund jederzeit in Gemeinschaft zu erfüllen haben, und daß mithin allenthalben nur diese Gesammtheit, ohne Unterscheidung der in selbiger enthaltenen Theile und ohne Beachtung der zwischen den letztern bestehenden innern Verhältnisse, dem Bunde verantwortlich angesehen werden kann.

Dieses letztere wahre Sachverhältniß würde schon, nach Ihrem Dafürhalten, entscheiden und eine innere Ausgleichung begründen, wenn auch die Verfassung des Gesammthauses für diese innere Auseinandersetzung die Norm nicht aufstellte. Da nun aber die innere Haus- und Landesverfassung solche auf das bestimmteste feststellt und in Urkunden, welche sämmtlichen Fürstlichen Häusern jüngerer Linie für unantastbar gelten müssen, beglaubigt, so vermögen die Häuser Lobenstein und Ebersdorf nicht einmal den mindesten Anschein zu finden, mit welchem das dieser ganzen Sachlage geradezu entgegenstehende Anverlangen des Hauses Schleiz sich irgend motivirt fände, und sie zweifeln nicht, daß der Gegenstand überall, wo derselbe eine ins Wesen eingehende Erwägung findet, in dieser eben so wohl äusserlich und ausdrücklich klar vorgezeichneten, als auch an und für sich natürlichen und einfachen Gestalt erkannt werden müsse.

Digitized by Google

Besonders dürfte noch der Umstand die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, daß die genannten drei in der Eigenschaft souverainer Bundesglieder anerkannten Häuser der jüngern Reussischen Linie zusammen für jetzt nur eine Stimme in der sechzehnten Curie der engern Versammlung und im Plenum der Bundesversammlung zu führen berechtigt sind, und daß demnach jedes dieser Häuser, so lange es nur, in Verbindung mit den zwei übrigen, von den wesentlichsten Rechten im Bunde Gebrauch machen kann, in einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse zum Bunde sich befindet, welches von dem aller andern, unter einer Curiatverbindung begriffenen Bundesstaaten abweicht. Dieses im Auge, wird man auch den Gedanken folgerecht finden, daß, so wenig die genannten Häuser durch die Verträge und Beschlüsse des Deutschen Bundes zur Zeit dazu autorisirt sind, im Mittel der hohen Bundesversammlung ihre Rechte neben den übrigen Bundesgliedern jedes für sich isolirt auszuüben, eben so wenig auch irgend eine Maaßnahme, die auf sofortige Vereinzelung dieser Häuser hinsichtlich ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten gegen den Bund gerichtet wäre, mit den gegenwärtigen, durch die vorliegenden Urkunden des Bundes ausdrücklich bestimmten Verhältnissen in völligen Einklang zu bringen seyn würde.

Wiewohl demnach höchstgedachte Fürsten auf den Grund jener (nunmehr bereits bekannten) vollständigern Darstellung die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen glauben, daß ein Hinderniß, welches in Folge der obschwebenden Streitigkeit für die Contingentstellung des Reussischen Gesammthauses jüngerer Linie erwachsen könnte, nicht Ihnen zur Schuld zu rechnen sey, so ist Ihnen doch der Zweck dieser Contingentstellung an und für sich zu wichtig erschienen, um nicht mit größter Bereitwilligkeit zu erwägen, ob dieselbe innere Verfassung, auf welche Sie Ihre Behauptung zu gründen sich eben so verpflichtet als berechtigt halten, nicht auch ein Mittel darbiete, jetzt und bis zur gütlichen, erst reifer vorzubereitenden Beilegung, oder bis zur ordentlichen rechtlichen Entscheidung der Differenz die ununterbrochene und vollständige Erfüllung der Ihrem Gesammthause nach der Matrikel zukommenden Leistungen zwischen den in selbigem enthaltenen Territorial-Abtheilungen zu sichern. Ein solches Mittel haben die Fürstlichen Häuser Lobenstein und Ebersdorf nun allerdings zu finden geglaubt, und, im Zusammenhange desselben, dem Fürstlichen Hause Schleiz erneute Vorschläge machen lassen, welche, mit gleichmäßiger Schonung der von beiden Seiten zur Sprache gebrachten Verhältnisse und mit möglichster Umgebung jeder dem einen oder dem andern Theile in jetziger Lage präjudicirlich erscheinenden Einrichtung, die Erreichung dieses Zwecks zu vermitteln geeignet waren. Diese Vorschläge mußten sich dem gedachten Hause vorzüglich durch die Betrachtung empfehlen, daß den Fürstlichen Häusern Lobenstein und Ebersdorf die Aufrechthaltung ihres evident erwiesenen Besitzstandes durch eine der wohlthätigsten Bestimmungen in der Bundesverfassung sicher garantirt ist, und daß die hohe Bun-

Digitized by Google

desversammlung bei der dargestellten Sachlage keinen nähern oder entferntern Beweggrund finden könne, mit Beschlüssen hervorzugehen, wodurch irgend, direct oder indirect, die gehörige Wirksamkeit der Reussischen Haus-, Landes- und Gemeinschafts-Verfassung im Verhältniß zum Bunde oder in den gegenseitigen innern Beziehungen der Landesportionen factisch paralysirt werden und der Tendenz der Fürstlich-Schleizer Anträge ohne die von der Gerechtigkeit zu erwartenden Voraussetzungen Raum gegeben würde. Das Fürstliche Haus Schleiz, welches in seinen bisherigen Erklärungen über ein vorläufig zu treffendes Abkommen einer hiervon ganz verschiedenen Richtung folgt, hat sich diesen Vorschlägen noch nicht genähert. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die Fürsten Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf, lassen daher nunmehr die vorbehaltene umständlichere Ausführung Ihrer Gerechtsame der hohen Bundesversammlung mit der gegenwärtigen Denkschrift übergeben, und glauben, mit allgemeinen Bezug auf die darin enthaltenen Wünsche und Anträge, und unter Versicherung der gewissenhaftesten Treue in der Erfüllung aller aus den Verträgen und Beschlüssen des Bundes für sie entstehenden Verpflichtungen, hierbei noch wiederholt das unbegrenzte Vertrauen und die sichere Erwartung ausdrücken zu müssen, auf den Grund der jetzt vermöglichten nähern Prüfung, eine solche Aeusserung und Beschlußfassung von Seiten der hohen Bundesversammlung erfolgen zu sehen, durch welche ein Hinderniß, dessen Schuld Sie nicht zu tragen sich bewußt sind, für's erste baldthunlichst gehoben und einer definitiven, der Hausverfassung entsprechenden Erledigung rechtliche Bahn gelassen wird.

Ebenderselbe erklärt hiernächst für Reuß-Schleiz: Von Seiten Seiner Durchlaucht, des souverainen Fürsten Reuß-Schleiz, ist mir der Befehl geworden:

der in der Hochfürstlich-Lobensteinischen und Ebersdorfischen Denkschrift gegebenen Darstellung der innern Reussischen Verfassung im Allgemeinen, und namentlich dem Puncte einer Gesammtverfassung zu widersprechen; auch keinen entgegenstehenden Besitzstand, rücksichtlich der Beiträge zu den Bundesleistungen, diesseits einzuräumen, indem das alte Beitragsverhältniß, das ausdrücklich für Reichs- und Kreisleistungen festgesetzt war — wie Hochfürstlich-Schleizischer Seits in denen einer verehrlichen Commission unterm 8. d. M. übergebenen Bemerkungen, welche ehestens im Drucke vertheilt werden sollen, und worauf man sich hier überhaupt bezieht, näher nachgewiesen worden ist — auf die von jenen ganz verschiedenen Bundesleistungen keine Anwendung finden kann; nicht nur sind diese etwas ganz anderes als die Reichsleistungen, sondern der Maaßstab für die Bundesleistungen ist auch eigends bundesgesetzlich festgesetzt, und nach diesem letztern Maaßstabe hat man sich stets Schleizischer Seits gerichtet.

So wie ich mir schließlich, für sämmtliche höchste Betheiligte, allenfalls nöthig erscheinende fernere Bemerkungen vorbehalte; bin ich zugleich angewiesen, dieser hohen Versamm-

Digitized by Google

lung noch alle diejenigen näheren Aufschlüsse zu geben, welche von Hochderselben etwa gewünscht werden sollten.

Beide Erklärungen, sammt der zugleich übergebenen Denkschrift der Fürstlichen Häuser Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wurden der in der 1. Sitzung dieses Jahres gewählten Commission zuzustellen beschlossen.

§. 65.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 18, eingereicht am 10. März, von Dr. Ehrmann dahier, als Bevollmächtigten des Hofgerichtsraths Beisler und Consorten, ehemalige Rheinzollbeamten, Beförderungsgesuch um Erledigung ihrer Pensionsrückstände-Forderung. Mit Anlage 1 u. 2.

wurde der betreffenden Commission übergeben.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 18. März 1824.

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

§. 66.

Substitutionen.

Präsidium eröffnet, daß die für die letzte Sitzung angezeigten Substitutionen noch fortbestehen.

§. 67.

Bundesleistungen nach der Bundesmatrikel, insbesondere die Anstände hierüber zwischen Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

(9. Sitz. §. 64 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, erstattet, Namens der in der ersten dießjährigen Sitzung (§. 12) gewählten Commission, Vortrag über die Differenz zwischen den Fürstlich-Reussischen Häusern jüngerer Linie, dem Hause Reuß-Schleiz, eines Theils, und den Häusern Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf, andern Theils, wegen des unter ihnen statt findenden Verhältnisses zu Vertheilung der Bundesleistungen.

Der eigentliche Differenzpunct wird dahin angegeben:

das Haus Schleiz wolle den auf der Volkszahl eines jeden Bundesstaates beruhenden Maaßstab der Bundesmatrikel zum Grunde gelegt wissen, hauptsächlich darum, weil mit den Reichs- und Kreislasten auch der Maaßstab zu deren Vertheilung erloschen und die Bundesmatrikel für alle Bundesglieder verbindlich sey;

die Häuser Lobenstein und Ebersdorf aber behaupteten den hausgesetzlichen Maaßstab, wonach vorhin die Reichs- und Kreislasten vertheilt worden seyen, weil die jüngere Linie

Digitized by Google

im Bunde eine Gesammtheit constituire, mithin die Bundesmatrikel nur den Maaßstab für die Leistungen dieser Gesammtheit gegen den Bund abgebe, während das Beitragsverhältniß der einzelnen Häuser unter sich durch Hausverträge normirt sey; dieser hausgesetzliche Maaßstab zur Subrepartition gründe sich auf ein Gemeinschafsverhältniß der gesammten jüngern Linie, habe sich nicht bloß auf die Reichs- und Kreislasten, sondern auch auf andere gemeinsame Lasten erstreckt und sey daher weder durch die Auflösung des Reichs noch auch nachher erloschen.

Der Commissionsvortrag enthält in einer gedrängten Zusammenstellung dessen, worauf es zur Uebersicht und Beurtheilung der Sache, aus dem Standpuncte der hohen Bundesversammlung betrachtet, vorzüglich ankommt:

I. die Erörterung des Verhältnisses des Fürstlich-Reussischen Gesammthauses im Deutschen Reiche und nach welchem hausgesetzlichen Maaßstabe die Reichs- und Kreislasten unter die einzelnen Reussischen Häuser vertheilt wurden, mit Bemerkung der Ansichten der Betheiligten über die Frage: ob jener Maaßstab durch die Auflösung des Reichs erloschen sey? ferner

II. die Erörterung des Verhältnisses des Fürstlich-Reussischen Gesammthauses von Auflösung des Deutschen Reichs an, bis zu der Gründung des Deutschen Bundes, und wie damals die auf föderativen Verbindlichkeiten beruhenden Leistungen unter die einzelnen Reussischen Häuser vertheilt wurden, mit Bemerkung der Ansichten der Betheiligten über die Frage: ob der vorige hausgesetzliche Maaßstab hierbei als erloschen betrachtet worden sey?

III. die Darstellung des Verhältnisses des Fürstlich-Reussischen Gesammthauses im Deutschen Bunde und was im Letztern über die Bundesleistungen und deren Vertheilung festgesetzt sey, mit Bemerkung der Ansichten der betheiligten Reussischen Häuser über die Frage: in wie fern die jüngere Linie Reuß im Bunde eine Gesammtheit constituire und daher die Bundesmatrikel nur den Maaßstab der Leistung dieser Gesammtheit gegen den Bund abgebe, während das Beitragsverhältniß der einzelnen Häuser unter sich durch Hausverträge normirt werde?

IV. die Aeusserungen der betheiligten Fürstlich-Reussischen Häuser über den hausgesetzlichen Repartitionsmaaßstab, in geschichtlicher, rechtlicher und statistischer Beziehung;

V. die Anträge der betheiligten Fürstlich-Reussischen Häuser an die hohe Bundesversammlung, wonach

1) das Haus Schleiz bittet:

in dem geeigneten Wege zu bewirken, daß von sämmtlichen Häusern der Fürstlich-Reussischen jüngern Linie den übernommenen Verpflichtungen in der mehrerwähnten

Digitized by Google

Beziehung allenthalben gleichmäßig, nach dem bundesgesetzlichen Maaßstabe der Bevölkerung, Genüge geschehe, auch

— zu Vorbeugung aller künftigen Mißverständnisse, und damit nicht nur ein jeder der betheiligten Staaten, sondern auch der Bund genau wisse, in welcher Maaße die verschiedenen Bundeslande der drei Fürstlichen Häuser der jüngern Reussischen Linie ihre matrikularmäßigen Verbindlichkeiten zu erfüllen haben — zu verfügen, daß die Seelenzahl jedes einzelnen dieser drei Fürstlichen Häuser in die neu zu errichtende Matrikel besonders eingetragen und somit der Maaßstab der erwähnten Leistungen ausdrücklich ausgesprochen werde.

2) die Häuser Lobenstein und Ebersdorf aber:

daß von Seiten der hohen Bundesversammlung ausgesprochen werde:

die Verpflichtung des Hauses Schleiz, wie die Häuser Lobenstein und Ebersdorf sie behaupteten, gehe vor der Hand überwiegend hervor, und da Letztere zu Stellung der Mannschaft des Contingents nach der Volkszahl sich eventuell erboten hätten, so werde von dem Hause Schleiz erwartet, daß selbiges ihnen die zum Unterhalte der erhöhten Mannschaftszahl erforderlichen Mittel in Gemäßheit der Hausverfassung gewähren werde. Im Uebrigen verlange der Bund, daß das Haus Schleiz die Differenz mittelst des in der Reussischen Hausverfassung begründeten Verfahrens zur Erledigung bringe, und wenn eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande komme, Klage anstelle. Die Bundesversammlung könne bei bestehenden Hausverträgen, welche durch die Bundesverfassung garantirt erschienen, und die Mittel zu gütlicher oder rechtlicher Ausgleichung darböten, nur dann einschreiten, wenn die Entscheidung der Differenz durch die Familienausträge nicht zu erwarten sey, und in der vorliegenden Sache erst dann, wenn das Haus Schleiz künftig aus dieser Ursache direct und aus Gründen darauf antrage.

Endlich enthält dieser Vortrag

VI. das Gutachten der Commission.

Um den Grund und die Grenze der Competenz der hohen Bundesversammlung in dieser Sache zu bezeichnen, wird bemerkt, daß die vorliegende Differenz zwischen den drei Fürstlichen Häusern der jüngern Linie Reuß sich keineswegs — wie die Häuser Lobenstein und Ebersdorf annähmen — nur auf Gegenstände des innern Reussischen Staatsrechts beschränkten, sondern daß vielmehr die hierbei zu entscheidenden Fragen zum Theile die Verfassung des Deutschen Bundes und nur zum Theile die Rechtsverhältnisse obiger drei Häuser unter sich beträfen.

Digitized by Google

Ueber erstere habe, der Wiener Schlußacte gemäß, die hohe Bundesversammlung zu entscheiden, da, nach Art. 4 dieser Acte, der Gesammtheit der Bundesglieder die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zustehe, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig mache; da, nach Art. 7, die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, den Bund in seiner Gesammtheit vorstelle, und das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns sey; da, nach Art. 17, selbige berufen sey, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern, und da, nach Art. 31, die Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit habe, für die Vollziehung der Bundesacte und der übrigen Grundgesetze des Bundes und der von ihr in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaaßregeln in Anwendung zu bringen.

In Rücksicht der letztern Fragen, welche die Rechtsverhältnisse der streitenden Häuser unter sich beträfen, könne die hohe Bundesversammlung, nach Art. 21 der Wiener Schlußacte, nur als vermittelnde Behörde einwirken; sie seyen Gegenstand der richterlichen Erörterung und Entscheidung.

Nach dieser Erörterung gieng die Commission zur Beurtheilung der einzelnen Fragen über, und sprach sich dahin aus, daß die Fragen über das aus den Hausverträgen abgeleitete Gemeinschaftsverhältniß, dessen Fortbestand und Wirksamkeit die Verfassung des Deutschen Bundes nicht betreffen, daher ausser der Competenz der Bundesversammlung liegen; daß aber desto wesentlicher die Frage:

> in wie fern die aus drei souverainen Fürstlichen Häusern bestehende jüngere Reussische Linie im Deutschen Bunde eine Gesammtheit constituire?

in die Bundesverfassung einschlage und sowohl geschichtlich als rechtlich beleuchtet werden müsse.

Der Deutsche Bund, von souverainen Regierungen ausser der Gewalt und Gefahr geschlossen, begründe nicht eine Wiederherstellung des aufgelösten Deutschen Reichs, nicht eine modificirte Fortsetzung des Rheinbundes, sondern ein völlig neues Staatenverhältniß — ein jus novum. Von dem, was in Beziehung auf die Reichsverfassung bestanden, sey nichts auf den Bund übergegangen, was er nicht ausdrücklich in sich aufgenommen habe. Die Bundesacte bezeichne gleich im 1. Artikel die souverainen Fürsten und freien Städte

Digitized by Google

Deutschlands als die Mitglieder des Bundes, also die Fürsten als Individuen, nicht Fürstliche Corporationen.

Die Bundesacte sey von sämmtlichen Fürsten Reuß, in einer gemeinschaftlich ausgestellten Urkunde, ratificirt worden; in dieser komme nichts von einem besondern Gemeinschaftsverhältnisse, von einer Scheidung der beiden Linien, als Corporationen im Bunde, vor. Die Ratificationsurkunde spreche die unbedingte Acceptation jenes vom Bunde den Fürsten Reuß eingeräumten Verhältnisses aus. Nach der Ueberzeugung der Commission habe der Bund eine Gemeinschaft der Fürstlich-Reussischen Häuser in dem Verhältnisse zu ihm, nach Art. 4 und 6 der Bundesacte, nur in Bezug auf die Stimmführung in der Bundesversammlung festgesetzt und anerkannt.

Ob in welcher Maaße die Fürstlichen Häuser jüngerer Linie nach ihren Hausverträgen in Gemeinschaftsverhältnissen unter sich gestanden hätten, oder noch ständen, berühre den Bund, als Dritten, nicht; sie hätten sich, bei ihrem Eintritt in den Bund, in Beziehung auf jene Verhältnisse, nichts bedungen, oder vorbehalten, und ihr Vertrag mit dem Bunde sey neuer, als jene Hausverträge.

Die Frage:

> ob der Maaßstab der Bundesmatrikel nur die Bundesleistungen der Fürstlich-Reußischen jüngern Linie, als Gesammtheit im Bunde, oder die Leistungen eines jeden der drei Häuser dieser Linie normire?

beantworte sich nun von selbst; denn da der Bund die Fürstlich-Reussischen Häuser nur in Bezug auf die Stimmführung in der Bundesversammlung als eine Gesammtheit betrachte, so gewährten sie auch nur diejenigen Bundesleistungen, welche nach den Stimmen vertheilt seyen, nämlich die Beiträge zu der Canzleicasse, als Gesammtheit; alle übrigen Leistungen aber als Singuli, nach dem für sämmtliche Bundesglieder angenommenen Maaßstabe der Bundesmatrikel.

Der Umstand, daß die Fürstlich-Reussische jüngere Linie nur collectiv und mit dem Gesammtbetrage der Volkszahl ihrer Lande in die provisorische Bundesmatrikel eingetragen sey, relevire hier nichts. Der Grund der Matrikel sey nicht gewesen, die Bundesacte zu entendiren und die Stellung der Bundesglieder im Bunde zu ändern, sondern nur einen Maaßstab für die Bundesleistungen festzustellen. Die Fürstliche jüngere Linie habe zu diesem Zwecke die Volkszahl ihrer Lande nur nach dem Gesammtbetrage angegeben, und es habe um so weniger ein Bedenken seyn können, diese Angabe anzunehmen, da damals die Hausverträge, auf welche man jetzt einen Verfassungszweifel gründen wolle, weder der hohen Bundesversammlung bekannt gewesen, noch von dieser Fürstlichen Linie erwähnt worden seyen.

Digitized by Google

Die Frage:

ob der durch Hausverträge zwischen den Fürstlichen Häusern der jüngern Linie Reuß begründete Repartitionsfuß, wenn er schon gegen den Bund, als Dritten, keine Gültigkeit habe, nicht gleichwohl unter diesen Häusern noch als gültig zu betrachten sey?

betreffe die Bundesverfassung nicht, wohl aber die fernere Frage:

ob der Bund geschehen lassen müsse, daß die Fürstlich-Reussischen Häuser jüngerer Linie ihre Bundesleistungen nach einem andern Maaßstabe, als dem der Bundesmatrikel bewirkten, wenn entweder die Häuser Lobenstein und Ebersdorf gegen das Haus Schleiz rechtlich ausführen sollten, daß der frühere hausgesetzliche Repartitionsfuß unter ihnen noch bestehe, oder wenn diese drei Häuser — wohin die Absicht der beiden ersteren zu gehen scheine — sich über einen sonstigen Fuß vereinigten?

Nach Ansicht der Commission, könne zwischen einzelnen Bundesgliedern über die auf allerseitigem Vertrage beruhende Vertheilung der Bundesleistungen eine, von der Bundesmatrikel abweichende, dauernde Bestimmung, ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundes, weder durch Rechtsstreit, noch durch Vertrag getroffen werden, und diese Meinung stütze sich auf rechtliche, politische und statistische Gründe, welche die Commission näher entwickelte.

Dieselbe geht hiernächst zur Erörterung der Frage über:

ob in die definitive Bundesmatrikel der Matrikularanschlag eines jeden der Fürstlich-Reussischen Häuser jüngerer Linie besonders eingetragen werden solle, oder, wie in der bisherigen provisorischen Matrikel geschehen sey, nur der Ansatz dieser Häuser zusammen nach dem Totalbetrage?

Die Commission hält dafür, wenn ausgesprochen sey, daß jedes der drei Häuser die nach dem Maaßstabe der Bundesmatrikel vertheilten Leistungen diesem gemäß zu gewähren habe, auch kein Grund mehr vorhanden sey, welcher einen Widerspruch gegen den individuellen Eintrag obiger Häuser in die Matrikel motiviren könnte; es erscheine vielmehr angemessen, daß in dieser Staatsurkunde, welche den Leistungen für den Bund zur Basis diene, alle Bundesglieder einzeln eingetragen würden, damit der Bund wisse, was er von Jedem zu fordern, und jedes Bundesglied, was es zu leisten habe.

Endlich berührt die Commission die Frage:

wie diejenigen zwischen den Fürstlich-Reussischen Häusern jüngerer Linie streitigen Puncte, welche nicht in die Bundesverfassung einschlügen, zu deren Entscheidung

Digitized by Google

also die hohe Bundesversammlung nicht berufen sey, und die hieraus etwa abzuleitenden Entschädigungsansprüche zu erledigen seyen?

Hier würden an sich die Art. 11 der Bundesacte und 21 der Schlußacte eintreten; indessen müsse die Commission Anstand nehmen, auf Anwendung der darin vorgezeichneten Maaßregeln anzutragen, weil die unter den sämmtlichen Fürstlich-Reussischen Häusern bestehende Erb- und Geschlechts-Vereinigung vom 10. November 1668, §. 71, für alle Streitigkeiten unter Gliedern dieser Häuser eine Austrägalinstanz zu Güte und Recht festgesetzt habe, deren Entscheidung die Betheiligten sich zu fügen verbunden seyen, die Wiener Schlußacte aber Artikel 24 dergleichen Familien- und Vertrags-Austräge aufrecht erhalten wissen wolle.

Die Commission glaubt daher, daß die hohe Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle nicht befugt sey, einen Vermittlungsversuch zu machen, sondern es lediglich dabei bewenden lassen müsse, den streitenden Theilen die Ausführung ihrer Gerechtsame in der durch obigen Hausvertrag festgesetzten Maaße anheim zu geben.

Von diesen Ansichten geleitet, gab hiernächst die Commission ihren Antrag ab, welchen sofort Präsidium in Umfrage stellte.

Oesterreich, Preussen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: stimmten der Commission vollkommen bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte finde aus mehreren Gründen Bedenken, ohne vorgängige Instructionseinholung abzustimmen, wolle jedoch, da bereits eine überwiegende Stimmenmehrheit vorhanden sey, und also auf seine Erklärung auf keinen Fall mehr etwas ankommen könne, den Beschluß nicht aufhalten und sich jener begeben.

Ferner stimmten der Commission bei:

Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte würde, gleich dem Herrn Gesandten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, auf Instructionseinholung gestimmt haben; will jedoch, da sich eine überwiegende Stimmenmehrheit bereits ausgesprochen hat, den Beschluß nicht aufhalten.

Digitized by Google

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Herr Gesandte äusserte, daß er, abgesehen von den unter sich divergirenden Ansichten der Betheiligten, für die Curie der Majorität beitrete.

Die freien Städte: stimmen nach dem Antrage der Commission.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 4 angefügt, und dessen Druck loco dictaturae verabredet, in der Sache selbst aber nach dem Antrage der Commission

beschlossen:

1) daß der für alle höchste und hohe Glieder des Deutschen Bundes verbindliche Maaßstab der Bundesmatrikel auch der Maaßstab der Bundesleistungen eines jeden der Fürstlich-Reussischen Häuser jüngerer Linie sey;

2) daß mithin jedes dieser Fürstlichen Häuser das nach obigem Maaßstabe auf selbiges kommende Bundescontingent vollständig zu stellen, auszurüsten, zu unterhalten und in der durch die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes bestimmten Maaße stets in Bereitschaft zu halten habe;

3) daß die hohe Bundesversammlung — nach der in der Wiener Schlußacte, Art. 31, ihr aufgelegten amtlichen Verpflichtung, für die Vollziehung der Bundesgesetze und der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse zu sorgen und zu diesem Ende, nach Befinden, die erforderlichen Executionsmaaßregeln in Anwendung zu bringen — von den Fürstlichen Häusern Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf binnen sechs Monaten eine Anzeige von der erfolgten völligen Herstellung und Ausrüstung des nach der Bundesmatrikel von Ihnen bereit zu haltenden Bundescontingents erwarte;

4) daß die hohe Bundesversammlung, auf den Grund der Bundesacte, Anstand nehmen müsse, der Protestation der gedachten Häuser, wider die individuelle Eintragung der zu der Fürstlichen jüngern Linie Reuß gehörigen höchsten Häuser in die eben unter der Arbeit begriffene definitive Bundesmatrikel, die gewünschte Folge zu geben; und

5) daß den Fürstlichen Häusern jüngerer Linie Reuß anheim gestellt sey, die übrigen, in der vorliegenden Differenz zur Sprache gekommenen, streitigen Puncte, welche nicht, wie die oberwähnten, die Bundesverfassung, sondern die Rechtsverhältnisse dieser Häuser unter sich betreffen, zu deren Entscheidung also die hohe Bundesversammlung nicht berufen ist, auf dem durch die Erb- und Geschlechts-Vereinigung aller Fürstlich-Reussischen Häuser vom 10. November 1668, §. 71, vorgezeichneten hausgesetzlichen Wege gütlich oder rechtlich zu beseitigen.

Digitized by Google

§. 68.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 19, eingereicht am 16. d. M., von dem ehemal. Fürstlich-Saarbrückischen Geheimen Rath Eichberg zu Ottweiler, Erinnerungsgesuch auf seine unterm 6. Juni v. J. (Num. 61) übergebene Vorstellung, Pensionsrückstände betreffend. Mit einer Berechnung.

Num. 20, einger. am 18. d. M., von Wendelin Nix und Consorten, zu Ehrenbreitstein, Erinnerungsgesuch in Betreff ihrer Forderung wegen Lieferungen an die Festung Ehrenbreitstein.

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 24. März 1824.

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

§. 69.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der neunten Sitzung erfolgten Substitutionen auch noch heute fortbestehen.

§. 70.

Bundesleistungen nach der Bundesmatrikel, insbesondere die Anstände hierüber zwischen Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

(10. Sitz. §. 67 d. J.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi: In Bezug auf den in der nächstvorhergehenden Sitzung (§. 67) wegen der Differenz zwischen den Hochfürstlich-Reussischen Häusern jüngerer Linie gefaßten Beschluß der hohen Bundesversammlung, bin ich Namens Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der Fürsten Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf, ermächtigt und verpflichtet, die förmliche Erklärung hier niederzulegen, daß Höchstdieselben, bei jetziger, in ihrer äussern Stellung gegen den Deutschen Bund veränderten Sachlage, gegen jede Anerkennung irgend eines Präjudizes hinsichtlich der Anwendung, welche von der Form und vom wesentlichen Inhalte dieses verehrlichen Bundesbeschlusses auf den Bestand der innern Verfassungsverhältnisse der Fürstlich-Reussischen jüngern Linie und auf die Wirksamkeit des ganzen, von den genannten zwei Hochfürstlichen Häusern eigentlich behaupteten Rechtsgebiets bei dem eventuell zwischen denselben und dem Hochfürstlichen Hause Schleiz zu eröffnenden hausgesetzlichen Proceßverfahren irgend versucht werden dürfte, sich ausdrücklich verwahrt und keine Ihnen für das bezeichnete Rechtsverhältniß nachtheilige Voraussetzung oder Consequenz, dem nurgenannten Fürstlichen Hause gegenüber, eingeräumt haben wollten.

Digitized by Google

Zugleich bin ich veranlaßt, der hohen Bundesversammlung folgende, die vorstehende Erklärung näher motivirende und unmittelbar dazu gehörige Eröffnung vorzulegen und auf den Abdruck loco dictaturae anzutragen.

Die angezogene Erklärung wurde hierauf verlesen, und

der Herr Gesandte, Freiherr von Leonhardi, eröffnete ferner:

In Beziehung auf die so eben statt gefundenen Aeusserungen der Fürstlichen Häuser Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf, erlaubt sich das Fürstliche Haus Reuß-Schleiz zu erklären:

> wie es in dem weisen und gerechten Beschlusse, durch welchen in der nächstvorhergehenden Sitzung Eine hohe Bundesversammlung die Differenz der Fürstlich-Reussischen Häuser jüngerer Linie, über ihr Beitragsverhältniß zu matrikularmäßigen Bundesleistungen, erledigt hat, durchaus das Vertrauen gerechtfertigt findet, mit welchem das gesammte Deutsche Vaterland von dieser hohen Versammlung die Aufrechthaltung Ihrer Beschlüsse und vorliegender Bundesgesetze erwartet.

Auch in Beziehung auf den in der letzten Sitzung gefaßten, hier in Rede stehenden Beschluß, und auf die wegen demselben so eben statt gefundene Erklärung lebt das Fürstliche Haus Schleiz der Ueberzeugung:

> daß diese hohe Versammlung stets den erstern aufrecht zu erhalten wissen werde, und daß es keinem der betheiligten Fürstlichen Häuser zustehen könne, einen Sinn demselben zu unterlegen, der nicht schon in der wohlerwogenen und umsichtigen Fassung desselben von selbst liegt und ausgesprochen ist; daß daher die, eine solche Unterlegung bezweckende, jenseitige Erklärung auf keine Weise einigen Erfolg haben und den Sinn des vorliegenden hohen Bundestagsbeschlusses zum Nachtheile des Hauses Schleiz ändern oder deuten könne!

Das Fürstliche Haus Reuß-Schleiz verwahrt sich daher gegen alle, aus der so eben statt gefundenen jenseitigen Erklärung gegen Wort und Sinn des vorliegenden hohen Bundestags-Beschlusses herzuleitenden, ihm nachtheiligen Folgerungen, und widerspricht durchaus, daß irgend eine Norm zu Beurtheilung der Bundesleistungen in der Reussischen Haus- und Familienverfassung begründet sey.

Das Fürstliche Haus Schleiz beklagt aufrichtig, diese hohe Versammlung fortwährend mit einem Gegenstande behelligt zu sehen, den es seiner Seits so gerne früher durch Vergleich beseitigt hätte.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte bemerkte hierauf, daß es sich hier nicht darum handeln könne, in eine Widerlegung der Deduction der Fürstlich-Reussischen Häuser Lobenstein und Ebersdorf einzugehen, so wie es auch keiner neuen

Digitized by Google

oder nähern Ausführung bedürfe, daß die hohe Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 18. d. die Stellung der Fürstl. Reussischen Häuser jüngerer Linie gegen den Bund nicht verändert, noch weniger die privatrechtlichen Beziehungen derselben alterirt habe; er trage also darauf an, daß die hohe Bundesversammlung sich über die neue Erklärung der erwähnten Fürstlichen Häuser lediglich auf ihren Beschluß beziehen möge, den sie, in allen das Bundesverhältniß betreffenden Fällen, in seinem wahren Sinne zu handhaben wissen werde; die eingereichte Erklärung hingegen wäre in das Archiv zu hinterlegen, ohne dieselbe erst abdrucken zu lassen.

Diesem gemäß wurde

beschlossen:

1) Die Bundesversammlung bezieht sich auf ihren in der 10. Sitzung vom 18. März d. J. (§. 67) gefaßten Beschluß, welchen sie, in allen das Bundesverhältniß betreffenden Fällen, in seinem wahren Sinne zu handhaben wissen wird;

2) die Erklärung der Fürstlich-Reussischen Häuser Lobenstein und Ebersdorf wird in das Bundesarchiv niedergelegt, jedoch der Druck derselben loco dictaturae für überflüssig erklärt.

§. 71.

Die Reclamation des vormaligen Hütteninspectors Geiger zu Wiesbaden, wegen der ihm von der Herzoglich-Nassauischen Regierung angeblich vorenthaltenen Pension.

Der Königlich-Baierische Gesandte, Herr von Pfeffel, erstattet Vortrag der Reclamations-Commission über die (Zahl 17 d. J. eingekommene) Vorstellung des vormaligen Hütteninspectors Geiger zu Wiesbaden, welcher bittet:

> die hohe Bundesversammlung möge ihre Verwendung bei der Herzoglich-Nassauischen Regierung dahin eintreten lassen, daß die ihm von des Königs der Niederlande Majestät, als legitimen Landesherrn der Oranischen Lande, zugesicherte Pension von jährlichen 700 Fl. von der Herzoglich-Nassauischen Regierung, sowohl für das Vergangene als Zukünftige, mit Zinsen und den ihm verursachten Kosten ausbezahlt werde.

Die Commission theilt aus der Eingabe der Reclamanten sowohl, als aus den von der Herzoglich-Nassauischen Regierung an dieselbe abgegebenen Erläuterungen, die Erzählung der hier einschlagenden wesentlichen Umstände mit, und äussert gutachtlich:

Aus denselben gehe hervor, daß die Bundesversammlung in keiner Hinsicht auf das angebrachte Gesuch einzugehen sich veranlaßt sehen könne. Denn weder trete hier der im Ar-

Digitized by Google

tikel 30 der Schlußacte bestimmte Fall einer zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaften oder streitigen Verpflichtung ein, da, wenn man auch von Königlich-Niederländischer Seite für den Reclamanten ein wohlwollendes Interesse zeige, doch keineswegs von daher ein förmlicher Rechtsanspruch des Reclamanten anerkannt, oder eine Verpflichtung der Herzoglich-Nassauischen Regierung officiell in der Bundesversammlung behauptet worden sey; von Herzoglich-Nassauischer Seite aber eben so wenig eine Verpflichtung der Königlich-Niederländischen Regierung erklärt, vielmehr jeder Anspruch des Reclamanten in Abrede gestellt werde, endlich dieser selbst nur gegen eine einzige Regierung, die Herzoglich-Nassauische, seine Forderung gerichtet habe; noch dürfte aber auch der Art. 29 der Schlußacte hier eine Anwendung finden, da durchaus keine Justizverweigerung vorliege, vielmehr der Reclamant seinen Anspruch gegen die Hüttenpächter durch drei Instanzen ungehindert verhandelt, gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung aber den Rechtsweg gar nicht versucht habe.

Es möchte demnach der reclamirende vormalige Hütteninspector Geiger mit seiner Reclamation von der Bundesversammlung ab- und, wenn er seine Forderung rechtlich begründen zu können glaube, lediglich an die competente Landesbehörde zu verweisen seyn.

Hierauf wurde nach dem Commissionsantrage

beschlossen:

daß der vormalige Hütteninspector Geiger mit seinem Gesuche von der Bundesversammlung ab- und, wenn er seine Forderung rechtlich begründen zu können glaube, lediglich an die competente Landesbehörde verwiesen werde.

Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte eröffnete, er sey angewiesen, das Gesuch des Hütteninspectors Geiger zur geneigten Berücksichtigung der Herzoglich-Nassauischen Regierung zu empfehlen.

§. 72.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,880 Fl. betreffend.

(24. Sitz. §. 168 v. J. 1823.)

Braunschweig und Nassau: stimmt ad majora.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Seitens der Großherzoglich-Mecklenburgischen Höfe tritt man der Mehrheit bei.

Nachdem alle Abstimmungen eingegangen waren, schlug

Digitized by Google

Präsidium nachfolgenden, aus der Mehrheit derselben abgeleiteten Beschluß vorwogegen nichts erinnert wurde; daher

Beschluß.

Die Bundesversammlung kann, mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der ehemaligen Reichsdeputation abgegebenen Erklärungen, sich nur dahin aussprechen:

1) daß den im §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses mit Gütern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen auf die bestimmt zugewiesenen Entschädigungsobjecte eine gleiche Berechtigung zustehe, und die zur Vorbereitung des Entschädigungsgeschäftes vorgeschriebene Classification nur bezweckt habe, bei Vertheilung des Ersatzes die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreisverbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erfolgter Zuweisung der Ersatzobjecte eine bloß subsidiarische Berechtigung für die letztere Classe zu begründen;

2) daß die von Hallbergische Rente von 6,880 Fl. als ausschliessend auf Schussenried, und nicht als auf Schussenried und Weissenau zusammen, radicirt zu betrachten; endlich

3) daß Dr. Euler als Gräflich-Hallbergischer Bevollmächtigter hiervon zu verständigen sey.

§. 73.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(6. Sitz. §. 46 d. J.)

Braunschweig und Nassau. Die Gesandtschaft überreicht die Verordnungssammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande, für die Jahre 1821, 1822 und 1823, welche zur Bibliothek abgegeben wurde.

§. 74.

Legitimation der zu der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(7. Sitz. §. 45 v. J. 1823.)

1) Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte zeigt an, daß die Stimmführung bei der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung von Seite des achten Armeecorps, vom 19. dieses Monats an, von der zweiten Division auf die dritte übergegangen sey, worauf

der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erklärte: er sey mit der Anzeige beauftragt, daß die Stimmführung für das achte Armeecorps dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Generallieutenant, Freiherrn von Weyhers, übertragen worden sey.

Digitized by Google

2) Der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Graf von Eyben, eröffnete: Se. Majestät der König von Dänemark seyen ersucht worden, die auf die Großherzoglich-Mecklenburgischen Häuser übergegangene Stimmführung bei der Militärcommission für das zehnte Armeecorps zu übernehmen, und daß Se. Majestät provisorisch den Herrn Obersten von Haffner dazu ernannt hätten. Endlich übergiebt

3) der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte die Königliche Vollmacht für den Herrn Obersten Wildeman, zur Vertretung des neunten Armeecorps bei der Militärcommission, gegeben im Haag den 28. Februar 1824.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) die Vollmacht des Herrn Obersten Wildeman in das Archiv, und beglaubigte Abschrift davon an die Militärcommission abzugeben, auch

2) Letztere von obigen Veränderungen auf herkömmliche Art in Kenntniß zu setzen.

§. 75.

Ergänzung des Bundestags-Ausschusses in Militär-Angelegenheiten.

(21. Sitz. §. 132 v. J. 1823.)

Auf Vorschlag des Präsidii, wurde zur Ergänzung des Bundestags-Ausschusses in Militär-Angelegenheiten die Wahl zweier Mitglieder vorgenommen.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erhielt die Mehrheit der Stimmen; dagegen wurden mit gleicher Stimmenzahl gewählt, die Herren Gesandten von Hannover, Baden und Luxemburg.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte bemerkte hierauf, daß, nach der bestehenden Vorschrift, wenn bei Zählung der Wahlstimmen sich eine Stimmengleichheit für mehrere Mitglieder vorfände, dem Präsidio das votum decisivum zustehe, und daß, wenn das Präsidium sich dessen nicht bedienen wolle, die betreffenden Mitglieder sich zu vereinigen hätten, weßwegen Präsidium die Herren Bundestagsgesandten von Hannover, Baden und Luxemburg auffordern wolle, sich darüber zu vergleichen.

Nachdem diese Vereinbarung nicht erfolgte, stellte Präsidium anheim, entweder zur neuen Wahl zu schreiten, oder zu beschliessen, wie sonst der gegenwärtige Fall der Stimmengleichheit zu entscheiden sey?

Digitized by Google

Die Mehrheit sprach sich dahin aus, daß Präsidium diesen Fall lediglich nach eigenem Ermessen entscheiden möge; wonächst dasselbe den Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn von Hammerstein, zum Eintritt in den Bundestags-Ausschuß in Militär-Angelegenheiten benannte.

§. 76.

Ergänzung der Bundestags-Commissionen,

1) wegen Liquidation der Forderungen für Approvisionirung der Festung Mainz im Jahre 1815; (30. Sitz. §. 189 v. J. 1819.)

2) zur Aufsicht über das provisorische Preßgesetz; (10. Sitz. §. 69 v. J. 1823.)

3) zur Begutachtung einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten. (14. Sitz. §. 36 v. J. 1820.)

Auf weitern Antrag des Präsidii, wurde in herkömmlicher Art ergänzt:

1) die Commission wegen Liquidation der Forderungen für Approvisionirung der Festung Mainz im Jahre 1815, durch

Freiherrn von Blittersdorff;

2) die Commission zur Aufsicht über das provisorische Preßgesetz und zum Vortrage an die Bundesversammlung, wenn in Preßangelegenheiten an dieselbe Recurs genommen wird, durch

Freiherrn von Marschall;

3) die Commission zur Begutachtung einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten, durch

Freiherrn von Münch-Bellinghausen, und
Herrn von Carlowiz,

dann als Stellvertreter

Herrn Grafen von der Goltz, und
Herrn von Meyerfeld.

§. 77.

Commission zur Revision der Geschäftsordnung.

(24. Sitz. §. 175 v. J. 1821.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, forderte die Versammlung auf, die Commission, welche zur Revision der Geschäftsordnung bestellt ist, in ihren Mitgliedern zu ergänzen, nicht in der Absicht, die Geschäftsordnung zu revidiren, welches nach der in dem heutigen Separat-Protokolle aufgestellten Ansicht weder dringend

Digitized by Google

noch nothwendig sey, sondern um diejenigen anderweiten Eingaben, welche an diese Commission gewiesen worden seyen, ihrer Erledigung zuzuführen.

Die Wahl wurde sonach vorgenommen und dieselbe fiel auf die Herren Bundestagsgesandten

Freiherrn von Münch-Bellinghausen,
von Carlowiz,
Grafen von Eyben, und
Syndicus Gries.

§. 78.

Vollziehung des 14. Artikels der Deutschen Bundesacte.

(1. Sitz. §. 10 d. 3.)

Die Commission wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte zeigt an, daß die bisher noch ausgestandene Würtembergische Erklärung in diesem Betreffe bei ihr eingegangen sey.

§. 79.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 21, eingereicht am 19. d. M., von Johann Friedrich aus Rimhorn im Odenwald, Vorstellung um Berichtigung eines Guthabens an die ehemalige Reichs-Operationscasse für im Jahre 1796 und 1797 gemachte Natural-Lieferungen. Mit einem Verzeichniß.

Num. 22, einger. am 23. d. M., von Dr. Hiepe dahier, als Anwalt des Fürsten zu Solms-Braunfels und der Fürstin-Vormünderin zu Solms-Lich, Beförderungsgesuch, die Erledigung der Beschwerden wegen Festsetzung der standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogthume Hessen betreffend.

wurden den betreffenden Commissionen zugewiesen.

§. 80.

Schließlich wurde verabredet, daß, da nach der gegenwärtigen Geschäftslage alle zur Beschlußnahme reifen Gegenstände bereits erledigt seyen, andere aber bei den Commissionen erst vorbereitet werden müßten, die nächste Sitzung auf den 6. Mai laufenden Jahres festzusetzen sey.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. Mai 1824.

In Gegenwart

aller in der eilften Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme:

von Seiten Oesterreichs: des K. K. präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, für welchen der K. Sächsische Gesandte, Herr von Carlowiz, substituirt war, und

von Seiten Dänemarks, wegen Holstein u. Lauenburg: des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, welcher von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten, Herrn von Pentz, vertreten wurde.

Hinzugekommen war:

von Seiten Preussens: der Königliche wirkliche Geheime Staats- und Cabinets-Minister, Herr Graf von der Goltz;

von Seiten Würtembergs: der Königliche Herr Staatsrath, Freiherr von Trott;

von Seiten Braunschweigs u. Nassau's: der Königlich-Hannöverische Geheime Rath, Herr von Hammerstein;

von Seiten von Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz: der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Staatsminister, Herr von Pentz.

§. 81.

Substitutionen.

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, zeigt an, daß ihn der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, auf die Dauer seiner Abwesenheit für die Oesterreichische Stimmführung und das damit verbundene Präsidium substituirt habe.

Deßgleichen werde der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Gesandte, Herr Graf von Eyben, durch den Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn von Pentz, vertreten.

Digitized by Google

§. 82.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Braunschweig, dann Fortführung der auf Lübeck übergehenden Stimme der freien Städte durch den Hamburgischen Herrn Bundestagsgesandten.

Ferner wurde zur Anzeige gebracht, daß die Stimme von Braunschweig und Nassau vom 1. dieses Monats an auf Braunschweig übergegangen sey; endlich eröffnete

der Gesandte der freien Städte, Herr Syndicus Gries: er habe den Auftrag erhalten, dieser hohen Versammlung anzuzeigen, daß, nach dem zwischen den freien Städten eingeführten Turnus, die Stimmführung gegenwärtig auf Lübeck übergehen würde, daß aber, zufolge eines zwischen beiden Städten getroffenen Tausches, Hamburg jetzt die Stimme an der Stelle von Lübeck fortführen und daß Lübeck dagegen seiner Zeit an der Stelle von Hamburg eintreten wird.

§. 83.

Legitimation des Königlich-Würtembergischen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott, als Königlich-Würtembergischen Bundestagsgesandten.

Präsidium bringt ferner zur Kenntniß dieser hohen Versammlung: der Königlich-Würtembergische Herr Staatsrath, Freiherr von Trott, habe sich als Königlich-Würtembergischer Bundestagsgesandter, mittelst Vollmacht d. d. Stuttgart den 1. Mai 1824, gehörig legitimirt.

Die Vollmacht wurde verlesen, und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift davon dem Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Trott zuzustellen.

Der Herr Gesandte: Indem ich heute die mir von dem Könige, meinem Herrn, ertheilte ehrenvolle Bestimmung, Allerhöchstdero Stimme in dieser hohen Versammlung zu führen, antrete, ist es mein erstes Bedürfniß, mich dem wohlwollenden Vertrauen der verehrlichen Mitglieder derselben bestens zu empfehlen.

Der Werth, den ich auf die Gewährung dieser Bitte — die durch Gesinnung und That zu rechtfertigen, mein eifriges Bestreben seyn wird — legen muß, ist um so größer, je lebhafter ich es erkenne, daß dadurch eine, nach Maaßgabe meiner Kräfte nützliche Theilnahme an dem wichtigen Berufe dieser hohen Versammlung vorzugsweise bedingt sey.

Digitized by Google

§. 84.

Vollmacht des souverainen Fürsten Reuß, Stammes Aeltesten der jüngern Linie, für den Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Leonhardi.

Hiernächst wurde, auf erfolgte Anzeige von dem Ableben Sr. Durchlaucht Heinrich des LIV. jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltesten, souverainen Fürsten Reuß, die von Höchstdessen Nachfolger, Heinrich LXII. jüngerer Linie, und nunmehrigen Stammes Aeltesten, d. d. Gera den 8. Mai 1824 ausgestellte Vollmacht auf den Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Leonhardi, als Gesandten der jüngern Fürstlichen Linie Reuß, sowohl zu der Plenar- als der engern Versammlung, verlesen und hierauf

beschlossen:

die erwähnte Vollmacht in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift davon dem Herrn Gesandten zuzustellen.

§. 85.

Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte, übergiebt aus Auftrag seines allerhöchsten Hofes, mit Einverständniß der übrigen Herren Bundestagsgesandten derjenigen Staaten, deren Gebiet von dem Weserstrome in seinem schiffbaren Laufe berührt, oder, wie das Königlich-Preussische Gebiet, durchschnitten wird, die am 10. September 1823 zu Minden zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Weseruferstaaten abgeschlossene und allerseits ratificirte Weserschifffahrts-Acte, unter dem Bemerken, daß dieselbe bereits in Kraft übergegangen ist.

Die Uebereinkunft wurde dem Protokolle unter Zahl 5 angefügt, und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Archiv des Deutschen Bundes zu hinterlegen.

§. 86.

Erklärung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft, wegen Anordnung der Provinzialstände.

(22. Sitz. §. 149 v. J. 1823.)

Preussen. Wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preussische Markgrafthum Oberlausitz, ingleichen für die Provinz Sachsen, sind von Sr. Majestät dem Könige von Preussen, in Folge des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni vorigen Jahres, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Monarchie, zwei, durch die Gesetzsammlung schon bekannt gemachte, besondere Gesetze

Digitized by Google

unterm 27. März dieses Jahres Allerhöchst erlassen worden, wovon der Königlich-Preussische Gesandte, mit Zurückweisung auf seine in der 22. vorjährigen Sitzung vom 27. November gemachte Anzeige, die hohe Bundesversammlung hierdurch in Kenntniß zu setzen die Ehre hat.

§. 87.

Legitimation der zu der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(11. Sitz. §. 74 d. J.)

Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte, Herr von Pfeffel, zeigt an, daß Se. Majestät der König von Baiern an die Stelle des Obersten und Flügel-Adjudanten, Herrn Fürsten August von Thurn und Taxis, den Königlichen Obersten, Herrn Grafen von Seiboltsdorf, zum Bevollmächtigten bei der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung ernannt haben.

Der Herr Bundestagsgesandte von Carlowiz, eröffnete, daß der Königlich-Sächsische Herr Oberstlieutenant und Flügeladjudant von Schreibershofen als Vertreter der ersten Division des neunten Armeecorps dahier verbleibe.

Deßgleichen übergiebt der Königlich-Hannöverische und Herzoglich-Braunschweigische Herr Gesandte von Hammerstein die von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover, dann von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig auf den Königlich-Hannöverischen Generallieutenant, Herrn von Hinüber, ausgestellten Vollmachten, als Repräsentanten der ersten Division des zehnten Armeecorps.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Vollmachten in das Bundesarchiv zu hinterlegen und der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung auf herkömmliche Art von diesen Anzeigen Mittheilung zu machen.

§. 88.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 23, eingereicht am 1. Mai, von Joh. Nic. Wagner, vormal. R. K. G. Protokollisten, erneuertes Gesuch um Gnadengehalt.

Num. 24, einger. am 12. Mai, von den Bothen des vormal. R. Kammergerichts, abermaliges Gesuch um Berücksichtigung ihrer in den früheren Vorstellungen enthaltenen Bitte.

wurden der betreffenden Commission übergeben.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Beilage 5.

Weserschifffahrts-Acte,

abgeschlossen und unterzeichnet

zu Minden den 10. September 1823 von den Bevollmächtigten der Uferstaaten:

Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und der freien Stadt Bremen,

und deren Ratificationen

von Seiten sämmtlicher genannten Uferstaaten ausgewechselt wurden,

zu Minden den 14. Januar 1824 *).

In der Absicht, die in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, §§. 108 — 116 einschließlich, ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besondern Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Commission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen, und zwar haben:

Se. Majestät der König von Preussen, Allerhöchstihren Regierungsrath, Dr. Carl Wilhelm Koppe;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchstihren Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Höchstihren Geheimen Regierungsrath, Dr. Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlichen Hannöverischen Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

*) Aus der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten von 1824, Num. 4, abgedruckt.

Digitized by Google

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchstihren Regierungsrath, Carl Friedrich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich-Hannöverischen Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, und

der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen, den Senator Dr. Friedrich Wilhelm Heineken,

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen überein gekommen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Schifffahrt auf dem Weserstrome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra und Fulda bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere (sowohl stromauf- als niederwärts), in Bezug auf den Handel, völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschliessend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

§. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3. Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangsumschlags-Rechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4. Die Ausübung der Weserschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Digitized by Google

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weserschifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schifffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

§. 5. Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

§. 6. Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeuge geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden.

Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deßhalb festgesetzt sind, ausser der Verpflichtung zum eventuellen Schadensersatz, einer Geldstrafe von 2 — 100 Thaler.

§. 8. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9. Durch die §§. 4 — 8 einschließlich, hat der direct aus der See kommenden oder direct dahin gehenden Schifffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

Digitized by Google

§. 10. Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualificirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre, abzuschliessen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten welche dem Kaufmanne billige Fracht, und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11. Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich denselben anzuschliessen.
2) Der Inhalt ihres Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Acte im Widerspruche stehen.
3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.

   Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.
4) Die contrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer, dem Verhältniß der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden. Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reiheschiffer, diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines principmäßigen Theilnahmeverhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden seyn.
5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer contractmäßigen Verpflichtung zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle, nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Blotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Höxter und Carlshafen Güter einzunehmen, und am Bestimmungsorte wieder auszuladen.
6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiheschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu $\frac{2}{3}$ von Hannöverischen und zu $\frac{1}{3}$ von Bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von Hannöverischen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen respectiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

Digitized by Google

§. 12. Bei allen nach gegenwärtiger Acte erforderlichen Längenmaaß-Bestimmungen, wird der Bremer Fuß ($1 = 289\frac{7}{20}$ Millimeter oder $128\frac{248}{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichtsbestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden ($1 = \frac{1}{2}$ Kilogramm — 3 pro mille), nach den übrigens in der Anlage A gegebenen Verhältnissen, zum Grunde gelegt.

§. 13. Alle durch gegenwärtige Acte verordneten Zahlungen sind in Conventionsmünze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B anliegenden Tarifs geleistet.

II. Von den Abgaben.

§. 14. Sämmtliche bisher auf der Weser bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses, von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen «Weserzoll» und zwar nach dem Bruttogewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18 bezeichneten Fälle.

§. 15. Für den Lauf der Weser, von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als drei hundert und funfzehn Pfennige Conventionsmünze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pfd. Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

Preussen	59	Pfennige.
Hannover	126	"
Kurhessen	41	"
Braunschweig	16	"
Lippe	13	"
Bremen	60	"
	315	Pfennige.

Von Bremen bis ins offene Meer, und umgekehrt, findet weder Zoll noch sonstige Abgabenerhebung statt.

§. 16. Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C benannten Empfangsstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Gießelwerder, und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

Digitized by Google

§. 17. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden.

1. Auf die Hälfte des Weserzolls:

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzeug und gemeine Töpferwaare, Erze (rohe mit Ausschluß von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Vitsbohnen und Kartoffeln), Glasgalle, Holzkohlen, Knicker, Kreide (ganze und gemahlene) Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Oker, Pech, Rappsaat, Schmelztiegel, Schmergel, Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

2. Auf ein Viertel:

Asche (unausgelaugte), auch Aschenkalk, Bohnen (ausser Vitsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getreide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohlglas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement, Thon, auch Zuckerbäcker- und Pfeifenerde, Wicken; ferner alles einländische (nordeuropäische) Bau- und geschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen-, Büchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuß-, Birn-, Pflaumenbaumholz mit Einschluß der so genannten gröberen Holzwaaren, jedoch mit Ausschluß der zu $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{24}$ des Normalsatzes tarifirten geringeren Holzsorten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zuckerkisten-, Eben-, Rosenholz u. dgl., wie auch die Färbehölzer, unterliegen dem vollen Normalsatze.)

3. Auf ein Achtel:

Kalk und Gips, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif-, Solinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dgl.; ferner alle einländischen geringeren Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu $\frac{1}{24}$ des Normalsatzes tarifirten Busch- und Faschinenholzes und der Schlagt- und Zaunpfähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnenbändern, Ruthenholz zu Körben u. dgl., Flechtwerk.

4. Auf ein Vierundzwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austern- und Muschelschaalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand auch Grand, Kies und alle gemeine Erde,

Digitized by Google

Steine (Bruch- und Feld-), Torf, ferner Busch- und Faschinenholz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt- und Zaunpfähle.

§. 18. Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock, an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20. Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches, der Entrichtung des Weserzolls zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung, soll aber für die letztgedachten Waaren, der in Anlage D ausgeworfene Normal-Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

§. 21. Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolls, wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorübergeführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22. Ausser den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Weser keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die pacisicirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft, zu erhöhen.

§. 23. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15 bis 22 einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1) die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respectiv den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen;

2) die Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr, als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß keinem Unterthan der contrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

Digitized by Google

§. 24. Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien, in ihren Privatnutzen, von der transitirenden Schifffahrt zu erheben, sollen, ausser der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

III. Von der Controlle.

§. 25. Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmanifest (§. 39), allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20 erörterten Normalgewichts-Bestimmung, beurkundet.

§. 26. Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revisionen, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolls zu constatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1) wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist; (§. 31.)
2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Consumtions-Abgaben des betreffenden Staates begründet ist;
3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuersystem des betreffenden Staates interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27. Die Begründung des Verdachts (§. 26, Num. 2) soll angenommen werden:

1) wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;
2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt;
3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln gerechtfertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

§. 28. Für jede, den Weserzoll nach vollem Normalsatze entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung, ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, in der Regel, nichts weiter erforderlich, als:

Digitized by Google

1) Beibringung des, nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten, Ladungsmanifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden;
2) generelle, d. h. ohne Oeffnung und, soviel als möglich, ohne Verrückung der Kollis vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber, zur Ermittelung des §. 27, 2, erwähnten Verdachtgrundes;
3) Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normalsatze pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts;
4) Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;
5) Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden, Quittung nach dem Schema in Anlage E.

§. 29. Die in dem vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei fünf Thaler Ordnungsstrafe für jeden Contraventionsfall, zu bewirken verpflichtet seyn, jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange, und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollamte eines jeden Staates übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist.

Nachwägungen und materielle Verificationen sollen den im §. 28 beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30. Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen, bei seiner generellen Ladungsrevision, nach §§. 27, 2 und 28, 2 gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung, oder eines Theils derselben, sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher, auf Erfordern, zu justificiren im Stande seyn, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche, nach §. 17, nur einem Bruchtheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für selbige den betreffenden geringern Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen

Digitized by Google

sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer, die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Kolli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und declarirten Waare — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32. Wo die materielle Verification aus der angegebenen Ursache statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33. Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verification wegen der zum geringeren Tarifsatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur Einmal in jedem Territorio vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34. Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32 angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchsteuer des betreffenden Staates mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35. Materielle Verificationen, welche nach §. 27, 3 wegen begründeten Verdachts einer Contravention gegen das innere Zoll- und Verbrauch-Steuersystem eines Territoriums statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie bei den zum geringeren Tarifsatze declarirten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37. Wenn die Bestimmung eines Schiffes, auf derselben Fahrt, successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll, so muß, an jedem derselben, das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Kollo durch die dazu ernannte Behörde, welche die contrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certificirt werden. Das nächstfolgende Erhebungsamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certificats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38. Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemäßheit der Declarationen des Manifestes vom Orte der Einladung, oder einer, etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollamte nachträglich beigebrachten, glaubwürdigen Abänderung seiner deßfallsigen Bestimmung,

Digitized by Google

immer jedoch nur an den dazu gesetzlich erstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden geschehen. Das Gefäß muß seine Abfertigung von der Land-, Zoll- und Steuer-Behörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlagestelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Ortsbehörde deßjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land-, Zoll- und Steuer-System des betreffenden Staates, und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39. Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorstehenden §§. erwähnten Ladungsmanifeste, sollen, nach dem sub F anliegenden und beispielsweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeitsattest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung, bei Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen, oder erst zu Bremen selbst, ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde, soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung, Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verification, das Manifest zu den Acten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur directen Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, stromabwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schlußverification sich unterwerfen: wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahn- und Waagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß, so muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des cubischen Inhalts, enthalten.

§. 40. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Digitized by Google

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staates angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuer-Systems, und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen, muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staates angeschlagen werden.

§. 41. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchsteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets, einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Maaßregel für den Schiffer weder irgend ein durch gegenwärtige Acte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Puncten, als in den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

IV. Von den Maaßregeln gegen natürliche Schifffahrts-Hinderniſſe und Unglücksfälle.

§. 42. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schifffahrtshinderniſſe, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

§. 43. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten, so schnell als möglich, getroffen werden.

Zu diesem Ende machen die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Localbehörden mit der nöthigen allgemeinen Instruction im Voraus zu versehen, und die deßhalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Digitized by Google

V. Vom Leinpfade.

§. 44. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten deßjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie ein Hinderniß entgegenstehe.

§. 45. Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener Verantwortlichkeit zum Schadensersatze und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche, gemacht, und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schade verübt werde.

Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Acte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46. Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten, und von den Unterthanen welches der contrahirenden Staaten, sie ihre Linienzugskräfte an Pferden oder Menschen in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung in §. 11, Num. 6.

§. 47. Ob, wie in einigen der contrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge, zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beschädigungen, durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessen jeden Uferstaates ab; doch ist vereinbaret, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48. Die Uebersetzung der Linienzugspferde von einem Ufer auf das andere, ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49. Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weserschifffahrts-Acte und künftiger Revision derselben.

§. 50. So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Specialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Digitized by Google

§. 51. Diese Schifffahrts-Acte soll, nach erfolgter Ratification, von allen contrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1. März 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52. Ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender, Beamter, soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, in so fern der Schiffer derselben sich nicht freiwillig unterwirft;
2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;
3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;
5) über den Betrag der Bergelöhne und andern Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch, auf Verlangen, die Resultate der vorgenommenen Revisionen längs des ganzen Weserstroms, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der contrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Commission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunct zwischen den contrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen. Die erste

Digitized by Google

dieser Revisions-Commissionen wird unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Acte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber, jedesmal durch die nächst vorhergehende bestimmt werden.

§. 55. Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen drei Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist diese Schifffahrts-Acte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten unterzeichnet, und mit ihren Privatsiegeln bedruckt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

(L.S.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.

(L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger. (für Braunschweig.)

(L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger. (für Hannover.)

(L.S.) Carl Friedr. Ferd. Suden.

(L.S.) Dr. Wilh. Ludw. Schrader.

(L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger. (für Lippe.)

(L.S.) Dr. Friedr. Wilh. Heineken.

Dieser Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 22. November vorigen Jahres ratificirt worden und die Ratifications-Urkunden sind demnächst zu Minden am 14. dieses M., nach Maaßgabe eines darüber abgehaltenen Protokolls, ausgewechselt worden.

Berlin, den 28. Januar 1824.

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

Anlage A.

Verhältnisse

der im §. 12 gegebenen Längenmaaß- und Gewichts-Bestimmungen.

Der Bremer Fuß verhält sich zum	Preussischen Fuße	13,913.	12,820.
	Rheinländischen	51.	47.
	Kalenbergischen oder Hannöverischen	1000.	991.
	Kurhessischen	187.	188.
	Braunschweigischen	986.	1000.
	Oldenburgischen	133.	130.
	Lippischen	1000.	1005.

Digitized by Google

Das Bremer Pfund verhält sich zum	Preussischen Pfunde	777.	827.
	Hannöverischen	490.	497.
	Kurhessischen	5,057.	5,190.
	Braunschweigischen	1000.	1068.
	Oldenburgischen	100.	103 1/2.
	Lippischen	100.	107.

Anlage B.

Münz-Valvations-Tabelle für den Weserzoll-Empfang.

Nur nachbenannte Münzen und zwar die Silbermünzen zum nebenbenannten Werthe, ist jede Empfangsstätte bei Zahlung des Weserzolls anzunehmen verpflichtet, jedoch von denselben auch nur diejenigen, welche im Gebiete des Staates, dem sie angehöret, als Landesmünze coursiren.

A. Silbermünzen.	In Conventions-Münze. Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Nach dem 18 Gulden-Fuße:			
Gulden oder neue 2/3tel	—	17	6
Holländische Gulden	—	13	—
Halbe Gulden oder 1/3 Stücke	—	8	9
Vier Groschen oder 1/6 Stücke	—	4	4
Zwei Groschen oder Vier Schillinge oder 1/12 Stücke	—	2	2
2) Nach dem 20 Gulden-Fuße:			
Speciesthaler (Oesterreichische, Sächsische und die ihnen gleich sind)	1	8	—
Gulden oder 2/3 Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder 1/3 Stücke	—	8	—
Vier Groschen oder 1/6 Stücke	—	4	—
Zwei Groschen oder 1/12 Stücke	—	2	—
Zwanzig-Kreuzerstücke (Oesterreichische, Baierische, Würtembergische)	—	5	4
Zehn-Kreuzerstücke (Oesterreichische)	—	2	8
3) Nach dem 21 Gulden-Fuße:			
Alles Preussische Curant von 1/1 Stücken bis incl. 1/12 Stücke mit einem Aufgelde von 5 %.			

Digitized by Google

B. Goldmünzen.

Ducaten (Oesterreichische, Preussische, Holländische und andere zu 23 Krt. 8 Gr. fein).
Doppelte Ducaten (Oesterreichische und Kremnitzer).
Ducaten (Dänische und Mecklenburgische zu 21 Krt. 1 Gr. fein).
Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustsd'or, Louisd'or (Preussische, Hannöverische, Braunschweigische, Altfranzösische, und die ihnen gleich sind).
Halbe dergleichen, doppelte dergleichen, Spanische einfache Pistolen, Spanische Doppien, Hannöverische Goldgulden.

Anmerkung.

1) $\frac{1}{12}$ und 10 Kreuzerstücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler, die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung dessen, was in $\frac{1}{12}$ oder 10 Kreuzerstücken nicht berichtigt werden kann, nach dem Verhältnißwerthe ihres Münzfußes zum Conventionsfuße, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.
2) Bei der großen und schnell wechselnden Veränderlichkeit des Goldcurses, kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, hier nicht ausgeworfen werden. Vielmehr bleibt jedem contrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für seine Empfangsstätten zu publiciren und abzuändern, doch muß der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangsstätte affigirt seyn.

Anlage C.

Verzeichniß
der
durch die Weserschifffahrts-Acte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16 benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten eilf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgabenerhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deßhalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll.

Digitized by Google

	Ist zu erheben von 1bß Brutto.		
A. Für Preussen.			
I. Zu Beverungen und zwar:			
a) für Beverungen	11	Pf.	
b) „ Höxter	1	„	12 Pf. oder 1 Gr.
II. Zu Minden und zwar:			
a) für Vlotho	12	Pf.	
b) „ Hausberge	11	„	
c) „ Minden	1	„	
d) „ Petershagen	12	„	
e) „ Schlüsselburg	11	„	47 Pf. oder 3Gr. 11Pf.
B. Für Hannover.			
I. Zu Lauenförde, aber bloß in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:			
a) für Lauenförde	12	Pf.	
b) „ Polle	6	„	
c) „ Grohnde	7	„	
d) „ Ohsee	6	„	
e) „ Hameln	38	„	69 Pf. oder 5Gr. 9Pf.
Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsee und Hameln, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.			
II. Zu Hameln, aber bloß in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:			
a) für Hameln	38	Pf.	
b) „ Ohsee	6	„	
c) „ Grohnde	7	„	
d) „ Polle	6	„	
e) „ Lauenförde	12	„	69 Pf. oder 5Gr. 9Pf.
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsee, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Lauenförde, als			

Digitized by Google

	Ist zu erheben vom lbs. Brutto.	
beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
III. Zu Stolzenau, aber bloß in der Niederfuhr, die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:		
a) für Stolzenau	8 Pf.	
b) = Landsbergen	8 =	
c) = Nienburg	8 =	
d) = Hoya	8 =	
e) = Intschede	11 =	
f) = Dreye	14 =	57 Pf. oder 4 Gr. 9 Pf.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber bloß in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:		
a) für Dreye	14 Pf.	
b) = Intschede	11 =	
c) = Hoya	8 =	
d) = Nienburg	8 =	
e) = Landsbergen	8 =	
f) = Stolzenau	8 =	57 Pf. oder 4 Gr. 9 Pf.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Huttbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist), so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolze=		

Digitized by Google

nau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

	Ist zu erheben von ℔ß Brutto.	
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	15 Pf.	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammen genommen) .	26 „	41 Pf. oder 3 Gr. 5 Pf.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	. . .	16 Pf. oder 1 Gr. 4 Pf.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	. . .	13 Pf. oder 1 Gr. 1 Pf.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen	. . .	60 Pf. oder 5 Gr.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom ℔ß Brutto bei den einzelnen Zollstätten			überhaupt.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthr.	Gr.	Pf.
Für Preussen.						
Zu Beverungen	—	1	—			
Zu Minden	—	3	11	—	4	11
Für Hannover.						
Zu Lauenförde oder Hameln	—	5	9			
Zu Stolzenau oder Dreye	—	4	9	—	10	6
Für Kurhessen.						
Zu Gießelwerder	—	1	3			
Zu Rinteln	—	2	2	—	3	5
Für Braunschweig zu Holzminden	—	1	4	—	1	4
Für Lippe zu Erder	—	1	1	—	1	1
Für Bremen zu Bremen	—	5	—	—	5	—
Zusammen				1	2	3

Digitized by Google

Anlage D.

Normal-Gewichts-Tabelle
zur
Berechnung des Weserzolls.

a. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage ohne Ueberfaß, das Viertel zu 365 Französischen Cubikzoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

		℔ß	℔.
Arrak und Rum	ein Anker zu 5 Viertel	—	92
	= Viertel Legel zu 18 Viertel	1	31
	= Ohm oder Tierce zu 20 Viertel	1	68
	= Oxhoft zu 30 bis 32 ditto	1	270
	= halb Legel zu 36 ditto	2	62
	= Faß zu 50 ditto	3	20
	= Both, Puncheon, kleine Piepe zu 60 Viertel	3	204
	= Legel, Mittel-Piepe zu 70 Viertel	4	88
	eine große Piepe zu 80 Viertel	4	272
Baumöl, die ordinaire Piepe		2	209
die große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili		3	50
= Stampe zu 236 Gallons		6	53
Bier, Englisches, das Faß, Bärrel, zu 36 Gallons		1	118
= Oxhoft = = 54 =		2	26
die Piepe = = 180 =		6	288
Bier, Bremer und anderes, die Tonne zu 14 Viertel		—	258
das halbe Faß = 26 ditto		1	178
das Faß (Tonne) = 56 ditto		3	130
Blut, das Viertel		—	20
Branntwein, wie Arrak.			
Essig, ein Anker zu 5 Viertel		—	92
eine Tonne = 15 ditto		—	276
ein Oxhoft = 30 — 32 ditto		1	270
= Both, Piepe zu 60 ditto		3	204

Digitized by Google

	℔ß	℔
Hanf-, Lein- und Rüböl ꝛc., wie Baumöl.		
Lauge, wie Eſſig.		
Milch, wie Bremer Bier		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	68
Theer, die Tonne	1	26
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	264
" Quartele (Orhoft) zu 2 Tonnen	1	227
" Piepe " 4 ditto	3	70
" Stampe (Both) " 8 ditto	6	130
Waſſer, Egerſches, Fachinger, Selterſer, Spaaer, die hundert Krüge brutto	1	100
" Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc. die 100 Flaſchen mit Korb .	1	50
Waſſer, Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc. die 100 Pimpen halbe Flaſchen mit Korb	—	176
" Kölniſches, die 12 Gläſer mit Kiſtchen, ohne Ueberkiſte . . .	—	6
Wein aller Art, ein Anker zu 5 Bremer Viertel	—	92
" Eimer " 10 ditto	—	184
" Ohm " 20 ditto	1	68
" Orhoft zu 30 — 32 Bremer Viertel	1	270
" großes Orhoft von Bayonne ꝛc. 42 Bremer Viertel .	2	173
" Faß zu 50 Bremer Viertel	3	20
die Piepe zu 65 — 66 Bremer Viertel	4	5
ein Fuder zu 120 Bremer Viertel	7	108
" Stückfaß zu 160 ditto	9	244

b. Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Bremer Laſt) 3585 Franzöſiſche Cubikzoll haltend. 40 Bremer Scheffel = 52¾ Berliner.

	℔ß	℔		℔ß	℔
Bohnen	—	140	Hafer, Graupen und Grütze .	—	71
Buchweitzen	—	96	Hirſe	—	103
Erbſen	—	131	Linſen	—	123
Gerſte	—	86	Malz	—	83
ditto Graupen und Grütze .	—	105	Nüſſe	—	86
Hafer	—	67	Obſt, gedörrte Aepfel . .	—	52

Digitized by Google

	Thl	Sgr	Thl
Obst, gedörrte Birnen	—		79
" " Kirschen	—		121
" " Pflaumen	—		117
" grünes aller Art	—		94
Roggen	—		106
ditto Mehl	—		103
Saamen, Hanf-	—		73
ditto Rüb- u. andere Sorten	—		92
Weitzen	—		113
ditto Mehl	—		110
Wicken	—		126

c. Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dgl., so wie von Blanken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.

	Thl	Sgr
Eichen-, Hainebuchen-, Aepfel- u. Pflaumenholz, die 10 Bremer Cubikfuß	$1\frac{3}{10}$	
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz desgl.	$1\frac{2}{10}$	
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz desgl.	$1\frac{1}{10}$	
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz desgl.	$\frac{9}{10}$	

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten, können in ganzen Zwölftern, Kravelen, oder Lagen und Haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	Thl	Sgr
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige	$2\frac{4}{10}$	
" " " — 36 "	$3\frac{3}{10}$	
Speichen	$1\frac{3}{10}$	

	Bremer Cubikfuß.
c) Kandiskisten, complette, die 100 Stück kleine	29
ditto ditto " 100 " große	39
d) Faßdauben und Stabholz $1\frac{1}{2}$ — 2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit.	
248 Piepenstäbe 67 — 70 Zoll lang	80
372 Orhoft " 55 — 58 " "	97
496 Tonnen " 45 — 48 " "	104
744 Orhoft Bodenstäbe 29 — 32 " "	103
922 Tonnen " " 22 — 35 " "	107

Digitized by Google

e) vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemeſſenen 100 Cubikfuß nur gerechnet.

	von	2 ″	3 ″	4 ″	5 ″	6füßige.
Nutzholz in Klaftern		75	73½	72	70	68 Cubikfuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiten		71	69	67	65	63 ″
″ ″ Stangen		60	57	54	51	48 ″
″ ″ Zacken oder Zweigen		56	52	48	44	40 ″
″ ″ Reiſig, Bunden oder Wellen						30–35 ditto
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke						45–55 ditto

	Thlr.	Sgr.
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.		
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Cubikfuß	—	75
h) Holzaſche (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	—	73
ditto ditto ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Cubikfuß	—	280
k) Steinkohlen ″ ″ ″	1	36
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	3	75
″ die 10 Cubikfuß aufgeſchüttet	—	225

d. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.

Kies, die	10	Cubikfuß	2	180
Pflaſterſteine	10	ditto	2	240
Sand, weißer	10	ditto	2	120
Sandſtein, behauener	10	ditto	3	200
″ unbehauener, oder Bruchſteine in Haufen, die	10	ditto	2	180
Pfeifenerde	10	ditto	1	30
Töpfererde	10	ditto	1	260
Mergel	10	ditto	2	70
Vieh- und anderer Dünger	10	ditto	1	30
Ziegel-, Backofenſteine, 1000 Stück			54	—
″ Dachzeugen 1000 ″			11	—
″ Mauerſteine 1000 ″			30	—
″ desgl. ungebrannte, 1000 Stück			35	—

Digitized by Google

c. Leere Gefäße.

	Thlr.	Pf.
Ein Anker, Eimer	—	16
" Doppel-Anker, Eimer, Biertonne	—	29
Eine Oel- und Thrantonne	—	39
" Theertonne	—	93
Ein Ahm, Ohm, Tierce	—	48
" Essig-Orhoft, ½ Bierfaß	—	78
" Orhoft, ½ Both, Quartele	—	109
" Bierfaß, Piepe	—	128
" Both, Faß, große Piepe	—	155
" Stückfaß, Stampe	—	217

Die Erhebungsämter werden zur vergleichenden Constatirung eines Normalgewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsarten ꝛc. hier vorläufig noch nicht verzeichnet worden sind, jede paßliche Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form registriren.

Anlage E.

Preussen — Zollamt Minden.

Journal pag. 20. Manifest No. 8.

Der Schiffer Bernhard Heinemann hat hier auf der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem Hamelnschen Schiffe No. 5 (vom Flosse bestehend aus ꝛc.)

	Conventionsgeld.
heute an Weserzoll gezahlt	22 Thlr. 17 gGr. — Pf.

Geschrieben zwei und zwanzig Thaler siebzehn gute Groschen,
und zwar in folgenden Münzsorten:

a) Sechs Sächsische Speciesthaler	— "	— "	— "
b) Zwei Friedrichsd'or	— "	— "	— "
c) Preussisch Courant in ⅓	— "	— "	— "
d) in $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ dergl.	— "	— "	— "
e) in $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ Hannöverische Conventionsmünze	— "	— "	— "
f) Scheidemünze	— "	— "	— "
	Summa 22 Thlr. 17 gGr. — Pf.		

Minden, den 10. März 1824.

(Siegel des Zollamts) N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Digitized by Google

Anlage F.

Jahrgang 1824. No. 28.

Des Ausstellungsamts Bremen

Manifest

für den Schiffer Hans Heinrich Meier aus Bodenwerder
zur Fahrt von Bremen nach Carlshafen,
mit dem ihm zugehörigen Bocke (Hinterhange, Bullen) No. 3, zu 40 Lasten ladungsfähig, besetzt mit vier Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffszug, nach Wahl des Schiffers.

   Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungsorte dem Manifeste nachgetragen werden.

2) Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen und die Ausfüllung der Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. zu besorgen, ist Sache des Schiffers. Die Rubriken 8. 10. 11. 12. 13. — letztere so weit Stoff dazu vorhanden — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

3) Die Unterzeichnung des Ausstellungsamts am Einladungsorte geschieht unentgeltlich, auf den Grund sich verschaffter Ueberzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.

Digitized by Google

4) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungsamts angesiegelt seyn. Die als Anlagen dazu gehörenden Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste producirt werden. Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen billige Abschreibegebühren vom Ausstellungsamte zu liefernden Duplikate des Manifestes zu versehen.

5) Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

6) Gegenwärtiges Manifest wird zu Carlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde definitiv abgegeben und daselbst vorschriftsmäsig aufbewahrt.

Digitized by Google

1. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folge-Nummer des Frachtbriefs.	4. Der Kolli und Gebinde Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und No.	6. Benennung der Waaren.
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen.	Hameln, Johann Friedrich Liebermann,	1.	1 Tonne.	H. L. 1.	Tabacksblätter.
			1 dito.	H. L. 2.	deßgl.
	auf Order niederzulegen daselbst.	2.	5 Tonnen.	o. L. — V.	Fabricirter Taback.
Franz Hoppe zu Bremen.	Carlshafen, Wilhelm Georg Kreidel.	3.	1 Tonne.	W. G. K. 1.	Rohzucker.
			1 dito.	W. G. K. 2.	dito.
			1 dito.	W. G. K. 3.	dito.
			1 dito.	W. G. K. 4.	dito.
	Minden, Diederich Meier.	4.	1 Tonne.	D. M. 1.	Raffinirter Zucker.
			1 dito.	D. M. 2.	dito.
			1 dito.	D. M. 3.	dito.
Carl Stein zu Bremen.	Carlshafen, Friedr. Lasbusch.	5.	1 Orhoft.	F. L. 1.	Franzwein
		6.	1 Kiste in Leinen.	F. L. 1.	Seidenwaaren
			1 dito.	F. L. 2.	dito.
		7.	1 Kiste in Matten.	L. K. 1.	Halbseidenwaaren.
			1 dito.	L. K. 2.	dito.
			1 dito.	L. K. 3.	dito.
			1 dito.	L. K. 4.	dito.
		8.	1 Anker mit Oberfaß.	L. L	Arrak.
Ferdinand Dreier zu Bremen.	Vlotho, Heinrich Kelle.	9.	unverpackt.		Piepenstäbe.
	Derselbe, daselbst.	10.	deßgleichen.		Steinkohlen.
		10.	22 Kolli.		

Die Richtigkeit dieses Manifestes beglaubigt,
Bremen, den 6. Mai 1824.

Das Ausstellungsamt.

(L. S.) N. N.

7. Maaß nach der Declaration.	8. Revision.	9. Gewicht nach der Declaration.	10. Revision.	11. Zahlt vom Normalsatze.	12. Zoll-Betrag in Conventions-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	13. Bemerkungen.
. . . . .	. . . . .	1 $\frac{2}{5}$ lb.ß						
. . . . .	. . . . .	1 $\frac{4}{5}$ = 2 $\frac{2}{5}$ lb.ß.	2 lb.ß 122 lb.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
. . . . .	. . . . .	jede zu	6 = 200 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
		400 lb. 6 $\frac{2}{3}$ =						
. . . . .	. . . . .	150 lb.						
. . . . .	. . . . .	155 =						
. . . . .	. . . . .	148 =						
. . . . .	. . . . .	147 =						
. . . . .	. . . . .	275 lb. 600 lb.	2 lb.ß = lb.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
. . . . .	. . . . .	276 =						
. . . . .	. . . . .	274 = 825 lb.	2 = 225 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
1 Orhoft.	1 Orfort.	1 lb.ß 260 lb.	1 lb.ß 260 lb.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
		57 lb.						
		63 = 120 lb.	= = 132 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
		160 lb.						
		156 =						
		163 =						
		161 = 640	2 = 40 =	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
1 Anker.	1 Anker.	90 lb.	= = 90 =	$\frac{1}{24}$	—	—	—	
500 Stück ad 70" Länge, 160 Kb. Fuß.	richtig.	16 lb.ß	16 lb.ß — lb.	$\frac{1}{4}$	—	—	—	
500 Balgen.	richtig.	166 $\frac{2}{3}$ =	166 = 200 =	$\frac{1}{24}$	—	—	—	
			201 lb.ß 69 lb.					

Hans Heinrich Meier,

Schiffer.

Digitized by Google

1. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folge-Nummer des Frachtbriefs.	4. Der Kolli und Gebinde Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und No.	6. Benennung der Waaren.
		10	22 Kolli		
Von vorstehender Ladung sind in Dreye verzollt					. . . . .
	Königl. Hannöverisches Zollamt zu Dreye. N. N.				
	u. s. w.		Rendant.		
In Minden sind abgeladen nach Frachtbrief No. 4. drei Kolli					
	bleiben . . .	9.	19.	. . . . .	. . . . .
In Minden sind verzollt ꝛc.					
In Vlotho sind abgeladen an unverpackten Waaren nach Frachtbrief No. 10					. . . . .
	bleiben . . .	8.	19.	. . . . .	. . . . .
In Rinteln sind verzollt ꝛc.					
In Hameln sind abgeladen nach Frachtbrief No. 1. und 2. Sieben Kolli					. . . . .
	bleiben . . .	6.	12.	. . . . .	. . . . .
In Hameln sind verzollt ꝛc.					
In Bodenwerder sind zugeladen:					
Philipp Hanke zu Bodenwerder.	Carlshafen, Georg Meier.	11.	1 Kiste.	G. M. 1.	Engl. Stahlwaaren.
			1 dito.	G. M. 2.	dito.
			1 dito.	G. M. 3.	dito.
	Summa . .	7.	15 Kolli.		
In Holzminden sind verzollt ꝛc.					

Digitized by Google

7. Maaß nach der Declaration.	8. Revision.	9. Gewicht nach der Declaration.	10. Revision.	11. Zahlt vom Normalsatze.	12. Zoll-Betrag in Conventions-Geld. Rtl.	Gr.	Pf.	13. Bemerkungen.
			201 lb. ß 69 lb.					
. . . . .	. . . . .	. . . . .	18 lb. ß 169 lb.	$\frac{1}{4}$	3	19	3	
			16 „ — „	—	—	19	8	
			166 „ 200 „	$\frac{1}{24}$	1	10	2	
			201 lb. ß 69 lb.		6	1	1	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	2 „ 225 „					
. . . . .	. . . . .	. . . . .	198 lb. ß 144 lb.					
. . . . .	. . . . .	. . . . .	166 „ 200 „					
. . . . .	. . . . .	. . . . .	31 lb. ß 244 lb.					
. . . . .	. . . . .	. . . . .	9 „ 22 „					
. . . . .	. . . . .	. . . . .	22 lb. ß 222 lb.					

Digitized by Google

Separat-Convention,

zwischen Preussen und Bremen, ad §. 15 der Weseracte vom 10. Sept. 1823.

Nachdem bei dem, unter heutigem Datum erfolgten Abschluß der Weserschifffahrts-Acte zu §. 15 derselben, zwischen den dazu Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen einer Seits, und der freien Hansestadt Bremen anderer Seits, die besonderen Rechte zur Sprache gekommen, welche die Stadt Minden aus dem Vertrage besitzt, der zwischen besagter Stadt und der freien Hansestadt Bremen am 26. August 1769 rechtsverbindlich abgeschlossen worden: und nachdem man sich gegenseitig darüber erklärt hat, wie es nicht die Absicht sey, durch die Stipulation des besagten Artikels 15 der Weseracte weder Königlich-Preussischer Seits die Stadt Minden an ihren durch den Vertrag von 1769 erworbenen Gerechtsamen verlieren zu lassen, noch Stadt-Bremischer Seits sich mit Nachtheil derselben zu bereichern; so ist, zur genaueren Bekräftigung dessen, gleichzeitig mit der Weseracte, nachstehende Separat-Convention zwischen den vorgedachten Bevollmächtigten beider Staaten verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der Artikel 15 der Weseracte findet, hinsichtlich der darin für Bremen bestimmten Abgabe, vorläufig auch auf transitirende Schiffe und Waaren, welche der Stadt Minden und ihren Einwohnern gehören, eben so wie auf die der übrigen Königlich-Preussischen Unterthanen, seine volle Anwendung.

§. 2. Würde aber die Stadt Minden nachzuweisen im Stande seyn, daß Mindensche Schiffe und Güter, durch den nach §. 15 der Weseracte bestimmten Bremer Zollsatz, während eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren im Ganzen höher besteuert gewesen, als sie es nach den Bestimmungen des Vertrages vom 26. August 1769 gewesen seyn würden, so übernimmt die freie Hansestadt Bremen für die Vergangenheit jede darnach liquidable Entschädigung, von dem Augenblicke an, wo die Weseracte in Vollziehung getreten seyn wird, der Stadt Minden und deren Einwohnern zu leisten; in welchem Falle es der besagten freien Hansestadt Bremen sodann zugleich obliegen wird, für die Zukunft entweder eine verhältnißmäßige Herabsetzung ihres im §. 15 der Weseracte bestimmten Zollsatzes für Mindensche Schiffer und Güter, oder, nach ihrer Wahl, die Wiedereinführung der im Jahre 1769 vereinbarten Abgaben-Tarife für selbige eintreten zu lassen.

§. 3. Die Liquidität eines solchen Entschädigungsanspruchs der Stadt Minden für sich oder ihre Einwohner, soll, entstehenden Falls, vorab im Wege der Sühne, unter Vermittlung der für die Stadt Minden competenten Königlich-Preussischen Regierung, festzustellen versucht werden.

Digitized by Google

§. 4. Gelänge der Sühneversuch nicht, so soll die Feststellung durch eine schiedsrichterliche Behörde erfolgen, über welche beide contrahirende Theile binnen sechs Wochen, nach darauf gemachtem Antrage, sich zu einigen versprechen.

§. 5. In jedem Falle soll aber derjenige Entschädigungsanspruch zu Bremen als vollkommen liquid anerkannt werden, welchen etwa die Stadt Minden gegen den Königlich-Preussischen Fiscus, im gewöhnlichen Gange des Processes, vor der competenten Gerichtsbehörde rechtskräftig in dieser Angelegenheit erstritten hätte; vorausgesetzt jedoch, daß der Königlich-Preussische Fiscus, wenn jemals ein solcher Proceß abseiten der Stadt Minden wider ihn angefangen werden möchte, die freie Hansestadt Bremen davon benachrichtigt haben wird, um ihre Rechte interveniendo dabei wahrnehmen zu können.

§. 6. Endlich reservirt sich die freie Hansestadt Bremen die Befugniß, nach Ablauf von wenigstens funfzehn Jahren, nachdem die Weseracte in Vollziehung getreten seyn wird, die Stadt Minden zu einer Erklärung aufzufordern:

ob sie es nach den bis dahin gesammelten Erfahrungen gerathen finde, sich den Bestimmungen des §. 15 der Weseracte hinsichtlich des Bremer Zollsatzes definitiv anzuschliessen, und demgemäß den Stipulationen des Vertrages von 1769, so weit sie das Bremer Abgabenwesen betreffen, zu entsagen bereit sey?

und dafern die Stadt Minden sich dazu nicht verstehen möchte, alsdann für dieselbe, statt des Zollsatzes der Weseracte, die Abgabensätze des Vertrages von 1769 ohne Weiteres wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwischen Preussen und Bremen eben so gelten, als wenn sie der Weseracte wörtlich einverleibt worden wäre. Auch soll die Ratification derselben gleichzeitig mit derjenigen der Weseracte zwischen beiden Theilen ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen ist diese Separat-Convention von den Bevollmächtigten beider Staaten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

Der zum Abschluß der Weseracte bevollmächtigte Commissarius Seiner Majestät des Königs von Preussen.

(L. S.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.

Der zum Abschluß der Weseracte bevollmächtigte Commissarius des hohen Senats der freien Hansestadt Bremen.

(L. S.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

Diese Uebereinkunft hat die allerhöchste Genehmigung mittelst der zu Minden am 14. dieses Monats ausgewechselten Ratificationsurkunde der Weserschiffahrts-Acte erhalten.

Berlin den 28. Januar 1824.

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

Digitized by Google

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. Mai 1824.

In Gegenwart

aller in der zwölften Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Gesandten Gries, für welchen der Herr Gesandte Danz substituirt war.

§. 89.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der letzten Sitzung bestandenen Substitutionen noch fortwährten, und daß der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Danz, von dem Herrn Gesandten Gries, zur Führung der Stimme der freien Städte, substituirt worden sey.

§. 90.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(6. Sitz. §. 44. d. J.)

Preussen. Zur Bildung der Commission, welche sich nach dem in der 6. dießjährigen Sitzung (§. 44) gefaßten Beschlusse mit Liquidation der Forderungen an die Reichs-Operationscasse beschäftigen soll, wird der Königlich-Preussische Hof, in Folge des an ihn gerichteten Ersuchens, einen Rechnungsverständigen hierher senden, sobald sich zu derselbigen Bestimmung die Beamten des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Baierischen Hofes hier einfinden.

Diese Anzeige verbindet der Königliche Gesandte mit dem durch die Fassung des erwähnten Beschlusses (sub num. 1) veranlaßten Bemerken, daß sein allerhöchster Hof voraussetzt, die vorzunehmende Liquidation werde sich auf die an die Reichs-Operationscasse gerichteten oder noch zu richtenden Ansprüche Preussischer Gemeinden und Corporationen eben so wie auf andere dahin gehörige Privatforderungen erstrecken.

Digitized by Google

§. 91.

Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 Fl., auch die übrigen hier angebrachten Forderungen der Saarbrückischen Gläubiger, Diener, Pensionisten ꝛc. betr.

(9. Sitz. §. 60 d. J.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, trägt vor:

Im September 1819 hätte die Frau Gräfin Ottweiler, Witwe des hochseligen Fürsten Ludwig zu Nassau-Saarbrücken, zu Mannheim, die Hülfe hoher Bundesversammlung in Ansehung einer Geldforderung gesucht, die sie, von der Zeit her, wo das Fürstenthum Nassau-Saarbrücken noch für sich bestanden hätte, als so genannte Landescassen-Gläubigerin an die Herzoglich-Nassauische Regierung machen zu können glaubte. (Zahl 115 des Einr. Protokolls von 1819.) Nachdem hoher Bundesversammlung deßwegen Vortrag geschehen wäre, hätte diese, auf den Grund des 15. Artikels der Bundesacte und 30. der Wiener Schlußacte, die Ernennung einer Commission zur Ausgleichung jener Forderung zwischen der Krone Preussen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung beschlossen, indem zugleich die Herren Gesandten dieser allerhöchsten und höchsten Höfe ersucht worden wären, jener Commission gewisse, näher bezeichnete, Auskünfte und Erklärungen zu geben.

Dieses wäre von beiden verehrlichen Gesandtschaften dießorts unmittelbar bewirkt worden und von hier aus an die gedachte Commission gelangt. Immittelst hätte sich im Jahre 1820 eine grosse Anzahl Nassau-Saarbrückischer ehemaliger Staatsdiener und vermeintlicher Gläubiger, welche in der Gegend von Saarbrücken angesessen wären, durch den dasigen Handelsmann Jacob Karcher mit ähnlichen Reclamationen gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung an diese hohe Versammlung gewendet (Zahl 48 des Einr. Prot. von 1820 mit 24 Anl.; Zahl 35 von 1821; Zahl 28 von 1822) und es wäre in der 25. Sitzung vom 15. Juli 1822, §. 202, erwähnter Commission auch die Ausgleichung der Schuldforderungen der übrigen (unter den durch Karcher aufgetretenen Reclamanten befindlichen) Gläubiger der Saarbrücker General- und Special-Landescassen mit zu übertragen beschlossen, dieser Beschluß auch in der 9. dießjährigen Sitzung §. 60 bestätigt worden.

Indeß wären nicht alle durch Jacob Karcher hier angebrachte Forderungen, vielmehr nur die der Nassau-Saarbrückischen Landcassen-Gläubiger zu gedachter commissarischer

Digitized by Google

Erörterung ausgesetzt worden, und darum in Ansehung der verschiedenen, gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung vorliegenden, dermalen in Frage begriffenen, Forderungen zu unterscheiden:

A) diejenigen, für welche, in Anwendung des 30. Art. der Wiener Schlußacte, zunächst zum Versuche gütlicher Ausgleichung zwischen der Krone Preussen und dem Herzoglich-Nassauischen Hofe, aus der Mitte hoher Bundesversammlung, nach deren in der 15. Sitzung vom Jahre 1820 §. 202 gefaßten Beschlusse, eine Commission niedergesetzt worden sey,

I) die Reclamation der Frau Gräfin Ottweiler,

II) die mehrerer anderer so genannter Nassau-Saarbrückischer Landcassen-Gläubiger.

B) Diejenigen, in Ansehung deren hohe Bundesversammlung wegen ihres ferneren Einschreitens erst noch eine Entschliessung zu fassen habe; und es theilten sich solche in

I) Pensionsansprüche ehemaliger Nassau-Saarbrückischer Staatsdiener, und

II) gewisse andere Forderungen, welche weiter unten näher würden bezeichnet werden.

Die Forderungen unter A wären dermalen ganz zu übergehen, und nur die unter B Gegenstand gegenwärtigen Vortrages.

Nachdem der Herr Referent diese allgemeine Bemerkung und Uebersicht vorausgesendet hatte, wendet er sich

ad B. 1) zu der Beschwerde der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener.

Hier trägt er umständlich vor, was in der, durch den Oberschul- und Studienrath Dr. Schlosser hier, bei hoher Bundesversammlung, für den Handelsmann Jacob Karcher zu Saarbrücken, übergebenen Denkschrift (Zahl 48 von 1820) angeführt worden ist, erwähnt den darüber in der 32. Sitzung vom 7. December 1821, §. 247, geschehenen Vortrag, ingleichen die von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten in derselben Sitzung bewirkte Erklärung, beide ihrem ganzen Inhalte nach, und äussert hierauf die gutachtliche Meinung dahin:

Die Forderungen der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener dürften durch die Erklärung des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten dießorts einstweilen für erledigt zu betrachten seyn. Denn, wenn nach solcher, in Ansehung der ehemaligen Diener, die mit der hohen Regierung Nassau's wegen ihrer Pensionsforderungen eine gütliche Uebereinkunft trafen, diese erfüllt, gegen die sieben aber, die an jener keinen Antheil nahmen, vor den Landesgerichten Recht genommen werden soll, so möchte für hohe Bundesversammlung eine Veranlassung zu fernerem Einschreiten nicht vorhanden seyn.

Auch stimmte damit der Inhalt einer, unter Ziffer 28 des Einreich. Prot. von 1822 eingetragenen, weitern Eingabe Jacob Karcher's zu Saarbrücken überein, in welcher zwar

Digitized by Google

die Entschliessung der hohen Bundesversammlung über seine, bei selbiger angebrachten, verschiedenen Reclamationen sollicitirt, jedoch dieses wohl mehr auf die der Gläubiger beschränkt werde, indem im Eingange zu erkennen gegeben worden sey, daß, vermöge einer immittelst eingetretenen Verfügung der Herzoglich-Nassauischen Regierung, gegründete Hoffnung vorhanden sey, daß die dienerschaftlichen Forderungen meistentheils und in so weit würden erledigt werden, daß nur die Gewährung der Verzugszinsen noch einer Regulirung bedürfe.

Unerwähnt könnten nur zwei Eingaben eines ehemals Fürstlich-Saarbrückischen Herrn Geheimen-Raths Eichberg zu Ottweiler, bei Saarbrücken, unter Num. 61 des Einreich. Prot. von 1823 und 19 des von 1824 (die letztere enthalte nur eine Sollicitation der Entschliessung auf erstere) nicht bleiben, in welchen der Herr Geheime-Rath Eichberg, ein, wie es scheine, sehr bemitleidenswerther Greis, von etlichen achtzig Jahren, mit einer sehr ergreifenden Schilderung seiner traurigen Lage, einen Pensionsanspruch gegen das Herzogliche Haus Nassau reclamire. Hohe Bundesversammlung würde aber gleichfalls für jetzt keinen Einfluß darauf nehmen können, indem der Geheime-Rath Eichberg sich auch mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung wegen seiner Ansprüche verglichen zu haben scheine. Wäre dieses unzureichend geschehen, so sey er zu beklagen, aber ihm dießorts nicht mehr zu helfen; werde ihm hingegen von der Herzoglichen Regierung der Vergleich nicht gehalten, oder glaube er diesen mit Rechtsbestand anfechten zu können, oder hätte er sich nicht verglichen, glaubte aber Pensionsansprüche an die Herzogliche Regierung zu haben, so sey nach der vorerwähnten Erklärung des Herrn Staatsministers Freiherrn von Marschall zu erwarten, daß ihm das rechtliche Gehör deßwegen nicht werde versagt werden, und erst, wenn dieses letztere der Fall wäre, würde hohe Bundesversammlung, nach Maaßgabe der dann näher zu prüfenden Verhältnisse, veranlaßt werden können, auf den Grund des 29. Art. der Wiener Schlußacte, die Beschwerde des Geheimen-Raths von Eichberg näher zu beachten, der dermalen hiernach zu bescheiden seyn möchte.

Hierauf geht der Herr Graf

ad II) zu den übrigen hierher gehörenden Forderungen über, welche zum Gegenstande hätten:

1) Landcassenschulden — hier nur berührt und zu A gehörig,

2) gewisse General- oder Cameral-Cassenschulden,

3) zur Sustentation der vertriebenen Fürsten aufgenommene Capitalien,

4) Capitalien, welche zur Unterstützung der von dem republikanischen Französischen Gouvernement entsetzten Dienerschaft und der abgeführten Geisseln, theils von den Gliedern der Regierung und Rentkammer, sub spe rati des hochseligen Fürsten Ludwig von Nassau-

Digitized by Google

Saarbrücken, theils auf ausdrückliche Autorisation des auch hochseligen Fürsten Heinrich von Nassau-Saarbrücken aufgenommen worden wären;

5) die zur Zeit der Flucht des hochseligen Fürsten Ludwig entstandenen, noch unberichtigten Kosten der Hofhaltung und Verwaltung, theils durch Atteste des Fürsten anerkannt, theils durch Behörden assignirt, theils durch Handels- und Hausbücher zu erweisen;

6) das Vermächtniß eines Jahrgehalts an die Dienerschaft von Seiten des hochseligen Fürsten Heinrich.

Es wird von dem Herrn Referenten umständlich herausgehoben, was wegen dieser verschiedenen Forderungen gegen das Herzogliche Haus Nassau in der obangezogenen Karcherschen Eingabe angeführt und gebeten, ingleichen in der 32. Sitz. v. 7. December 1821, §. 247, vorgetragen und von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten erklärt worden sey; hierauf aber die gutachtliche Meinung dahin eröffnet:

In so fern die verschiedenen Forderungen nur gegen das Herzogliche Haus Nassau geltend gemacht werden sollten, wären die Reclamanten um deßwillen abzuweisen, weil sie nicht nachgewiesen hätten, daß sie deßwegen rechtlich enthört worden wären, während der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte, am Schlusse seiner in der 32. Sitz. v. 7. December 1821, §. 247, abgegebenen Erklärung, ausdrücklich zu erkennen gegeben hätte, daß für die Reclamanten der Betretung des Rechtswegs bei den competenten Herzoglichen Gerichtsstellen irgend ein Hinderniß nicht entgegen stehe.

Dieses möchte auch den Reclamanten auf jeden Fall zu erkennen zu geben seyn.

Es dürfte hiernächst in Ansehung einiger der gedachten Forderungen, welche persönliche gewesener Nassau-Saarbrückischer Regenten zu seyn schienen, wohl klar seyn, daß sie die Krone Preussen nie würden treffen können, ungewiß genug, ob das Herzogliche Haus Nassau, wie dieß z. B. ohne Cession des Klagerechts von Seiten der Testamentserbinnen, wenn es überhaupt vorhanden sey, an die Reclamanten, wenigstens zum Theil, in Ansehung der in Anspruch genommenen Vermächtnisse des hochseligen Fürsten Heinrich der Fall seyn möchte.

Ein Theil der Forderungen der Reclamanten scheine indeß von der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau anerkannter Gegenstand gemeinsamer Erörterung unter Allerhöchst- und HöchstIhnen zu seyn, und wäre auch den Reclamanten, nach der jedem Anspruchsberechtigten zustehenden Wahl seines Beklagten, die durch den 30. Art. der Wiener Schlußacte gewiß nicht aufgehoben werden sollen, nicht zu versagen, jene ohne Weiteres gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung gerichtlich geltend zu machen, so würden sie sich doch der Gefahr aussetzen, damit abgewiesen zu werden, und daß, machten sie dann auf

Digitized by Google

gleiche Weise ihre Ansprüche gegen die Krone Preussen geltend, es ihnen bei den Gerichten dieses Staates vielleicht eben so gehen würde.

In Ansehung aller dieser Forderungen schon jetzt den 30. Art. der Wiener Schlußacte auf das Verhältniß der Krone Preussen und des Herzogthums Nassau in Anwendung zu bringen, wäre wohl schon darum nicht thunlich, weil in der That die Erklärung der Krone Preussen noch gar nicht vernommen, ja Allerhöchstdieselbe noch nicht einmal darum ersucht worden sey, indem die hohe Bundesversammlung, nach dem Antrage des vorigen Herrn Referenten, sich hierzu zur Zeit nur gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung veranlaßt gefunden hätte. Hingegen wäre im Vortrage gedachtermaßen, für beide allerhöchste und höchste Regierungen in der 9. dießjährigen Sitzung §. 60 angezeigt worden, daß die Saarbrückischen Obligationsverhältnisse bereits einer commissarischen Erörterung unterlägen.

Es sey zu hoffen, daß solche zu einer für die verschiedenen Reclamanten — wäre es, da die Anwendung des 30. Art. der Wiener Schlußacte doch nur die Frage zur Entscheidung bringe, welche hohe Regierung die Forderung angehe? ohne deren materiellen Gehalt zu berühren, auch nur formell — beruhigenden Ausgleichung führen werde, und der Herr Referent glaube unter diesen allenthalben obwaltenden Verhältnissen dahin unzielsetzlich antragen zu müssen:

daß die hohe Bundesversammlung den Königlich-Preussischen Herrn Gesandten ersuchen möge, für dessen allerhöchste Regierung sich über sämmtliche gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung angezeigte Forderungen, ingleichen über das, was deßwegen Herzoglich-Nassauischer Seits zu erkennen gegeben worden sey, so weit beides die Krone Preussen angehe, baldmöglichst zu erklären und hohe Bundesversammlung dadurch in den Stand zu setzen, deßwegen weitere bundesgesetzmäßige Entschliessung zu fassen; wonächst den Reclamanten von gegenwärtigem Beschlusse Nachricht zu geben, zugleich aber zu eröffnen wäre, wie ihnen unbenommen bleibe, die Forderungen, die sie an das Herzogliche Haus Nassau zu haben vermeinten, vor den Gerichten dieses Herzogthums geltend zu machen, wo ihnen, nach der von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärung, die Justiz nicht werde verweigert werden, und daß, weil letzteres nicht zu erwarten, am wenigsten zur Zeit schon geschehen sey, hohe Bundesversammlung in dieser Beziehung bereits einzuschreiten, gesetzlich sich nicht in dem Falle befinde.

Der loco dictaturae zu druckende Vortrag, wurde unter Ziffer 6 diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bei, und es wurde

beschlossen:

Digitized by Google

1) die von mehreren vormals Nassau-Saarbrückischen Staatsdienern gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung erhobene Reclamation wird durch die von der Herzoglich-Nassauischen Bundestagsgesandtschaft abgegebene Erklärung, «denjenigen, mit welchen in Ansehung ihrer Ansprüche eine gütliche Uebereinkunft getroffen worden sey, dieselbe zu halten, und gegen die übrigen, die an jener keinen Antheil genommen hätten, vor den competenten Landesgerichten Recht nehmen zu wollen», für jetzt als erledigt betrachtet; — auch

2) aus denselben Gründen die Beschwerde des Geheimen-Raths Eichberg, als zur Zeit nicht an die hohe Bundesversammlung erwachsen angesehen, wonächst

3) die hohe Bundesversammlung den Königlich-Preussischen Herrn Gesandten ersucht, sich für seine allerhöchste Regierung über sämmtliche gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung angezeigte Forderungen, ingleichen über das, was deßwegen Herzoglich-Nassauischer Seits zu erkennen gegeben worden ist, so weit beides die Krone Preussen angeht, baldmöglichst zu erklären, und die hohe Bundesversammlung dadurch in den Stand zu setzen, deßwegen weitere bundesgesetzmäßige Entschliessung zu fassen: übrigens ist den Reclamanten von gegenwärtigem Beschlusse Nachricht zu geben, zugleich aber denselben zu eröffnen, wie ihnen unbenommen bleibe, die Forderungen, die sie an das Herzoglich-Nassauische Haus zu haben vermeinen, vor den Gerichten dieses Herzogthums geltend zu machen, wo ihnen, nach der von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärung, die Justiz nicht werde verweigert werden, und daß, weil letzteres nicht zu erwarten, am wenigsten zur Zeit schon geschehen sey, hohe Bundesversammlung in dieser Beziehung bereits einzuschreiten, gesetzlich sich nicht in dem Falle befindet.

§. 92.

Sammlnng der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(11. Sitz. §. 73 d. J.)

Der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme, überreicht von dem fünften Bande der Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg, ein Heft, die Verordnungen vom Jahre 1823 enthaltend; — deßgleichen

für Anhalt-Köthen, die Sammlung der in den Jahren 1800 bis 1822 ergangenen Anhalt-Köthenschen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen; — endlich übergiebt

der Herr Gesandte der freien Städte, die fortgesetzte Sammlung der Verordnungen und Proclama des Senats der freien Hansestadt Bremen, von dem Jahre 1823.

Erwähnte Schriften wurden in der Bibliothek der hohen Bundesversammlung aufgestellt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

Sechzehnter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1824.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Mai 1824.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Staatsraths, Herrn von Pfeffel;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Meyerfeld;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten, Herrn von Pentz;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsminister, Herrn von Pentz;

Digitized by Google

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 93.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die in der 13. Sitzung bestandenen Substitutionen für Oesterreich und für Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, noch fortwährten.

§. 94.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(1. Sitz. §. 14 d. J.)

Baiern. Bei den nunmehr vollständig entwickelten Verhältnissen der transrhenanischen Sustentations-Anstalt, insbesondere auch in Bezug auf Baierische Cassen und Contribuenten, ist der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte ermächtigt worden, unter Aufgebung des in seiner Abstimmung in der 22. vorjährigen Sitzung vom 27. November (§. 151) im Interesse der mehrfach präbendirten Königlich-Baierischen Unterthanen ausgedrückten Vorbehalts, zu erklären, daß von Seite Baierns der endlichen Schlußfassung in dieser Sache nichts mehr entgegen stehe.

§. 95.

Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 Fl. 19 Kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier, bestehenden Differenzen.

(25. Sitz. §. 203 v. J. 1822.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorff, verliest einen Vortrag der in Betreff der Forderung der Testaments-

Digitized by Google

Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier niedergesetzten Bundestags-Commission, welcher loco dictaturae gedruckt und diesem Protokolle unter Zahl 7 angefügt wurde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten der Commission vollkommen bei, es wurde daher nach dem Antrage derselben

beschlossen:

daß, nach der getroffenen Uebereinkunft, das Großherzoglich-Hessische Oberappellations-Gericht zu Darmstadt als Austrägalinstanz in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Baiern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forderung der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, einzutreten habe, und der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte ersucht werde, seinem höchsten Hofe hiervon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof sich diesem Geschäfte, in Gemäßheit der Bundesacte, und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, unterziehe, und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne; zu diesem Ende auch dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittlungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der gedachten Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen seyen.

§. 96.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, um Auszahlung rückständiger reichsschlußmäßiger Pensionen.

(9. Sitz. §. 65 v. J. 1823. — 1. Sitz. §. 7 v. J. 1824.)

Der Herzoglich-Oldenburgische Bundestagsgesandte, Herr von Both, trägt Namens der in der 16. Sitzung vom 13. Mai 1822 gewählten und in der 1. Sitzung vom 15. Januar dieses Jahres ergänzten Commission vor:

Auf den in der 16. Sitz. vom Jahre 1822 über die Lage dieser Angelegenheit erstatteten Vortrag, faßte die hohe Bundesversammlung den einstimmigen Beschluß: daß eine Commission von drei Mitgliedern, welche damals sofort erwählt, zu beauftragen sey, in Gemäßheit des 30. Artikels der Wiener Schlußacte einen Versuch zu machen, im Wege der Güte die Uebernahme der fraglichen Pensionsrückstände zu erwirken, und diese hohe Versammlung richtete an acht namentlich benannte Staaten, welche bei dieser Sache betheiligt seyn möchten, die Einladung, durch ihre Bundestagsgesandte mit der erwählten Commission in Unterhandlung zu treten.

Digitized by Google

Dieser Beschluß wurde auch in der 18. Sitzung von 1822, wo die Sache abermals discutirt, beibehalten, jedoch durch eine Bemerkung im Protokolle dahin declarirt: daß durch den anzustellenden Versuch einer gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit, keiner der betheiligten Regierungen ein Präjudiz, weder in Hinsicht der Competenz der Bundesversammlung, noch der, etwa hier einschlagenden, gesetzlichen Bestimmungen erwachse.

Mit Ausnahme Baierns, haben sämmtliche benannte Staaten ihre Ansicht der Sache näher dargelegt und entwickelt, und wenn auch nicht alle jegliche Theilnahme an dem beabsichtigten gütlichen Verfahren ausdrücklich abgelehnt, so hat doch jede der hohen Regierungen Gründe angeführt, weßhalb sie sich einer Concurrenz zu den reclamirten Rückständen überhoben erachtet.

Es ist nicht abzusehen, wie unter diesen Umständen ein gütliches Einverständniß wegen Uebernahme der Rückstände zu Stande zu bringen. Eine nähere Erörterung und Abwägung der angeführten Gründe dürfte der Commission wohl nicht zustehen, und sie muß um so mehr Bedenken tragen, in der Sache weiter vorzuschreiten, da ihre Competenz als Vermittlungs-Commission bestritten und von mehreren Seiten eine Theilnahme an dem beabsichtigten gütlichen Verfahren ausdrücklich abgelehnt worden.

Bei so bewandten Umständen, muß sich vielmehr die Commission anscheinend darauf beschränken, der hohen Bundesversammlung über den Inhalt der eingegangenen Erklärungen Vortrag zu erstatten, und muß deren Entscheidung anheim geben: ob und in welcher Art weiter in der Sache zu verfahren sey, und ob nicht — in Erwägung, daß, nach den bisherigen Verhandlungen und Aeusserungen, ein gütliches Einverständniß in Betreff einer Uebernahme der reclamirten Rückstände keineswegs zu erwarten — die Commission ihr Geschäft als beendigt anzusehen habe, mithin nunmehr der Weg zu Bewirkung austrägalgerichtlicher Entscheidung einzuschlagen seyn werde? —

Hierauf wurde der Vortrag verlesen und

beschlossen:

denselben (unter Zahl 8) loco dictaturae drucken zu lassen und am 8. Juli dieses Jahres darüber abzustimmen.

Baden. Der Gesandte will seiner Seits der Anberaumung eines Termins zur Abstimmung nicht entgegen seyn. Da indessen die Allgemeinheit der Fassung des Commissionsantrags der Vermuthung Raum geben könnte, daß es die Absicht sey, zu seiner Zeit das Austrägalverfahren gerade so einzuleiten, wie es von dem frühern Herrn Referenten in Vorschlag gebracht worden ist; so kann der Gesandte nicht umhin, sich ausdrücklich auf

Digitized by Google

seine in der 9. vorjährigen Sitzung, §. 65, abgegebene Erklärung zu beziehen und die Bemerkung zu wiederholen, daß es nicht zu rechtfertigen seyn würde, wenn ein Bundesglied zu den Betheiligten gerechnet werden wollte, das weder von einem andern Bundesgliede, noch von den Reclamanten in Anspruch genommen worden ist. —

§. 97.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 25, eingereicht am 15. Mai, von Valentin Rheinboldt, Handelsmann zu Rastadt, Anzeige wegen Uebernahme der von der Witwe Elkan Reutlinger eingereichten Forderung an die Reichs-Operationscasse mittelst Cession. Mit einer Anlage.

Num. 26, einger. am 24. Mai, von den Erben des R. Kammergerichts-Canzlei-Lesers Dielmann zu Wetzlar, erneuerte Bitte um Auszahlung des Guthabens ihres verstorbenen Vaters, oder einstweiligen Vorschuß aus der Sustentationscasse.

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3. Juni 1824.

In Gegenwart

aller in der vierzehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Oesterreichs: der Kaiserlich-Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Freiherr von Münch-Bellinghausen.

§. 98.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(14. Sitz. §. 94 d. J.)

Preussen. Hinsichtlich der Pensionsbewilligung an die beiden, bei der transrhenanischen Sustentationsanstalt beschäftigten Beamten, will der Königlich-Preussische Hof eine Modification seiner in der 22. vorjährigen Sitzung (§. 151 des Prot.) abgegebenen Erklärung, wenn dadurch allgemeine Uebereinstimmung erreicht wird, gern dahin eintreten lassen, daß er nunmehr denjenigen Stimmen, welche sich für Vertheilung der zu bewilligenden Pensionen nach der provisorischen Bundesmatrikel erklärt haben, nachträglich noch die seinige anschließt, ohne gleichwohl von seiner ausgesprochenen Ansicht abzuweichen, wornach in Fällen, wie der vorliegende, wo es nicht auf Erfüllung einer eigentlichen strengrechtlichen Verbindlichkeit der Bundesstaaten, sondern nur auf eine Gnadenbewilligung ankommt, kein die Minorität bindender Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden kann.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte der 16. Stimme, um ein allgemeines Einverständniß in dieser Angelegenheit herbeizuführen, schließt sich der Königlich-Preussischen deßfallsigen Erklärung an.

§. 99.

Rechnungen der Militär-Localcommissionen.

(13. Sitz. §. 107 v. J. 1822.)

Die Commission, welche mit der Prüfung der Bundescassen-Rechnungen beauftragt ist, erstattet Vortrag über die der hohen Bundesversammlung von der

Digitized by Google

Militärcommission abgelegte Berechnung der Vorschüsse für die Festungs-Localcommissionen, auf die Zeit vom März 1819 bis Ende 1821, wornach die erwähnte Bundestags-Commission gegen die vorliegenden Rechnungen nichts zu erinnern gefunden hat, daher nur eine summarische Uebersicht der Resultate der Berechnung der Militärcommission mittheilt und die Puncte anzeigt, über welche die hohe Bundesversammlung Beschluß zu fassen haben dürfte.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Anträgen der Commission, und in Gemäßheit dieser, wurde

beschlossen:

1) die Bundes-Matrikularcasse anzuweisen, daß die von den Festungs-Localcommissionen auf die Zeit vom März 1819 bis Ende 1821 verwendeten und von der Militärcommission verrechneten 15,857 Fl. 21½ Kr. von dem Conto der Letztern abgeschrieben und gegen deren Berechnung, sammt Unterlagen, in der Matrikularrechnung gehörigen Orts in voller Summe in Einnahme und Ausgabe gesetzt, übrigens die noch unverrechneten 642 Fl. 38½ Kr. ferner in Bestand geführt werden;

2) wäre der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung mittelst Auszug Protokolls Nachricht zu ertheilen, daß gegen die von ihr eingereichte Berechnung nichts zu erinnern gewesen sey;

3) auch wäre dieselbe zu veranlassen, Inventarien-Verzeichnisse über die von den Local-Commissionen angeschafften Geräthschaften ꝛc. ꝛc., welche als Eigenthum des Bundes zu betrachten, fertigen zu lassen, wenn solches noch nicht geschehen sey; endlich

4) sey der Militärcommission der Bundesversammlung zu erkennen zu geben, daß noch eine Post von 1000 Fl. als Vorschuß für die Localcommission zu Homburg auf ihrem Conto bei der Matrikularcasse stehe, damit sie nach Befinden für deren Berechnung oder Einziehung zur Casse sorge.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10. Juni 1824.

In Gegenwart

aller in der funfzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 100.

Abberufung des an dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Königlich-Großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Friedrich Lamb.

(55. Sitz. §. 405 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 5 v. J. 1820.)

Präsidium legt das in einer früheren vertraulichen Sitzung zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gekommene Schreiben Seiner Majestät des Königs des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, gegeben zu Windsor den 31. März 1824, an den durchlauchtigsten Deutschen Bund in Ur- und Abschrift mit beigefügter Französischer Uebersetzung, — deßgleichen eine Note des Königlich-Großbritannischen Geschäftsträgers, Herrn Seymour, vom 1. Mai — vor, inhaltlich deren der bisher an dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirt gewesene Herr Friedrich Lamb abberufen worden ist.

Mit diesen Actenstücken unterlegt Präsidium den Entwurf des an Seine Majestät den König von Großbritannien und Irland Namens des durchlauchtigsten Deutschen Bundes zu erlassenden Antwortschreibens, womit sämmtliche Gesandtschaften sich einverstanden erklärten.

§. 101.

Rechnungen der Militär-Localcommissionen.

(15. Sitz. §. 99 v. J. 1824.)

Präsidium. Nachdem in der letzten Sitzung die Rechnungen der Militär-Localcommissionen bis einschliessend 1821 richtig befunden worden sind, so übergiebt Präsidium die mittlerweile eingebrachten Rechnungen derselben Localcommissionen für das Jahr 1822, worauf

beschlossen

wurde, daß erwähnte Rechnungen ebenfalls der betreffenden Commission zur Prüfung zuzustellen seyen.

Digitized by Google

§. 102.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(15. Sitz. §. 98 v. J. 1824.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, verliest den Entwurf Beschlusses über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, und nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften damit einverstanden erklärten, wurde derselbe zum wirklichen Beschluß erhoben; daher

Beschluß:

1) Es bewendet bei den Beschlüssen vom 23. December 1816 (14. Sitz. §. 60) und 14. Juli 1817 (43. Sitz. §. 332), wonach die Pensionirten der transrhenanischen Sustentationscasse vom 1. Juni 1815 an ihre Pensionen nicht mehr von dieser Casse, sondern von derjenigen Regierung zu fordern haben, zu deren Gebiete ihr aufgehobenes transrhenanisches Stift gehört.

2) Die Pensionirten des aufgehobenen Stifts Lüttich werden, auf den Grund dieser Beschlüsse, mit dem Gesuche, daß ihre vom 1. Juni 1815 bis zum 1. Juni 1816 rückständigen Pensionen aus der transrhenanischen Sustentationscasse nachgezahlt werden möchten, abgewiesen.

3) Dem bei der transrhenanischen Sustentationsanstalt beschäftigten Personal wird, vom 30. November 1823 an, wo diese Anstalt aufgelöst worden ist, von seinem bis dahin aus der Sustentationscasse bezogenen Gehalt, und zwar dem Geheimen Rath von Rieff 1,150 Fl. und dem Secretär Gravelius 300 Fl. rheinisch jährlich, als lebenslängliche Pension bewilligt.

4) Diese Pensionen werden auf die Bundes-Matrikularcasse übernommen und hier in dreimonatlichen Fristen, alljährlich am letzten Februar, Mai, August und November, gegen Quittung des Pensionirten und ein amtliches Zeugniß, daß selbiger sich noch am Leben befinde, bezahlt.

5) Der in der transrhenanischen Sustentationscasse hiernach und nach Abzug der bisherigen currenten Ausgaben noch verbleibende baare Bestand, wird unter die Hülfsbedürftigsten der Lütticher Reclamanten vertheilt und zu dem Ende die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandtschaft ersucht, sich bei ihrer Regierung zu verwenden, damit die Vertheilung durch die betreffende Behörde, nach eigenem Ermessen der Dürftigkeit der dahin geeigneten Individuen, getroffen werde.

6) Die Subdelegations-Commission hat ihre sämmtlichen Acten, mittelst Verzeichnisses, an die Bundescanzlei abzuliefern. Selbige sind in dem Bundesarchive beizulegen, doch wird, wenn von Regierungen der Besitz derjenigen Actenstücke gewünscht werden sollte,

Digitized by Google

welche die von den vormaligen Stiftern ihres Gebiets entrichteten Beiträge zu der Sustentationscasse, oder die von ihnen daher empfangenen Unterstützungen betreffen, auf Antrag des Gesandten und Vortrag des Referenten, die Aushändigung derselben beschlossen werden.

§. 103.

Rechnungen der transrhenanischen Sustentationscasse vom 1. December 1817 bis zum Schlusse der Verwaltung, im Juni 1824.

Der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowiz, erstattet Vortrag über die Rechnungen der transrhenanischen Sustentationscasse vom 1. December 1817 bis zum Schlusse der Verwaltung im Juni 1824, womit derselbe die Resultate dieser Rechnungen in der eben erwähnten Periode übersichtlich vorlegt.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 9 angefügt.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte: nahm hievon Anlaß, der hohen Versammlung bemerklich zu machen, daß die nunmehrige gänzliche Erledigung der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, als eins der vorzüglicheren Geschäfte, welches ihr durch die Bundesacte selbst speciell übertragen worden sey, und durch die eben so rastlosen als menschenfreundlichen Bemühungen des vorigen Herrn Referenten von Martens Fortgang gewonnen habe, dem Herrn Bundestagsgesandten von Carlowiz zum ausgezeichneten Verdienste gereiche, wofür sich Präsidium verpflichtet halte, darauf anzutragen, daß Demselben der vorzügliche Dank dieser hohen Versammlung zu erkennen gegeben werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten einhellig in diese von dem Herrn Präsidirenden ausgedrückte dankbare Anerkenntniß der Verdienste, welche sich der Herr Gesandte von Carlowiz um das nunmehr zum Abschluß gediehene Sustentationswesen der transrhenanischen Geistlichen erworben hat.

§. 104.

Gesuch des Abbé Giguet, vormaligen Dompräbendars zu Straßburg, um eine Gratification aus der Sustentationscasse.

Der Herr Gesandte von Carlowiz: trägt ferner vor, das Gesuch des Abbé Giguet, vormaligen Dompräbendars zu Straßburg, um eine Gratification aus der Sustentationscasse, und ist der Meinung, da, nach dem heute gefaßten Beschlusse, der gesammte bei der transrhenanischen Sustentationscasse verbliebene Bestand den hülfsbedürftigen Lütticher Reclamanten überlassen worden, kein Fond mehr vorhanden sey, aus welchem dem Abbé Giguet die erbetene Gratification bewilligt werden könnte, weßwegen derselbe abweislich zu bescheiden seyn dürfte.

Digitized by Google

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

dem Abbé Giguet wäre, unter Bezug auf den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß, zu eröffnen, daß kein Fond vorhanden sey, aus welchem die von ihm nachgesuchte Gratification bewilligt werden könne.

§. 105.

Erklärung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft, wegen Anordnung der Provinzialstände.

(12. Sitz. §. 86 v. J. 1824.)

Preussen. Der Königlich-Preussische Gesandte giebt sich die Ehre, seinen bisherigen Mittheilungen über Anordnung der Provinzialstände in den zum Deutschen Bunde gehörigen Theilen der Preussischen Monarchie die schließliche Anzeige hinzuzufügen, daß in Folge des, diesen Gegenstand betreffenden, allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni vorigen Jahres, die Anordnung der Provinzialstände für die Königlichen Rheinprovinzen und die Provinz Westphalen, mittelst zweier unterm 27. März dieses Jahres von Seiner Majestät dem Könige von Preussen Allerhöchst erlassenen besondern Gesetze, statt gefunden hat, welche ganz neuerlich durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden sind.

§. 106.

Vortrag der am 15. Januar dieses Jahres gewählten Eingaben-Commission über ihre Geschäftsführung.

(2. Sitz. §. 26 v. J. 1824.)

Der Königlich-Baiersche Bundestagsgesandte, Herr von Pfeffel, Namens der in der 1. dießjährigen Sitzung am 15. Januar gewählten Reclamations-Commission, legt, der Geschäftsordnung zufolge, das Verzeichniß der ihr von jenem Tage an bis heute zugekommenen Eingaben, unter beigefügter Bemerkung ihrer Erledigung, vor, worauf

beschlossen

wurde, den Vortrag nebst Verzeichniß loco dictaturae drucken zu lassen, und diesem Protokolle unter Zahl 10 anzufügen.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Präsidii, zur Wahl einer neuen Commission geschritten, welche auf nachbenannte Herren Bundestagsgesandten fiel, als: von Pfeffel, von Carlowiz, Freiherrn von Gruben, Grafen von Eyben und Grafen von Beust.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Beilage 9.

Vortrag

über die Rechnungen der transrhenanischen Sustentationscasse, vom 1. December 1817 bis zum Schlusse der Verwaltung, im Juni 1824.

Die Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen legte über die Verwaltung der Sustentationscasse, von Entstehung dieser Casse am 1. December 1802 an, bis dahin 1817, in gedruckten Jahresberichten öffentliche Rechenschaft ab.

Diese Jahresberichte wurden bis zum Jahre 1806 Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Reichstage, dann bis zum Jahre 1815 den Deutschen Regierungen, und seitdem der Bundesversammlung vorgelegt.

Vom Jahre 1818 an erschienen keine Jahresberichte mehr in Druck, dagegen wurden die ferneren Jahresrechnungen vom 1. December 1817 an, bis dahin 1823 durch die Protokolle und Berichte der Commission zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht.

Diese Rechnungen sind geprüft und sodann durch Inscripte der Kaiserlichen Bundestags-Präsidialgesandtschaft auf die eingereichten Commissions-Protokolle justificirt worden.

Da sonach das Rechnungswerk über die Verwaltung der Sustentationscasse öffentlich begann, so ist dasselbe auch öffentlich zu beschliessen.

Zu dem Ende werden hier die Resultate der Rechnungen, vom 1. December 1817 an, bis zum Schlusse der Verwaltung im Juni 1824, übersichtlich vorgelegt.

1.

Stand der Sustentationscasse am 1. December 1817.

Nach dem durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Jahresberichte von 1817 war der Stand der Sustentationscasse am 1. December d. a. folgender:

A) Activum.

a) Baarer Bestand

3,436 Fl. — Kr.

b) Ausstände an Beiträgen bis zum 1. Juni 1815, wo selbige nach den Bundestagsbeschlüssen vom 23. December 1816 und 14. Juli 1817 aufhörten,

Digitized by Google

3,436 Fl. — Kr. Uebertrag.

8,609 Fl. — Kr. bei Oesterreich, Rest auf das Vergleichsquantum wegen der Rückstände der Oesterreichischen Stifter, an 11,305 Fl.

31,853 " — " bei Baiern, Vergleichsquantum wegen der Rückstände der Baierischen Stifter.

10,366 " — " bei Hannover, Vergleichsquantum wegen der Rückstände der Hannöverischen Stifter.

11,083 " 40 " bei Preussen, Rest auf das Vergleichsquantum wegen der Rückstände der Preussischen Stifter, an 33,251 Fl.

1,020 " — " bei Baden, Rest auf das Vergleichsquantum wegen der Rückstände der Badischen Stifter, an 6,020 Fl.

62,931 Fl. 40 Kr.

66,367 Fl. 40 Kr. Summe.

B) Passivum.

Die damals noch nicht quantificirten oder anerkannten Beiträge, welche von Baierischen, Hannöverischen, Würtembergischen, Großherzoglich-Hessischen und Badischen Stiftern auf Termine nach dem 1. Juni 1815 indebite zu der Sustentationscasse bezahlt worden und daher von selbiger zu restituiren waren.

2.

Rechnung über die Sustentationscasse v. 1. December 1817 bis dahin 1818.

A) Einnahme.

a) Baarer Bestand,

3,436 Fl. — Kr. am 1. December 1817.

b) Beiträge:

275 Fl. — Kr. von dem Lütticher Domherrn, Grafen von Pfaff, nicht erhobene Pension.

223 " 19½ " von Passau, Baierischen Antheils.

3,634 " — " von Oesterreich, auf den 8,609 Fl. betragenden Rest des Vergleichsquanti an 11,305 Fl.

4,132 Fl. 19½ Kr.

7,568 Fl. 19½ Kr.

B) Ausgabe.

a) Pensionen.

3,634 Fl. 15 Kr. den 17 Wormser Sustentanden, Pension vom 1. Juni 1815 bis 1. Juli 1816.

Digitized by Google

3,634 Fl. 15 Kr. Uebertrag.

b) Besoldungen:

750 Fl. — Kr. Gehalt, dem Geh. Rath von Rieff.
400 " — " demselben, Gehaltsergänzung.
300 " — " Gehalt, dem Secretär Gravelius.
300 " — " Pension, dem Registrator Grünfieser.
207 " 27 " dem Cassier Brentano, an ein Procent von 20,744 Fl.
46¾ Kr. Einnahme, zugleich von früherer Zeit.

1,957 Fl. 27 Kr.

5,591 Fl. 42 Kr. Seite.

c) Spesen:

12 Fl. — Kr. Firum für Schreibmaterialien, der Commission.
40 " — " deßgleichen der Casse.
95 " 25 " Briefporto, der Commission.
81 " 4 " deßgleichen der Casse.
138 " 30 " Druckkosten des Jahresberichts von 1817.
15 " — " Buchbinderlohn dafür.

381 " 59 "

5,973 Fl. 41 Kr. Summe.

C) Abschluß.

7,568 Fl. 19½ Kr. Einnahme.
5,973 " 41 " Ausgabe.
1,594 Fl. 38½ Kr. baarer Bestand.

D) Vermögensbestand am 1. Dec. 1818.

Activum.

a) Baarer Bestand

1,594 Fl. 38½ Kr.

b) Ausstände an Beiträgen bis zum 1. Juni 1815.

4,975 Fl. — Kr. bei Oesterreich.
31,853 " — " " Baiern.
10,366 " — " " Hannover.
11,083 " 40 " " Preussen.
1,020 " — " " Baden.

59,297 Fl. 40 Kr.

60,892 Fl. 18½ Kr. Summe.

Digitized by Google

Passivum.

Die damals noch nicht quantificirten oder anerkannten Beiträge von Baierischen, Hannöverischen, Würtembergischen, Großherzoglich-Hessischen und Badischen Stiftern, welche auf Termine nach dem 1. Juni 1815 indebite bezahlt worden und daher zu restituiren waren.

3.

Rechnung über die Sustentationscasse vom 1. Dec. 1818 bis dahin 1819.

A) Einnahme.

a) Baarer Bestand

1,594 Fl. 38½ Kr. am 1. Dec. 1818.

b) Beiträge

3,000 " — " von Preussen, auf den 11,083 Fl. 40 Kr. betragenden Rest des Vergleichsquanti an 33,251 Fl.

4,594 Fl. 38½ Kr. Summe.

B) Ausgabe.

a) Pensionen

2,151 Fl. — Kr. den 4 Straßburger Sustentanden, Pension vom 1. Juni 1815, bis 31. Dec. 1816, auf Bundestagsbeschluß vom 8. Juli 1819.

b) Besoldungen:

750 Fl. — Kr. Gehalt, dem Geheimen Rath von Rieff.
400 " — " demselben, Gehaltsergänzung.
300 " — " Gehalt dem Secretär Gravelius.
75 " — " Pension dem Registrator Grünfieser, bis zu dessen Absterben im März 1819.

1,525 Fl. — Kr.

c) Spesen:

12 Fl. — Kr. Fixum für Schreibmaterialien, der Commission.
40 " — " deßgleichen der Casse.
67 " 57 " Briefporto, der Commission.
24 " 48 " deßgleichen der Casse.
38 " 46 " Schreibmaterialien und Briefporto, dem Secret.

183 Fl. 31 Kr.

3,859 Fl. 31 Kr. Summe.

Digitized by Google

C) Abschluß.

4,594 Fl. 38½ Kr. Einnahme.
3,859 ; 31 ; Ausgabe.
735 Fl. 7½ Kr. baarer Bestand.

D) Vermögensbestand am 1. December 1819.

Activum.

a) Baarer Bestand

735 Fl. 7½ Kr.

b) Ausstände an Beiträgen bis zum 1. Juni 1815.

4,975 Fl. — Kr. bei Oesterreich.
31,853 ; — ; ; Baiern.
10,366 ; — ; ; Hannover.
8,083 ; 40 ; ; Preussen.
1,020 ; — ; ; Baden.

56,297 Fl. 40 Kr.
57,032 Fl. 47½ Kr. Summe.

Passivum.

Die damals noch nicht quantificirten oder anerkannten Beiträge von Baierischen, Hannöverischen, Würtembergischen, Großherzoglich-Hessischen und Badischen Stiftern, welche auf Termine nach dem 1. Juni 1815 indebite bezahlt worden und daher zu restituiren waren.

4.

Rechnung über die Sustentationscasse vom 1. Dec. 1819 bis dahin 1820.

A) Einnahme.

a) Baarer Bestand

735 Fl. 7½ Kr. am 1. December 1819.

b) Beiträge.

265 Fl. — Kr. von Salzburg, auf den 4,975 Fl. betragenden Rest des Vergleichsquanti von Oesterreich, an 11,305 Fl.
4,321 ; — ; von Baiern, zu Erfüllung des Vergleichsquanti an 31,853 Fl., indem hiervon 27,532 Fl. abzurechnen waren, welche Baierische Stifter auf Termine nach dem 1. Juni 1815, mithin indebite beigetragen hatten.
8,084 ; — ; von Preussen, Rest zu Erfüllung des Vergleichsquanti an 33,251 Fl.

12,670 Fl. — Kr.
13,405 Fl. 7½ Kr. Summe.

Digitized by Google

B) Ausgabe.

a) Rückerstattungen,

welche zufolge gepflogener Abrechnungen, wegen der auf Termine nach dem 1. Juni 1815 indebite entrichteten Beiträge, aus der Sustentationscasse baar geleistet werden mußten,

2,502 Fl.		an die Königlich-Hannöverische Regierung, indem selbige 10,366 Fl. Vergleichsquantum zu gewähren, dagegen aber 12,868 Fl. zu fordern, mithin 2,502 Fl. herauszubekommen hatte.
385	"	an den Hildesheimer Domherrn, Grafen v. Kesselstadt.
1,046	"	an die Erben des Hildesheimer Domherrn, Grafen von Nesselrode.
1,597	"	an die Königlich-Würtembergische Regierung.
1,322	"	an die Großherzoglich-Hessische Regierung.
6,852 Fl.	— Kr.	

b) Besoldungen.

750 Fl.	— Kr.	Gehalt, dem Geheimen Rath von Rieß.
400	" —	" demselben, Ergänzungsgehalt.
300	" —	" Gehalt, dem Secretär Gravelius.
30	" —	" dem Cassier Brentano, an ein Procent von 3000 Fl. Einnahme, vom 1. Dec. 1818 bis dahin 1819.
126	" 42	" deßgleichen von 12,670 Fl. Einnahme, vom 1. Dec. 1819 bis dahin 1820.
1,506 Fl. 42 Kr.		

c) Spesen.

12 Fl.	— Kr.	Fixum für Schreibmaterialien, der Commission.
40	" —	" deßgleichen der Casse.
5	" 52	" Schreibmaterialien, dem Secretär.
52	" 15	" Briefporto der Commission.
46	" 12	" Briefporto, Auslagen und Stempel, der Casse.
14	" 31	" Briefporto, dem Secretär.
170	" 50 Kr.	
8,629 Fl. 32 Kr.		Summe.

Digitized by Google

C) Abschluß.

13,405 Fl. 7½ Kr. Einnahme.
8,629 ; 32 ; Ausgabe.
4,775 Fl. 35½ Kr. baarer Bestand.

D) Vermögensbestand am 1. Dec. 1820.

Activum.

a) Baarer Bestand

4,775 Fl. 35½ Kr.

b) Ausstände an Beiträgen bis zum 1. Juni 1815.

4,710 Fl. — Kr. bei Oesterreich.
1,020 ; — ; ; Baden.

5,730 Fl. — Kr.

10,505 Fl. 35½ Kr. Summe.

Passivum,

die damals noch zweifelhaften Beiträge, welche für Badische Stifter zurückgefordert wurden.

5.

Rechnung über die Sustentationscasse vom 1. Dec. 1820 bis dahin 1821.

A) Einnahme

4,775 Fl. 35½ Kr. baarer Bestand, am 1. Dec. 1820.

Summe.

B) Ausgabe.

a) Besoldungen

1,150 Fl. — Kr. Gehalt, dem Geheimen Rath von Rieff.
300 ; — Kr. deßgleichen dem Secretär Gravelius.

1,450 Fl. — Kr.

b) Spesen.

12 Fl. — Kr. Fixum für Schreibmaterialien, der Commission.
40 ; — ; deßgleichen der Casse.

52 Fl. — Kr.

1,502 Fl. — Kr. Summe.

C) Abschluß.

4,775 Fl. 35½ Kr. Einnahme.
1,502 ; — ; Ausgabe.

3,273 Fl. 35½ Kr. baarer Bestand.

Digitized by Google

D) Vermögensbestand am 1. Dec. 1821.

Activum.

a) Baarer Bestand

3,273 Fl. 35½ Kr. Uebertrag.

b) Ausstände an Beiträgen bis zum 1. Juni 1815.

4,710 Fl. — Kr. bei Oesterreich.
1,020 " — " " Baden.

5,730 Fl. — Kr.

9,003 Fl. 35½ Kr. Summe.

Passivum.

Die damals in der Unterhandlung begriffenen Beiträge, welche von Badischen Stiftern zurückgefordert wurden.

6.

Rechnung über die Sustentationscasse, vom 1. Dec. 1821 bis dahin 1822.

A) Einnahme

3,273 Fl. 35½ Kr. baarer Bestand, am 1. Dec. 1821.
93 " 49½ " welche mehr in der Casse vorgefunden worden sind und wahrscheinlich von einer vorhin in Ausgabe verschriebenen, jedoch wegen Vergessenheit oder eingetretenen Todesfall nicht erhobenen Pensionsrate herrühren.

3,367 Fl. 25 Kr. Summe.

B) Ausgabe.

a) Besoldungen.

1,150 Fl. — Kr. Gehalt, dem Geheimen Rath von Rieff.
300 " — " deßgleichen dem Secretär Gravelius.

1,450 Fl. — Kr.

b) Spesen.

12 Fl. — Kr. Fixum für Schreibmaterialien, der Commission.
40 " — " deßgleichen der Casse.
55 " 43 " Briefporto der Commission,
11 " 3 " deßgleichen dem Secretär,

auf die 2 Jahre, vom 1. December 1820 bis dahin 1822.

118 Fl. 46 Kr.

1,568 " 46 " Summe.

Digitized by Google

C) Abschluß.

3,367 Fl. 25 Kr. Einnahme.
1,568 ; 46 ; Ausgabe.

1,798 Fl. 39 Kr. baarer Bestand.

D) Vermögensbestand am 1. Dec. 1822.

Activum.

a) Baarer Bestand

1,798 Fl. 39 Kr.

b) Ausstände an Beiträgen bis zum 1. Juni 1815
4,710 ; — ; bei Oesterreich.

6,508 Fl. 39 Kr. Summe.

Passivum.

2,405 ; — ; an die Großherzoglich-Badische Regierung, indem der Anspruch der Sustentationscasse an selbige von 1,020 Fl. und der Gegenanspruch der letztern von 3,790 Fl., nach dem Seiten der Bundesversammlung am 13. Juli 1820 geschehenen Anerbieten und der von dieser Regierung am 7. Dec. 1821 erklärten Annahme desselben, auf obige 2,405 Fl. verglichen worden ist, welche aus der Sustentationscasse zu restituiren sind.

4,103 Fl. 39 Kr. Summe des Vermögensbestandes.

7.

Rechnung über die Sustentationscasse, vom 1. Dec. 1822 bis dahin 1823.

A) Einnahme

1,798 Fl. 39 Kr. baarer Bestand, am 1. Dec. 1822.

B) Ausgabe.

a) Besoldungen.

1,150 Fl. — Kr. Gehalt, dem Geheimen Rath von Rieff.
300 ; — ; deßgleichen dem Secretär Gravelius.

1,450 Fl. — Kr.

Digitized by Google

1,450 Fl. — Kr. Uebertrag.

b) Spesen.

12 Fl. — Kr. Fixum für Schreibmaterialien, der Commission.
40 " — " deßgleichen der Casse.
1 " 12 " Schreibmaterialien, dem Secretär.
24 " 34 " Briefporto, der Commission.
1 " 18 " deßgleichen dem Secretär.
36 " 48 " deßgl. der Casse auf die 3 Jahre vom 1. December 1820, bis dahin 1823.

115 Fl. 52 Kr.

1,565 Fl. 52 Kr. Summe.

C) Abschluß.

1,798 Fl. 39 Kr. Einnahme.
1,565 " 52 " Ausgabe.

232 Fl. 47 Kr. baarer Bestand.

D) Vermögensbestand am 1. December 1823.

Activum.

a) Baarer Bestand

232 Fl. 47 Kr.

b) Ausstände an Beiträgen bis zum 1. Juni 1815

4,710 Fl. — " bei Oesterreich.

4,942 Fl. 47 Kr. Summe.

Passivum.

2,405 " — " an die Großherzoglich-Badische Regierung.

2,537 Fl. 47 Kr. Summe des Vermögensbestandes.

8.

Rechnung über die Sustentationscasse, vom 1. Dec. 1823 bis zum Schlusse der Verwaltung, im Juni 1824.

Diese Rechnung gründet sich nicht, wie die vorherigen, auf Angaben der Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen, sondern auf die, theils aus den Büchern der Casse, theils bei der Bundesversammlung unmittelbar, erlangten Notizen.

Digitized by Google

A) Einnahme.

a) Baarer Bestand

232 Fl. 47 Kr. am 1. Dec. 1823.

b) Beiträge

4,710 " — " von Oesterreich, Rest, zu Erfüllung des Vergleichsquanti an 11,305 Fl.

4,942 Fl. 47 Kr. Summe.

B) Ausgabe.

a) Rückerstattungen.

2,405 Fl. — Kr. an die Großherzoglich-Badische Regierung.

b) Besoldungen.

— " — " dem Geheimen Rath von Rieff
— " — " dem Secretäre Gravelius.

Da, zufolge Bundestagsbeschlusses vom 12. Juli 1823, die transrhenanische Sustentationsanstalt am 30. Nov. d. a. aufgelöst wurde, so hörte gleichzeitig der Gehalt des bei selbiger beschäftigten Personals auf, jedoch wurde der Betrag, als Pension, von derselben Zeit an, durch Bundesbeschluß vom 10. Juni 1824 auf die Bundes-Matrikularcasse übernommen.

47 " 6 " dem Cassier Brentano, an ein Procent von 4,710 Fl. Einnahme, vom 1. December 1823 bis Juni 1824.

c) Gratificationen.

300 " — " den Erben der Witwe des Registrators Grünfieser, auf Bundestagsbeschluß vom 12. Juli 1823 und 29. Januar 1824.

2,752 Fl. 6 Kr. Summe.

C) Abschluß.

4,942 Fl. 47 Kr. Einnahme.
2,752 " 6 " Ausgabe.

2,190 Fl. 41 Kr. Cassen- und Vermögensbestand.

Frankfurt am 10. Juni 1824.

Carlowiz.

Digitized by Google

Siebenzehnte Sitzung,

am 16. Juni 1824.

In Gegenwart

aller in der sechzehnten Sitzung Anwesenden,

mit Ausnahme

des Königlich-Baierischen Gesandten, Herrn von Pfeffel, welcher den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn von Carlowiz, und des Herrn Gesandten Gries, welcher den Herrn Gesandten Danz substituirt hatte.

War eine vertrauliche Sitzung.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 24. Juni 1824.

In Gegenwart

aller in der siebenzehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

der Königlich-Baierische Herr Gesandte von Pfeffel, und der Herr Gesandte der freien Städte, Gries.

§. 107.

Abberufung des Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von der Goltz, — dann

Legitimation seines Nachfolgers, des Königlichen General-Postmeisters, Herrn von Nagler.

Präsidium zeigt an, daß Seine Majestät der König von Preussen Höchstihren bisherigen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von der Goltz, abberufen, und zu seinem Nachfolger den Königlichen General-Postmeister, Herrn von Nagler, ernannt haben.

Digitized by Google

Die Vollmacht des Letztern, d. d. Berlin den 16. Juni 1824, wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

daß die Königliche Vollmacht in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift hievon dem Herrn Gesandten von Nagler zuzustellen sey.

Zugleich theilte Präsidium folgendes Schreiben des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers, Grafen von der Goltz, vom 22. dieses Monats mit:

«Daß Seine Majestät der König, mein allergnädigster Herr, mich von dem, mir «seit acht Jahren anvertraut gewesenen, hiesigen Gesandtschaftsposten, in huldreicher «Berücksichtigung meiner Wünsche, abzuberufen geruht haben, wie Eurer Excellenz «durch meine vorläufige mündliche Mittheilung schon bekannt ist, würde ich der «hohen Bundesversammlung in ihrer nächst bevorstehenden Sitzung selbst anzuzeigen «mir unfehlbar die Ehre geben, wenn nicht eine plötzlich eingetretene dringende «Veranlassung mich bestimmte, schon morgenden Tages von hier nach Berlin ab«zureisen.

«Der von Seiner Königlichen Majestät zu meinem Nachfolger ernannte Herr Gene«ral-Postmeister von Nagler Excellenz, wird sich in dieser Eigenschaft durch Vor«legung seiner Vollmacht in der nächsten Bundestagssitzung zu legitimiren nicht er«mangeln.

«So vielen Werth die längst von mir gewünschte Rückkehr ins Vaterland für «mich haben muß; so scheide ich doch nicht ohne aufrichtiges Bedauern aus jener «hohen Versammlung, an deren ernster und ehrenvoller Wirksamkeit ich seit ihrer «Eröffnung in den denkwürdigen Epochen der Entwickelung des Bundesverhältnisses «thätigen Antheil genommen; in deren Mitte ich zu allen Zeiten, bis auf den gegen«wärtigen Moment, so viele schmeichelhafte und unvergeßliche Beweise des gütigsten «Vertrauens und des freundschaftlichsten Wohlwollens erhalten habe. Für letzteres «bleibt meinen hochverehrten bisherigen Herren Collegen mein inniger Dank und meine «unveränderliche Ergebenheit auch in der Ferne gewidmet; und was jene Wirksam«keit betrifft, so finde ich, indem sie jetzt aufhört, die beste Beruhigung in dem zu«versichtlichen Bewußtseyn, keine Gelegenheit, so lange ich Mitglied dieser hohen Ver«sammlung war, unbenutzt gelassen zu haben, um gewissenhaft im Geiste meiner «Instructionen zu bethätigen, daß Seiner Majestät, meinem allergnädigsten Könige «und Herrn, als erhabenem Mitstifter des Deutschen Bundesvereins, dessen Befesti«gung und verfassungsmäßige Ausbildung, so wie die, beides bedingende, Erhaltung «des guten Einverständnisses unter sämmtlichen hohen Bundesgenossen aufs Ernst«lichste am Herzen liegt.

Digitized by Google

«Eure Excellenz bitte ich ganz ergebenst, vorstehende Aeusserung, mit der Anzeige «von meiner Abberufung, geneigtest zur Kenntniß der hohen Bundesver«sammlung gelangen lassen, und mich Derselben zu wohlwollendem Andenken «angelegentlichst empfehlen, zugleich aber, mit der Versicherung meiner freundschaft«lichen Ergebenheit und meines aufrichtigen Dankes für das mir von Hochdenenselben insbesondere erwiesene collegialische Vertrauen und Wohlwollen, den erneuer«ten Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung genehmigen zu wollen, mit welcher «ich die Ehre habe zu beharren ꝛc.»

Der Entwurf Antwortschreibens des Präsidii wurde durchaus genehmigt, wie folgt:

«Das verehrliche Schreiben vom 22. dieses, wodurch mir Eure Excellenz die in «Berücksichtigung Ihrer Wünsche statt gefundene Abberufung von dem Posten eines «Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten zu eröffnen beliebten, habe ich, in der «heutigen Sitzung, der Bundesversammlung vorgelegt.

«Der Deutsche Bundestag kann nur mit Bedauern aus seiner Mitte einen Staats«mann scheiden sehen, welcher, von der ersten Geschäftssitzung angefangen, bis zum «heutigen Tage, den Bundesverhandlungen ununterbrochen beigewohnt, und als wür«diger Repräsentant eines der mächtigsten Deutschen Bundesfürsten sich die hohe «Achtung dieser Versammlung im vollsten Maaße erworben hat.

«Erlauben Eure Excellenz, daß ich diesen Gesinnungen der hohen Bundesver«sammlung, welche ich in Auftrag derselben Ihnen zu eröffnen die Ehre habe, «meinen aufrichtigsten Dank für das freundschaftliche und collegiale Benehmen bei«füge, dessen ich mich während unserer Geschäftsverbindung zu erfreuen hatte, und «genehmigen Sie, daß ich, mit dem Wunsche, in Ihrem wohlwollenden Andenken «fortzuleben, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung erneuere».

Hierauf äusserte der neu eingeführte Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte:

Zu dem neuen Berufe, den ich nach dem Auftrage des Königs, meines allergnädigsten Herrn, Majestät, gegenwärtig anzutreten die Ehre habe, begleitet mich die innige Ueberzeugung, daß das der hohen Bundesversammlung vorgesteckte Ziel nur durch Eintracht und vertrauenvolles Zusammenwirken zu erreichen sey. Nach diesem Grundsatze zu handeln, rechne ich mir zur heiligsten, wie zur angenehmsten Pflicht, und erlaube mir dagegen an die sämmtlichen verehrlichen Mitglieder dieser hohen Versammlung die inständige Bitte um geneigtes Wohlwollen und collegialisches Vertrauen hierdurch zu richten.

Digitized by Google

§. 108.

Forderung des ehemaligen Mainzer Domcapitels an die bei dem aufgelösten Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen.

(9. Sitz. §. 66 v. J. 1823.)

Oesterreich. In Beziehung auf die Forderung, welche die ehemaligen Domcapitularen des Erzstifts Mainz an die bei der Auseinandersetzung der Verhältnisse des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt betheiligten Regierungen machen zu können glauben, vermag man von Seiten Oesterreichs nur der, in der 5. Bundestagssitzung vom Jahre 1823 zu Protokoll gegebenen, wohl begründeten, Königlich-Preussischen Abstimmung beizutreten.

Die fragliche Reclamation kann dermalen noch nicht als zur Competenz des Bundes hinlänglich reif betrachtet werden, sondern es wird vielmehr vorerst abzuwarten seyn, welche Erledigung dieselbe bei der mit Auseinandersetzung der dießfälligen Verhältnisse sich beschäftigenden Commission erhalten wird.

Dem K. K. Bevollmächtigten bei gedachter Commission sind bereits die geeigneten Instructionen zugegangen, um sich im Namen des Kaiserlichen Hofes über die von den vormaligen Domcapitularen zu Mainz erhobene Reclamation auszusprechen.

§. 109.

Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 Fl. 19 Kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier, bestehenden Differenzen.

(14. Sitz. §. 95 v. J. 1824.)

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft hat erhaltenem Auftrage gemäß zu erklären, daß die ihr zufolge Bundestagsbeschlusses der 14. Sitzung vom 28. Mai dieses Jahres (§. 95 des Protokolls) zugestellten Acten — betreffend eine Forderung der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, wegen Pensionsrückstandes — von ihrem höchsten Hofe dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichte zu Darmstadt mit der Ermächtigung zugesandt worden sind, in dieser Sache nach dem Auftrage einer hohen Bundesversammlung zu verfahren, — daß übrigens allerdings das Großherzogthum Hessen, wegen seiner Antheile an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt, von der freien Stadt Frankfurt vertreten wird, daher bei gedachter Sache nicht betheiligt ist.

Digitized by Google

§. 110.

Entschädigungsforderung Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, an die Krone Würtemberg, wegen der von dem Jahre 1806 bis 1815 entzogenen Einkünfte der Herrschaft Weingarten.

(7. Sitz. §. 51 v. J. 1824.)

Würtemberg. Die der Königlich-Würtembergischen Staatsregierung vorbehaltene Erklärung über die Entschädigungsforderung, welche des Königs der Niederlande Majestät an diese hohe Versammlung in der 7. Sitzung vom 26. Februar dieses Jahres, wegen der von dem Jahre 1806 bis 1815 entzogenen Einkünfte der Herrschaft Weingarten, haben bringen lassen, kann in der gegenwärtigen Sachlage nur die Frage betreffen:

ob und in wie fern die von der Großherzoglich-Luxemburgischen Bundestagsgesandtschaft angetragene Einwirkung dieser hohen Versammlung, auf die Erledigung dieser Angelegenheit, als bundesverfassungsmäßig begründet anzunehmen sey?

Die Erörterung dieser Frage, setzt die geschichtliche Darlegung der in dem letzten Jahrzehend mit der Herrschaft Weingarten vorgegangenen Veränderungen, der verschiedenen, hinsichtlich ihrer eingetretenen, völkerrechtlichen Bestimmungen und der Umstände und Verhältnisse voraus, unter denen die Maaßregel, wodurch die Entschädigungsforderung Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, veranlaßt worden ist, statt gefunden hat.

§. 1. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 bestimmte, §. 12, dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund, die Abtei Weingarten ꝛc.

Die Erwerbung der Herrschaft Weingarten durch das Fürstliche Haus Nassau-Dillenburg, die bereits im Frieden von Campo Formio vorbereitet und in dem Vertrage der Krone Preussen mit der Französischen Republik vom 24. Mai 1802 festgesetzt worden war, fand mithin für einen, ausserhalb Deutschland erlittenen, und dem Deutschen Reiche völlig fremden Verlust statt: sie gründete sich auf eine, durch völkerrechtliche Acte, unter den die damaligen politischen Verhältnisse ordnenden Mächten verabredete und vollzogene Secularisation und Einverleibung eines fremden Gebiets.

§. 2. Bald, nachdem die erwähnten Erwerbungen auf Seine Majestät den König der Niederlande, als damaligen Erbprinzen von Oranien, übergegangen waren, fiel die Herrschaft Weingarten, durch die Bestimmungen der Rheinischen Bundesacte §. 24, unter die Hoheit der Krone Würtemberg.

Digitized by Google

Diese erhielt daher die Hoheit über Weingarten durch einen ähnlichen völkerrechtlichen Titel, als derjenige war, dem das Fürstliche Haus Nassau-Dillenburg, wenige Jahre zuvor, die Erwerbung jener Herrschaft zu verdanken gehabt hatte.

§. 3. Bei dem Ausbruche des Kriegs zwischen Frankreich und Preussen im Jahre 1806, wurden alle in fremden Kriegsdiensten befindliche Königliche Unterthanen, durch ein allgemeines Ausschreiben der Oberlandes-Regierung, welches diese auf Befehl des verewigten Königs von Würtemberg Majestät unterm 29. September 1806, in Uebereinstimmung mit der ältern Landesgesetzgebung, erließ, zur Rückkehr innerhalb drei Monaten a dato publicationis aufgefordert; im Falle des Ausbleibens sollten sie sich gewärtigen, daß all' ihr Vermögen ohne Weiteres confiscirt werde.

Nachdem inzwischen Seine Majestät der König der Niederlande, damals Fürst von Oranien, als Königlich-Preussischer General gegen Frankreich und dessen Alliirte im Felde aufgetreten war, und somit ausser Zweifel war, daß Höchstdieselben, in welchen Beziehungen es immer geschehen seyn mochte, am Kriege Theil genommen hatten; so erfolgte gegen Ende des Jahres 1806 die Sequestration von Weingarten und Einziehung der Einkünfte zum Nutzen des Königlichen Aerars.

Ein Gleiches geschah von andern Deutschen Staaten, in welchen dieselben Verhältnisse eintraten, während von Seiten Frankreichs Fulda, Dortmund, Corvey ꝛc. in Besitz genommen und in der Folge, theils mit dem Königreiche Westphalen, theils mit dem Großherzogthume Berg, vereinigt wurden.

§. 4. Von einer Restitution des Hauses Nassau-Oranien in den Besitzstand vor dem Kriege, von einer Aufhebung der, während desselben, verfügten Maaßregeln, war in keinem der nachgefolgten Friedensschlüsse etwas stipulirt worden, vielmehr traten in deren Folge die so eben erwähnten Verfügungen über die von Frankreich in Besitz genommenen Gebietstheile ein.

In besonderer Beziehung auf Weingarten, wurde zwar durch spätere Schreiben Seiner Majestät des Königs der Niederlande, als damaligen Fürsten von Oranien, an des verewigten Königs von Würtemberg Majestät, unter Anerkennung der obwaltenden Verhältnisse, auf den Grund der inzwischen eingetretenen Verlassung fremder Militärdienste, die Aufhebung des auf die Herrschaft Weingarten gelegten Sequesters nachgesucht, diese aber, wegen Nichtbeachtung der früheren Einberufung und der thätigen Theilnahme am Kriege, abgelehnt.

§. 5. Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 bestätigte die vollständigste Entschädigung für alle bisherigen Verluste, welche Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, theils durch dieses Königreich, theils durch das Großherzogthum Luxemburg, letzteres aus

Digitized by Google

drücklich für die Abtretung der Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Diez, schon früher zugesichert worden war.

Mit diesen Erwerbungen stand in unmittelbarer Verbindung, die, im Art. 70 erklärte, unbedingte Verzichtung auf obige Fürstenthümer, zu Gunsten der Krone Preussen, und auf das Fürstenthum Fulda und die andern Districte und Besitzungen, welche Allerhöchstdemselben durch den Art. 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 zu Theil geworden waren. Diese Verzichtung war durch keinen Vorbehalt irgend einer Art beschränkt, namentlich nicht durch den der entzogenen Revenüen, obgleich mit dem Ausgange des Jahres 1813 die Bestimmungen, welche jene Besitzungen unter dem Einflusse Frankreichs erhalten hatten, wieder aufgehoben und die entzogenen Revenüen von Weingarten bis auf diesen Zeitpunct zum Gegenstande von Reclamationen gemacht worden waren. Ein solcher Vorbehalt hätte sich auch weder mit dem auf eine durchgreifende und endliche Ausgleichung und Niederschlagung aller gestörten und streitigen Verhältnisse gerichteten Zwecke der Congreßverhandlungen, noch mit dem Maaße der Seiner Majestät dem Könige der Niederlande zu Theil gewordenen Entschädigungen vereinigen lassen.

§. 6. Als daher gleichwohl im Jahre 1817 eine Note der Königlich-Niederländischen Gesandtschaft in Frankfurt, auf eine Nachforderung der verlornen Einkünfte von Weingarten zurückkam, wurde in der diesseitigen Erwiederung auf jene Verhältnisse die billige Hoffnung gegründet und ausgesprochen, daß des Königs der Niederlande Majestät nicht gemeint seyn würden, der erklärten Verzichtleistung eine beschränkendere Deutung zu geben.

Auch in der vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung vom 26. Januar 1818, in welcher Königlich-Niederländischer Seits dieser Anspruch vorgebracht wurde, gieng der Königliche Bundestagsgesandte, der ohnehin über das Sach- und Rechtsverhältniß nicht genauer instruirt war, noch keineswegs auf die Sache selbst ein, sondern beschränkte sich auf die allgemeine Andeutung:

daß, ehe von einer Einschreitung der Bundesversammlung durch Ernennung einer Vermittlungs-Commission die Frage entstehen könne, vorerst die Voraussetzung einer dieselbe begründenden Streitigkeit vorliegen müsse. Insbesondere müsse einer Antwort auf das Niederländische Ansinnen nothwendig eine Untersuchung des Rechtstitels vorausgehen, und wenn dieser auch anerkannt werden sollte, so sey der Forderung eine Gegenforderung entgegenzusetzen.

§. 7. Eben so wurde, als nach einigen Jahren von Königlich-Niederländischer Seite diese Sache wieder in Anregung gebracht wurde, diesseits sofort erklärt:

daß man den Weg gegenseitiger Berathung und Aufklärung eben so wohl den Verhältnissen befreundeter Souverains angemessen, als geeignet halte, um Ansprüche

Digitized by Google

aufzuklären, welche sich zwar unter sehr verschiedenen Gesichtspuncten darstellen lassen, über deren Ausgleichung aber, sobald und so weit solche als begründet erkannt werden können, die diesseitige Geneigtheit eben so wenig zweifelhaft seyn könne, als es das Vertrauen sey, welches man sich berechtigt gehalten habe, in die billigen Gesinnungen der Königlich-Niederländischen Regierung, in der frühern vorläufigen Antwortsnote von 1817 schon zu setzen.

Es wurden zugleich die Einleitungen zu Besprechungen durch gegenseitige Bevollmächtigte getroffen, und diese, sobald die erforderlichen Instructionen des diesseitigen vorbereitet waren, unterm 2. Juni 1823 eröffnet.

§. 8. Der diesseitige Bevollmächtigte erklärte, unter ausführlicher Darlegung der Gründe, daß, allein von dem Gesichtspuncte des Rechts ausgehend, eine diesseitige Verbindlichkeit durchaus nicht anerkannt werden könne, und jedenfalls durch die oben erwähnte Entsagung erloschen wäre, daß daher nur besondere Rücksichten auf die gegenseitig bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse zu dem Versuche bewegen könnten, diese Angelegenheit auf dem Wege einer Verständigung ihrer Erledigung entgegenzuführen. Um so mehr sey die diesseitige Erwartung begründet, der Königlich-Niederländische Hof werde durch ein entgegen kommendes billiges Benehmen diesem Versuche Erfolg zu verschaffen suchen, und dieses zugleich durch die Geneigtheit bethätigen, sich zu gleichmäsiger Verständigung über diejenigen, zugleich weiter ausgeführten, diesseitigen Forderungen herbeizulassen, welche an die Königlich-Niederländische Regierung aus einem, ao. 1786 geschlossenen, Subsidientractat bereits seit einer Reihe von Jahren ohne Erfolg gemacht worden seyen; Königlich-Niederländischer Seits aber unter dem Gesichtspuncte des Rechts, auch als nicht genügend begründet, oder doch als erloschen dargestellt und daher nicht einmal zum Gegenstand einer weitern Unterhandlung gemacht werden wollten.

§. 9. Als hierauf der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte, theils bei oben gedachtem Zusammentritt, theils in einer nachgefolgten Note vom 23. September 1823, auf die Verschiedenheit der beiderseitigen Forderungen hinwies, deren eine von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande persönlich gegen den Würtembergischen Staat, die andere von dem letztern gegen den Niederländischen Staat gemacht werde, und daraus die Unzulässigkeit einer Compensation der einen mit der andern, und einer gleichzeitigen Behandlung ableitete, wozu ihm ohnehin Vollmacht und Instruction abgehe, zugleich aber damit die Erklärung verband:

daß, wenn man jenen Compensationsvorschlag bis zum Ablauf der Bundestags-Sommerferien nicht ausdrücklich aufgebe, Seine Majestät der König der Niederlande

Digitized by Google

solches als eine völlige Verweigerung jeder Einlassung auf die gemachten Ansprüche betrachten, und daher dieselbe an den Bundestag bringen lassen werde;

so wurde diesseits, theils in mündlichen Besprechungen, theils in einer Note vom 2. November 1823, die Unrichtigkeit der Unterstellung einer diesseits beabsichtigten Compensation, im rechtlichen Sinne gezeigt, und ausdrücklich erklärt:

«der diesseitige Antrag bezwecke keineswegs eine Compensation; — er sey vielmehr «einzig und allein darauf gerichtet gewesen, daß dem Königlich-Würtembergi«schen Hofe, indem er zum Einverständniß über eine Forderung des Königlich-Nie«derländischen die Hände biete, welche er aus dem rein-rechtlichen Gesichtspunct «als nicht hinlänglich begründet und jedenfalls erloschen betrachte, mit «gleicher Bereitwilligkeit in Beziehung auf seine Forderung entgegen gegangen werde, «welche der Königlich-Niederländische Hof seiner Seits auch als nicht genügend «begründet und jedenfalls als erloschen darzustellen suche».

§. 10. In derselben Note wurde zugleich gezeigt, wie das Sachverhältniß der beiderseitigen Forderungen darin vollkommen gleich sey, daß einer wie der andern dieselben Einwendungen entgegen gehalten würden, daß eine wie die andere zu verschiedenen Zeiten zur Sprache gebracht worden, und dann wieder beruhen geblieben sey, daß demnach die jenseitige Forderung, durch die geschehene Hinweisung auf eine weitere Verfolgung derselben, kein größeres Gewicht erhalten, vielmehr nur eine, den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen entsprechende, den Gesichtspunct rechtlicher Verbindlichkeiten beiseitsetzende Verständigung der kürzeste und angemessenste Weg einer Erledigung seyn könne.

Nur in der billigen Erwartung, es werde hiernach auch der diesseitigen Forderung durch eine entsprechende Zusicherung gleichmäßiger Verständigung entgegen gegangen werden, war damit zugleich die Voraussetzung verbunden worden:

«daß die Unterhandlungen wegen der Weingartischen Revenüen-Reclamation sofort «ihren ungestörten Fortgang nehmen könnten und würden».

§. 11. Um jede aus einer Verbindung beider Forderungen in einer unzertrennten Unterhandlung abgeleitete Einwendung zu beseitigen, wurde noch überdieß um dieselbe Zeit, im November 1823, bei dem Königlich-Niederländischen Hofe die diesseitige Forderung, ganz unabhängig von der jenseitigen, durch den Königlich-Würtembergischen Geschäftsträger in Erinnerung gebracht, und auf Wiederanknüpfung der im Jahre 1809 unterbrochenen freundschaftlichen Unterhandlungen eines billigen Einverständnisses darüber, durch Zusammentritt beiderseitiger Bevollmächtigten, entweder in Frankfurt, oder im Haag, angetragen, mithin so bestimmt, als es nur immer noch geschehen konnte, die Absicht einer Compensa-

Digitized by Google

tion der beiderseitigen Forderung ausgeschlossen, auch die allein beabsichtigte Gewißheit, wegen der diesseitigen Forderung ebenfalls zu einem erledigenden Zusammentritt zu gelangen, nicht auf einen bestimmten Ort und absolute Gleichzeitigkeit bedingt, sondern nur dasselbe verlangt, was man zuzugestehen geneigt war.

§. 12. Der Königliche Geschäftsträger am Königlich-Niederländischen Hofe blieb jedoch hierauf bisher ohne alle Antwort, während der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte in Frankfurt gleichwohl fortfuhr, die Fortsetzung der daselbst eröffneten Unterhandlung über die jenseitige Forderung unterm 20. November 1823 zu betreiben, ohne dabei auch nur irgend eine vorläufige Zusicherung hinsichtlich eines zu erwartenden gleichmäßigen Zusammentritts wegen der diesseitigen Forderung zu geben.

Auch die hierauf, unter Zurückweisung auf die vorangegangenen diesseitigen Noten, gegebene Erklärung:

> «wie der Königlich-Würtembergische Hof von Anfang an seine Geneigtheit zu einem «freundschaftlichen Einverständniß so unumwunden ausgesprochen habe, daß dessen «Beförderung nur auf einer Erwiederung derselben von Seiten des Königlich-Niederländischen Hofes beruhen könne»,

wurde, unterm 31. Januar dieses Jahres, nur durch Wiederholung der längst beseitigten Unterstellung einer diesseits beabsichtigten Compensation erwiedert, und damit die Aeusserung verbunden, jeden längern Aufschub der Verhandlung über die erhobene Entschädigungsforderung, als eine offenbare Verweigerung aller Einlassung, ansehen zu wollen ꝛc.

§. 13. Dem unbefangenen Urtheil dieser hohen Versammlung kann mit vollem Vertrauen anheim gegeben werden: ob zu dieser Voraussetzung, in dem so eben kurz dargelegten Gang der Sache, Anlaß zu finden sey?

ob das diesseitige Verlangen, unter gleichen Verhältnissen dasselbe zugesichert zu erhalten, was man zuzugestehen geneigt war, auch unter vorausgesetzter gänzlicher Verschiedenheit der beiderseitigen Forderungen unbillig gefunden werden könne? und

ob es zu Beseitigung der erneuerten Unterstellung einer diesseits bezweckten Compensation weiterer Versicherungen, als der bereits gegebenen, und einer blossen Zurückweisung auf dieselbe bedürfen konnte?

Da inzwischen dieser hinweisenden Erwiederung, von Königlich-Niederländischer Seite durch die Beschwerde zuvorgekommen wurde, welche an diese hohen Versammlung in der 7. Sitzung vom 26. Februar dieses Jahres von ihr gebracht worden ist, so kann die Königlich-Würtembergische nicht umhin, nun auch das streitige Verhältniß, dessen gütliche Ausgleichung sie aufrichtig gewünscht hat, in seiner ganzen Strenge zu nehmen und dermalen ihre Erklärung nur auf die Erörterung der oben ausgehobenen Frage zu beschränken:

Digitized by Google

ob und in wie fern die von der Großherzoglich-Luxemburgischen Bundestagsgesandtschaft angetragene Einwirkung der Bundesversammlung auf Erledigung dieser Angelegenheit, als bundesverfassungsmäßig begründet anzusehen seye?

§. 14. Für die Beantwortung dieser Frage, ergiebt sich aus den angeführten thatsächlichen Verhältnissen Folgendes:

Seine Majestät der König der Niederlande, als Fürst von Oranien, haben die Herrschaft Weingarten im Jahre 1806 nur als ein, der Hoheit der Krone Würtemberg und mithin auch der Landesgesetzgebung unterworfenes Privateigenthum besessen. Dieß wird auch in jenseitigen Aeusserungen anerkannt, wo es unter andern heißt: der Gegenstand habe eigentlich mit den Niederlanden nichts gemein und sey ex tunc, und nicht ex nunc zu beurtheilen, und weiter, der Entschädigungsanspruch Seiner Majestät sey eine Privatforderung und die Niederländische Regierung nicht im Mindesten dabei betheiligt.

§. 15. Die Sequestration der Revenüen der Herrschaft Weingarten, war lediglich die Anwendung einer allgemeinen, von des verewigten Königs von Würtemberg Majestät, als unumschränktem Staatsoberhaupte, in Beziehung auf die innern Verhältnisse des Staates, und überdieß vor dem Abschlusse des Deutschen Bundes getroffenen, gesetzlichen Anordnung, die, nach den unbestrittensten völkerrechtlichen Grundsätzen, einer auswärtigen Prüfung und Beurtheilung in keiner Weise unterliegt.

Die Entschädigungsforderung Seiner Majestät des Königs der Niederlande ist daher nichts anderes, als eine Reclamation eines Privatgutbesitzers gegen die ihn betroffene Anwendung eines Landesgesetzes.

§. 16. Der Umstand, daß in der Folge die Verhältnisse Seiner Majestät des Königs der Niederlande, als Inhaber jener Privatbesitzung, aufhörten, kann so wenig in der ursprünglichen Eigenschaft des Anspruchs, der aus letzterer abgeleitet wird, als in der Art und Weise seiner Verfolgung, etwas ändern; denn immerhin muß die Beschaffenheit jenes Anspruchs nach den Verhältnissen, unter denen er entstanden ist, beurtheilt werden. Dadurch, daß ein Souverain in einem fremden Staate ein Eigenthum erwirbt, oder dadurch, daß der Fürstliche Besitzer eines, in einem fremden Staate belegenen, Privateigenthums zur Regierung gelangt, ändern sich die Verhältnisse dieses Privatbesitzes nicht, und können die Souverainetätsrechte des Regenten, dessen Hoheit jenes Privateigenthum unterworfen ist, nicht verändert und beschränkt werden.

§. 17. Die Bestimmungen des Art. 11 der Bundesacte und das dadurch vorgeschriebene Verfahren, finden, der Veranlassung, dem Zwecke, der sehr deutlichen Wortfassung und den

Digitized by Google

deßhalb statt gehabten Verhandlungen nach, lediglich auf Streitigkeiten der Bundesglieder, als solcher, auf die Ansprüche, die sie gegenseitig als Oberhaupt des Staates zu machen in den Fall kommen können, Anwendung, keineswegs aber auf solche, zufälligerweise in ihrer Person verbundene Forderungen, die sie lediglich in der von der erstern ganz getrennten Eigenschaft eines Privatgutbesitzers, überhaupt aus einem rein privatrechtlichen Titel erheben könnten. In allen solchen Beziehungen, kann jene zufällige Verbindung, keine, die Souverainetätsrechte des betreffenden Staates beschränkende Abweichung von der Landesverfassung begründen.

Angenommen daher, die von der Großherzoglich-Luxemburgischen Gesandtschaft in ihrer zum Protokolle der 7. Sitzung vom 26. Februar dieses Jahres aufgestellte Voraussetzung: «daß alle Fürstlich-Oranien-Nassauischen Beziehungen unmittelbar auf den Großherzog von Luxemburg übergegangen seyen», wäre wirklich eingetreten; so würde dieß den Gesichtspunct der Sache noch immer nicht ändern; denn selbst alsdann würden die aus dem Besitze von Weingarten, wie er im Jahre 1806 ausgeübt worden ist, abgeleiteten Beziehungen, nur in gleicher Weise, wie sie damals statt gehabt haben, auf Seine Majestät den König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, übergegangen seyn, und selbst der fortgesetzte Besitz von Weingarten nur ein, der Landeshoheit der Krone Würtemberg unterworfener Privatgutbesitz seyn. Jene Voraussetzung wird aber überdieß hinlänglich durch den Artikel 67 der Wiener Congreßacte vom 9. Juli 1815, und durch den gleichlautenden Artikel 3 des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815, zwischen den Niederlanden einer Seits, und Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preussen anderer Seits widerlegt, worin ausdrücklich das Großherzogthum Luxemburg als ein Aequivalent für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Diez bezeichnet wird; von den durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 §. 12 früher erworbenen Besitzungen ist hier gar nicht die Rede; diese werden vielmehr auch im Artikel 70 der Congreßacte, getrennt von jenen, aufgeführt.

§. 18. Aus allen diesen Gründen hegt die Königlich-Würtembergische Staatsregierung die Ueberzeugung, daß dieser ganze Gegenstand lediglich eine innere Landesangelegenheit ausmacht, welche der Beurtheilung dieser hohen Versammlung nicht unterliegt, und daß die von der Großherzoglich-Luxemburgischen Gesandtschaft in der 7. Sitzung vom 26. Februar dieses Jahres in Antrag gebrachte Erledigung desselben, durch Anwendung des in dem Artikel 11 der Bundesacte vorgeschriebenen Verfahrens, bundesverfassungsmäßig in keiner Weise begründet ist. Sie darf sich nicht weniger der Erwartung überlassen, diese hohe Versammlung werde jene, ihres Dafürhaltens, hiermit hinreichend entwickelte und begründete Ueberzeugung theilen, und dem gemäß die auf den Grund des Artikels 11 der

Digitized by Google

Bundesacte angetragenen Einleitungen, wegen mangelnder Competenz, zu versagen, kein Bedenken tragen.

Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte: Ich glaube mich nicht erst hier auf eine ausführliche Widerlegung der in der so eben vernommenen Königlich-Würtembergischen Erklärung aufgestellten Daten einlassen zu dürfen, sondern selbige vielmehr meinem allerhöchsten Hofe vorbehalten zu müssen. Da es sich indessen vor der Hand von der Hauptfrage handelt: ob der Bundestag in dieser Angelegenheit als competent anzuerkennen sey, so kann ich für heute nur den Wunsch ausdrücken, daß es dieser hohen Versammlung gefallen möge, die Erörterung und Entscheidung derselben einer Commission aus ihrer Mitte zu übertragen.

Der Antrag des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten wurde einhellig angenommen, und alsbald zur Wahl einer Commission von drei Mitgliedern geschritten, welche auf die Herren Bundestagsgesandten von Oesterreich, Preussen und Königreich Sachsen fiel; daher

Beschluß:

daß die Herren Bundestagsgesandten von Oesterreich, Preussen und Königreich Sachsen ersucht werden, über die in der vorliegenden Königlich-Würtembergischen Erklärung bestrittene Competenz der hohen Bundesversammlung, in Betreff einer Forderung Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, an die Krone Würtemberg, wegen der von dem Jahre 1806 bis 1815 entzogenen Einkünfte der Herrschaft Weingarten, ihr Gutachten zu erstatten.

§. 111.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(13. Sitz. §. 92 v. J. 1824.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme: übergiebt für Schaumburg-Lippe, in Beziehung auf den in der 25. Sitzung vom Jahre 1821 gemachten Vorbehalt, Exemplare der Schaumburg-Lippischen Landesanzeigen von den Jahren 1810 bis 1816, dann von 1818 bis 1820, mit dem Bemerken, daß der fehlende Jahrgang (1817) dieser Landesanzeigen wo möglich nachgebracht werden soll.

Die vorgelegten Schriften wurden in die Bibliothek der hohen Bundesversammlung abgegeben.

Digitized by Google

§. 112.

Wahl eines neuen Mitgliedes zu dem Ausschusse in Bundes-Militär-Angelegenheiten.

(10. Sitz. §. 75 v. J. 1824.)

Auf Antrag des Präsidii, wurde zu der Wahl der durch die Abberufung des Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von der Goltz, erledigten Stelle in Militär-Angelegenheiten geschritten, wozu der neu eingetretene Königlich-Preussische Gesandte, Herr von Nagler, ausersehen worden ist.

§. 113.

Gesuch des Finanzraths Jacob Barnsteiner zu Stuttgart, um Regulirung seiner Besoldungs- und Pensionsansprüche zwischen Baiern und Würtemberg.

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Bundestagsgesandte, Herr von Pentz, erstattet Vortrag auf das unter Num. 95 vorigen Jahres eingekommene Gesuch des Jacob Barnsteiner zu Stuttgart, welches dahin gerichtet ist, die hohe Bundesversammlung wolle vorerst die gewöhnliche Vermittlung zur Befriedigung der implorantischen Ansprüche, bestehend in

1) Bewilligung eines Gehaltes, respect. einer Pension von 2,000 Fl., vom 1. Januar 1813, mit Nachzahlung des bisher davon Eingehaltenen,

2) Zusicherung des Sterbequartals à 500 Fl. und des Witwengehaltes mit $\frac{1}{5}$ oder mit 400 Fl.,

eintreten lassen, demnächst aber, wenn solche Vermittlung erfolglos bleiben sollte, eine Austrägalinstanz veranlassen, um zu entscheiden, welcher der betheiligten allerhöchsten Höfe, Baiern oder Würtemberg, diese an sich unbestrittenen Gerechtsame zu prästiren habe.

Nach vollständig ausgezogenem Inhalte der Eingabe, äusserte der Herr Referent sein Gutachten dahin:

daß der vorgetragene Gegenstand sich nicht für die Competenz der hohen Bundesversammlung eigne, da weder die Dispositionen des Artikels 15 der Bundesacte, noch die Bestimmungen der Wiener Schlußacte Artikel 29 oder 30 hier in Anwendung kommen könnten.

Diesem weiter ausgeführten und begründeten Gutachten zufolge, machte der Herr Gesandte den Antrag:

Digitized by Google

daß Reclamant mit seiner für die Competenz der hohen Bundesversammlung nicht geeigneten so genannten Vorstellung und Bitte von hier abzuweisen sey, und es ihm überlassen bleibe, sich mit seinen Gesuchen lediglich an seine allerhöchste Regierung zu wenden.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Herrn Referenten einverstanden; daher

Beschluß:

daß Jacob Barnsteiner mit dem Gesuche, um Regulirung seiner Besoldungs- und Pensions-Ansprüche, als einer nicht zur Competenz dieser hohen Versammlung gehörenden Sache, abgewiesen werde, und ihm überlassen bleibe, sich mit selbem an seine allerhöchste Regierung zu wenden.

§. 114.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 27, eingereicht am 24. Juni d. J., von Handelsmann Carl Feist, wegen einer Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse von 70,192 Fl. 25 Kr.

wurde an die betreffende Commission abgegeben.

Hierauf vereinigte sich die Versammlung in eine vertrauliche Sitzung.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. Juli 1824.

In Gegenwart

aller in der achtzehnten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme:

des Herrn Gesandten Gries, welcher den Herrn Gesandten Danz substituirt hatte.

§. 115.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn von Pentz, für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg fortbestehe, und daß der Herr Gesandte Danz für Herrn Gesandten Gries die Stimme der freien Städte führe.

§. 116.

Oeffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen.

Das Präsidium bemerkte aus Anlaß eines zur Sprache gekommenen, die Erleichterung der Bundes-Militär-Contingente betreffenden, speciellen Falls, es scheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungswesen des Deutschen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protokolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet seyen. Ueberhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die förmlichen Protokolle aufgenommen worden sind, bloß loco dictaturae in Druck legen zu lassen. Die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse.

Die Deutsche Bundesversammlung sey ein permanenter Ministerial-Congreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die

Digitized by Google

Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sey, bekannt gemacht werde, dieß sey unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comité's, und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dieß seyen Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seyen. Bei Militär-Angelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich, oder mit ihren Ständen, sey dieß vorzugsweise der Fall.

Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigne loco dictaturae zu druckende Protokolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen.

Nachdem der Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Großherzoglich-Badische und Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte diese Ansichten des Präsidiums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit der Präsidial-Proposition, und es ward

beschlossen:

bei Abfassung der Protokolle, im Geiste obigen Präsidial-Antrags vorzugehen, und der Bundescanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maaßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende, Protokolle.

§. 117.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, um Auszahlung rückständiger reichsschlußmäßiger Pensionen.

(14. Sitz. §. 96 d. J.)

Aus Veranlassung einer von der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft vertraulich mitgetheilten Abstimmung über oben bezeichneten Gegenstand, vereinigten sich sämmtliche Gesandtschaften, den auf den 8. dieses Monats festgesetzten Termin zur Abstimmung hierüber bis zur ersten Sitzung nach den dießjährigen Ferien auszusetzen, indessen aber erwähnte Abstimmung loco dictaturae drucken zu lassen.

Digitized by Google

§. 118.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 28, eingereicht am 26. Juni, von Dr. Schlosser dahier, Anzeige und Bitte der Stände des Fürstenthums Lippe, von Ritterschaft und Städten, in Verfassungsangelegenheiten, mit Anl. A, B, C, nebst Originalvollmacht, — dann eine Erklärung der noch nicht aufgeschwornen Mitglieder der Ritterschaft des Fürstenthums Lippe, in gleichem Betreffe, nebst Anlage 1, 2, 3, in Original.

Num. 29, einger. am 28. Juni, von Dr. Ehrmann dahier, nachträgliche Eingabe zu der Reichs-Operations-Cassenforderung des Joh. Bronner zu Rheinbrohl, ein Restschein in Original.

Num. 30, einger. am 1. Juli, von dem Großherzogl. Badischen Oberhofgerichts-Procurator Serger, zu Mannheim, Namens der Frau von Reichenbach zu München, Gesuch, das Großherz. Bad. Oberhofgericht zu Mannheim zu beauftragen, in Beziehung auf die Verhandlung und Entscheidung der von den entlassenen Gliedern des ehemal. Rheinpfälz. General-Landes-Commissariats angesprochenen Gehalte und Emolumente, das ebenfalls angebrachte Restitutionsgesuch seiner Committentin compromißrichterlich zu entscheiden.

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt den 8. Juli 1824.

In Gegenwart

aller in der neunzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 119.

Die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend.

(25. Sitz. §. 198 v. J. 1822.)

Preussen. Auf das an die Königlich-Preussische Regierung mittelst Beschlusses vom 15. Juli 1822 ergangene Ersuchen dieser hohen Versammlung (25. Sitz. §. 198), worüber die Königliche Bundestagsgesandtschaft damals sofort berichtete, ist eine öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die alten, d. h. bis ungefähr zum Jahre 1694 entstandenen, reichskammergerichtlichen Depositen einigen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, durch das Königliche Stadtgericht zu Wetzlar in beschlußmäßiger Art bewirkt, und nach Ablauf der dabei anberaumten viermonatlichen Frist, binnen welcher keine Anmeldung solcher Ansprüche statt gefunden, ein gerichtlicher Präclusionsbescheid öffentlich bekannt gemacht worden.

Die hierauf Bezug habenden gerichtlichen Ausfertigungen, bestehend:

1) in einem Extracte des bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Wetzlar verhandelten Protokolls vom 24. April 1824, und
2) in gedachtem Präclusionsbescheide vom 4. October 1823,

beehrt sich der Königliche Gesandte, neuerlich erhaltener Anweisung gemäß, mit dem Bemerken zu überreichen, daß er sich im Stande befindet und erbötig ist, auf etwaiges Verlangen auch die anderweitigen, diesen Gegenstand betreffenden Acten des Königlichen Stadtgerichts zu Wetzlar, wovon bei Entwerfung eines schließlichen und vollständigen Vortrags über die Sache mit Nutzen Einsicht zu nehmen wäre, unter der Bedingung gefälliger Rückgabe, nachträglich noch mitzutheilen. —

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Anzeige an die betreffende Commission abzugeben.

Digitized by Google

Die Commission selbst aber wurde, auf den Antrag des Präsidii, nachdem der Herr Staats- und Cabinets-Minister Graf von der Goltz ausgetreten ist, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes ergänzt, welche alsbald vorgenommen worden, und auf den Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten, Herrn von Nagler, fiel.

§. 120.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(18. Sitz. §. 111 d. J.)

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzische Herr Bundestagsgesandte, übergiebt für Mecklenburg-Schwerin die erste Fortsetzung der von C. F. von Both herausgegebenen neuesten Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande bis zum Ende des Jahres 1821.

Die überreichte Fortsetzung wurde zur Büchersammlung abgegeben.

§. 121.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 31, eingereicht am 5. Juli, von J. W. Remy dahier, Erinnerungsgesuch in Betreff einer Forderung an Preussen und Nassau, wegen Lieferung zu der vormaligen Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

Num. 32, einger. am 5. Juli, von Dr. Euler dahier, Bevollmächtigten des Frhrn. von Wöllwarth in Stuttgart, erneuertes Gesuch wegen Regulirung und definitiver Erledigung dessen Pensionsansprüche als Deutschordens-Commenthur. Mit einer Anlage.

Num. 33, einger. am 8. Juli, von Jacob Würzweiler zu Mannheim, für sich und Namens der Erben des Wolf Jacob Würzweiler und A. Weissenburger, Vorstellung, ihre Restforderung für Kriegslieferung an das ehemalige Departement Donnersberg und die Ausmittlung der eigentlichen Zahlungsverbindlichkeit zwischen den beiden, der Rheinbaierischen und Rheinhessischen Regierungen betreffend. Mit Anl. Zahl 1 bis 9.

wurden den betreffenden Commissionen übergeben.

Die übrigen Verhandlungen werden loco dictaturae gedruckt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Ein und zwanzigste Sitzung,

am 22. Juli 1824.

In Gegenwart

aller in der zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. Juli 1824.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme:

von Seiten Würtembergs: des Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Trott, welcher den Königlich-Baierischen Gesandten, Herrn v. Pfeffel, substituirt hatte; dann

des Herrn Canzleidirectors, Freiherrn von Handel, dessen Stelle der K. K. Herr Legationsrath Weissenberg versah.

§. 122.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn von Pentz, für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, und jene des Herrn Gesandten Danz, für den Herrn Gesandten Gries, zur Führung der Stimme der freien Städte, noch fortbestehe, und daß nebstdem noch der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte, Herr von Pfeffel, von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Trott, zur Führung der Würtembergischen Stimme substituirt worden sey.

Digitized by Google

§. 123.

Führung des Bundestags-Protokolls.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte: zeigt ferner an, daß er, in Verhinderung des Canzleidirectors, Freiherrn von Handel, dem Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsrathe Weissenberg die Führung des Protokolls zeitlich übertragen habe; mit welcher Verfügung sich sämmtliche Herren Gesandten einverstanden erklärten.

§. 124.

Die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend.

(20. Sitz. §. 119 v. J. 1824.)

Der Herr Bundestagsgesandte Danz: verliest, Namens der für die Angelegenheiten des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts gewählten Commission, einen ausführlichen Vortrag, die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend, worin, nach vorangeschickter vollständiger Anführung der wegen der alten Depositengelder bisher stattgefundenen Verhandlungen, darauf angetragen wird:

1) die Archivcommission zu Wetzlar zu beauftragen, die Schwäbische Kreisobligation an die Bundescanzlei, gegen Empfangsbescheinigung, einzusenden;
2) die Königlich-Würtembergische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, das gedachte Capital nebst Zinsen *), gegen Aushändigung der Verbriefung, hier auszahlen zu lassen.

Sonst könnte noch, um das ganze kammergerichtliche Depositenwesen hier endlich zusammen zu fassen, beigefügt werden:

3) was die neuen Depositen betreffe, habe sich die Archivcommission nach dem Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821, Num. 11, zu achten, solche fortwährend in gemeinsamer guter Verwahrung bis zu deren Ausfolgung zu halten, auch die eingehenden Zinsen von dem Verzinslichen jederzeit gehörig in Rechnung zu bringen.

Man kam überein, den Vortrag, welcher diesem Protokolle unter Zahl 11 angefügt wurde, loco dictaturae drucken zu lassen; sodann wurde, dem Commissionsantrage gemäß,

beschlossen:

1) die Archivcommission zu Wetzlar zu beauftragen, die Schwäbische Kreisobligation an die Bundescanzlei, gegen Empfangsbescheinigung, einzusenden;

*) S. die K. Würtembergische Abstimmung in der 26. Sitz. des Jahres 1820, §. 149.

Digitized by Google

2) die Königlich-Würtembergische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, das gedachte Capital nebst Zinsen, gegen Aushändigung der Verbriefung, hier auszahlen zu lassen.

3) Was die neuen Depositen betreffe, habe sich die Archivcommission nach dem Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821, Num. 11, zu achten, solche fortwährend in gemeinsamer guter Verwahrung bis zu deren Ausfolgung zu halten, auch die eingehenden Zinsen von dem Verzinslichen jederzeit gehörig in Rechnung zu bringen.

§. 125.

Ergänzung mehrerer Bundestags-Commissionen.

(16. Sitz. §. 136 v. J. 1822. — 15. Sitz. §. 96 u. 26. Sitz. §. 183 v. J. 1823.)

Auf Antrag des Präsidiums, wurden nachbenannte Commissionen durch Wahl neuer Mitglieder, an die Stelle der abgegangenen, ergänzt; nämlich

1) zu der Commission, welche für die Ausgleichung zwischen Baiern und Großherzogthum Hessen, wegen einer von dem Grafen von Vieregg angesprochenen Korngülte, bestellt ist, wurde, für den vormaligen Kurhessischen Herrn Gesandten von Lepel, der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, und

2) zu der für die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen und Johanniter-Ordens bestehenden Commission, an die Stelle des abgegangenen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von der Goltz, der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte, Herr von Nagler, gewählt.

§. 126.

Ueberreichung des von dem Königlich-Preussischen Regierungsrathe, Freiherrn von Reiswitz, eingesandten Repertoriums sämmtlicher Europäischer Paßpolizeigesetze. Berlin 1821. 8.

(25. Sitz. §. 181 v. J. 1821.)

Der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte, Herr von Nagler: übergiebt nach dem Wunsche des Königlich-Preussischen Regierungsraths, Freiherrn von Reiswitz, und mit Bezug auf den in der 25. Sitzung vom Jahre 1821 (§. 181 der Protokolle) gehaltenen Vortrag des damaligen Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Aretin, über die von dem Königlich-Preussischen Regierungsrathe, Freiherrn von Reiswitz, eingesandten Polizeischriften — ein für die hohe Bundesversammlung bestimmtes Exemplar des von eben demselben und dem Dr. Hoffmann herausgegebenen Repertoriums sämmtlicher Europäischer Paßpolizeigesetze.

Digitized by Google

Es wurde hierauf

beschlossen:

dem Königlich-Preussischen Regierungsrathe, Freiherrn von Reiswitz, für diese Mittheilung den Dank der Bundesversammlung zu erkennen zu geben, und das Werk in die Bibliothek der Bundesversammlung aufzunehmen.

§. 127.

Lipowsky's Materialien zur Proceßform der Baierischen Strafgesetzgebung.

Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte, Herr von Pfeffel: überreicht ein von dem Königlich-Baierischen Centralrathe und Archivar, F. J. Lipowsky, für die Bundesversammlung eingesandtes Exemplar seiner Schrift, betitelt: Materialien zur Proceßform der Baierischen Strafgesetzgebung, München 1824; worauf von der Bundesversammlung

beschlossen

wurde, dem Verfasser den Dank der Versammlung auszudrücken, und das Werk in ihre Bibliothek abzugeben.

§. 128.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben

Num. 34, eingereicht am 15. Juli, von Friedrich Hellermann aus Mainz, als Miterbe und Generalbevollmächtigter, Gesuch, die rückständige Pension des verstorbenen Rheinzollbesehers Hellermann in Mainz betreffend. Mit 1 Anlage.

Num. 35, einger. am 15. Juli, von den Advocaten und Procuratoren des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, erneuertes Gesuch, wegen Berichtigung der bis zum Jahre 1816 incl. erwachsenen Rückstände. Mit 1 Anlage.

Num. 36, einger. am 15. Juli, von den Canzleipersonen des vormaligen Reichskammergerichts, Bitte um baldige Erledigung der Angelegenheit über den Pensions- und Besoldungs-Rückstand.

Num. 37, einger. am 26. Juli, von den Boten des vormaligen Reichskammergerichts, abermalige Bitte, um hohe gnädige Berücksichtigung ihrer früheren Gesuche.

Num. 38, einger. am 28. Juli, von Friedrich Lehritter aus Würzburg, Vorstellung und Bitte wegen rückständiger Pensionsraten des verstorbenen Canonicus Franz Xaver Sterkel zu Mainz, von Seiten Kurhessens und der Grafschaft Isenburg-Wächtersbach. —

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Die übrigen, in dieser Sitzung vorgekommenen Verhandlungen, wurden in das Separat-Protokoll aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. August 1824.

In Gegenwart

aller in der zwei und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Würtembergs: der Königliche Herr Staatsrath, Freiherr von Trott;
von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich-Dänische Geheime Conferenzrath, Herr Graf von Eyben;
von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich-Nassauische Herr Staatsminister, Freiherr von Marschall; und
der Herr Canzleidirector, Freiherr von Handel.

§. 129.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau.

In der heutigen Sitzung wurde angezeigt, daß die Stimme von Braunschweig und Nassau vom ersten dieses Monats an, auf Nassau übergegangen sey.

§. 130.

Legitimation der zu der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(12. Sitz. §. 87 d. J.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Da Seine Majestät der König den in der Militärcommission provisorisch mit der Stimmführung für das zehnte Armeecorps beauftragten Obersten, Kammerherrn von Haffner, von hier abzurufen und einen andern Wirkungskreis ihm anzuweisen veranlaßt sind, so haben Allerhöchstdieselben an dessen Stelle den Major im Königlichen Generalstabe, Kammerjunker von Trepka, zum Mitgliede der Militärcommission ernannt.

Digitized by Google

Hierauf wurde

beſchloſſen:

die Vollmacht, d. d. Copenhagen den 28. Mai 1824, in das Archiv, und beglaubigte Abſchrift davon an die Militärcommiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung abzugeben.

Die übrigen, in der heutigen Sitzung verhandelten Gegenſtände, wurden theils in Separat-Protokolle aufgenommen, theils zum Druck loco dictaturae abgegeben.

Hierauf gieng die Verſammlung zur vertraulichen Beſprechung über.

Folgen die Unterſchriften.

Digitized by Google

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. August 1824.

In Gegenwart

aller in der drei und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 131.

Provisorische Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

(35. Sitz. §. 220 v. J. 1819.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen: eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß derselbe von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten habe, die nachfolgenden Eröffnungen, welche früher in vertraulicher Sitzung zur Kenntniß der verehrten Versammlung gebracht worden sind, dermalen in das öffentliche Protokoll niederzulegen:

Als Seine Majestät der Kaiser in der Sitzung vom 20. September 1819 die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf die damals in einem großen Theile von Deutschland herrschende Bewegung und Gährung zu leiten Sich veranlaßt fanden, und Dieselbe zugleich dringend aufforderten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung gründlich zu erforschen, und die Mittel in ernste Berathung zu ziehen, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen und allgemeine Zufriedenheit für die Zukunft gesichert und befestigt werden könnten, bezeichneten Höchstdieselben zugleich diejenigen Gegenstände, welche vorzüglich als Quellen des sich immer mehr und mehr in Deutschland verbreitenden Uebels der reifsten Erwägung würdig erschienen. Es mußte Seiner Majestät zur innigsten Zufriedenheit gereichen, durch die hierauf gefaßten, für die öffentliche Ruhe so wohlthätigen Bundesbeschlüsse die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Aufrechthaltung und Befolgung jener Grundsätze, welche Seiner Majestät und Ihren hohen Verbündeten, bei allen Verhandlungen über die großen Fragen unserer Zeit, zur unverrückten Richtschnur gedient haben, auch von allen übrigen Deutschen Bundesregierungen als das einzige Mittel, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke, wonach es streben kann, zu sichern, anerkannt worden war.

Digitized by Google

Wir können es uns jedoch, leider! nicht verbergen, daß ein großer Theil der damals bestandenen feindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit die über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen sind, auch heute noch in Deutschland vorhanden ist. Denn obgleich die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, die den Deutschen Nationalgeist jederzeit aufs rühmlichste auszeichneten, uns bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen, denen andere Staaten zum Opfer geworden, bewahrt haben, so ist die Anzahl und die Thätigkeit derer, die uns auf gleichem Wege zu gleichem Verderben zu führen bereit wären, doch nicht so unbedeutend, ihr Einfluß nicht so gering, daß ihrem sträflichen Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Sind sie auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stören, so stiften sie doch schon unsägliches Uebel, indem sie alle Autorität herabzuwürdigen, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wahrheiten zu verunstalten suchen, indem sie endlich jenes Gefühl innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welches der politische Friede nie die Fülle seiner Wohlthaten verbreiten kann, mit rastloser Betriebsamkeit untergraben. Seine Majestät der Kaiser sind von der Ueberzeugung innigst durchdrungen, daß alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle, und alle sich selbst überlassenen Bestrebungen der Deutschen Völker, ihren Regenten zugewendet, und daß alle gegentheiligen Erscheinungen nur das unreine Werk frevelnder Demagogen sind.

Von der unermüdeten Thätigkeit dieser Friedensstörer haben die neuesten Berichte der mit Erforschung ihrer Umtriebe in mehreren Theilen Deutschlands beschäftigten Mainzer Centralcommission niederschlagende Beweise geliefert.

Daß solche Erscheinungen, wie sie sich aus jenen Berichten ergeben, im Jahre 1824 in Deutschland noch möglich sind; daß sie sich in einem Zeitpuncte der vollkommensten äusseren Ruhe fortpflanzen, und mittelst vielfältiger, unter mancherlei Namen und Vorwand stets fort dauernder, geheimer Verbindungen, sogar mehr und mehr verbreiten konnten; daß eine in ihren Ränken nie ermüdende Faction, sich, wenn gleich nur im Finstern wirkend, in ihrem frevelhaften Beginnen so weit vermessen durfte, den Umsturz alles gesetzlich Bestehenden als unverrücktes Ziel zu verfolgen; — dieß verpflichtet Seine Majestät heute, die Aufmerksamkeit dieser verehrten Versammlung auf eine Prüfung der in der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung im Jahre 1819 gefaßten Bundestagsbeschlüsse zu leiten, um hieraus zur Ueberzeugung zu gelangen, ob diese, über einige provisorische Maaßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde gefaßten Beschlüsse, ohne offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohl, ausser Wirksamkeit gesetzt werden können, oder ob es nicht vielmehr nothwendig sey, dieselben für fortbestehend zu erklären, und, in so fern deren Dauer auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt war, zu erneuern.

Digitized by Google

Unter den Gegenständen, welche Seiner Majestät damals die nächste und sorgfältigste Erwägung zu verdienen schienen, waren folgende:

1) Die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte.

Die Deutschen Bundesfürsten fühlten die großen Schwierigkeiten, über diese höchst wichtige innere Landesangelegenheit allgemeine Normen festzusetzen, nach welchen alle landständischen Verfassungen gleichförmig gebildet werden könnten; Sie wollten der jedem Bundesstaate zustehenden Befugniß, seine inneren Angelegenheiten nach eigenen Einsichten, mit Rücksicht auf die eigene Lage und die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse, zu ordnen, nicht vorgreifen; inzwischen war auch nicht zu verkennen, daß, wenn auf einer Seite jene Befugnisse mit Recht geachtet werden mußten, auf der andern Seite in den landständischen Verfassungen, und bei den Verhandlungen der Landstände, keine, von dem ursprünglichen landständischen Charakter gänzlich abweichenden Formen und Grundsätze geduldet werden durften, welche mit den wesentlichen Rechten und Attributen monarchischer Staaten (die, mit Ausnahme der freien Städte, die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn und bleiben sollen) unvereinbar wären, und wodurch das landständische Princip mit dem monarchischen in Widerspruch gesetzt, dieses fortschreitend geschwächt und so endlich eine mehr demokratische als monarchische Regierung herbeigeführt werden könnte; — eine Veränderung, die früh oder spät die Auflösung des glücklich bestehenden Bundesvereins zur nothwendigen Folge haben würde.

In dem Grundsatze einig, bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit nur mit Erwägung aller dabei statt findenden Rücksichten zu Werke zu gehen, beschloß man im Jahre 1819 hierüber nur im Allgemeinen:

daß, nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte abzugeben haben.

Diese erfolgte durch die zum Bundesgesetze erhobene Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

In dem Artikel 57 derselben, ist das monarchische Princip in Beziehung auf landständische Verfassungen bestimmt ausgesprochen. Es wird darin festgesetzt:

«Da der Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht,
«so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staats-

Digitized by Google

«gewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souve«rain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung be«stimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden».

Eine Folgerung davon ist, was der Art. 58 bestimmt:

«daß die im Bunde vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Ver«fassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder be«schränkt werden dürfen».

In dem Sinne dieser und obiger Bestimmung liegt gleichfalls der Satz:

«daß dem Souverain durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig ge«ordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen».

Ganz im Geiste dieser den Landständen vorgeschriebenen Grenzen, welche sie in ihrem Wirken nicht überschreiten dürfen, ist in dem Art. 59 verordnet:

«Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestat«tet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzli«chen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch «bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen «Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands, gefährdende Weise überschrit«ten werden».

Hierdurch ist bestimmt ausgedrückt, in welchen Grenzen die landständischen Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung gehalten werden sollen. In Folge dieses Gebotes, dürfen keine Grundsätze und Lehren aufgestellt werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet, und die Regierungsgewalt des Monarchen allmählig untergraben würde.

Wenn demnach in einzelnen Bundesstaaten, in welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, eine Geschäftsordnung noch gar nicht eingeführt ist, oder die eingeführte nach den bisherigen Erfahrungen zur Erreichung des beabsichteten Zweckes nicht hinreicht, so sind die Fürsten solcher Bundesstaaten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für die Einführung einer, dem ausgesprochenen Endzwecke angemessenen, ständischen Geschäftsordnung zu sorgen. Die Verpflichtung der Bundesversammlung, über Vollziehung dieser Vorschrift zu wachen, geht aus dem Artikel 53 der Schlußacte hervor, wo es heißt:

«Die durch die Bundesacte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt «zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrich-

Digitized by Google

«tung und Staatsverwaltung aus: da aber die Bundesglieder sich in der Bundes«acte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben (in welche Classe die «oben angeführten unstreitig gehören); so liegt der Bundesversammlung ob, die Er«füllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken».

Wenn sonach Seine Majestät der Kaiser, durch die über die landständischen Verfassungen in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen, die im Jahre 1819 bestandene Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte genügend behoben, und die Quelle zu möglichen Mißdeutungen derselben mit Beruhigung beseitigt finden; so glauben Seine Majestät nichts desto weniger, eben auf den Grund der dießfälligen Bestimmungen, und wohl verstandenen Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland, darauf dringen und den Antrag machen zu sollen:

daß in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werde, damit

1) in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe;
2) zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Seine Majestät können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, obgleich einer jeden Bundesregierung überlassen bleibt, eine Geschäftsordnung, wie sie solche nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig findet, einzuführen, es doch sehr zu wünschen wäre, daß, damit allenthalben dieselben Hauptprincipien befolgt werden, diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten.

Seine Kaiserliche Majestät zweifeln nicht, daß, wenn die hohe Bundesversammlung sich diesen Wunsch zu eigen machen sollte, die Bundesstaaten, welche der Gegenstand angeht, denselben gewiß bereitwilligst zur Erfüllung bringen werden.

2) Der zweite Gegenstand, welchen Seine Majestät damals bezeichneten, betraf die unrichtigen Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und von den Mitteln, wodurch selbe geltend zu machen sind.

Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit mit voller Ueberzeugung den Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie die äussere und

Digitized by Google

innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegen stehen dürfe.

Seine Majestät waren gleichzeitig davon überzeugt, daß die Gesetze und Beschlüsse des Bundes durchaus keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben könnten, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut würde.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hatten Seine Majestät durch die Präsidialgesandtschaft den Entwurf einer provisorischen Executionsordnung der Berathung der Bundesversammlung vorgelegt, welche dieselbe sofort, bis eine definitive Executionsordnung zu Stande gebracht seyn würde, als allgemein verbindlich erklärte.

Durch den Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 ist nun wirklich eine definitive Executionsordnung zum Bundesgesetze erhoben worden, mithin die frühere provisorische Executionsordnung erloschen.

3) Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Seine Majestät haben mit wahrem Bedauern in dem Präsidialvortrage vom 20. September 1819 der mannichfachen Gebrechen erwähnt, durch welche die meisten der von Alters her berühmten Lehrinstitute Deutschlands ihren ursprünglichen Charakter und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichteten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden sind. Höchstdieselben hielten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet sey, sich mit dieser für die Wissenschaft und das öffentliche Leben, für das Familienwohl und die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben würden.

Nur um dem nächsten und unmittelbar drohenden Uebel zu begegnen, legten Seine Majestät den Entwurf eines provisorischen Gesetzes vor.

Ob nun zwar dieses Bundesgesetz, nach seinem näheren Inhalte, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestages über eine gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäts-Wesens, als provisorische Maaßregel zur Abhülfe der bestehenden Gebrechen, in allen Bundesstaaten in Vollziehung und Anwendung getreten, und auf eine bestimmte Zeitfrist nicht beschränkt ist, mithin fortwährt, bis die vorbehaltene Berathung des Bundestages statt gefunden, und ein umfassendes definitives Gesetz zur Folge haben

Digitized by Google

wird; so finden sich Seine Majestät doch in Ihrem Gewissen und in Ihren Verhältnissen zu den erleuchteten Deutschen Bundesregierungen verpflichtet, für diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit dieser Versammlung ganz besonders in Anspruch zu nehmen.

Es ist eine, leider! nicht mehr zweifelhafte Thatsache, daß in Deutschland, wie in andern Europäischen Staaten, mit planmäsiger Thätigkeit daran gearbeitet wird, in das unverdorbene und für jeden Eindruck empfängliche Gemüth der Jugend, durch deren erste Lehrer den Keim von Begriffen und Grundsätzen zu legen, welche sie in der Folge zu brauchbaren Werkzeugen jener politischen Secte eignen sollen, deren Streben dahin gerichtet ist, das Bestehende umzustürzen, um nach den siechen Erzeugnissen ihrer unseligen Theorie selbst zu regieren.

Die Turnanstalten waren berufen, und die auf den Hochschulen errichteten engern und weitern Vereine, die Burschenschaften und mehrere Privat-Erziehungsanstalten sind noch heute berufen, jene der Jugend beigebrachten Grundsätze auszubilden und fruchtbringend zu machen. Wenn man auch mit Beruhigung annehmen könnte, daß sowohl durch die Natur jener Theorien, als durch die Weisheit der Deutschen Regierungen das Resultat dieser Tendenz werde vereitelt werden; so bildet doch das Wirken solcher Lehrer dereinst unzufriedene, mit den bestehenden Verhältnissen und mit ihren Pflichten im Widerspruch begriffene, in sich selbst zerfallene Menschen.

Wenn der Lehrer schon dem unreifen Knaben und Jünglinge für den Glauben in der Religion den Zweifel giebt; wenn er dessen Gemüth an das ideale Bild kettet, das er ihm von der Bestimmung des Menschen und von seinen Verhältnissen zum Staate mit trügerischen Farben entwirft, statt ihm treue Schilderung des wirklichen practischen Lebens vorzuführen; wenn der Lehrer, statt dem Knaben einen der jungen Denkkraft angemessenen Stoff hinzugeben, ihn zu selbstständiger Prüfung und Begründung solcher Materien auffordert, die oft dem gereiften Verstande des Mannes schwer zu lösende Aufgaben darbieten; wenn der so vorbereitete und mit unverdautem Wissen angefüllte Jüngling endlich in die Hochschulen tritt, und dort Verachtung aller positiven Lehre, oder die Sucht, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen, unversuchten Systemen umzuschaffen, vorfindet, sich in der Geringschätzung gegen alles Bestehende nur noch genährt und befestigt sieht, und wenn er endlich, statt sich an Ordnung und Disciplin zu gewöhnen, mit Ungebundenheit und Zügellosigkeit vertraut wird, und, statt den Handhabern der Gesetze die schuldige Ehrerbietung zu widmen, sich selbst in einem Ausnahmgesetze begriffen wähnt, welches ihn über Lohn und Strafe erhebt; — dann darf es nicht befremden, daß wir nicht bloß auf Universitäten und Hochschulen, sondern fast auf allen Lehranstalten die absprechendsten Urtheile über Religion und Staat, über das Höchste, wie über das Heiligste vernehmen; es darf

Digitized by Google

nicht befremden, daß auf solche Art erzogene und unterrichtete Knaben, schlechte, unzuverlässige, dem Gehorsam abgeneigte Staatsdiener und mißvergnügte Staatsbürger werden.

Was läßt sich dann für die Erhaltung der Throne und der bestehenden Verfassungen, für die Ruhe Deutschlands hoffen, wenn die so Gebildeten sich in allgemeiner Thätigkeit verbreiten? Ein Blick in die Untersuchungen, welche heute in mehr als Einem Deutschen Staate eine traurige Nothwendigkeit den Regierungen zur Pflicht gemacht hat, bietet für die Erwartung, die man sich von dem Gedeihen der heranreifenden Generation machen kann, ein zu trübes Gemälde dar, als daß Seine Majestät geneigt seyn könnten, länger dabei zu verweilen. Aber Höchstdieselben sehen die Abhülfe dieser vielen Gebrechen für eine der wichtigsten Aufgaben an, zu deren Lösung die Deutsche Bundesversammlung verpflichtet ist, und würden dem Vertrauen Ihrer erhabenen Deutschen Bundesgenossen, welchem Seine Majestät das in der Bundesversammlung Ihnen übertragene ehrenvolle Amt allein zu verdanken wünschen, nicht würdig entsprechen, wenn Sie diesen Gegenstand der besondern Beachtung dieser geehrten Versammlung zu empfehlen, Sich nicht lebhaft gedrungen fühlten.

Die Verhandlungen, welche am Bundestage in der 13. Sitzung vom 1. April 1819 durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg veranlaßt worden sind, haben hierüber bereits, wenigstens über den Zweig der Universitäten, schätzbare Materialien zu Tage gefördert. Die Commission, welche damals aus der Mitte der Bundesversammlung bestellt worden ist, hat zur Conferenz vom 27. August 1819 einen Vortrag des zum Referenten gewählten Bundestagsgesandten erhalten, an welchen die gegenwärtig nothwendig erkannten Erörterungen über das Schul- und Universitäts-Wesen mit voller Beruhigung angereiht werden können.

Der Antrag Seiner Kaiserlichen Majestät ist daher dahin gerichtet:

daß zwar das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die Deutschen Universitäten beschlossen hat, selbstverstanden fortdauere, daß aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werde, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

4) Mißbrauch der Presse.

In den Eröffnungen, welche Seine Kaiserliche Majestät am 20. September 1819 an die Bundesversammlung gelangen liessen, war der Mißbrauch der politischen, und insbesondere

Digitized by Google

der periodisch-politischen Presse, als eine der ergiebigsten Quellen der in den Gemüthern herrschenden, weit verbreiteten Gährung und daraus erwachsenden Mißverhältnisse bezeichnet. Die damals im Namen Seiner Majestät ausgesprochenen Bemerkungen trugen so sehr das Gepräge der Wahrheit und Evidenz, und wurden von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten so vollständig anerkannt, daß über das Bedürfniß, jenem Mißbrauche Grenzen zu setzen, keine Verschiedenheit der Meinungen obwaltete, und daher auch der zu dem Ende vorgelegte Gesetzentwurf ohne irgend einem Widerspruche zum Bundesbeschlusse erhoben ward.

Der 10. §. dieses Beschlusses sagt:

«Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre «in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Frist soll am Bundestage gründlich «untersucht werden, auf welche Weise die im Art. 18 der Bundesacte in Anre«gung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung «zu setzen seyn möchten, und demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßi«gen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen».

Da ein solcher Beschluß, dessen mannichfaltige Schwierigkeiten keinem Sachkundigen verborgen sind, bisher nicht gefaßt werden konnte, auch bei dem bekannten, in einer so wichtigen Sache bloß von Instructionseinholung abhängigen Gange der Berathungen am Bundestage bis zum 20. September laufenden Jahres, als an welchem das provisorische Preßgesetz erlischt, unmöglich herbeigeführt werden könnte; da ferner, wenn man das provisorische Preßgesetz mit Einemmale verschwinden lassen wollte, ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so richtig erkannte Lücke in der Bundesgesetzgebung unausweichlich fühlbar werden, und auf die Grundbedingungen des Bundes — die Einigkeit der Bundesglieder — höchst verderblich zurückwirken müßte; so sind Seine Kaiserliche Majestät keinen Augenblick im Zweifel, daß es dringend nothwendig sey, das provisorische Preßgesetz bis zur Zeit, wo man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaren wird, förmlich zu erneuern.

Seine Majestät sind zu vertraut mit den ächt föderativen Gesinnungen, von welchen die Deutschen Bundesregierungen in dieser wichtigen Bundesangelegenheit sich beseelt finden, als daß Höchstdieselben dem Gedanken Raum geben könnten, daß es möglich wäre, diesem, aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden, gemeinsamen Beschlusse mit dem Einwande einer Verletzung der Verfassung eines einzelnen Staates entgegen zu treten. Bei den engen Verbindungen, welche die Gemeinschaft der Sprache und der Schrift zwischen den sämmtlichen Deutschen Volksstämmen gestiftet, der alte Reichsverband sanctionirt hatte, und der Deutsche Bund von Neuem befestigt hat, kann der Mißbrauch der Presse nie als

Digitized by Google

ein bloſſes Localübel, folglich auch die Beſchränkung deſſelben nie als ein ausſchlieſſendes Object der innern Geſetzgebung oder Landesverwaltung betrachtet werden. Eine ſolche Anſicht wäre nur zuläſſig, wenn ein Deutſcher Staat ſich gegen alle ſeine Nachbarn dergeſtalt abſchlieſſen könnte, daß das, was mit ſeiner Zuſtimmung gedruckt wird, die Grenzen ſeines eigenen Gebiets nie überſchritte. Da aber alles, was aus Deutſchen Preſſen hervorgeht, ſich ſofort über alle Deutſchen Länder verbreitet, und Deutſchland heute einen auf Erhaltung gemeinſamer Sicherheit und Ruhe gegründeten Staatskörper bildet; ſo kann es einzelnen Gliedern dieſes Körpers nicht frei ſtehen, die große Mehrzahl der andern Staaten mit einem ſtets erneuerten Vorrathe von aufrühreriſchen Schriften zu überſchwemmen, wodurch dieſe ihre eigene Sicherheit und Ruhe, ja den Beſtand und das höchſte Intereſſe des ganzen Vereins gefährdet oder verletzt glauben, und wogegen ſie ſich durch die ſtrengſten Verbote nur unvollkommen zu ſchützen vermöchten.

Aus dieſem Grunde iſt bereits bei früheren Erörterungen dieſes Gegenſtandes bemerkt worden, daß die in geſchloſſenen Staaten gegen Preßvergehungen eingeführten, zum Theile ſehr harten Strafgeſetze, wenn ſie auch an und für ſich dem viel mildern Cenſurgeſetze vorzuziehen wären, in einem Föderativſtaate, wie Deutſchland, wo jedes einzelne Land ſeine beſondere Gerichtsverfaſſung und Polizeiverwaltung hat, als Garantie für das Ganze durchaus unanwendbar ſeyn würden, und daß Friede und Ordnung in einem ſolchen Vereine nicht anders, als durch vom Bunde ausgehende, von den Landesbehörden gehandhabte, im Nothfalle aber durch die Centralautorität zu ergänzende Aufſicht über die Erzeugniſſe der Preſſe geſichert werden können.

Mit vollem Vertrauen auf die Beiſtimmung der übrigen Deutſchen Bundesregierungen, erlauben ſich ſonach Seine Kaiſerliche Majeſtät den Antrag:

daß das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöſchende, proviſoriſche Preßgeſetz ſo lange in Kraft erhalten werde, bis man ſich über ein definitives Preßgeſetz vereinbart haben wird.

5) Central-Unterſuchungs-Commiſſion.

Der Zweck dieſer Commiſſion iſt gemeinſchaftliche, möglichſt gründliche und umfaſſende Unterſuchung des Thatbeſtandes, des Urſprunges und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die beſtehenden Verfaſſungen und innere Ruhe, ſowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesſtaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen.

Dieſe Unterſuchungs-Commiſſion iſt nicht auf beſtimmte Zeitfriſt beſtellt; es iſt ihr ein beſtimmter Zweck vorgeſchrieben, und nur die vollſtändige Erfüllung ihrer Aufgabe kann daher über den Zeitpunct ihrer Auflöſung entſcheiden.

Digitized by Google

Die vorliegenden Berichte der Commission geben die leidige Ueberzeugung, daß dieser Zeitpunct noch nicht gekommen ist.

Preussen. Allen in der so eben verlesenen verehrlichen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen stimme ich vollkommen bei, indem mein höchster Hof unfehlbar, was besonders die Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes betrifft, mit größter Sorgfalt für Aufrechthaltung der verabredeten Grundsätze Sorge trägt, und daher mit gleichem Vertrauen wie der Kaiserlich-Oesterreichische Hof entgegenkommender Vereinigung und Zusammenwirkung aller Bundesstaaten für diesen Zweck entgegen sieht.

Baiern: ist mit den in der eben dankbarlichst vernommenen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen einverstanden, und stimmt insbesondere dem ad num. 4 wegen des Mißbrauchs der Presse gemachten Vorschlage bei, daß sämmtliche Bundesregierungen sich über gleichförmige Verfügungen in Ansehung der Presse und des Buchhandels, auf den Grund des Art. 18 der Bundesacte, baldmöglichst vereinigen, in der Zwischenzeit aber die in der 35. Sitzung des Jahres 1819 dießfalls beschlossenen Maaßregeln in den Deutschen Bundesstaaten, sonach auch in den Königlich-Baierischen Staaten, wie bisher, gehandhabt werden möchten.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, zu erklären, daß Seine Königliche Majestät von Sachsen der eben vorgelegten Präsidialproposition beitreten, die durch selbige von dem allerhöchsten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe von neuem bethätigte Fürsorge für das allgemeine Wohl der Deutschen Staaten dankbar anerkennen und die bereitwilligste Mitwirkung zu Erreichung der dabei gehegten Absichten zusichern.

Hannover. Das Königlich-Großbritannisch-Hannöverische Gouvernement stimmt den Grundsätzen und Ansichten des Kaiserlich-Königlichen Hofes völlig bei.

Es hat solche von jeher der innern Landesverwaltung zum Grunde gelegt, und selbigen durch Gesetzgebung und Administration Realität gegeben.

Zugleich theilt dasselbe die Wünsche Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Zukunft Deutschlands, für die Erhaltung der Principien der Ruhe, und für das Beste der künftigen Generation.

Das Königliche Gouvernement tritt daher den darauf gerichteten Vorschlägen der Präsidialproposition in allen ihren Puncten bei.

Würtemberg. Indem der Königliche Gesandte die, aus den so eben vernommenen verehrlichen Präsidialanträgen sich ergebende, fortgesetzte Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, für alles, was das Wohl des Deutschen Bundes betrifft,

Digitized by Google

dankbar anerkennt, muß derselbe bemerken, daß er, was den ersten Gegenstand anlangt, eingetretener Umstände wegen nicht im Stande war, darüber besondere Instructionen von seinem allerhöchsten Hofe erhalten zu können, da dieser früher von der Voraussetzung ausgieng, daß es sich nur von der Erneuerung des Preßgesetzes vom Jahre 1819 handeln werde. Indessen sind die ausgehobenen bundesgesetzlichen Grundsätze in Würtemberg bereits durch zweckmäßige Einrichtungen berücksichtigt worden, und es ist namentlich eine Geschäftsordnung in Wirksamkeit, welche, ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und den bisherigen Erfahrungen zufolge, den aufgestellten Grundsätzen völlig entsprechen dürfte.

Wenn nun gleich hiernach letztere in Würtemberg bereits als gewahrt erscheinen, auch die Verschiedenheit der Verhältnisse eine Verschiedenheit der Modalitäten in der Anwendungsweise nicht wird vermeiden lassen; so vermag der Königliche Gesandte doch an der Geneigtheit seines allerhöchsten Hofes nicht zu zweifeln, sich den angetragenen Berathungen über eine vielleicht ausführbare **Vereinigung** auf gewisse Grundlinien der Geschäftsordnung anzuschliessen.

Den dritten Punct der verehrlichen Präsidialanträge anlangend, so befindet sich der Königliche Gesandte zwar in demselben Falle: da jedoch die Königlich-Würtembergische Staatsregierung schon damals, als der Zustand der Deutschen Universitäten in der 16. Sitz. der Bundesversammlung vom 6. Mai 1819 zum erstenmale Gegenstand eines Antrages zur commissarischen Begutachtung eines gemeinsamen Einverständnisses über die etwa nöthigen Maaßregeln wurde, Ihren Beitritt, in vollkommener Uebereinstimmung mit der deßfalls zu Protokoll gegebenen Königlich-Hannöverischen Erklärung, ganz unzweideutig ausgesprochen hat; so kann der Königliche Gesandte keinen Anstand nehmen, auch bei dem gegenwärtigen ähnlichen Antrage, zu Vorbereitung einer Berathung und **Vereinigung** über **gemeinnützige Anordnungen**, hinsichtlich des Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens, seine Beistimmung, von gleichen Grundsätzen wie damals ausgehend, sogleich zu erklären, und sich zu einer Mitwirkung in dem angegebenen Zwecke, durch Theilnahme an der Wahl der angetragenen Commission, hiermit bereitwillig zu zeigen.

Hinsichtlich des vierten Gegenstandes, die Erneuerung des Preßgesetzes von 1819 betreffend, so ist dieses der einzige, worüber der Königliche Gesandte mit einer besondern Instruction versehen, und zu der Erklärung ermächtigt worden ist:

daß er dem Antrage zu einer gemeinsamen **Vereinbarung** über **Erneuerung** des provisorischen Preßgesetzes von 1819, somit auch über die Fortdauer desselben, bis zur Verabredung eines definitiven, hiermit beitrete.

Baden. Der Gesandte ist zu nachfolgender Erklärung beauftragt:

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu viele Beweise von der unerschütterlichen Liebe und Treue Allerhöchstihrer Unterthanen erhalten, Sie haben deren Anhänglichkeit an die bestehende Regierung und ihr tiefes Rechtsgefühl zu oft erprobt, als daß Allerhöchstsie Sich nicht gedrungen fühlten, Ihrem Volke vor allen Dingen ein Zeugniß zu geben, dessen Ablegung Ihrem Herzen eine Wohlthat ist. Eben deßhalb glauben auch Seine Königliche Hoheit die feste Zuversicht an den Tag legen zu können, daß die Versuche der Unruhestifter, die auf den Umsturz des gegenwärtigen Standes der Dinge gerichteten Plane fremder Demagogen, bei der Masse Ihrer Unterthanen selbst alsdann keinen Eingang finden werden, wenn Einzelne derselben — von schwindelnden Theorien ergriffen — die Bahn verlassen sollten, die ihnen durch Ehre und Pflicht ein für allemal vorgezeichnet ist.

Nichts desto weniger erkennen Seine Königliche Hoheit schon die Existenz solcher Versuche, die sich leider nach den vorliegenden Beweisen nicht in Abrede stellen läßt, für ein Uebel an, dem nicht kräftig genug entgegen gewirkt werden kann. Die neueste Geschichte hat die Erfahrung nur allzusehr bestätigt, daß wahren oder eingebildeten Leiden der Völker nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß man durch gewaltsamen Umsturz der Dinge, neue Leiden und neue Drangsale zu den früheren gesellt; daß Zufriedenheit und Glück nicht dadurch verbreitet wird, wenn ein Jeder täglich für Alles zittern muß, was ihm heilig und theuer ist.

Demnach halten sich auch Seine Königliche Hoheit der Großherzog für verpflichtet, alle Vorschläge sich zu eigen zu machen, welche dazu dienen können, Besorgnisse zu entfernen, durch welche der Friede der Einzelnen fortwährend bedroht und den Regierungen jene ungestörte Sicherheit geraubt wird, die es ihnen allein möglich macht, sich dem Wohl ihrer Unterthanen mit der nöthigen Sorgfalt und Eifer zu widmen.

In der so eben verlesenen verehrlichen Präsidialproposition erblicken nun Seine Königliche Hoheit einen neuen Beweis der weisen Fürsorge Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostol. Majestät für die Wohlfahrt des Deutschen Bundes. Was aber den nähern Inhalt derselben betrifft, so haben Seine Königliche Hoheit, dem Grundprincip des Bundes getreu, es sich jederzeit angelegen seyn lassen, für die Aufrechthaltung des monarchischen Princips in Allerhöchstihren Staaten Sorge zu tragen. Allerhöchstsie haben die Forderungen der Stände des Großherzogthums, die hiermit nicht in Einklang zu bringen waren, mit dem Ernste zurückgewiesen, der keinen Zweifel übrig lassen konnte, daß Sie auch in Zukunft hierüber zu wachen wissen würden. Seine Königliche Hoheit giengen hierbei von der Ueberzeugung aus, daß der Deutsche Bund nur dadurch immer mehr und mehr befestigt werden könne, wenn die einzelnen höchsten Bundesglieder bei allen ihren

Digitized by Google

Regierungshandlungen das System des Bundes niemals aus den Augen verlören. Eben deßhalb sind auch Seine Königliche Hoheit sehr bereit, den Wünschen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofes zu entsprechen, und sich über die Grundlinien einer Geschäftsordnung, wie sie durch die Wiener Schlußacte bedingt ist, mit den übrigen höchsten Bundesgliedern, die sich in einer gleichen Lage wie Sie befinden, zu vereinbaren.

Seine Königliche Hoheit erkennen es auch in dieser Beziehung als einen Vorzug der Gesetzgebung des Bundes an, daß die Landesgesetzgebung ihr jedesmal weichen muß, so oft sie mit den Beschlüssen des Bundes nicht in Einklang gebracht werden kann, und daß für den Vollzug der innerhalb der Competenz des Bundes gefaßten Beschlüsse durch eine definitive Executionsordnung gesorgt ist.

Seiner Königlichen Hoheit sind die mannichfaltigen Gebrechen nicht entgangen, an denen die Universitäten und Lehranstalten der Deutschen Staaten leiden, und Allerhöchstsie haben diesen, so viel von Ihnen abhängt, jeder Zeit entgegen zu wirken gesucht. Nichts desto weniger ist nicht zu verkennen, daß isolirte Bestrebungen auch hier nicht ausreichen. Die Universitäten sind ein Gemeingut der Deutschen Nation, und daher sind gemeinschaftliche und durchgreifende Maaßregeln dringendes Bedürfniß. Seine Königliche Hoheit geben daher sehr bereitwillig Ihre Zustimmung zu der Reactivirung der früher bestandenen Bundestags-Commission, und nehmen auch Ihrer Seits den Fortbestand des provisorischen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten als eine selbstverstandene Sache an.

Die Großherzogliche Regierung hat es sich von Anfang an zur Pflicht gemacht, dem Mißbrauch der Presse in dem Großherzogthume, so viel möglich, zu steuern. Sie gieng hierbei von der Ueberzeugung aus, daß Einigkeit und Friede im Bunde nicht erhalten werden könne, wenn die einzelnen Bundesglieder in andern Bundesstaaten den frechsten Angriffen ausgesetzt blieben, ohne daß hiergegen schleunige und kräftige Abhülfe gewährt werde; daß die Deutsche Literatur nicht dazu benutzt werden dürfe, um die einzelnen Deutschen Völkerstämme sich wechselseitig zu entfremden, und so den Keim zur Auflösung des Bundes zu legen. Aus diesem Grunde, und weil die Unmöglichkeit, vor dem 20. September dieses Jahres ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen, am Tage liegt, stimmen Seine Königliche Hoheit bereitwilligst für die einstweilige Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819.

Endlich liefern die heute noch vorgelegten Resultate der neuesten von der Central-Untersuchungs-Commission eingeleiteten Untersuchung so viele Belege zu der Fortdauer geheimer staatsgefährlicher Verbindungen in Deutschland, daß Seine Königliche Hoheit nur für die Fortsetzung von Untersuchungen stimmen können, die jedenfalls als ein Zaum für

Digitized by Google

die Uebelgesinnten Deutschlands dienen, und die späterhin dazu benutzt werden können, um das Uebel aus dem Grunde zu heben.

Kurhessen. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten ermächtigt und beauftragt, den so eben angehörten Anträgen der verehrlichen Kaiserlich-Königlichen Präsidialgesandtschaft hinsichtlich aller darin erwähnten Gegenstände alsbald beizutreten, findet sich der Kurfürstliche Gesandte, indem er diese Zustimmung ausspricht, durch die ausführliche Entwickelung der Motive, welche diesen Anträgen zum Grunde liegen, aller weitern deßfallsigen Ausführung seines Orts überhoben, und hierin nur noch die Veranlassung, denjenigen verehrlichen Gesandtschaften, welche bereits vor ihm abgestimmt, und die allerhöchste, hierdurch abermals bewiesene Fürsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für das Wohl des Deutschen Bundes dankbarlichst anerkannt haben, sich mit gleichen Gefühlen dahin anzuschliessen, daß diese Dankverbindlichkeit in dem hierauf zu fassenden Beschlusse dieser hohen Versammlung angemessen und möglichst vollständig ausgedrückt werde.

Großherzogthum Hessen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog erkennen in der heutigen Präsidialproposition mit lebhaftestem Dankgefühl einen neuen Beweis der wohlwollenden Sorgfalt, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich jederzeit für die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung auf Deutschem Bundesgebiete bewährt haben.

Höchstdenenselben konnte es nur erwünscht seyn, diesen hochwichtigen Gegenstand zu einer Zeit wiederholt in Anregung gebracht zu sehen, wo die Gewißheit neuer, auf den Umsturz des Bundes und der Bundesregierungen berechneter Verbindungen vorliegt. Sind diese auch nicht zu einem Grade von Reife gediehen, welcher ernstliche Besorgnisse für die innere Sicherheit des Bundes hätte erregen können, so nehmen sie darum nicht minder die Aufmerksamkeit sämmtlicher Bundesregierungen in Anspruch, um durch zweckmäßige Vorkehrungen ähnlichen Unternehmungen aufs kräftigste entgegen zu wirken, deren Nichtbeachtung die Verwegenheit ihrer Urheber und Theilnehmer immer höher steigern, die Ausbreitung derselben erleichtern und so zuletzt der öffentlichen Ruhe wirkliche Gefahr bereiten könnte.

Seine Königliche Hoheit glauben nach allem, was über die neu entdeckten revolutionären Plane zu Höchstihrer Kenntniß gelangt ist, mit Beruhigung annehmen zu können, daß, wenn auch Einzelne Ihrer Unterthanen der Vorwurf von Theilnahme an denselben treffen sollte, deren Zahl sich doch jedenfalls als sehr unbedeutend herausstellen werde; dem ungeachtet werden Höchstdieselben zu allen Bundesbeschlüssen bereitwillig mitwirken, welche zur Vernichtung aller verbrecherischen Verbindungen dieser Art erforderlich sind, indem

Digitized by Google

Sie von der Ueberzeugung ausgehen, daß nur gemeinsame Maaßregeln aller Bundesregierungen und deren gleichförmige beharrliche Ausführung in sämmtlichen Bundesstaaten dagegen mit Erfolg angewandt werden können.

Was in dieser Hinsicht Gegenstand der Berathung seyn kann, ist in der erwähnten Präsidialproposition vollständig zusammengestellt, und mit einer Umsicht erörtert, welche nichts zu wünschen übrig läßt.

Der erste der darin bezeichneten Puncte steht in der innigsten Verbindung mit dem Bestande der bei weitem größern Zahl der Regierungen — mit der Ruhe und Wohlfahrt der Deutschen Volksstämme. Die feste Aufrechthaltung des monarchischen Princips liegt im Interesse der Völker, wie der Fürsten; auf ihm beruhet die Erhaltung des Bundes.

Seine Königliche Hoheit halten es für eine Ihrer heiligsten Bundes- und Regentenpflichten, Ihrer Seits auf alles einzugehen, was in dieser Beziehung von Seiten des Bundes, nach Anleitung bundesgesetzlicher Normen, für räthlich erachtet wird, und da diese in Betreff landständischer Einrichtungen, deren nahe Berührung mit dem monarchischen Princip unverkennbar ist, den Präsidialantrag genügend motiviren, da derselbe namentlich nichts enthält, was nicht schon durch die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen, deren Einführung ins Leben und Aufrechthaltung der Bundesversammlung unläugbar obliegt, festgesetzt wäre; so finden Seine Königliche Hoheit dabei keinen Anstand, werden Sich daher auch demjenigen nicht entziehen, was in Folge desselben Ihrer Seits erwartet werden kann.

Was die Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens betrifft; so hat sich der diesem Gegenstand gewidmete Bundesbeschluß vom 20. September 1819, bei dem regen Eifer, den Höchstihre Behörden durch die pünctlichste Vollziehung desselben bewiesen, in Ihren Landen so sehr als wohlthätig bewährt, daß Sie nur dessen Fortbestehen wünschen können, wobei Sie übrigens die zu dem angegebenen Zwecke weiter in Vorschlag gebrachte Bundestags-Commission für sehr passend erachten.

Hinsichtlich der Presse sind die Regierungsmaximen, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog bis zum Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 befolgt haben, hinlänglich bekannt. Allein, so sehr Höchstdieselben Sich in jenem Zeitpuncte von der Unerläßlichkeit mehrerer Beschränkungen der Preßfreiheit überzeugt finden mußten, so wenig können Sie unter den gegenwärtigen Umständen Sich für deren Aufhebung erklären, da in dieser Beziehung der Zustand der Dinge in Deutschland im Wesentlichen noch keine solche Aenderung erfahren hat, welche die gegen den Mißbrauch der Presse getroffenen Vorkehrungen überflüssig machen könnte, da, selbst seit dem Bestehen erwähnter Beschränkungen, der Hang zum Mißbrauch der Presse sich noch mehrfach ausgesprochen hat, und die früher aufgeregten Gemüther nicht schon jetzt in dem Grade beruhigt sind, um die Besorgniß vor der

Digitized by Google

nachtheiligen Einwirkung einer ungezügelten Druckfreiheit zu entfernen. Die künftige Erfahrung mag darüber entscheiden, zu welcher Zeit die vorliegenden Beschränkungen derselben aufzuheben, oder in welcher Weise sie etwa zu modificiren seyen.

Die Nützlichkeit des in der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission geschaffenen Instituts hat sich ganz unverkennbar erprobt. Nur durch eine solche Behörde war es möglich, eine Uebersicht aller gegen den Bund und die Regierungen der Bundesstaaten gerichteten Verschwörungen, ihres innern Zusammenhanges, und der zu ihrer Ausführung angewandten Mittel zu erlangen.

Dasselbe Interesse, welches vor fünf Jahren die Bestellung der Commission veranlaßte, liegt noch jetzt vor, und die vorläufige unveränderte Fortdauer derselben kann daher keinem Anstande unterliegen.

Der Gesandte hat den Auftrag erhalten, Vorstehendes zum Protokolle zu erklären, und hiernach in allen Puncten den in der verehrlichen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen beizustimmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König finden in den gegenwärtig mitgetheilten Propositionen des allerhöchsten Kaiserlichen Hofes einen neuen, dankbar anzuerkennenden Beweis der unwandelbaren Sorgfalt und des unermüdeten Bestrebens Seiner Majestät des Kaisers, die innere Ruhe und die Ordnung in den Deutschen Bundesstaaten, die Würde ihrer Regierungen und das Wohl deren Unterthanen zu erhalten und zu befestigen. Seine Majestät der König glauben diese Ihre Gesinnungen nicht bestimmter an den Tag legen zu können, als durch unbedingten Beitritt zu sämmtlichen nunmehr öffentlich ausgesprochenen Anträgen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Großherzoglich-Luxemburgische Gesandte — stets lebhaft durchdrungen von der von seinem Königlichen Herrn überkommenen heiligen Verpflichtung: in seinen sämmtlichen Aeusserungen und Mittheilungen in dem Kreise dieser hohen Versammlung sich in dem Sinne des in seinen Instructionen durchaus athmenden ächt- und rein-föderativen Geistes auszusprechen — könnte nicht anders wie sich gegen Allerhöchstdenselben als verantwortlich dafür ansehen, wenn er, insbesondere bei der vorliegenden wesentlichen Veranlassung, nicht allein dem einstimmigen Ausdruck des allerseitigen Dankes gegen den das Deutsche Bundes-Gesammt-Interesse im Ganzen mit gleich hoher Aufmerksamkeit und alles umfassender Fürsorge zum Besten fördernd- und leitenden Kaiserlich-Oesterreichischen Hof sich nicht aufs bereitwilligste anschlösse, als auch mit dem dermalen davon zu würdigenden unendlich schätzbaren Belege

Digitized by Google

in allen seinen Entwickelungen sich nicht — wie andurch in Seiner Königlichen Majestät Namen geschieht — als förmlich und vollkommen einverstanden erklärte.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte erkennt in dem verehrlichen Präsidialantrage, welcher das landständische Verfassungswesen betrifft, nur eine Erinnerung an schon bestehende Gesetze, und sich in so fern für ermächtigt, demselben beizustimmen. Er hat jedoch für Sachsen-Weimar und Eisenach hierbei insonderheit Folgendes zu erklären:

Gemäß der Bundesacte, gemäß dem Artikel 57 der Schlußacte vom $\frac{15.\text{ Mai}}{8.\text{ Juni}}$ 1820, und gemäß dem Sinne und Geiste der dem Großherzogthume gegebenen Verfassung selbst, werden Seine Königliche Hoheit der Großherzog nie gestatten, daß bei Beurtheilung und Anwendung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 — sey es in einzelnen Artikeln, oder in dem Ganzen seines Inhaltes, sey es von den Ständen, oder von den Regierungsbehörden — eine andere Ansicht, ein anderer Gesichtspunct aufgefaßt werde, als der Grundsatz: die gesammte Staatsgewalt bleibt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Aber je richtiger die hiernach zu ziehenden Grenzen der landständischen Befugnisse von den Ständen des Großherzogthums Sachsen-Weimar selbst erkannt und in treuer Ergebenheit gehalten worden sind, desto weniger ist es, bis jetzt, dort nothwendig gewesen, jene Grenzen noch genauer zu bezeichnen.

Was den Druck der Protokolle des Landtages, also diejenige Oeffentlichkeit betrifft, welche allein die Verfassung kennt, besteht eine Geschäftsordnung, die, verfassungsmäßig errichtet, einer Seits für das Großherzogthum und dessen Verhältnisse passend ist, und andrer Seits zu Besorgnissen keinen Grund abgegeben haben dürfte.

In Ansehung des Antrags über das Schul- und Universitäts-Wesen, ist der Gesandte mit höchster Instruction nicht versehen. Da indeß die dadurch beabsichtigte gemeinnützliche Anordnung als Folge des eigenen Antrags diesseitiger Gesandtschaft in der 13. Sitzung vom Jahr 1819 (§. 46) erscheint, so findet, mit Beziehung darauf, der Gesandte kein Bedenken, beizutreten, während er ein Gleiches, wegen der vorgeschlagenen provisorischen Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, zu thun ermächtigt ist.

Schließlich hat er auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung der innigsten Verehrung seiner allergnädigst und gnädigsten Herren gegen Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät auszudrücken.

Braunschweig und Nassau. Die Gesandtschaft ist beauftragt, den Grundsätzen und Anträgen beizustimmen, die in der Präsidialproposition zur Befestigung des wahren

Digitized by Google

Wohls der einzelnen Bundesstaaten und der Gesammtheit des Deutschen Bundes ausgesprochen und entwickelt worden sind.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Gesandter ist angewiesen zu erklären, daß Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz — in voller Anerkennung der von Seiner Majestät dem Kaiser in der so eben verlesenen Präsidialproposition gegebenen neuen Beweise Allerhöchstihrer auf die Wohlfahrt des Deutschen Bundes fortwährend und in stets gleichem Bundessinne gerichteten Fürsorge — den Kaiserlich-Oesterreichischer Seits gemachten Anträgen zustimmen wollen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die Gesandtschaft erklärt sich, in Folge ihrer Instructionen, mit den in der Präsidialproposition vorgeschlagenen Maaßregeln und ihrer Nützlichkeit vollkommen einverstanden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte hält sich ermächtigt, sämmtlichen Anträgen der Präsidialproposition, welche nur einen neuen nicht hoch genug zu verehrenden Beweis der erhabenen Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers für das dauernde Wohl des Deutschen Bundes abgeben, beizutreten.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte findet sich ermächtigt, der verehrlichen Präsidialproposition beizutreten, und vereinigt sich mit dem Ausdrucke des lebhaftesten ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät neuerdings bethätigte hohe Sorgfalt für das Beste des Deutschen Bundes.

Hierauf wurde folgender

Beschluß

gefaßt:

Der Deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den, durch die heutige Mittheilung bethätigten, neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten

Digitized by Google

Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Die Deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die Deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul- Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. August 1824.

In Gegenwart

aller in der vier und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 132.

Militärverhältnisse des Deutschen Bundes, insbesondere Entwurf zu einem allgemeinen Cartell.

(30. Sitz. §. 166 v. J. 1820.)

Der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten des Deutschen Bundes trägt vor, die Militärcommission habe ihn in einer Note vom 3. März vorigen Jahres ersucht, ob der von ihr vorgelegte Entwurf zu einem allgemeinen Cartell zwischen sämmtlichen Bundesstaaten die Genehmigung der hohen Bundesversammlung erhalten, oder welche anderweitige Bestimmungen dieselbe hierüber festzusetzen für nöthig erachtet habe.

Der erwähnte Entwurf sey wirklich eingelangt, und in der 30. Bundestagssitzung vom 12. October 1820 zum Protokolle gekommen, worauf der Beschluß erfolgt wäre, diesen Entwurf zur Ertheilung von Instructionen den Regierungen vorzulegen.

Da seither noch keine Abstimmung über diesen Gegenstand eingegangen sey, so scheine es einer Erinnerung an denselben zu bedürfen.

Zu diesem Ende trage der Ausschuß darauf an, daß es der hohen Bundesversammlung gefällig seyn möge, einen angemessenen Termin zur Abstimmung über gedachten Cartellentwurf festzusetzen.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Regierungen um die noch ausstehenden Instructionen zu ersuchen, damit in einer der ersten Sitzungen im Monate Februar künftigen Jahres über den angezogenen Gegenstand abgestimmt werden könne.

Digitized by Google

§. 133.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 39, eingereicht am 19. dieses Monats, von Schubert zu Bühl, wiederholte Bitte um Zahlungsanweisung eines Carenz- und Pensions-Rückstandes seines in Wetzlar verstorbenen Vaters von 375 Fl.

wurde der Commission, die es angeht, zuzustellen beschlossen.

Die übrigen, in der heutigen Sitzung verhandelten Gegenstände, wurden in Separat-Protokolle aufgenommen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26. August 1824.

In Gegenwart

aller in der fünf und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 134.

Provisorische Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

(24. Sitz. §. 131 v. J. 1824.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, erklärte der hohen Bundesversammlung, er habe sich beeilt, den über die Kaiserlich-Oesterreichischen Propositionen in der 24. dießjährigen Sitzung gefaßten einstimmigen Beschluß zur Kenntniß Seiner Majestät des Kaisers zu bringen, und Höchstdieselben hätten die Präsidialgesandtschaft beauftragt, der hochverehrten Versammlung Folgendes zu eröffnen:

Seine Majestät der Kaiser haben aus dem in der 24. Sitzung vom 16. d. M. gefaßten Beschlusse aufs Neue die frohe Ueberzeugung geschöpft, daß über jene Grundsätze und Vorschriften, durch deren Aufrechthaltung nicht nur die Sicherheit, der innere Friede und die wahre Wohlfahrt der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch die Fortdauer und Festigkeit des die Gesammtkraft und das Gesammtinteresse Deutschlands umschliessenden Vereins unwidersprechlich bedingt sey, unter den erleuchteten Deutschen Regierungen die vollkommenste und glücklichste Uebereinstimmung obwalte; diese längst genährte, nunmehr aber feierlich bestätigte Ueberzeugung allein hat Seiner Majestät den Muth und die Zuversicht einflössen können, womit Sie bisher bei allen Bundesverhandlungen, in Ihrem, durch das Bewußtseyn der reinsten Absichten stets geleiteten, auf das gemeinschaftliche Beste ausschliessend berechneten Gange, von keinem Hindernisse gehemmt, von keiner Nebenrücksicht gestört, unverrückt vorgeschritten sind; Seine Majestät werden auch fernerhin und so lange als Sie

Digitized by Google

auf dieselbe treue und kräftige Mitwirkung rechnen dürfen, die Ihren redlichen Bemühungen bis jetzt zu Theil geworden, in immer gleicher Gesinnung beharren, und Sich glücklich schätzen, dem ehrenvollen Vertrauen Ihrer hohen Bundesgenossen, dessen Besitz und Erhaltung Ihr innigster Wunsch ist, bei jeder Gelegenheit entsprechen zu können.

Ferner eröffnete

Präsidium: es habe, ermächtigt durch die hohe Bundesversammlung, den bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften der auswärtigen höchsten Höfe von dem am 16. d. M. gefaßten Bundestagsbeschlusse Mittheilung gemacht; es wolle daher die eigene Note und die hierauf erhaltenen Erwiederungen der hohen Gesandtschaften, in der Reihe, wie selbe eingetroffen sind, in das Protokoll niederlegen.

Note des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen; d. d. Frankfurt den 22. August 1824.

«Der unterzeichnete Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte am Deutschen Bundestage hat die Ehre, Seiner des ꝛc. im Anschlusse ein Exemplar des Protokolls der am 16. dieses statt gehabten Sitzung zu übermitteln.

«Seine des ꝛc. werden daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich durch eine eigene Präsidialproposition die Aufmerksamkeit des Deutschen Bundes auf diejenigen Bundestagsbeschlüsse leitete, welche im Jahre 1819 zur Befestigung der Ruhe und Ordnung in Deutschland für sämmtliche Bundesstaaten verbindlich erklärt worden sind, und deren Fortdauer durch die gegenwärtige Lage Deutschlands zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden ist.

«Seiner Majestät dem Kaiser ist die Beruhigung geworden, Seine Sorgfalt für die innere Sicherheit und Ordnung in Deutschland vom Bunde dankbar erkannt zu sehen, und sämmtliche Bundesstaaten haben sich einstimmig in diejenigen von Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät vorgeschlagenen Beschlüsse vereinigt, welche das Protokoll vom 16. dieses in sich faßt.

«Dem Unterzeichneten ist die Verpflichtung, Seiner des ꝛc. von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben, um so angenehmer, je übereinstimmender die denselben zum Grunde liegenden Principien mit denjenigen Grundsätzen sind, welche Seiner Majestät dem Kaiser und Seinen erhabenen Alliirten bei allen großen Fragen unserer Zeit unverrückt zur Richtschnur gedient haben, — Grundsätze, denen wir die Ruhe der Welt verdanken.

«Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, Seiner ꝛc. den Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern».

Digitized by Google

Antwortsnote des Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Anstett; d. d. Frankfurt den 23. August 1824.

«Le Soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies près la Sérénissime Confédération Germanique, a reçu avec l'office, dont a bien voulu l'honorer Son Excellence Monsieur le Baron de Munch-Bellinghausen, Président à la Diète de la dite Confédération, le protocole de la session du 16 du courant.

«La gravité des questions, qui y ont été traitées, la sollicitude de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche qui les a proposées, l'unanimité et la reconnaissance avec lesquelles elles ont été accueillies, l'influence qu'elles auront sur la situation présente de l'Allemagne, sur son repos, sa dignité, sur le bien-être des Allemands, cette nation fidelle, sur le bonheur de la génération présente et de la génération future, sont autant de considérations, qui seront vivement appréciées de la part de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies. Il n'est point permis au soussigné d'anticiper sur les témoignages, qu'il sera infailliblement chargé d'offrir à cet égard, à la Sérénissime Confédération qui a répondu avec un noble accord à un si religieux appel; ainsi qu'à l'illustre Assemblée son Organe, et il ne lui reste en attendant que de profiter de cette occasion pour avoir l'honneur de renouveler au Ministre qui y préside, les témoignages de sa haute considération».

Antwortsnote des Königlich-Französischen Herrn Gesandten, Grafen Reinhard; d. d. Frankfurt den 23. August 1824.

«Le Soussigné, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Très-Chrétienne près la Sérénissime Confédération Germanique, a reçu la Note que Son Excellence Monsieur le Baron de Munch-Bellinghausen, Envoyé de Sa Majesté Impériale et Royale, présidant à la haute Diète Germanique, lui a fait l'honneur de lui adresser sous la date d'hier, et à laquelle il a joint un exemplaire du protocole du 16 Août.

«En remerciant Son Excellence Monsieur le Baron de Munch-Bellinghausen, Envoyé de Sa Majesté Impériale et Royale, de cette communication importante, il s'empresse de l'assurer qu'il ne tardera point à en donner connaissance à son Gouvernement qui, reconnaissant l'harmonie des principes sur lesquels ont été fondées les résolutions qui viennent d'être prises par la haute Diète, avec ceux qui dans toutes les grandes questions de notre époque ont servi de règle à Sa Majesté Impériale et Royale et à Ses hauts Alliés, trouvera en même tems dans l'unanimité avec laquelle les mesures proposées par le Ministre de Sa Majesté Impériale et

Digitized by Google

Royale ont été adoptées par la haute Assemblée à laquelle il préside, la garantie du repos et de l'ordre en Allemagne, heureuse continuation d'un état des choses auquel la France ne peut prendre que le plus vif intérêt.

«Le Soussigné saisit cette occasion pour réitérer à Son Excellence Monsieur le Baron de Munch-Bellinghausen, Envoyé de Sa Majesté Impériale et Royale présidant à la haute Diète Germanique, les assurances de sa haute considération».

Antwortsnote des Königlich-Großbritannischen Geschäftsträgers, Herrn Seymour; d. d. Frankfurt den 22. August 1824.

«Le Soussigné, Chargé d'affaires de Sa Majesté Britannique, a eu l'honneur de reçevoir la Note que Monsieur de Munch-Bellinghausen, Ministre Président de Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique, a bien voulu lui adresser en date d'aujourd'hui, ainsi que le protocole y annexé, contenant la résolution prise par la Sérénissime Diète dans la séance du 16 de ce mois, sur la proposition qui leur a été faite par Son Excellence.

«Le Soussigné a l'honneur d'offrir à Son Excellence Monsieur de Munch-Bellinghausen les expressions de sa reconnaissance pour la communication importante qu'il a bien voulu lui faire dans les pièces susmentionnées qu'il s'empressera de porter à la connaissance de son Gouvernement.

«Le Soussigné profite de cette occassion pour renouveller à Son Excellence les assurances de la plus haute considération».

§. 135.

Gelderforderniß für die Bundescanzlei- und Matrikular-Casse.

(6. Sitz. §. 58 v. J. 1822. — 18. Sitz. §. 116 v. J. 1823.)

Präsidium legt einen von dem Freiherrn von Handel als Canzleidirector erstatteten Bericht vor, woraus hervorgeht, daß sowohl für die Bundescanzlei-, als auch für die Bundesmatrikular-Casse neue Zuschüsse erforderlich sind; die rückständigen Rechnungen aber demnächst vorgelegt werden sollen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

daß die Gesandtschaften sich bei ihren höchsten Regierungen verwenden möchten, damit

1) zu der Bundescanzlei-Casse 2000 Fl. für jede Stimme im engern Rathe zugeschossen;

2) zur Matrikularcasse aber von jeder derselben der nach der bestehenden Matrikel sie treffende Antheil an neu umzulegenden 30,000 Fl. im 24 Fl. Fuße entrichtet werde.

Digitized by Google

3) Die während der Bundestagsferien eingehenden Rechnungen wären der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 136.

Uebergang der Fürstlich-Reuß-Lobensteinischen Lande auf Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi: In Bezug auf die Nachricht, welche der hohen Bundesversammlung in der 12. Sitzung am 13. Mai dieses Jahres von dem am 7. desselben Monats erfolgten traurigen Hinscheiden des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich LIV. jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltesten, Fürsten Reuß, Grafen und Herrn von Plauen ꝛc., hochseligen Gedächtnisses, durch die diesseitige Gesandtschaft zugekommen ist, finden Seine des Fürsten Heinrichs LXXII. Reuß Hochfürstliche Durchlaucht nach der Zurückkunft von Ihrer Reise Sich veranlaßt, bei dieser hohen Versammlung die nachträgliche Erklärung niederlegen zu lassen, daß, da die Fürstliche Linie Reuß-Lobenstein durch das ohne Nachkommenschaft eingetretene Ableben des höchstgedachten Fürsten erloschen ist, die Besitzungen dieser Linie, das Fürstenthum Lobenstein mit dem dazu gehörigen Geraischen Antheil, nach der unter den Fürstlich-Reussischen Häusern eingeführten Successionsordnung, an das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein-Ebersdorf gediehen sind, und daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht in dessen Folge die Regierung im Fürstenthume Lobenstein angetreten, zugleich aber in Bezug auf die Verhältnisse, in welchen die nun abgegangene Linie Reuß-Lobenstein als Glied des Deutschen Bundes sich befunden hat, aller in der Bundesverfassung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten Sich angenommen haben.

§. 137.

Schrift des Königlich-Baierischen Centralraths F. J. Lipowsky: «Friderich V. Kurfürst von der Pfalz und König von Böhmen. München 1824».

(22. Sitz. §. 127 d. J.)

Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte, Herr von Pfeffel, übergiebt der hohen Versammlung ein Werk des Königlichen Centralraths F. J. Lipowsky, unter dem Titel: «Friderich V. Kurfürst von der Pfalz und König von Böhmen, München 1824», welches die hohe Bundesversammlung annahm, indem sie zugleich

beschloß:

dem Verfasser ihren Dank dafür auszudrücken.

Digitized by Google

§. 138.

Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend.

(22. Sitz. § 162 v. J. 1821.)

Präsidium machte den Antrag, den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß über die Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, in das offene Protokoll niederzulegen, nachdem der Vortrag und die Berathung hierüber in ein Separat-Protokoll aufgenommen worden seyen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden.

Beschluß:

1) Daß die Bundesversammlung den ihr durch den eigends bestellten Bundestags-Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurf genehmige, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt die Erlassung des Gesetzes nach dem Wortlaute des mitfolgenden Entwurfes vertrauensvoll erwarte, und die israelitische Gemeinde hierauf, als auf ein billiges, ihre bürgerlichen Rechte bestimmendes, und ihre Beschwerde erledigendes Regulativ, verweise; übrigens aber die Aufhebung der Inhibition zur Zahlung des Restes der Ablösungsgelder voraussetze;

2) daß von diesem Beschlusse die israelitische Gemeinde zu verständigen sey.

Entwurf eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt am Main.

Art. 1.

Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhafte israelitische Familien und Individuen, nebst deren ehelichen Nachkommen, stehen als israelitische Bürger in dem Staatsunterthanenrecht der freien Stadt Frankfurt.

Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger, neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeindeverfassung; jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe-, so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, in so fern diese Beziehungen durch gegen-

Digitized by Google

wärtiges Gesetz (wodurch alle frühere deßfallsige gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf den Cultus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondern Modificationen erhalten haben.

Art. 2.

Wer von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich gebohren oder mit Einwilligung der Obrigkeit als israelitischer Bürger ins Unterthanenrecht aufgenommen ist, kann, unter den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen, und nach den, auch für die Christen bestehenden Vorschriften, jede Art von bürgerlichem Geschäfte, Gewerbe und Handthierung treiben.

Art. 3.

Es sollen jährlich nicht mehr als funfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann die fehlende Anzahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Art. 4.

Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben, muß ein hiesiger israelitischer Bürger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen.

Art. 5.

Allen denjenigen Verpflichtungen, welchen die Christen hinsichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Bürger.

Art. 6.

Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muß er durch vollgültige Zeugnisse erweisen, daß er die Handlung, von dem auch bei Christen gewöhnlichen Alter von funfzehn Jahren an gerechnet, wenigstens drei Jahre lang ordentlich erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handelshause als Handlungs-Commis gedient haben.

Art. 7.

Den israelitischen Handelsleuten ist wie den christlichen erlaubt, Fabriken und Manufacturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche, wie bei diesen,

Digitized by Google

nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen. In diesen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, künftig christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats in besondern dazu geeigneten Fällen, gebraucht werden.

Art. 8.

Den als Handelsleuten aufgenommenen israelitischen Bürgern ist jede Gattung des Handels und der Hülfsgeschäfte des Handels, eben so wie den Christen, erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl, durch dazu aufgenommene Mehlhändler, nicht verstanden wird.

Art. 9.

Die jetzt vorhandene Zahl der israelitischen Waaren- und Kleinhändler soll von einem Jahre zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung statt finden.

Art. 10.

Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen die Kinder der israelitischen Bürger ebenfalls, unter nachfolgenden Bestimmungen, ermächtigt werden:

a) Ein jüdischer Lehrling muß von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich gebohren seyn und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) Derselbe ist zwar in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforlichen Lehrjahre den christlichen Lehrlingen gleichzuhalten; dafern derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist, und nicht erweislich am jüdischen Sabbath gleich den christlichen gearbeitet hat, so muß er ein Jahr länger in der Lehre stehen.

c) Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.

d) Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk bei einem hiesigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder jüdischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen eben so angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

Digitized by Google

Art. 11.

Ein israelitischer Handwerksmeister hat, so viel den eigenen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch, bei Verlust des respective Meister- und Handwerksrechts, so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln. Auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben, und nur ausnahmsweise ist, während der nächsten sechs Jahre, jedem jüdischen Meister erlaubt, so viel Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrjunge das Meisterrecht gewinnen könne.

Art. 12.

Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen, angemessen ist.

Art. 13.

Wenn die Witwe eines jüdischen Handwerksmeisters das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen will, so kann dieses, mit Berücksichtigung der im Art. 11 enthaltenen interimistischen Bestimmung, künftig nur mit jüdischen Gehülfen geschehen.

Art. 14.

Will sich eine solche Witwe wieder verehelichen und ihrem Ehemann das Handwerk zubringen, so sind die obigen Bestimmungen auch auf Letztere anwendbar.

Art. 15.

Den israelitischen Bürgern wird das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen, und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beschränkungen eingeräumt:

a) daß ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt sey;

b) daß ein jeder israelitischer Familienvater oder selbstständiger Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung (jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derselben mit seiner Familie) miethen dürfe.

Digitized by Google

Art. 16.

Bei der Obliegenheit der israelitischen Gemeinde, für ihre Gemeindelasten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vorstande überlassen, unter obrigkeitlicher Aufsicht, für die Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen zweckdienliche Maaßregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen Israeliten stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler, hat, nach Maaßgabe deren Stiftungsurkunden und Ordnungen, nicht anders als gegen eine, in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sey an Capital oder jährlichem Beitrage, statt.

Die zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden in besonderen Verordnungen nachfolgen.

Gleichwie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die, dem Inhalte der Deutschen Bundesacte entsprechende und mit dem Gemeinwohl in Einklang stehende, bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner israelitischen Glaubens abzwecken, so bleiben eben so wohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Gesetzgebung hiesiger Stadt, alle, auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Judenschaft, so wie auf das hiesige Gemeinwohl gerichtete und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem Deutschen Bunde angemessene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Falle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in so fern sie der Judenschaft günstig sind, derogiren sollen, ausdrücklich vorbehalten.

§. 139.

Ergänzung mehrerer Bundestags-Commissionen.

(28. Sitz. §. 207 v. J. 1821. — 11. Sitz. §. 76 v. J. 1824.)

Auf Antrag des Präsidii, wurden nachbenannte Commissionen durch Wahl neuer Mitglieder an die Stelle der abgegangenen ergänzt:

1) Die Commission zur Begutachtung der Verhältnisse des freien Handels und Verkehrs, durch die Herren Gesandten von

Oesterreich,
Preussen und
Baden.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, erklärte bei dieser Gelegenheit:

Der Gesandte ist beauftragt, dem verehrlichen Präsidium für die Wiederactivirung der Commission über den Vollzug des Art. 19 des Bundesvertrags den besondern Dank seines

Digitized by Google

allerhöchsten Hofes auszudrücken. Indem er sich dieser angenehmen Pflicht entledigt, soll er zugleich nicht unterlassen, einige vorläufige Bemerkungen hier niederzulegen, zu welchen die seit der Unterbrechung jener Verhandlungen gemachten Erfahrungen Veranlassung geben.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß seither die Verhältnisse, welche den Wunsch nach bundesgesetzlichen Maaßregeln zur Erleichterung des Handels und Verkehrs im Innern von Deutschland erzeugten, sich nicht verbessert, vielmehr sich fortschreitend verschlimmert haben. — Nicht nur wurden von verschiedenen auswärtigen Staaten neuere Vorkehrungen getroffen, welche dem Deutschen Handel empfindlichen Verlust brachten, sondern auch im Innern des Bundesgebiets sind die Verhältnisse schwieriger geworden, durch die im Gefolge jener Vorkehrungen eingetretenen Erhöhungen der Mauthtarife verschiedener Bundesländer, und durch Begründung neuer Zollsysteme von Seiten derjenigen Staaten, die früherhin, dem Princip der Handelsfreiheit huldigend, nicht länger die Nachtheile einer bloß einseitigen Verkehrsfreiheit zu tragen sich entschliessen konnten.

Die Versuche mehrerer Bundesstaaten, ein gemeinschaftliches Zoll- und Handels-System zu begründen, haben den erwünschten Erfolg nicht gehabt.

Gegenseitige Erleichterungen, welche sich einige Bundesstaaten, vermöge besonderer Verabredungen, in ihrem Verkehre gönnen, sind zwar nicht ohne wohlthätige Wirkung geblieben, und es ist zu hoffen, daß auf diesem Wege, den auch die Großherzogliche Regierung mit einigen Nachbarstaaten betreten hat, und mit jedem Bundesstaate zu betreten bereit ist, noch manche Nachtheile des Isolirungssystems beseitigt werden; aber im Ganzen ist das Bedürfniß allgemeiner Bundesmaaßregeln im Verfolge jener Versuche, den Art. 19 des Bundesvertrags theilweise zum Vollzug zu bringen, nur noch fühlbarer geworden.

Die Großherzogliche Regierung hat aus allen bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Handelsinteresse den Verabredungen über Handelsangelegenheiten entgegenstellt, um so leichter zu überwinden sind, je größer das Marktgebiet und je zahlreicher die Artikel sind, wofür die unbedingte Freiheit, oder eine Erleichterung des Verkehrs in Anspruch genommen wird. — Unter dieser Voraussetzung wird nämlich unverkennbar eine Ausgleichung der verschiedenen Interesse, der Production und des Handels der einzelnen Staaten leichter möglich, während bei einer Beschränkung gemeinsamer Maaßregeln auf wenige Gegenstände leicht der Fall eintreten kann, daß diese wenigen Erzeugnisse in dem einen Lande nur zu den Ausfuhrartikeln, und in dem andern, nur zu den Importartikeln gehören. Eine wahre und gerechte Recipro-

Digitized by Google

cität, die allein das Ziel gemeinsamer Maaßregeln seyn kann, wird aber nur erreicht, wenn die Bedingung des freiern Austausches jedem Theile Absatzwege für die Ueberschüsse einzelner Productionsgegenstände eröffnet.

Daher erscheint es als höchstwünschenswerth, daß bei der Reassumtion der Verhandlungen zur Begründung eines freien Verkehrs zwischen den sämmtlichen Bundesstaaten, der frühere Plan eine angemessene Ausdehnung erhalten, und jene Verkehrsfreiheit für alle rohe Erzeugnisse des Bodens, ohne Ausnahme, und für so viele verarbeitete Stoffe in Anspruch genommen werden möchte, als es nur immer die Rücksichten erlauben, welche die gegen das Ausland bestehenden Handelsverhältnisse den einzelnen Bundesstaaten zu nehmen gebieten.

Da in dem nämlichen Verhältnisse, als der Kreis des wechselseitigen freien Verkehrs erweitert wird, die Vortheile desselben unter allen Staaten sich gleichmäßiger vertheilen, so darf auf diesem Wege auch um so eher ein gemeinsames Einverständniß, und die Befriedigung eines eben so allgemeinen als dringenden Bedürfnisses erwartet werden.

Großherzogthum Hessen: tritt dieser Erklärung bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: treten im Wesentlichen ebenfalls bei.

Diese Erklärungen wurden sofort an die Commission gewiesen.

2) Die Commission zur Aufsicht über das provisorische Preßgesetz und zum Vortrage an die Bundesversammlung, wenn in Preßangelegenheiten an dieselbe Recurs genommen wird, durch den Herrn Gesandten von Preussen.

§. 140.

Commission zur Begutachtung gemeinschaftlicher Maaßregeln hinsichtlich des gesammten Schul- Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland.

(24. Sitz. §. 131 d. J.)

Ferner wurde, auf Vorschlag des Präsidii und in Folge Beschlusses §. 131 der 24. dießjährigen Sitzung vom 16. August, eine neue Commission zur Begutachtung gemein-

Digitized by Google

schaftlicher Maaßregeln hinsichtlich des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland gewählt. — Die Wahl fiel auf die Herren Gesandten

von Oesterreich,
" Preussen,
" Baiern,
" Königreich Sachsen und
" Hannover.

§. 141.

Ergänzung der Commission zur Erörterung der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(13. Sitz. §. 90 d. J.)

Es wurde noch weiters auf herkömmliche Art ergänzt, die Commission zur Erörterung der Forderungen an die ehemalige Reichsoperationscasse, durch den Herrn Gesandten von Preussen.

§. 142.

Auch ersuchte man die gegenwärtige Reclamations-Commission, die während der bevorstehenden Ferien eingehenden Privatreclamationen ihrer Prüfung zu unterziehen.

§. 143.

Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(20. Sitz. §. 120 d. J.)

Der Herr Gesandte der 15. Stimme übergiebt für Oldenburg das unterm 15. März d. J. publicirte Herzoglich-Oldenburgische Reglement wegen Abkürzung und Verbesserung des civilgerichtlichen Verfahrens.

Diese Schrift wurde zur Sammlung in die Bibliothek der hohen Bundesversammlung abgegeben.

§. 144.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingabe

Num. 40, eingereicht am 25. dieses Monats, von Dr. Harnier dahier, als Bevollmächtigten des Joseph Seggesser von Brunneg zu Luzern, als Erben des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Vorstellung

Digitized by Google

und Bitte, die Entschädigungsansprüche desselben als Johanniterordens-Ritter betreffend. Mit Anl. Num. 6.

wurde der betreffenden Commission zugestellt.

§. 145.

Vertagung der Bundesversammlung vom 15. September dieses, bis 15. Januar künftigen Jahres.

Endlich wurde die Vertagung der Bundesversammlung vom 15. September dieses, bis zum 15. Januar künftigen Jahres, unter den bundesgesetzlichen und den in der 35. Sitz. vom 20. September 1819 erwähnten Modificationen, beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über

die Protokolle der Deutschen Bundesversammlung,

mit Inbegriff

der Eingaben bei derselben,

vom Jahre 1824.

Band XVI.

(Die Ziffer zeigt auf die Blattseite; wo ein N. davor steht, ist es die Nummer der Eingabe im Einreichungs-Protokolle gemeint. B. bedeutet Beilage. A. C. — Armeecorps. B. A. — Bundesacte. B. T. — Bundestag. B. V. — Bundesversammlung. D. — Deutsch. Ges. — Gesandte. G. Hessen — Großherzogthum Hessen. G. und H. Sachsen — Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen. K. Sachsen — Königreich Sachsen. M. V. — Militärverfassung. O. A. Gericht — Oberappellationsgericht. R. K. G. — Reichskammergericht. R. O. Casse — Reichsoperationscasse. S. — Sachsen.)

A.

Abberufung des K. Großbrit. Ges. Lamb, 204.
— — des K. Preuß. Ges., Gr. v. d. Goltz, 219.
Ableben Heinrichs LIV. jüngerer Linie, Fürsten Reuß zu Lobenstein, 153.
Abstimmungstermine, s. Termine.
Acte, siehe Weserschifffahrts-Acte.
Acten der vormal. transrhenan. Sustentationsanstalt, sollen bei Auflösung derselben an die Bundescanzlei abgeliefert werden, 205.
Adel, vormal. Reichs-, s. Reichsritterschaft.
Amberg, Stadt, Beschreibung derselben, s. Lipowsky.
Anhalt-Bernburg, Herzogthum, s. Stimme (funfzehnte).
Anhalt-Cöthen, Herzogthum. Ueberreichung der Samml. dasiger Gesetze von 1800—1822 zur Bibliothek der B. V., 194. Siehe auch Stimme (funfzehnte).
Anhalt-Dessau, Herzogthum. Ueberreichung der Verordnungen von 1822 u. 1823, und der Zusätze der dasigen Landes- u. Proceßordn., zur Bibliothek der B. V., 43. Siehe auch Stimme (funfzehnte).
Anstett, Frhr. v., K. Ruß. Ges. bei dem D. Bunde, dessen Antwortsnote bei Mittheil. des Beschl. der B. V., die Rechte der bei dem D. Bunde accreditirten Ges. betr., 116; deßgl. bei Mittheil. des Beschlusses über die provisor. Maasregeln zur Sicherheit und Ordnung im Bunde, 269.
Approvisionirung der B. Festung Mainz i. J. 1815. Wahl des Ges. Frhrn. v. Blittersdorff, an die Stelle des Ges. Frhrn. v. Aretin, zur Commission wegen Liquidat. der in besagte Festung gemachten Lieferungen, 149.
Archiv des ehemal. R. K. Gerichts zu Wetzlar, s. Reichskammergerichts-Archiv.
Arz, Witwe, siehe Harich.
Aßmann, zu Wetzlar, Pensionsgesuch als ehemal. R. K. Ger. Pedell. Vortrag des Ges. v. Hammerstein, u. Beschluß, 70. Danksagung für den abermals bewilligten Vorschuß v. 150 Fl., N. 11.
Auerbach, in Carlsruhe, Forderung wegen dem vormal. Gen. Gouvern. Frankfurt gelieferter Gewehre. Zweite Vorstellung N. 8. Vortrag des Ges. v. Carlowiz u. Beschluß, 56.
Ausschuß, siehe Commission.

Digitized by Google

Austrägalgericht, in der Streitsache zwischen Preuſſen, Baiern, Kurheſſen u. Frankfurt, wegen der Forder. der Teſtaments-Executoren des Kurfürſten von Trier, ſ. Darmſtadt.

B.

Baden, Großherzogthum, erklärt ſich über die Reclamat. der Domcapitularen zu Speyer, 12; wegen Wolziehung des 14. Art. der B. A., 17; über die Forder. der Oberrhein. Kreiscaſſe an die Salm. Häuſer, 64; über die Forder. an die ehemal. R. O. Caſſe, 73; über die Bundesmatrikel, 79; über das Geſuch der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 100; über die Penſionsangelegenheit der Rheinzollbeamten, 200; wegen der proviſor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 256; über den freien Handel und Verkehr in Deutſchland, 276. Siehe auch v. Blittersdorff.

Baiern, Königreich, erklärt ſich wegen der Bundesmatrikel, 23; über die transrhenan. Suſtentation, 42. 198; über die Forder. an die ehemal. R. O. Caſſe, 44; über die Forder. der Oberrhein. Kreiscaſſe an die Salm. Häuſer, 63; über das Geſuch der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 96; über die Reclamat. der Domcapitul. zu Speyer, 122; ernennt den Oberſten Gr. v. Seiboltsdorf zum Bevollmächt. bei der Militärcommiſ., 154; äuſſert ſich wegen der proviſor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im Bunde, 255. (Streitigkeit wegen des Penſionsrückſtandes des Kurfürſten von Trier, ſ. Trier.) S. auch v. Pfeffel.

Barnſteiner, zu Stuttgart, Geſuch um Regulirung ſeiner Beſoldungs- und Penſions-Rückſtände zwiſchen Baiern u. Würtemberg. Vortrag des Geſ. v. Penz, u. Beſchluß, 232.

Baſſenheim, ſ. Waldbott-Baſſenheim.

Beckmann, Kurheſſ. Poſthalter, ſ. Dickmeyer.

Beglaubigung, ſ. Legitimation u. Vollmacht.

Beisler, Hofgerichtsrath, Vorſtellung für ſich und die übrigen Rheinzollpenſionisten, um Auszahlung ihrer reichsſchlußmäſſigen Penſion. Wahl des Geſ. v. Both, an die Stelle des Geſ. Frhrn. v. Wangenheim, zur Commiß. wegen Ausgleichung u. Uebernahme beſagter Penſionsrückſtände, 16. Vierte Vorſtellung (Bev. Ehrmann) N. 18. Commiſſionsvortrag, erſtattet vom Geſ. v. Both. Termin zur Abſtimmung hierüber bis 8. Jul. d. J., u. Erklär. v. Baden, 199. Verlänger. des Abſtimmungs-Termins bis nach den Herbſtferien (Jan. 1825), 235. Siehe auch Hellermann.

Bekanntmachung der B. T. Verhandlungen, ſ. Bundesverſammlung u. Zeitungen.

Bender, zu Düſſeldorf, Denkſchrift über die Frage: Wird die Juſtiz durch die Schwur- oder Geſchwornen-Gerichte am ſicherſten befördert? N. 16. (wurde ad acta genommen.)

Bentheim, Gr. v., ſ. Johanniterordens-Schuld.

Berichterſtattung, ſ. Termine zur Abſtimmung.

Beuſt, Graf v., Geſandte der 12. Geſammtſtimme, Mitglied der Commiß. zur Execution der B. T. Beſchlüſſe, 16; der (16.) Commiß. zur Prüfung der Eingaben, 17; deſgl. der 17. Commiß., 207; zur Ausgleichung der Forder. des Grafen v. Vieregg, 241; deſſen Vortrag über die Beſchwerde der Küpelſchen Erben, 70; über die Penſionsanſprüche ehemal. Naſſau-Saarbrück. Staatsdiener ꝛc. 189. Siehe auch Sachſen (G. u. H.) und Subſtitution.

Bevölkerung der B. Staaten. Neue Angabe derſelben von Baiern und S. Meiningen, 23. 28. Siehe auch Matrikel.

Bibliothek der B. V. Ueberreichung der Anhalt-Deſſauiſchen Verordnungen v. 1822 u. 1823 in dieſelbe, 43; der von Bärensprung herausgegeb. Mecklenburg. Landesgeſetze ꝛc. 81; der Braunſchweig. Verordnungen von 1821—1823, 147; der Verordn. v. Oldenburg v. 1823, v. Anhalt-Cöthen v. 1800—1822, u. von der freien Stadt Bremen v. 1824, 194; der Schaumburg-Lippiſchen Landesanzeigen v. 1810 bis 1820 (excl. 1817), 231; der von C. F. o. Both herausgeg. 1. Fortſetz. Mecklenburg-Schwerin. Landesgeſetze bis 1821, 238; des Oldenburg. Reglements wegen des civilgerichtl. Verfahrens, 279.

Abgabe folgender Werke in dieſelbe: Lipowsky's Schriften, 42. 242; o. Schwarzkopf's Exposé du droit public de l'Allemagne (Beil. 2, loco dict.); v. Reiswiz u. Hoffmann's Polizei-Repertorium, 241.

Blittersdorff, Frhr. v., Großh. Bad. Geſandte-Mitglied der (16.) Commiß. zur Prüfung der Eingaben, 17; der Commiß. wegen Liquidation der Forder. für Approviſionirung der Feſtung Mainz, 149; zur Commiß. zur Begutacht. der Verhältniſſe des freien Handels u. Verkehrs, 276; deſſen Vortrag über die nachträgl. Eingabe der Holſtein. Prälaten, 3; über die Forderung der Erben der Witwe Thollaüs, 117. S. auch Baden.

Boos, Frhr. v., Forder. Namens des Mainzer Domcapitels an die bei dem aufgelöſten Großherzogthume Frankfurt betheiligten Staaten. Erklär. v. Oeſterreich, 222.

Boten des ehemal. R. F. G., Geſuch um Bewilligung e. Vorſchuſſes aus der Suſtentationscaſſe, N. 13. 24. 37.

Both, v., Geſ. der 15. Geſammtſtimme, deſſen neue Vollmacht für Oldenburg, 2. Mitglied der Commiß. zur Ausgleichung u. Uebernahme der Penſionsrückſtände der ehemaligen Rheinzollbeamten, 16. Verliest den Commiſſionsvortrag hierüber, 199. Siehe auch Anhalt, Oldenburg u. Stimme (funfzehnte).

Braunſchweig, Herzogthum, deſſen Verordnungen v. 1821—1823, 147; übernimmt die Führung der 13. Stimme, 152; Uebereinkunft wegen der Weſerſchifffahrt (Bevollmächt. Heiliger), 155; beovollmächtigt den K. Hannöv. Gen. Lieut. v. Hinüber bei der Militärcommiß. 154. Siehe auch Stimme (dreizehnte).

Bremen, freie Hanſeſtadt, deren Uebereinkunft wegen der Weſerſchifffahrt (Bevollmächt. Heineken) 155. Verordnungen u. Proclame v. J. 1823, 194. Siehe auch Städte.

Bronner, zu Rheinbrohl, nachträgl. Eingabe wegen einer Forderung an die ehemal. R. O. Caſſe, N. 29. (Bev. Ehrmann.)

Brunegg, v., ſ. Segeſſer.

Buchdruckereien, zu Frankfurt, dieſelben ſollen vor Ertheil. des Imprimatur der B. Canzlei-Direction keine bei der B. V. einzureichende Eingabe zum Druck befördern, 8.

Digitized by Google

Bund, Deutscher. Rechte der Ges. auswärtiger Mächte bei demselben, am Sitze des Bundestages, 77. Provisor. Maasregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit u. öffentl. Ordnung im Bunde, 245. Siehe auch Bundesversammlung.

Bundescanzlei, an dieselbe sollen die Acten der aufgelösten transrhenan. Sustentationsanstalt abgeliefert und im B. Archiv deponirt werden, 205.

Bundescanzlei-Bedürfnisse. Antrag Würtembergs, bei Entwerf. einer neuen B. Matrikel es mit den Kosten derselben bei der bisherigen besondern Vertheil. zu belassen, 25.

Bundescanzlei-Casse, siehe Bundescassen.

Bundescanzlei-Director, derselbe hat das Imprimatur für die am Sitze der B. V. gedruckt werdenden u. bei derselben einzureichenden Reclamat. zu ertheilen, 8; soll künftig, nach Maasgabe der verhandelten Gegenstände, ein öffentl. u. ein Separat-Protokoll über jede Sitzung aufnehmen, 235. Siehe auch v. Handel.

Bundescanzlei-Pedellen, s. Kleinschrod.

Bundescassen.

Bundescanzlei- u. Bundesmatrikular-Casse. Wahl des Ges. Frhrn. v. Gruben, an die Stelle des Ges. v. Lepel, zur Commission wegen Prüfung der Rechnungen dieser Cassen, 16. — Bericht des Canzleidirectors Frhrn. von Handel, über den Zustand beider Cassen. Beschluß, die während der Ferien eingehenden Rechnungen der betreffenden Commission zuzustellen, 270.

Bundescanzlei-Casse.

Beschluß, das alphabet. Register des Frhrn v. Holzhausen v. 1. Oct. 1816 bis Ende 1823 auf Rechnung dieser Casse drucken zu lassen, 15. — Beschluß wegen Bewilligung von 34,000 Fl. in dieselbe, 270.

Bundesmatrikular-Casse.

Beschluß, die Kosten der zur Liquidir. der Forder. an die ehemal. R. O. Casse ernannten Commission aus dieser Casse zu bestreiten, 80. — Dieselbe hat einen Vorschuß von 2000 Fl. an die Militärcommission zu entrichten, 129. — Commissionsvortrag über die von der Militärcommiß. abgelegte Berechnung der Vorschüsse für die Localcommiß. v. März 1819 bis 1821; verl. v. Ges. v. Carlowiz. Beschluß an die Matrikular-Casse, 202. — Mittheil. der Militär-Localcommissions-Rechnungen von 1822 an die B. T Commission für das Rechnungswesen, 204. — Beschluß, den jährl. Pensionsbetrag von 1,150 Fl. u. 300 Fl. an die beiden vormal. Beamten der transrhenan. Sustentationsanstalt aus der M. Casse auszuzahlen, 205. — Beschluß wegen Bewilligung von 30,000 Fl. in gedachte Casse, 270. Siehe auch Reichsoperations-Casse, Sustentations-Casse.

Bundesmatrikel, s. Matrikel.

Bundesmatrikular-Casse, s. Bundescassen.

Bundestags-Ausschuß, s. Commission.

Bundestags-Commission, s. Commission.

Bundestags-Gesandte, s. Vollmacht.

Bundestags-Ordnung, s. Geschäftsordnung.

Bundestags-Protokolle, s. Protokolle.

Bundestags-Verhandlungen, s. Bundesversammlung und Protokolle.

Bundesversammlung. Die bei derselben gedruckt einzureichenden Reclamationen sollen vorher überall einer Censur unterworfen werden, 8. v. Holzhausens alphabet. Register über die Verhandl. derselben vom 1. Oct. 1816 bis Ende 1823, 15. Bekanntmachung der Verhandl. der B. V. in den D. Zeitungen, 75. Oeffentlichkeit der B. T. Verhandlungen, 234. Ferien der B. V., 150. 280. Siehe auch Gesandte, u. Frankfurt.

Burret, zu Coblenz, Anzeige wegen Uebernahme der von dem Domänen-Inspector v. Linz daselbst bereits übergebenen Forder. an die vormal. R. O. Casse, N. 7. (Bev. Ehrmann.)

C.

Canzlei, s. Bundescanzlei.

Canzleidirector, s. Bundescanzlei-Director.

Carlowiz, v., K. Sächs. Gesandte, Mitglied folgender Commissionen: der Commiß. zur Execution der B. T. Beschlüsse, 16; zur Begutacht. der Streitigkeit in der jüngern Linie des Reussischen Fürstenhauses, 38; zur gütl. Ausgleich. der Forder. der ehemal. Kurpfälz. Erbpächter der Gräfenauer u. Hemshöfe, 111; zur Begutachtung einer allgem. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten, 149; zur Revision der Geschäftsordnung, 149; der (17.) Commiß. zur Prüf. der Eingaben, 207; zur Begutacht. der Competenz der B. V., eine Forder. des Königs der Niederlande an Würtemberg, wegen entzogener Revenüen v. Weingarten, betr., 231; zur Begutacht. gemeinschaftl. Maasregeln hinsichtlich des Schul-Unterrichts- u. Erziehungswesens, 278. — Derselbe verliest folgende Commissionsvorträge: über die Geschäftsführ. der Eingabencommiß. bis zum 12. Jul. 1823, 57; über das Entschädigungsgesuch des ehemal. prov. Bundescassiers Fuchs, 57; über die Rechnungen der M. Localcommiß. v. März 1819 bis Ende 1821, 202; über die Streitigkeit der Reussischen Häuser Schleiz, Lobenstein u. Ebersdorf, 134; über die Rechnungen der transrhenan. Sustentationscasse vom 1. Dec. 1817 bis zum Schlusse der Verwaltung im Juni 1824, 206. 208. Demselben wird bei Auflösung dieser Anstalt für seine Bemühungen und Verdienste um dieselbe der Dank der B. V. erstattet, 206. — Dessen Vorträge: über von sechs bei Regulir. der Angelegenheiten des vormal. K. Westphalen betheiligten Personen gestellte Gesuche, 47; über das Gesuch der Kurhess. Posthalter Dickmeyer, Werpup u. Beckmann, 53; über die Forder. des Mayer Auerbach, 56; über das Gesuch der Abbé's Jung und Weinborn, 65; des Abbé Sustenhoffer, 67; der Wittwe Grünfieser, 69; des Präbendars Giguet, 206. Siehe auch Sachsen u. Substitution.

Cartell, allgemeines, s. Militärverhältnisse, 2.

Casse, s. Bundescassen, Reichsoperations-Casse, Sustentations-Casse.

Castell u. Kostheim, darauf haftende Sustentationsbeiträge, s. Mainzer Exjesuitenfond.

Cautionäre, ehemal. K. Westphälische, s. Menneke, Rohrmann, Wisliceny.

Digitized by Google

Censur für gedruckte Eingaben bei der B. V.; eine solche soll, wo sie noch nicht besteht, in jedem B. Staate eingeführt werden, 8.
Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz. Antrag v. Oesterreich, wegen provisor. Fortdauer dieser Commission, und Abstimmung hierauf, 245.
Cöthen, s. Anhalt.
Commission v. 20. Apr. 1818, zur Revision der Bundescasse-Rechnungen (Mitgl. Ges. v. Carlowiz, v. Lepel, Frhr. v. Leonhardi). Wahl des Ges. Frhrn. von Gruben an die Stelle des Ges. v. Lepel, 16.
— v. 10. Sept. 1818, zur gütlichen Ausgleichung der Beschwerde der Israeliten-Gemeinde zu Frankfurt (Mitgl. Ges. Gr. v. Buol, Gr. v. Goltz, Frhr. v. Aretin, v. Carlowiz, Frhr. v. Wangenheim). Wahl der Ges. Frhrn. v. Münch, v. Pfeffel, v. Hammerstein, an die Stelle der Ges. Gr. v. Buol, Frhrn. v. Aretin und Frhrn. v. Wangenheim, 16.
— v. 13. Mai 1822, wegen Ausgleich. u. Uebernahme der Pensionsrückstände der Rheinzollbeamten (Mitgl. Ges. v. Carlowiz, v. Hammerstein, Frhr. v. Wangenheim). Wahl des Ges. v. Both, an die Stelle des Ges. Frhrn. v. Wangenheim, 16.
— (vierte), zur Execution der B. T. Beschlüsse. Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, Gr. v. Goltz, v. Carlowiz, Gr. v. Eyben, Gr. v. Beust; und als Stellvertr. v. Pfeffel, v. Pentz, 16.
— (sechzehnte), zur Prüfung der Privateingaben. Mitgl. Ges. v. Pfeffel, Frhr. v. Blittersdorff, Frhr. v. Gruben, Gr. v. Eyben, Gr. von Beust, 17. Wahl einer neuen Commission (siebzehnten). Mitgl. Ges. v. Pfeffel, v. Carlowiz, Frhr. v. Gruben, Gr. v. Eyben, Gr. v. Beust, 207.
— zur Begutachtung der Streitigkeit zwischen den Fürstl. Reussischen Häusern jüngerer Linie, in Betreff der Contingentstellung nach der Matrikel. Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Carlowiz, Gr. v. Eyben, 38.
— zur gütl. Ausgleichung der Forder. der ehemal. Kurpfälz. Erbpächter der Gräfenauer u. Hemshöfe zwischen den betheiligten Regierungen. Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Carlowiz, v. Hammerstein, 111.
— v. 6. Jul. 1820, zur Ausgleich. der Forder. der Gräfin v. Ottweiler u. der übrigen Nass. Saarbrückischen Staatsgläubiger (Mitgl. Ges. v. Carlowiz, v. Lepel, Gr. v. Beust). Wahl des Ges. v. Meyerfeld an die Stelle des Ges. v. Lepel, 111.
— v. 13. Apr. 1818, zur weitern Erörterung der Militärverhältnisse (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, Gr. v. Goltz, v. Pfeffel, v. Carlowiz, Frhr. v. Wangenheim, v. Lepel, Gr. v. Eyben). Wahl der Ges. v. Hammerstein u. Frhrn. v. Gruben, an die Stelle der Ges. Frhrn. v. Wangenheim u. v. Lepel, 148. Wahl des Ges. v. Nagler, an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 232.
— v. 15. Aug. 1819, zur Ausgleichung der Approvisionirung der Festung Mainz i. J. 1815 (Mitgl. Ges. Frhr. v. Aretin, Gr. v. Grünne, v. Berg, Gr. v. Eyben). Wahl des Ges. Frhrn. v. Blittersdorff, an die Stelle des Ges. Frhrn. v. Aretin, 149.
— zur Aufsicht über das provisor. Preßgesetz (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, Gr. v. Goltz, Frhr. v. Wangenheim, Frhr. v. Blittersdorff, Gr. v. Eyben). Wahl des Ges. Frhrn. v. Marschall, an die Stelle des Ges. Frhrn. v. Wangenheim, 149. Wahl des Ges. v. Nagler, an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 276.
Commission v. 30. Jun. 1820, zur Begutacht. e. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten (allein übriges Mitgl. Ges. Gr. v. Beust). Wahl 4 neuer Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Carlowiz, und als Stellvertr. Gr. v. Goltz u. v. Meyerfeld, an die Stelle der Ges. Gr. v. Buol, Frhrn. v. Aretin, Frhrn. v. Wangenheim u. v. Lepel, 149.
— v. 3. Aug. 1820, zur Revision der Geschäftsordnung der B. V. (übriges Mitgl. Ges. v. Hammerstein). Wahl 4 neuer Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Carlowiz, Gr. v. Eyben u. Gries, an die Stelle der Ges. Gr. v. Buol, Frhrn. v. Wangenheim u. v. Lepel, 149.
— zur Begutachtung der in der Erklär. Würtembergs bestrittenen Competenz der B. V., in Betreff einer Forder. des Königs der Niederlande an die Krone Würtemberg, wegen entzogener Einkünfte der Herrschaft Weingarten. Mitgl. Ges. v. Oesterreich, Preussen u. K. Sachsen, 231.
— v. 10. Nov. 1817, zur Erörterung der Reichskammergerichts-Angelegenheiten (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, Gr. v. Goltz, v. Hammerstein, Frhr. v. Gruben, Danz). Wahl des Ges. v. Nagler, an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 238.
— v. 13. Mai 1822, zur Vermittlung der Forder. des Grafen v. Viereggs (Mitgl. Ges. v. Carlowiz, v. Lepel, Gr. v. Eyben). Wahl des Ges. Gr. v. Beust, an die Stelle des Ges. v. Lepel, 241.
— v. 17. Jul. 1817, um über die Angelegenheit des Deutschen u. Johanniter-Ordens Bericht zu erstatten (Mitgl. Ges. Gr. v. Goltz, v. Hammerstein, Gr. v. Eyben, Gr. v. Beust, v. Both). Wahl des Ges. v. Nagler an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 241.
— v. 3. Aug. 1820, zur Begutacht. der Verhältnisse des freien Handels u. Verkehrs (Mitgl. Ges. Gr. v. Buol, Gr. v. Goltz, Frhr. v. Aretin, Gr. v. Eyben, Gries). Wahl der Ges. v. Oesterreich, Preussen u. Baden, an die Stelle der abgegangenen Ges. v. Oesterreich, Preussen u. Baiern, 276.
— (zweite), zur Begutachtung gemeinschaftl. Maasregeln, hinsichtl. des gesammten Schul-Unterrichts- u. Erziehungs-Wesens. Mitgl. Ges. v. Oesterreich, Preussen, Baiern, K. Sachsen u. Hannover, 278.
— v. 13. Apr. 1818, zur Erörter. der Forder. an die ehemalige Reichs-Operationscasse (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, Gr. v. Goltz, v. Pfeffel, v. Carlowiz, v. Hammerstein). Wahl des Ges. v. Nagler, an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 279.
Contingentstellung, s. Militärverhältnisse, 3. 4.
Creichgau u. Odenwald, die ehemal. Reichsritterschaft daselbst, s. Reichsritterschaft.
Curiatstimmführung. Uebergang der 13. auf Nassau, 2. 243; auf Braunschweig, 152. Anzeige, daß Hamburg die Stimme an der Stelle von Lübeck fortführe; Lübeck dagegen seiner Zeit an die Stelle des erstern eintrete (ebendas.)

D.

Dänemark, s. Holstein.

Digitized by Google

Danz, Gesandte der freien Stadt Frankfurt, derselbe erstattet Namens der betreffenden Commissionen folgende Vorträge: über das R. K. G. Archiv zu Wetzlar, 71; über die Depositen das., 240; über die Vorstell. des Regierungsr. Edel zu Mannheim, 73; über das Gesuch des Rechnungsr. Müller das., 74. Siehe auch Frankfurt u. Substitution.

Darmstadt, O. A. G. das., wird als Austrägalinstanz in der Streitsache zwischen Preussen, Baiern, Kurhessen u. der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forder. der Testaments-Executoren des Kurfürsten v. Trier, gewählt und die Acten dahin zu senden beschlossen, 198. Anzeige von Uebersendung der Acten dahin, 222.

Depositen bei dem R. K. Gericht, s. Reichskammergerichts-Depositen.

Deutscher Bund, s. Bund.

Deutscher Orden. Wahl des Ges. v. Nagler, an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz zur deßfalls bestehenden Commission, 241. Siehe auch v. Wöllwarth.

Dickmeyer, Werpup u. Beckmann, Kurhessische Posthalter, Gesuch um Bezahlung rückständ. Postfuhrgelder auf den Stationen Hameln u. Alverdissen. Vortrag des Ges. v. Carlowiz. Beschluß. Ersuchen an den Ges. von Hannover, 53.

Dielmann, R. K. G. Leser, erneuerte Bitte der Erben desselben um Auszahlung rückständ. Pension, N. 26.

Domcapitel zu Mainz, s. v. Boos.

Domcapitel zu Speyer, s. Speyer.

Domcapitel zu Straßburg, s. Giguet, Gustenhoffer, Jung, Weinborn.

Doppeltpräbendirte, s. Sustentation, transrh.

Dreizehnte Stimme, s. Stimme.

E.

Edel, v., zu Mannheim, Vorstell. wegen einer an die Civilhospitien-Commiß. zu Mainz, als Erbe der verstorb. Geh. Räthin v. Winkopp habenden Forder. Vortrag der Recl. Commission, erstattet v. Ges. Danz, u. Beschluß, 73.

Ehrmann, Dr., zu Frankfurt, Bevollmächt. des Preuß. Landraths Burret, N. 7; der Erben des Handelsm. Rüppel, N. 9; des Hofgerichtsr. Beisler, N. 18; des Joh. Bronner, N. 29.

Eichberg, zu Ottweiler, zweite Vorstellung wegen Pensionsrückstände von Nassau, N. 19. Vortrag des Ges. Gr. v. Beust, u. Beschluß, 191.

Eingaben bei der B. Versamulung. Wahl einer Commission (der 16) zur Begutachtung der Privateingaben. Mitgl. Ges. v. Pfeffel, Frhr. v. Blittersdorff, Frhr. v. Gruben, Gr. v. Eyben, Gr. v. Beust, 17.

Wahl einer neuen (17.) Commission. Mitgl. Ges. v. Pfeffel, v. Carlowiz, Frhr. v. Gruben, Gr. v. Eyben, Gr. v. Beust, 207. Dieselbe wird ersucht, die während der Ferien eingehenden Reclamation. ebenfalls ihrer Prüfung zu unterziehen, 279.

Vortrag (siebenter) der am 9 Mai 1822 gewählten u. am 5. Mai 1823 ergänzten (14.) Commiß. über ihre fortgesetzte Geschäftsführ. v. 5. Mai bis 15. Jul. 1823; verlesen v. Ges. v. Carlowiz, 57.

Vortrag (achter) der am 12. Jul. 1823 gewählten (15.) Commission über ihre v. 27. Nov. 1823 bis 15. Jan. 1824 fortgesetzte Geschäftsführ.; verlesen v. Ges. v. Pfeffel, 61.

Vortrag (neunter) der am 15. Jan. gewählten (16.) Commiß. über ihre Geschäftsführ. bis 10. Jun. 1824; verl. v. Ges. v. Pfeffel, 207.

Eingaben, gedruckte, an die B. Versammlung. Deßfallsiger Präsidialantrag. Beschluß, selbige vor dem Druck überall einer Censur zu unterwerfen, am Sitze der B. Versamml. aber das Imprimatur der Bundescanzleidirection zu ertheilen, 7.

Entwurf, eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt, zur Feststell. der bürgerl. Rechte der Israeliten das. 272.

Erbach-Erbach (oder Erbach-Wartenberg-Roth), Graf, Reclamat. gegen die Großherzogl. Hess. Regierung, standesherrliche Verhältnisse betreffend. Deßfallsige Aeusserung v. G. Hessen, 18.

Erbpächter, Kurpfälz., der Gräfenauer u. Hemsböfe, Vorstellung wegen Kriegsschadensersatz. Abstimmung sämmtlicher Gesandtschaften hierüber, u. Beschluß, auch Wahl einer Commission (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Carlowiz, v. Hammerstein) zur gütl. Ausgleichung, 86.

Erleichterung der mindermächtigen B. Staaten von der Contingentstell. zu dem B. Heere, s. Militärbältnisse, 3. 4.

Euler, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächt. des Gr. v. Hallberg, 147; des Frhrn. v. Wöllwarth, N. 32.

Executionsordnung. Präsidialantrag u. Wahl einer neuen (4.) Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten B. T. Beschlüsse Bezug habenden Eingaben u. Berichte gelangen. Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, Gr. v. Goltz, v. Carlowiz, Gr. v. Eyben, Gr. v. Beust; und als Stellvertr. v. Pfeffel, v. Pentz, 16. Präsidialerklär. in Bezug auf die provis. Executionsordn. v. 20. Sept. 1819, u. die unterm 3. Aug. 1820 eingeführte definitive, 249.

Exjesuiten- u. Schul-Fond, Mainzer, s. Mainz.

Exhibita, s. Eingaben.

Eyben, Gr. v., K. Dän., Herzogl. Holstein- u. Lauenburg. Gesandte, Mitglied folgender Commissionen: zur Execution der B. T. Beschlüsse, 16; der (16.) Commiß. zur Prüfung der Eingaben, 17; deßgl. der 17. Commiß., 207; zur Begutachtung der Streitigkeit in der jüngern Linie des Reussischen Fürstenhauses, 38; zur Revision der Geschäftsordnung, 149. — Dessen Vortrag über das Gesuch des Burgermeister Pfaff, 129. Siehe auch Holstein u. Substitution.

F.

Falke, K. Hannöv. Bevollmächt. zur Erörterung der Forder. v. Lindenkampf u. Olfers an den Joh. O., wird in dessen Abwesenheit von dem Ges. v. Hammerstein vertreten, 129.

Feist, Forderung an die ehemal. R. O. Casse, N. 27.

Ferien der B. V., v. 24. März bis 6. Mai, 150. Siehe auch Vertagung.

Finkenstein u. Comp., zu Pforzheim, Forder. an das ehemal. K. Westphalen für gelieferten Salpeter. Vortrag des Ges. v. Carlowiz u. Beschluß, 49.

Digitized by Google

ſchifffahrt, ſ. Weſerſchifffahrt.
nkfurt, freie Stadt, erklärt ſich bereit, den Geſ. swärtiger Mächte bei dem D. Bunde dieſelben geſandtſchaftl. Rechte zu gewähren, wie den B. T. Geſandten.
Note des Burgermeiſters an das Präſidium der B., wegen Perſonalveränder. in der Senats-Commiſſion zur Verhandl. mit den B. T. Geſandtſchaften, 86.
ſetzentwurf wegen der privatbürgerl. Rechte der daſigen Iſraeliten-Gemeinde, 272. (Streitigkeit wegen des nſionsrückſtandes des Kurfürſten v. Trier, ſ. Trier.)
ehe auch Danz und Städte.
nkfurt, vormal. Großherzogthum. Forderung an ſelbe, ſ. Mainzer Domcapitel.
nkfurt, ehemal. Generalgouv., Forderung an daſſe, ſ. Auerbach.
nkfurter Buchdruckereien, ſ. Buchdruckereien.
nkfurter Iſraeliten-Gemeinde, ſ. Iſraeliten.
nkfurter Zeitungen, ſ. Zeitungen.
nkreich, Königr., deſſen Geſandter bei dem D. Bunde, Reinhard. — Reclamationen an dieſes, ſ. Gunhoffer, Jung, Weinborn.
ie Städte, ſ. Städte.
heit der Zlußſchiffahrt, ſ. Weſerſchifffahrtsakte.
ſenius, Dr., Curator der Heuſer- u. Lenziſchen bitmaſſe, N. 4.
edrich, Forder. an die ehemal. R. O. Caſſe, N. 21.
ys, ehemal. prov. Bundescaſſier, in Wien, deſſen ltſchädigung u. Remuneration für Reiſeauslagen u. mühungen bei einem die R. K. G. Suſtentationscaſſe treffenden Auftrage zu Wetzlar im J. 1818. Commiſſionsvortrag, erſtattet v. Geſ. v. Carlowiz. Beſchl. u. weiſung an die Suſtentationscaſſe, 57. Siehe auch leinſchrod.
ſtenberg, Standesherrſchaft. Anzeige von Baden gen Abſchluſſes einer definitiven Uebereinkunft über Feſtſtell. der ſtaatsrechtl. Verhältniſſe derſelben, 17.
ſfzehnte Stimme, ſ. Stimme.

G.

ger, zu Wiesbaden, Penſionsgeſuch von Naſſau, 17. Vortrag des Geſ. v. Pfeffel. Beſchluß u. Empfehl. eſes Geſuchs durch den Geſ. Gr. v. Grünne, 145.
ßler, zu Mainz, Forder. wegen Arbeiten für die ſtung Mainz. Deßfallſige Note des Franz. Geſ. Gr. einhard, nebſt Denkſchrift, vorgelegt v. Präſidium, 116.
dvorſchüſſe, ſ. Bundescaſſen.
ieral-Landes-Commiſſariat, Rheinpfälz., nſionsangelegenheit der Mitglieder deſſelben, ſiehe üller, v. Reichenbach.
andte auswärt. Mächte bei dem D. Bunde. Anig des präſidir. Geſ. wegen der geſandtſchaftl. Vorchte derſelben u. ihres Verhältniſſes zur freien Stadt ankfurt; Erklär. des Stadt-Frankfurter Geſ. Beſchluß, Mittheil. deſſelben an die Geſ. von Frankreich, roßbritannien u. Rußland, 77. Antwortsnoten derben, 116. Mittheil. des Beſchluſſes der B. V. über ovis. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit id Ordnung im Bunde an dieſelben, mittelſt Note s präſidir. Geſ., und Antwort derſelben hierauf, 267.
Siehe auch v. Anſtett, Lamb, Reinhard, Seymour.
Geſchäftsordnung der Bundesverſammlung. Präſidialantrag und Ergänzung der zur Reviſion der Geſchäftsordn. ernannten Commiſſion (übriges Mitgl. Geſ. v. Hammerſtein) durch vier neue Mitglieder, Geſ. Frhr. v. Münch, v. Carlowiz, Gr. v. Eyben u. Gries, an die Stelle der Geſ. Gr. v. Buol, Frhrn. v. Aretin, Frhrn. v. Wangenheim u. v. Lepel, 149.
Geſchäftsordnung, landſtändiſche; eine ſolche ſoll überall eingeführt werden, wo landſtänd. Verfaſſungen beſtehen, 263.
Giguet, Abbé, Geſuch um eine Gratification aus der transrhenan. Suſtentationscaſſe, als vormal. Dompräbendar zu Straßburg. Vortrag des Geſ. v. Carlowiz u. Beſchluß, 206.
Glück u. Conſ. zu Fulda, Geſuch um den Beſoldungsrückſtand des verlebten Einregiſtr. Einnehmers Schlereth daſ., N. 5. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Gruben u. Beſchluß, 118.
Goltz, v. d., Königl. Preuß. Geſandte, Mitglied der Commiß. zur Execution der B. T. Beſchluſſe, 16. Stellvertr. zur Commiß. zur Begutachtung einer allgem. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten, 149. Abberufung deſſelb. u. Schreiben, 219. S. auch Preuſſen.
Gotha, ſ. Sachſen-Gotha.
Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, ſ. Erbpächter.
Gravelius, Secretär der vormal. transrhenan. Suſtentations-Commiſſion, demſelben wird, v. 30. Nov. 1823 an, eine Penſion v. 300 Fl. aus der B. Matrikularcaſſe bewilligt, 205.
Gries, Geſandte der freien Stadt Hamburg, Mitgl. der Commiß. zur Reviſion der Geſchäftsordn, 149. Deſſen Anzeige, daß Hamburg an die Stelle von Lübeck die Stimme der freien Städte fortführe, 152. Siehe auch Subſtitution.
Groß, Witwe, ſ. Klippel.
Großbritannien, Königr. Schreiben des Königs an den D. Bund, wegen der Abberufung des Geſ. Lamb, 204. Siehe auch Seymour.
Gruben, Frhr. v., Großherz. Heß. Geſ., Mitgl. der Commiß. zur Prüfung der B. Caſſerechnungen, 16; der (16.) Commiß. zur Prüfung der Privateingaben, 17; deßgl. der 17. Commiß. 207; des B. T. Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, 148. Deſſen Vortrag über das Geſuch des Rentmeiſters Glück u. Conſ. zu Fulda, 118. Siehe auch Heſſen (Großh.).
Grünfieſer, Witwe. Vortrag des Geſ. v. Carlowiz wegen Auszahl. der ihr bewilligt geweſenen Gratification aus der transrhen. Suſtentationscaſſe an die Erben derſelben. Beſchluß, 69. Siehe auch v. Rieff.
Grünne, Gr. v., K. Niederländ., Großh. Luxemb. Geſandte, derſelbe empfiehlt im Namen ſeines Hofes das Geſuch des Hütteninſpectors Geiger der Naß. Regier., 146. Siehe auch Luxemburg.
Günderrode, v., Mitgl. der Frankfurter Senatscommiſſion zur Verhandlung mit den B. T. Geſ., 86.
Guſtenhoffer, Abbé, Geſuch um Verwendung der B. V. bei der Franz. oder Bad. Regier. zu Erlangung einer Penſion als ehemal. Präbendar zu Straßburg. Vortrag des Geſ. v. Carlowiz u. Beſchluß, 67.

Digitized by Google

H.

Haffner, v., K. Dän. Oberst, derselbe versieht provisor. die auf Mecklenburg übergegangene Stimmführ. für das 10. A. C. in der M. Commiß., 148; dessen Abberufung, 243.

Hallberg, Gr. v., Vorstellung, den Genuß einer auf die Abtei Schussenried u. Weissenau radicirten ewigen Rente betr. Abstimmung v. der 13. Stimme u. Mecklenburg. Beschluß, 146.

Hamburg, freie Hansestadt, s. Gries u. Städte.

Hammerstein, v., K. Hannöv. Gesandte, Mitglied der Commiß. zur gütl. Ausgleich. der Beschwerden der Frankfurter Israeliten-Gemeinde, 16; zur gütl. Ausgleich. der Forder. der ehemal. Kurpfälz. Erbpächter der Gräfenauer u. Hemshöfe, 111; zum B. T. Ausschusse in Militärsachen, 148; zur Begutachtung der gemeinschaftl. Maasregeln hinsichtlich der gesammten Schul- Unterrichts- u. Erziehungs-Wesens, 278. Bevollmächtigter zur Commiß. wegen Vertheil. der Johanniterordensschuld (in Abwesenheit des O. A. Raths Falke), 129; dessen Vortrag über das Pensionsgesuch des Pedellen Aßmann, 70. Siehe auch Braunschweig, Hannover u. Stimme (dreizehnte).

Handel, Frhr. v., K. K. Hofrath u. Canzleidirector, Bevollmächt. für Nassau zur Commiß. wegen Vertheil. der Joh. Ord. Schuld, 129. Dessen (sechster) Bericht über die B. Cassen, 270. In dessen Abwesenheit wird der K. K. Legationsr. Weissenberg mit Führung des B. T. Protokolls beauftragt, 240. Siehe auch Bundescanzlei-Director.

Handel u. Verkehr in Deutschland. Wahl der Ges. Frhrn. v. Munch, v. Nagler u. Frhrn. v. Blittersdorff, an die Stelle der Ges. Gr. v. Buol, Gr. v. Goltz u. Frhrn v. Aretin, zu der unterm 3. Aug. 1820 ernannten Commiß. zur Begutachtung der Verhältnisse desselben, 276. Erklär. v. Baden, G. Hessen und G. u. H. Sachsen (ebend.).

Hannover, Konigreich, erklärt sich über die nachträgliche Eingabe der Holstein. Prälaten, 7; wegen der B. Matrikel, 24; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 97; über die Reclamation der Domcap. zu Speyer, 123; dessen Uebereinkunft wegen der Weserschifffahrt (Bevollmächt. Heiliger), 155; bevollmächtigt den Generallieut. v. Hinüber bei der Militärcommiß., 154; votirt wegen der neuen provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 255. Siehe auch v. Hammerstein.

Harich, zu Bischofsheim, Erinnerungsgesuch wegen Zahlung der Zinsen eines von der Witwe Arz dem St. Victorstift zu Mainz geliehenen Capitals v. 8000 Fl., N. 1.

Harnier, Dr., zu Frankfurt, Bevollmächt. des J. Segesser v. Brunegg zu Lucern, N. 40.

Hechingen, s. Hohenzollern.

Hegau, Canton, Reichsadel das., s. Reichsritterschaft.

Heiliger, Bevollmächt. für Hannover, Braunschweig u. Lippe bei Abschluß der Weserschifffahrtsacte, 155.

Heineken, Bevollmächt. der freien Stadt Bremen bei Abschluß der Weserschifffahrtsacte, 156.

Hellermann, ehemal. Rheinzollbeseher zu Mainz; Gesuch der Erben desselben wegen rückständiger Pension N. 34. (Vortrag u. Beschluß hierüber, geschah in einer vertr. Sitzung am 19. Aug.) Siehe auch Beisler.

Herbstferien der B. Versammlung, s. Vertagung.

Herling, in Frankfurt, Bevollmächt. der Kurhessischen Postbalter Dickmeyer, Werpup u. Beckmann, 55.

Hessen, Großherzogthum, erklärt sich wegen Vollziedes 14. Art. der B. A., 18; wegen der B. Matrikel, 26; über die Forder. der Gräfenauer und Hemshöfer Erbpachter, 104; über die Reclamat. der Domcapit. zu Speyer, 126; dessen Bevollmächt. in der Militärcommiß. (Frhr. v. Weyhers), 147. Anzeige wegen Uebersendung der Acten an das O. A. Gericht zu Darmstadt, in Betreff einer Forder. des Kurfürsten v. Trier, 222; votirt wegen der neuen provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 259; über den freien Handel u. Verkehr in Deutschland, 278. Siehe auch Darmstadt und v. Gruben.

Hessen, Kurfürstenthum, s. Kurhessen.

Hessen-Cassel, siehe Kurhessen.

Hessen-Darmstadt, siehe Hessen.

Heuser- u. Lenz'sche Concursmasse, Forderung an die ehemal. R. O. Casse, R. 4. (Bevollm. Fresenius.)

Hiepe, Dr. zu Frankfurt, Anwalt des Fürsten zu Solms-Braunfels und der Fürstin-Vormünderin zu Solms-Lich, N. 22.

Hinüber, v., K. Hannöv. Generallieut., dessen Bevollmächt. v. Seiten Hannovers u. Braunschweigs als Abgeordneter der 1. Div. des 10. Corps in der M. C. 154.

Hofmann, zu Aschaffenburg, Bevollmächtigter der Erben der verstorb. Witwe Tholläus, N. 2; der Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen, N. 10.

Hoffmann, Polizeisecretär, s. v. Reiswitz.

Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürst. Gesuch des Erben desselben, Joseph Segesser v. Brunegg zu Lucern, in Betreff der Entschädigungs- u. Pensions-Ansprüche des erstern als ehemal. J. O. Commenthur, N. 40. (Bev. Harnier.)

Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen, s. Stimme (sechzehnte).

Holstein u. Lauenburg, erklärt sich wegen der B. Matrikel, 27; über die Forder. an die ehemal. R. O. Casse, 46; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 106; über die Reclamat. der Domcapit. zu Speyer, 126; ernennt den Oberst v. Haffner zur provisor. Stimmführ. für das 10. Corps in der Militärcommiß., 147; bevollmächt. hierzu den Major v. Trepka, 243; äussert sich wegen der provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordn. im Bunde, 261. Siehe auch v. Eyben.

Holsteinische Prälaten u. Ritterschaft, s. Prälaten.

Holstein-Oldenburg, s. Oldenburg.

Holzhausen, Frhr. v., dessen alphabet. Register über die B. T. Verhandl v. 1. Oct. 1816 bis Ende 1823, v. Präsidium vorgelegt, soll auf Kosten der Bundescanzlei-Casse gedruckt werden, 15.

J.

Jesuiten, Geschichte derselben in Baiern und Tyrol, s. Lipowsky.

Digitized by Google

Instructions-Einholung, siehe Termine.
Johanniterorden. Wahl des Ges. v. Nagler an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, zur deßhalb ernannten Commission, 241. Siehe auch v. Hohenlohe.
Johanniterordens-Schuld an das Haus Lindenkampf u. Olfers zu Münster. Anzeige wegen Bevollmächtig. des Ges. v. Hammerstein für Hannover (in Abwesenheit des D. Raths Falke) und des Frhrn v. Handel für Nassau bei der deßfalls niedergesetzten Commission, 129.
Isenburg-Wächtersbach, s. Lehritter.
Israeliten-Gemeinde zu Frankfurt. Wahl der Ges. Frhrn. v. Münch, v. Pfeffel und v. Hammerstein, an die Stelle der Ges. Gr. v. Buol, Frhrn. v. Aretin u. Frhrn. v. Wangenheim, zur Commiß. wegen gütlicher Ausgleichung der Beschwerden derselben, 16. Beschluß wegen definitiver Ausgleichung, u. deßfallsiger Gesetzentwurf, 272.
Jung, Abbé, Gesuch um Verwendung der B. V. bei der Franz. Regier., wegen einer Pension als ehemal. Domprädendar zu Straßburg. Vortrag des Ges. v. Carlowiz, u. Beschluß, 65.

K.

Kammergericht, s. Reichskammergericht.
Karcher, Bevollmächt. Nassau-Saarbrückischer Staatsdiener u. Creditoren, s. Staatsdiener.
Kleinschrod, Bundescanzlei-Pedell, derselbe erhält eine Gratification v. 50 Fl., für eine im Jahre 1818 mit dem ehemal. prov. Bundescassier Fuchs nach Wetzlar gemachte Reise, aus der R. K. Ger. Sustentationscasse ausbezahlt, 57. Siehe auch Fuchs.
Klippel, Gebr., u. Witwe Groß, Gesuch um rückständige Quartier-, Montur- u. Gagegelder als ehemal. Kurtrier. Leibgardisten. Vortrag des Ges. Frhrn. von Leonhardi u. Beschluß, 60.
Koppe, Preuß. Bevollmächt. beim Abschluß der Weserschiffahrtsacte, 155.
Kostheim, siehe Castell.
Kreisschuldenwesen, Kur- u. Oberrheinisches. Abstimmung v. Baiern, Baden u. Kurhessen über die Forder. der Oberrhein. Kreiscasse an die Fürstl. u. Rheingräfl. Salmischen Häuser, u. Ersuchen an die Ges. v. Baiern u. Kurhessen, 63. Siehe auch v. Mettingh.
Kriegsverfassung des D. Bundes, s. Militärverhältnisse.
Kur- u. Oberrheinischer Kreis, s. Kreisschuldenwesen.
Kurhessen, erklärt sich wegen der B. Matrikel, 26; über die R. K. Gerichts-Sustentation, 38; über die Forder. der Oberrhein. Kreiscasse an die Salmischen Häuser, 64; über die Forder. an die ehemal. R. O. Casse, 79; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemsbösser Erbpächter, 103; über die Reclamat. der Domcapit. zu Speyer, 124; dessen Uebereinkunft wegen der Weserschiffahrt (Bev. Schrader), 153. 155; äussert sich wegen der provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im Bunde, 259. (Streitigkeit wegen der Pensionsrückstände des Kurfürsten v. Trier, s. Trier.) Siehe auch v. Meyerfeld.
Kurmainz, siehe Mainz.
Kurpfalz, siehe Rheinpfalz.
Kurtrier, siehe Trier.

L.

Lamb, K. Großbrit. Ges. bei dem D. Bunde. Note des Geschäftsträgers Seymour wegen dessen Abberufung, 204.
Landesschulden, Kurmainzische, s. Staatsgläubiger.
Landesschulden, Nassau-Saarbrückische, siehe v. Ottweiler u. Staatsdiener.
Landesschulden, Kurtrierische, s. Remy.
Landstände, Lippische, deren weitere Anzeige u. Bitte in Verfassungsangelegenheiten, N. 28. (Bev. Schlosser.) (Vortrag hierüber geschah in einer vertr. Sitz.)
Landständische Verfassung, s. Verfassung.
Lauenburg (Sachsen-) s. Holstein.
Legitimation der Bundestagsgesandten, s. Vollmachten.
Legitimation der Abgeordneten zur Militärcommission: des K. Baier. Oberst, Gr. v. Seibolsdorf, für das 7. Corps, 154; — des Großh. Hess. Gen. Lieut. Frhrn. v. Weyhers zur Stimmführ. für das 8. Corps 147; — des K. Niederländ. Oberst Wildeman zur Stimmführung für das 9. Corps, 148; — des K. Sächs. Oberstlieut. v. Schreibershofen als Abgeordneter für die 1. Div. des 9. Corps, 154; — des K. Dän. Oberst v. Haffner, zur provisor. Stimmführ. für das 10. Corps, 148; — des K. Dän. Majors v. Trepka zur Stimmführung für das 10 Corps, 243; — des K. Hannöv. Gen. Lieut. v. Hinüber als Abgeordneter für die 1. Div. des 10. Corps, 154. Siehe auch Militärcommission.
Lehritter, zu Würzburg, Gesuch wegen rückständiger Pensionsraten des verstorbenen Canonicus Sterkel zu Mainz, von Seite Kurhessens u. der Grafschaft Isenburg-Wächtersbach, N. 38. (Vortrag hierüber geschah in einer vertraul. Sitz.)
Lenz, siehe Heuser.
Leonhardi, Frhr. v., Gesandte der 16. Gesammtstimme, erstattet Vortrag über das Pensionsgesuch des Kurcöln. Leibgardisten v. Wrede, 59; über das Gesuch dreier Kurtrier. Leibgardisten, 60. Dessen neue Vollmacht für Reuß j. Linie, 153. Siehe auch Stimme (sechzehnte), u. Substitution.
Liechtenstein, Fürstenthum, s. Stimme (sechzehnte).
Lindenkampf u. Olfers, siehe Johanniterordens-Schuld.
Linz, v., zu Coblenz, s. Burret.
Lipowsky, zu München, dessen weitere 5 Schriften, vorgelegt (nebst den beiden folgenden) v. Ges. v. Pfeffel, 42. Materialien zur Proceßform der Baier. Strafgesetzgebung, 242. Friderich V. Kurfürst v. der Pfalz und König v. Böhmen, 271.
Lippe, Fürstenthum, dessen Uebereinkunft wegen der Weserschiffahrt (Bev. Heiliger), 153. 155. Siehe auch Stimme (sechzehnte).
Lippe-Schaumburg, s. Schaumburg-Lippe.
Lippische Landstände, siehe Landstände.
Liquidations-Commission für die Forderungen an die ehemal. R. O. Casse; Antrag u. Beschluß wegen deren Ernennung, 80.

Digitized by Google

Lübeck, freie Hansestadt, s. Städte.
Lüttich er Pensionäre. Beschluß in Betreff ihres Gesuchs wegen Nachzahlung der rückständ. Pensionen v. 1. Jun. 1815 bis 1. Jun. 1816, 205. Siehe auch Sustentatiion, transrhenan.
Luxemburg, Großherzogthum. Forder. des Königs der Niederlande, Großherzogs v. Luxemburg an die Krone Würtemberg, wegen entzogener Revenüen von der Herrschaft Weingarten v. 1806 bis 1815, 112. 114; trägt wegen der v. Würtemberg bestrittenen Competenz der B. V. in dieser Sache auf Wahl einer Commission an, 231; bevollmächt. den Oberst Wildeman zur Stimmführ. für das 9. Corps in der Militärcommiß. 147; erklärt sich wegen der B. Matrikel, 28; über die Reclamat. der Domcapit. zu Speyer, 126; wegen der provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im Bunde, 261; Siehe auch v. Grünne u. Weingarten.

M.

Maasregeln, provisorische, zu Erhaltung der Ordnung, s. Sicherheit u. Ordnung.
Mainz, Festung, s. Approvisionirung, Geißler.
Mainzer Central-Untersuchungs-Commission, siehe Central.
Mainzer Domcapitel, siehe v. Boos.
Mainzer Exjesuiten- u. Schulfond. Reclamat. der Pensionirten desselben um Gewährung ihrer auf Preussen, Kurhessen u. die Orte Castell u. Kostheim gewiesenen Pensionsraten. Vortrag des Ges. v. Carlowiz hierüber, u. Beschluß, nebst Mittheilung der Eingabe N. 83 an die wegen der Forderung der Mainzer Staatsgläubiger ernannte B. T. Commission, 8. Gesuch um baldige Auszahl. der auf Castell u. Kostheim radicirten Pensionen v. 1. Jul. 1816 an, N. 10.
Mainzer St. Victorstift, Forderung an dasselbe, siehe Harich.
Malteserorden, s Johanniterorden.
Marschall, Frhr. v., Herzogl. Nass. Gesandte, Mitglied der Commiß. zur Aufsicht über das provisor. Preßgesetz, 149. Siehe auch Nassau, und Stimme (dreizehnte).
Matrikel des Deutschen Bundes. Präsidialantrag u. Abstimmungen über den deßfallsigen Commissionsvortrag v. 12. Jul. 1823, u. Abgabe derselben an die ernannte B. T. Commission, 18. Abstimmung von Baden, 79.
Antrag v. Reuß-Schleitz, in die neu anzufertigende Matrikel die Population eines jeden der drei zur jüngern Linie des Reuß. Hauses gehörenden Fürstenthümer besonders einzutragen, 37. Beschluß deßhalb, 141.
Siehe auch Bevölkerung u. Militärverhältnisse, 1.
Matrikularcasse, s. Bundescassen.
Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Großherzogthümer, deren Bevollmächtigter in der Militärcommission (v. Haffner), 143. Ueberreich. dortiger Gesetzbücher, 81. 238; erklären sich über die Bundesmatrikel, 29; über die R. K. G. Sustentation, 41; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 108; über die Reclamat. der Domcapitular. zu Speyer, 127; über die Vorstellung des Gr. v. Hallberg, 146; wegen der provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 263. Siehe auch v. Pentz.
Mediatisirte, siehe Reichsritterschaft und Standesherren.
Meiningen, s. Sachsen-Meiningen.
Menneke, dessen Ansprüche als ehemal. K. Westphäl. Postdirector in Hersfeld, u. wegen Cautionszahlung. Vortrag des Ges. v. Carlowiz u. Beschluß, 51.
Mettingh, v., zu Frankfurt, Vorstellung für sich u. Namens mehrerer Interessenten eines Kurrhein. Kreiscapitals wegen baldiger Ausgleichung, N. 6.
Meyerfeld, v., Kurheß. Gesandte, Mitgl. der Commiß. zur Vermittlung u. Ausgleichung der Forder. der Gräfin v. Ottweiler u. anderer Nassau-Saarbrückischen Staatsgläubiger, 111. Stellvertreter zur Commiß. zur Begutachtung einer allgem. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten, 149. Siehe auch Kurhessen.
Militärcommission der D. Bundesversammlung. Note derselben wegen eines Vorschusses für die Localcommissionen. Beschluß zur Anweisung v. 2000 Fl., 129. Anzeige von drm Wechsel der Stimmführung bei den gemischten A. Corps, 147. Vortrag der Commiß. zur Prüfung der B. Cassenrechnungen über die derselben unterm 25. April 1822 mitgetheilte Totalberechnung der Geldvorschüsse für die Localcommissionen v. März 1819 bis Ende 1821, verles. v. Ges. v. Carlowiz. Beschluß an die Militärcommiß. und die Matrikularcasse, 202. — Die M. C. wird ersucht, ein Verzeichniß über die von den L. C. angeschafften Gerätschaften ꝛc. fertigen zu lassen, 203. — Vorlage der Rechnungen der L. C. für das Jahr 1822, u. Mittheilung derselben an die Commiß. zur Prüfung der Rechnungen, 204. — Note der M. C. v. 3. März 1823 an den B. T. Ausschuß wegen des Cartell-Entwurfs, 265. Siehe auch Legitimation u. Militärverhältnisse.
Militär-Local-Commissionen. Rechnung über die den L. C. geleisteten Geldvorschüsse, s. Militärcommission.
Militärverhältnisse des Deutschen Bundes.
1) Militärverfassung überhaupt. Präsidialantrag u. Wahl der Ges. v. Hammerstein u. Frhrn. v. Gruben, an die Stelle der Ges. Frhrn. v. Wangenheim u. v. Level, zum B. T. Ausschusse (s. Stimmengleichheit), 148. Wahl des Ges. v. Nagler, an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 232. Antrag des präsidir. Ges., u. Beschluß, den die Militärleistungen betreffenden Theil der Oldenburg. Abstimmung über die Bundesmatrikel an den B. T. Ausschuß in Militärangelegenheiten abzugeben, 36.
2) Cartell, allgemeines. Note der M. C. v. 3. März 1823 wegen eines von derselben im J. 1820 vorgelegten deßfallsigen Entwurfs. Vortrag des B. T. Ausschusses hierüber u. Beschluß zur Instructionseinholung bis Febr. 1825, 265.
3) Contingentstellung u. Bundesleistungen nach der Matrikel. Erklärung nebst Antrag v. Reuß-Schleitz, wegen einer deßhalb mit Reuß-Lobenstein u. Ebersdorf obwaltenden Differenz, 37. Vorläufige Gegenerklärung nebst Antrag v. Reuß-

Digitized by Google

Lobenstein u. Ebersdorf, 38. Präsidialantrag und Wahl einer Commission (Mitglieder Ges. Frhr. von Münch, v. Carlowiz, Gr. v. Eyben) zur Begutachtung dieser Differenz (ebend.). Erklärung v. Reuß-Lobenstein u. Ebersdorf, 130. Erwieder. v. Reuß-Schleitz, 132. Commissionsvortrag, erstattet v. Ges. v. Carlowiz; Abstimmung u. Beschluß, 134. Erklär. v. Lobenstein u. Ebersdorf, dann Schleitz, nebst Präsidialäusserung hierauf, 143.

4) Erleichterung in der Contingentstellung der mindermächt. Bundesstaaten. Deßfallsige Aeusserung v. Oesterreich, 20; v. Luxemburg, 28; v. S. u. H. Sachsen, 29; v. Oldenburg, 31.

Mittel zur Vertilgung der Rauben, s. v. Slawik.

Müller, ehemal. Gen. Landescommissariats-Canzlist zu Mannheim, Gehalts- u. Emolumenten-Forderung. Vortrag der Reclamat. Commiß. hierüber, erstattet v. Ges. Danz, u. Beschluß, 74.

Müller, ehemal. K. Westphäl. Staatsraths-Auditor, Gesuch um Anstellung u. Gehaltsauszahlung. Vortrag des Ges. v. Carlowiz, u. Beschluß, 48.

Münch-Bellingbausen, Frhr. v., K. K. Präsidialgesandte, Mitglied folgender Commissionen: der Commiß. zur gütlichen Ausgleich. der Beschwerden der Frankfurter Israeliten, 16; zur Execution der B. T. Beschlüsse, 16; zur Begutacht. der Streitigkeit in der jüng. Linie des Reussischen Fürstenhauses, 38; zur gütlichen Ausgleich. der Forder. der Kurpfälz. Erbpächter, 111; zur Begutachtung einer allgemein. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten, 149; zur Revision der Geschäftsordnung, 149; zur Begutacht. der Competenz der B. V. in Sachen des Königs der Niederlande gegen Würtemberg, wegen entzogener Revenüen v. Weingarten, 231; zur Begutachtung der Verhältnisse des freien Handels u. Verkehrs, 276; zur Begutachtung gemeinschaftl. Maasregeln hinsichtl. des gesammten Schul-Unterrichts- u. Erziehungs-Wesens in Deutschland, 278. Siehe auch Oesterreich, Präsidium u. Substitution.

N.

Nagler, v., K. Preuß. Gesandte, dessen Vollmacht u. Aeusserung, 219. Mitglied folgender Commissionen: der Commiß. zur Begutacht. der Competenz der B. V., eine Forder. des Königs der Niederlande gegen Würtemberg wegen entzogener Revenüen v. Weingarten betr., 231; des B. T. Ausschusses in Militärsachen, 232; in den Reichskammergerichts-Angelegenheiten, 238; zur Berichterstattung über den Deutschen u. Johanniterorden, 241; zur Begutacht. der Verhältnisse des freien Handels u. Verkehrs, 276; zur Aufsicht über das provisorische Preßgesetz ꝛc., 278; zur Begutacht. gemeinschaftl. Maasregeln hinsichtlich des Schul-Unterrichts- u. Erziehungs-Wesens, 279; zur Erörter. der Forder. an die ehemal. R. O. Casse, 279. Derselbe überreicht das Repertorium des Frhrn. v. Reiswitz, 241. Siehe auch Preussen.

Nassau, Herzogthum, übernimmt die Führung der 13. Stimme, 2. 243; erklärt sich wegen Vollziehung des 14. Art. der B. A., 18; über die Forder. des Kaufmanns Remy, 81; über die Vorstell. der Gräfin v. Ottweiler, 128; bevollmächtigt. den Frhrn. v. Handel zur Commiß. wegen Vertheil. der J. O. Schuld, 129. Siehe auch v. Marschall, u. Stimme (dreizehnte).

Nassau-Saarbrückische Staatsdiener u. Creditoren, siehe Staatsdiener.

Niederlande, Königreich der, s. Luxemburg.

Nix u. Consorten, zweite Vorstellung wegen einer Forder. an die ehemal. R. O. Casse, N. 20.

O.

Oberappellationsgericht für das Großherzogthum Hessen, s. Darmstadt.

Odenwald, Rittercanton, siehe Creichgau.

Oeffentlichkeit der B. T. Verhandlungen, siehe Bundesversammlung.

Oesterreich, erklärt sich über die nachträgliche Eingabe der Holstein. Prälaten, 7; wegen der Matrikel des D. Bundes, 19; über die Forder. der Gräfenauer und Hemshöfer Erbpächter, 87; über die Reclamation der Domcapit. zu Speyer, 120; über die Forder. des ehemal. Domcapit. zu Mainz, 222; erneuerte Anträge wegen der provisor. Maasregeln v. 20. Sept. 1819 zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit u. öffentl. Ordnung im Bunde, 245; deßfallsige weitere Erklär., 267. Siehe auch v. Münch-Bellinghausen und Präsidium.

Oldenburg, Herzogthum. Neue Vollmacht für dessen Ges. am B. T., mit Anzeige wegen Veränderung des Herzogl. Titels und der Bezeichnung der Stimme am Bundestage, 2; äussert sich wegen Aufstellung einer definitiven B. Matrikel, u. trägt auf Erleichter. in der Contingentstell. an, 30. Uebereinkunft wegen der Weserschifffahrt (Bev. Suden), 153. 155. Verordnungen daselbst v. 1823, in die Bibliothek überreicht, 194. 279. Siehe auch v. Both u. Stimme (funfzehnte).

Operationscasse, s. Reichs-Operationscasse.

Ordnung, öffentliche, im D. Bunde, s. Sicherheit.

Ortenau, Ritterschaft daselbst, siehe Reichsritterschaft.

Osterferien der B. V., siehe Ferien.

Ottweiler, Gräfin, Gesuch wegen Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 Fl. von Nassau. Wahl des Ges. v. Meyerfeld an die Stelle des Ges. v. Lepel zur deßfalls ernannten Commission, 111. Abstimmung v. Preussen u. Nassau, 128. Siehe auch Staatsdiener, Nassau-Saarbrück.

P.

Paßpolizeigesetze, siehe v. Reiswitz.

Pedellen der Bundescanzlei, siehe Bundescanzlei-Pedellen.

Pensionäre des Hochstifts Lüttich, s. Lüttich.

des ehemal. R. K. Ger., s. Reichskammergerichts-Sustentation.

des D. u. Joh. Ordens, s. Deutscher Orden.

transrhenanische, s. Sustentation.

Pensionssteuer, Erhebung derselben im Badischen, siehe Speyer.

Digitized by Google

Pentz, v., Großherzoglich-Mecklenburg. Gesandte, Stellvertr. bei der Commiß. zur Execution der B. T. Beschlüsse, 16. Dessen Vortrag über das Gesuch des Finanzr. Barnsteiner zu Stuttgart, 232. Siehe auch Mecklenburg und Substitution.
Pfaff, zu Aschaffenburg, Gesuch um Anstellung im Rechnungsfache, N. 14. Vortrag des Ges. Gr. v. Eyben hierüber, 129.
Pfeffel, v., K. Baier. Gesandte, Mitglied folgender Commissionen: der Commiß. zur gütlichen Ausgleichung der Beschwerden der Frankfurter Israeliten, 16; der (16.) Commiß. zur Prüfung der Eingaben, 17; deßgl. der 17. Commiß., 207; zur Begutachtung gemeinschaftl. Maasregeln hinsichtlich des gesammten Schul-Unterrichts- u. Erziehungs-Wesens, 278. Stellvertreter bei der Commiß. zur Execution der B. T. Beschlüsse, 16. Derselbe übergiebt die Schriften des F. J. Lipowsky, u. wird mit der Danksagung der B. V. an denselben beauftragt, 42. 242. 271. Erstattet den (8.) Vortrag der (15.) Reclamat. Commiß. über ihre Geschäftsführ. v. 27. Nov. 1823 bis 15. Jan. 1824. 61; deßgl. den derselben (16.) Commiß. über ihre Geschäftsführ. vom 15. Jan. bis 10. Jun., 207; über die Reclamat. des Hütteninspectors Geiger, 145. Siehe auch Baiern u. Substitution.
Prälaten u. Ritterschaft des Herzogthums Holstein. Nachträgliche Eingabe der Prälaten u. Ritterschaft daselbst, v. 26. Nov. v. J., wegen Wiederherstellung ihrer landständ. Verfaß. u. ihrer Steuergerechtsame. Vortrag der Recl. Commiß. hierüber, erst. v. Ges. Frhrn. v. Blittersdorff, nebst Abstimmung, 3. Präsidialanzeige von erfolgter Untersagung der Herausgabe bereits fertig gewesener Abdrücke erwähnter Eingabe, nebst weitern Antrag deßfalls, als auch wegen des Drucks aller an die B. V. gerichteten Reclamat. 7. Sämmtlicher Stimmen Vereinigung hierüber, u. Beschluß, 8.
Präsidium der B. Versammlung. Antrag desselben wegen des Drucks der nachträgl. Eingabe der Holstein. Prälaten sowohl, als auch der kunftig an die B. V. gerichteten Reclamat. 7; legt das fortgesetzte alphabet. Register des Frhrn. v. Holzhausen vor, 15; äussert sich bei Gelegenheit der Abstimmungen über die B. Matrikel, 18. 36; bei Gelegenheit des Vortrags über die Beschwerde des Kaufmanns Rüppel, 70; wegen Bekanntmachung der B. T. Verhandl. durch die d. Zeitungen, 75; in Betreff der den auswärtigen Ges. bei dem D. Bunde von der Stadt Frankfurt zu ertheilenden Vorrechte, 77; wegen Ernennung einer Liquidationscommission für die Forder. an die ehemal. R. O. Casse, 80; wegen des Beschlusses in der Streitigkeit der jüngeren Linie des Fürstl. Reuß. Hauses. 144; über die Stimmengleichheit bei der Wahl eines Mitgliedes zum B. T. Ausschusse in Militärsachen, 148; bei Ergänzung der Commiß. zur Revision der Geschäftsordn., 149. Antrag wegen dankbarer Anerkennung der Verdienste des Ges. v. Carlowiz bei Auflösung der transrhenan. Sustentationsanstalt, 206; wegen Oeffentlichkeit der B. T. Verhandlungen, 234. Antwortschreiben auf das Abschiedschreiben des Ges. Gr. v. Goltz, 221. Noten an die Ges. v. Rußland, Frankr. u. Großbritann. wegen Mittheil. des Beschlusses der B. V. über provis. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 268. Siehe auch v. Münch u. Oesterreich.
Preßfreiheit. Wahl des Ges. Frhrn. v. Marschall zur Commission zur Aufsicht über das provis. Preßgesetz, an die Stelle des Ges. Frhrn. v. Wangenheim, 149. Erneuerter Antrag von Oesterreich wegen Mißbrauchs der Presse. Abstimmung und Beschluß, einstweilige Fortdauer des provisor. Preßgesetzes v. 20. Sept. 1819, 245. 252. Wahl des Ges. v. Preussen an die Stelle des abgegangenen Ges Gr. v. Goltz zur Commission, 276. Siehe auch Sicherheit.
Preussen, Königreich, erklärt sich wegen der B. Matrikel, 20; bei Gelegenheit des Vortrags der Eingabencommiß. über die Beschwerde des Kaufmanns Rüppel, 71; über die Forder. des Kaufmanns Remy, 81; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 88; über die Reclamat. der Domcapitul. zu Speyer, 121; über die Vorstellung der Gräfin v. Ottweiler, 128; dessen Uebereinkunft wegen der Weserschifffahrt (Bev. Koppe) 153. 155. Erklär. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Monarchie, 153. 207; über die Forderungen an die ehemal. R. O. Casse, 188; in der transrhenan. Sustentationssache, 202; ernennt den Generalpostmeister v. Nagler zum Gesandten am Bundestage, 219; votirt wegen neuer provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 255. (Streitigkeit wegen der Pensionsrückstände des Kurfürsten v. Trier, s. Trier.) Siehe auch v. Goltz, v. Nagler.
Privatreclamationen, s. Eingaben.
Protokolle der B. V. Beschluß, daß in jeder Sitzung ein öffentl. u. ein Separat- (loco dictaturae zu druckendes) Protokoll aufzunehmen sey, 235.
— — deren Bekanntmachung durch die Zeitungen, siehe Zeitungen.
Protokollführer, substituirter, s. Weissenberg.
Provinzialstände, s. Verfassung.

R.

Raupen, Mittel zu ihrer Vertilgung, s. v. Slawik.
Redactionen der Frankfurter Zeitungen, deren Gesuch um Mittheilung der B. T. Protokolle, s. Zeitungen.
Reclamationen, siehe Eingaben.
Reichenbach, v., Witwe, zu München, Gesuch in Betreff compromißrichterl. Entscheidung der von den entlassenen Gliedern des ehemal. Rheinpfälz. Gen. Landescommissariats zu Mannheim angesprochenen Gehalte u. Emolumente, N. 30. (Bev. Proc. Serger.) (Vortrag hierüber geschah in einer vertraul. Sitzung.)
Reichsadel, ehemal., siehe Reichsritterschaft.
Reichskammergerichts-Archiv. Vortrag der B. T. Commission, verl. v. Ges. Danz, und Beschluß, 71. Wahl des Ges. v. Nagler zur Commission, an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 238.
Reichskammergerichts-Bibliothek. Deßfallsiger Bericht der Archivcommiß. zu Wetzlar v. 24. Nov. 1823. Vortrag der B. T. Commiß. u. Beschluß, 71.
Reichskammergerichts-Depositen. Erklärung von Preussen, wegen erfolgter gerichtl. Vorladung derjenigen, welche an die alten Depositen Anspruch haben,

Digitized by Google

und Wahl des Ges. v. Nagler zur Commission, an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 237. Commissionsvertrag (4.), verl. v. Ges. Danz. u. Beschluß, 240.
Reichskammergerichts-Sustentation. Abstimmung über den deßfallsigen Commissionsbericht v. 15. Jul. 1822, von Kurhessen u. Mecklenburg, 38. Wahl des Ges. v. Nagler zur Commiß., an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 238.
Man s. auch die Gesuche der ehemal. R. K. G. Individuen: des Pedellen Aßmann, N. 11; — der Boten, N. 13. 24. 37; — des Canzlisten Schubert, N. 15. 39; — des Protok. Wagner, N. 23; — der Erben des Lesers Dielmann, N. 26; — der Advoc. u. Procurat. N. 35; — der Canzleipersonen, N. 36.
Reichskammergerichts-Sustentations-Casse, siehe Sustentationscasse.
Reichskreise, ihr Schuldenwesen, siehe Kreisschuldenwesen.
Reichs-Operationscasse, ehemal. Abstimmung über den Commissionsvortrag v. 12. Apr. 1821 in Betreff der Forderungen an die R. O. C., von Baiern, Würtemberg, Holstein u. Lauenburg, der 13. u. 16. Stimme, 44; v. Baden, 73; von Kurhessen, nebst Erklär. des präsidir. Ges., und Beschluß wegen Aufstellung einer Liquidations-Commission, 79. Erklärung v. Preussen, 188. Wahl des Ges. v. Nagler zur Commiß. an die Stelle des Ges. Gr. v. Goltz, 279.
Reichs-Operationscasse-Forderungen: von Heuser und Lenz zu Frankfurt, N. 4; vom Landrath Burret (vorher Inspector v. Linz), N. 7; von Nr u. Cons., N. 20; von Friedrich, N. 21; v. Wal. Rheinboldt (vorher Reutlinger), N. 25; von Carl Feist, N. 27; v. Joh. Bronner, N. 29.
Reichsritterschaft, ehemalige, in der Ortenau, im Creichgau, Odenwald und im Canton Hegau. Deßfallsige Erklärung von Baden, 17.
Reichsstände, ehemalige, siehe Standesherren.
Reinhard, Gr., K. Franz. Ges. bei dem D. Bund, dessen Note u. Denkschrift wegen der Reclamation des N. Geißler, 116. Antwortsnote wegen der Rechte der bei dem D. Bunde accreditirten Ges., 116. Note wegen Mittheilung des Beschlusses der B. V. über provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 269.
Reiswitz, Frhr. v., und Hoffmann, deren Repertorium Europäischer Polizeigesetze, überreicht v. Ges. v. Nagler, 241.
Remy, zu Frankfurt, Forderung an Preussen u. Nassau, wegen Lieferung zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein. Siehe zehnte u. achtzehnte Verstellung, N. 3. 31. Erklär. v. Preussen u. Nassau, S. 81.
Repertorium Europäischer Polizeigesetze, siehe v. Reiswitz.
Reuß, ältere und jüngere Linie, Fürstenthümer, siehe Stimme (sechzehnte).
Reuß-Lobenstein u. Ebersdorf, Fürstenthümer, deren Erklärungen u. Anträge in Betreff einer mit R. Schleiz obwaltenden Differenz wegen Militärleistungen nach der Matrikel, 38. 130. 143. — Anzeige von dem Ableben des Fürsten Heinrich LIV. j. L. (Lobenstein) u. neue Vollmacht für den Ges. Frhrn. v. Leonhardi, 153. Erklär. wegen Uebergangs der Fürstl. Reuß-Lobenstein, Lande auf Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, 271. Siehe auch Militärverhältnisse, 2.
Reuß-Schleiz, Fürstenthum, dessen Erklärungen u. Anträge in Betreff einer mit Reuß-Lobenstein und Ebersdorf obwaltenden Differenz wegen Militärleistungen nach der Matrikel, 37. 132. 144. Siehe auch Militärverhältnisse, 2.
Reutlinger, Witwe, s. Rheinboldt.
Rheinboldt, zu Rastatt, Anzeige wegen Uebernahme der von der Witwe Reutlinger eingereichten Forder. an die R. O. Casse, N. 25.
Rheinpfalz, siehe Erbpächter u. General-Landes-Commissariat.
Rheinzollpensionisten, siehe Beisler u. Hellermann.
Rieff, v., zu Trier, wird beauftragt, die der Witwe Grünsieser aus der transrhen. Sustentationscasse zugestandene Gratification von 300 Fl. an deren Erben auszuzahlen, 70. Demselben wird, v. 30. Nov. 1823 an, als Beamte der transrhen. Sustentatien eine Pension v. 1150 Fl. aus der B. Matrikularcasse bewilligt, 205. Siehe auch Sustentation, transrhen.
Ritterschaft, siehe Reichsritterschaft.
Ritterschaft des Herzogthums Holstein, siehe Prälaten.
Rodrmann, in Kleinheubach, Reclamat. wegen Bezahlung seiner als ehemal. K. Westphäl. Notar erlegten Dienstcaution. Vortrag des Ges. v. Carlowiz, und Beschluß, 51.
Rudolstadt, s. Schwarzburg.
Rüppel, zu Frankfurt, Beschwerde der Erben desselben, wegen angeblich verweigerter Justiz des K. Preuß. Tribunals zu Düsseldorf, N. 9. (Ber. Ebrmann.) Eröffnung des präsidir. Ges., wegen der von der Reclamat. Commiß. über gedachte Beschwerde zu erstattenden Vortrags; Erwieder. des K. Preuß. Ges. u. Beschluß, 70.
Rußland, Kaiserthum, siehe v. Anstett.

S.

Saarbrücker Landesschulden, s. v. Ottweiler u. Staatsdiener.
Sachsen, Königreich, erklärt sich wegen der B. Matrikel, 24; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 97; über die Reclamat. der Domcapit. zu Speyer, 123; wegen der provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im Bunde, 255; dessen Bevollmächtigte bei der Militärcommiß. (v. Schreibershofen, Wildeman), 148. 154. Siehe auch v. Carlowiz.
Sachsen, Großherzogthum u. Herzogthumer, erklären sich wegen der B. Matrikel, 28; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 108; über die Reclamat. der Domcap. zu Speyer, 126; über den Commissionsvortrag in Betreff der Streitigkeit der Reuß. Häuser j. L. wegen Militärleistungen nach der Matrikel, 140; in Betreff der provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im Bunde, 262; über den freien Handel u. Verkehr in Deutschland, 278; deren Bevollmächtigte bei der Militärcommission (v. Schreibershofen, Wildeman), 148. 154. Siehe auch v. Beust.

Digitized by Google

Sachsen-Coburg, Herzogthum, siehe Sachsen (G. u. H.).
Sachsen-Gotha, Herzogthum, siehe Sachsen (G. u. H.).
Sachsen-Hildburghausen, siehe Sachsen (G. u. H.).
Sachsen-Lauenburg, siehe Holstein.
Sachsen-Meiningen, Herzogthum. Anzeige, daß dessen Bevölkerung nicht in 54,000, sondern nur in 51,731 Seelen bestehe, 29. Siehe auch Sachsen (G. u. H.).
Sachsen-Weimar und Eisenach, siehe Sachsen (G. u. H.).
Salm, Fürstl. u. Rheingräfl. Häuser. Forderung der Oberrhein. Kreiscasse an dieselben, siehe Kreisschuldenwesen.
Schaumburg-Lippe, Fürstenthum. Ueberreichung der dasigen Landesanzeigen von 1810 — 1820 (excl. 1817), 231. Siehe auch Stimme (sechzehnte).
Schifffahrt auf der Weser, siehe Weserschifffahrt.
Schlereth, zu Fulda, siehe Glück.
Schlosser, Dr., zu Frankfurt, Bevollmächt. der Prälaten und Ritterschaft des Herzogth. Holstein, Seite 8; der Stände des Fürstenthums Lippe, N. 28.
Schrader, Kurhess. Bevollmächt. zur Abschließung der Weserschifffahrtsacte, 155.
Schreibershofen, v., K. Sächs. Oberstlieut., Abgeordneter für die 1. Div. des 9. A. Corps in der Militärcommission, 154.
Schubert, zu Bühl, Vorstellung (sechste) wegen Auszahl. des Carenzguthabens u. Pensions-Rückstandes seines verstorbenen Vaters, des ehemal. K. K. G. Canzlisten, N. 15. Siebente Vorstellung, N. 39.
Schulen, siehe Universitäten.
Schüssenried, vormal. Abtei, siehe v. Hallberg.
Schwarzburg-Sondershausen u. Rudolstadt, Fürstenthümer, siehe Stimme (funfzehnte).
Schwerin, siehe Mecklenburg.
Sechzehnte Stimme, s. Stimme (sechzehnte).
Segesser v. Brunegg, zu Luzern, siehe v. Hohenlohe.
Seibold'sdorf, Gr. v., Oberst, dessen Legitimation als K. Baier. Bevollmächt. zur Militärcommission, 154.
Separat-Protokoll, siehe Protokoll.
Serger, O. Hofger. Proc., zu Mannheim, Anwalt der Fr. v. Reichenbach zu München, N. 30.
Seymour, K. Großbrit. Geschäftsträger bei dem D. Bunde, dessen Note wegen der gesandtschafftl. Vorrechte der bei dem D. Bunde accredit. Ges., 116; desgl. wegen Abberufung des Ges. Lamb, 204; wegen Mittheil des Beschl. der B. V. über provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordn. im Bunde, 270.
Sicherheit, innere, und öffentliche Ordnung im Bunde. Erklärung v. Oesterreich über provisor. Maasregeln zu deren Aufrechthaltung. Abstimmung. Beschluß, 245. Weitere Präsidialerklär. nebst Anzeige v. Mittheil. des vorerwähnten Beschlusses mittelst Note an die Ges. v. Rußland, Frankreich u. Großbritannien, unter Vorlage der darauf erfolgten Antwortsnoten, 267. Siehe auch Central-Untersuchungs-Commission, Executionsordnung, Preßfreiheit, Universitäten, Verfassung.
Sigmaringen, s. Hohenzollern.
Sitzung, vertrauliche, war die 5., die 17. und die 21.
Slawik v. Slawikowa, in Böhmen, Schrift über Vertilgung der Raupen. (Ad acta genommen, vertr. Sitz. v. 22. Jan.)
Solms-Braunfels, Fürst, und
Solms-Lich, Fürstin-Vormünderin, zweite Vorstellung wegen deren standesherrl. Verhältnisse in G. Hessen, N. 22. (Bev. Hiepe.)
Sondershausen, s. Schwarzburg.
Speyer; Reclamation der Domcapitularen daselbst, wegen der ihnen durch die Bad. Regier. auferlegten Pensionssteuer. Vortrag des Ges. v. Carlowitz; Erklär. v. Baden und Beschluß zur Instruct. Einhol., 10. Abstimmung u. Beschl. 120.
Staatsdiener u. Creditoren, Nassau-Saarbrückische, Gesuch um Befriedigung verschiedener Forderungen. (Bev. Karcher u. Schlosser.) Vortrag des Ges. Gr. v. Beust, u. Beschluß, 189. Siehe auch v. Ottweiler.
Staatsgläubiger, Kurmaintzer. Der zur Ausgleich. der Forder. derselben ernannten B. T. Commission, wird die Eingabe der Mainzer Erjesuitenfonds-Individuen (N. 83 v. 1823) in Bezug ihrer auf die Orte Castell und Kostheim gewiesenen Pensionsraten mitgetheilt, 10. Siehe auch Tholluis.
Staatsgläubiger, Nassau-Saarbrückische, siehe Staatsdiener.
Städte, freie (Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg), erklären sich wegen der B. Matrikel, 36; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 110; über die Reclamat. der Domcapit. zu Speyer, 127; wegen der provisor. Maasregeln zur Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 263; Siehe auch Curiastimmführung, Bremen, Frankfurt.
Standesherren (subjicirte ehemal. Reichsstände). Desfallige Erklär. v. Baden (in spec. die Feststell. der Staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg, der ehemal. unmittelbaren Reichsritterschaft in der Ordenau, im Creichgau u. Odenwald, dann des vormal. Reichsadels im Canton Hegau betr.); von G. Hessen (die Standesherren im Allgemeinen u. die Reclamat. des Gräfl. Hauses Erbach-Erbach insbesondere betr.) u. Nassau. Abgabe derselben an die betreffende Commission, 17. Neue Vorstellung des Gr. v. Waldbott-Bassenheim, als Bevollmächt. der Mehrzahl der im K. Würtemberg possessionirten Reichsritterstände, N. 12. Anzeige der Commiss. v. Eingange der Erklär. Würtembergs, 150. Siehe auch Solms.
Sterkel, Canonicus zu Mainz, siehe Lehritter.
Stimme, dreizehnte (Braunschweig u. Nassau), erklärt sich wegen der B. Matrikel, 29; über die Forder. an die ehemal. R. D. Casse, 47; über die Forder. der Gräfenauer u. Hemshöfer Erbpächter, 108; über die Reclamat. der Domcapit. zu Speyer, 127; über die Vorstell. des Gr. v. Hallberg, 146; wegen der provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 262. Siehe auch Braunschweig, Nassau, Curiastimmführung.

Digitized by Google

mme, funfzehnte (Oldenburg, Anhalt, Schwarzrg), erklärt sich wegen der B. Matrikel u. trägt auf leichterung in der Contingentstellung an, 30; votirt gen der Forder. der Gräfenauer u. Hemsböfer Erbchter, 108; über die Reclamation der Domcapit. zu peyer, 127; über den Commissionsbericht in Betreff r Streitigkeit der Fürstl. Reuß. Häuser, wegen Militleistungen nach der Matrikel, 140; wegen der provis. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. dnung im Bunde, 263. Siehe auch Anhalt, Olnburg, v. Both.

mme, sechzehnte (Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, chaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck), erklärt sich gen der B. Matrikel, 35; über die Forder. an die emal. R. O. Casse, 47; über die Forder. der Gräfeuer u. Hemsböfer Erbpächter, 110; über die Reclait. der Domcapit. zu Speyer, 127; über den Comssionsbericht in Betreff der Streitigkeit der Fürstl. euß. Häuser, wegen Militärleistungen nach der Makel, 141; in der transrhen. Sustentationssache, 202; Betreff der provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung r Sicherheit und Ordnung im Bunde, 263. Siehe ch Lippe, Reuß, Schaumburg-Lippe, v. onhardi.

mme, siebenzehnte, s. Städte.

mmführung in der B. V., siehe Curiatstimmhrung.

mmengleichheit, bei der Wahl eines Mitglies zum B. T. Ausschusse in Militärsachen, wird durch s Präsidium entschieden, 148.

aßburger Domcapitel, siehe Domcapitel.

eitigkeit unter Bundesgliedern: zwischen Preussen, Baiern, Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt, siehe Trier.

wischen Luxemburg und Würtemberg, siehe Weingarten.

wischen Reuß-Schleitz mit Reuß-Lobenstein u. Ebersdorf, siehe Militärverhältnisse, 3.

elitz, s. Mecklenburg.

bstitution des Ges. Gr. v. Beust für den Ges. Frhrn. v. Leonhardi, 77.

es Ges. v. Pentz für den Ges. Gr. v. Eyben, 116. 151. 234.

es Ges. Frhrn. v. Münch für den Ges. Gr. v. Goltz, u. des Ges. Gr. v. Eyben für den Ges. v. Pentz, 120.

es Ges. v. Carlowiz für den K. K. Präsidialges. Frhrn. v. Münch, v. 24. März bis 3. Jun., 151; deßgl. für den Ges. v. Pfeffel, 219.

es Ges. Danz für den Ges. Gries, 188. 219. 234. 239.

es Ges. v. Pfeffel für den Ges. Frhrn. v. Trott, 239.

ccession des Fürsten v. Reuß-Ebersdorf in die euß-Lobensteinischen Lande, s. Reuß-Lobenstein.

en, Oldenburg. Bevollmächt. zur Abschließ. der Weschifffahrtsacte, 156.

lentation, reichskammergerichtliche, s. Reichskammergericht.

Sustentation, transrhenanische. Mittheil. einer Zusammenstellung der v. Jun. 1815 bis Dec. 1816 in die Sustentationscasse geleisteten Beiträge Baierns für die Doppeltpräbentirten, 42. Weitere Erklär. v. Baiern, 198; v. Preussen u. der 16. Stimme, wegen Pensionirung der beiden Sustentationscasse-Beamten (Rieff u. Gravelius) 202. Definitiver Beschluß wegen Auflösung der Sustentationsanstalt u. Pensionirung deren Beamten aus der Matrikularcasse, 205. Siehe auch Domcapitel (zu Straßburg), und Grünfieser.

Sustentationscasse, transrhenanische. Vortrag des Ges. v. Carlowiz über die Rechnungen der Sustentationscasse v. 1. Dec. 1817 bis zum Schlusse der Verwaltung im Juni 1824; Präsidialantrag u. Danksagung der B. V. für die von dem Ges. v. Carlowiz dem Sustentationswesen gewidmeten Bemühungen, 206. 208.

Sustentationscasse, reichskammergerichtliche. Beschluß zu Auszahlung von 205 Fl. an den ehemal. prov. Bundescassier Fuchs, u. 50. Fl. an den Pedellen Kleinschrod aus besagter Casse, für eine im Jahr 1818 nach Wetzlar gemachte Reise, 59. Zahlungsanweisung von 150 Fl. für den K. Ger. Pedellen Aßmann, 70.

Sustentationscasse-Beamte, s. Sustentation.

T.

Termine zur Abstimmung wurden gesetzt, über die Reclamation der Domcapitular. zu Speyer, bis 11. März 1824, 15; über die Pensionsangelegenheit der Rheinzollbeamten, bis 8. Jul., 200; verlängert bis nach den Herbstferien (Jan. 1825), 235; über den Entwurf eines allgemeinen Cartells, im Febr. 1825, 265.

Titel des Herzogs v. Oldenburg, 2; des Fürsten von Reuß-Ebersdorf, 271.

Tholläus, Witwe. Anzeige der Erben derselben, wegen Uebernahme eines vormal. Kurmainz. Steuerschuldcapitals v. 1000 Fl., von Seite des Gr. Hessen, N. 2. (Bev. Hofmann.) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Blittersdorff und Beschluß, 117.

Thurn u. Taxis, Fürst August o., Oberst. Anzeige wegen dessen Abberufung als K. Baier. Bevollmächt. bei der Militärcommission, 154.

Transrhenanische Sustentation, s. Sustentation.

Trepka, v., Major, Legitimation als K. Dän. Herzogl. Holstein. und Lauenburg. Bevollmächtigter u. Stimmführer für das 10. Corps in der Militärcommiß. 243.

Trier, Kurfürst von, Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorb. Kurfürsten um Auszahlung des Pensionsrückstandes an seine Erben. Commissionsvortrag, verl. v. Ges. Frhrn. v. Blittersdorff, und Beschluß. Wahl des O. A. Gerichts zu Darmstadt als Austrägalinstanz in dieser zwischen Preussen, Baiern, Kurhessen u. Frankfurt auszugleichenden Streitigkeit. Absendung der Acten nach Darmstadt, 198. Anzeige von G. Hessen von dem Eintreffen u. der Angabe besagter Acten an das Gericht, auch wegen Nichtbetheiligung in dieser Sache, 222.

Digitized by Google

Trott, Frhr., dessen Vollmacht u. Antrittsrede als K. Würtemberg. B. T. Gesandte, 152. Siehe auch Substitution u. Würtemberg.

Turnus der Stimmführ., s. Curiatstimmführung.

U.

Uebereinkunft wegen der Weserschifffahrt, s. Weserschifffahrts-Acte.

Universitäten, Deutsche. Erneuerter Antrag v. Oesterreich in Betreff der Gebrechen des Schul- u. Universitäts-Wesens. Abstimmung u. Beschluß, 245. 250. Wahl einer Commiß. zur Begutachtung deßfallsiger gemeinschaftl. Maaßregeln (Mitgl. Ges. v. Oesterreich, Preussen, Baiern, K. Sachsen, Hannover), 278. Siehe auch Sicherheit.

Untersuchungs-Commission zu Mainz, s. Central-Untersuchungs-Commission.

Uslar, v., zu Brüssel, Pensionsgesuch als ehemal. K. Westphäl. Generalmajor. Vortrag des Ges. v. Carlowiz und Beschluß, 48.

V.

Vaganten. Ergänzung der zur Begutacht. einer Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten ernannten B. T. Commission (übriges Mitgl. Ges. Gr. v. Beust) durch vier neue Mitglieder, Ges. Frhr. v. Münch, v. Carlowiz; und als Stellvertr. Gr. v. Goiz, v. Meyerfeld, an die Stelle der Ges. Gr. v. Buol, Frhrn. v. Aretin, Frhrn. v. Wangenheim und v. Lexel, 149.

Verfassung, landständische. Erklär. Preussens wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz, das Markgrafthum Oberlausitz und die Provinz Sachsen, 153; desgl. für die Rheinprovinzen u. Westphalen, 207. — Präsidialpropositionin Bezug auf die Anträge v. 20. Sept. 1819, die Ungewißheit über den Sinn ꝛc. des 13. Art. der B. A. betr. Abstimmung und Beschluß, 245. Siehe auch Prälaten, und Landstände, Lippische.

Verkehr, gegenseitiger, mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, s. Handel.

Verlaßnahme, s. Termine.

Vertagung der Bundesversammlung v. 15. Sept. 1824 bis 20. Jan. 1825, 280. Siehe auch Ferien.

Vertrauliche Sitzungen, siehe Sitzung.

Vieregg, Gr. v., Gesuch, eine Korngülte zu Pfedderdeim betr. Wahl des Ges. Gr. v. Beust, an die Stelle des Ges. v. Lexel, zur deßfalls ernannten Commiß., 241.

Vollmacht des Ges. v. Both, für Oldenburg, 2.

des Würtemberg. Ges. Frhrn. v. Trott, 152.

des Ges. Frhrn. v. Leonhardi, für Reuß jüngere Linie, 153.

des Preuß. Ges. v. Nagler, 219.

Siehe auch Legitimation.

Vollziehungsordnung, s. Executionsordn.

W.

Wagner, erneuertes Gesuch um Gnadengehalt als ehemal. K. K. Ger. Protokollist, N. 23.

Waldbott-Bassenheim, Gr. v., Bevollmächt. der Mehrzahl ehemal. Reichsstände, N. 12.

Weinborn, Abbé, Gesuch um Verwendung bei der Franz. Regier. wegen einer Pension als ehemal. Dompräbendar zu Straßburg. Anzeige des Ges. v. Carlowiz von dessen Befriedigung, 66.

Weingarten, Herrschaft. Entschädigungsforder. des Königs der Niederlande an die Krone Würtemberg wegen entzogener Einkünfte gedachter Herrschaft v. J. 1806 bis 1815. Würtembergs vorläufige Erwiederung hierauf, u. Ersuchen an den für Würtemberg bevollmächt. Baier. Ges., 112. Erklärung v. Würtemberg. Antrag des Ges. v. Luxemburg. Wahl einer Commission zur Begutachtung der die Competenz der B. V. in dieser Sache bestreitenden Erklär. Würtembergs (Mitgl. Ges. Frhr. v. Münch, v. Nagler, v. Carlowiz), 223.

Weissenau, vormal. Abtei, siehe v. Hallberg.

Weissenberg, K. K. Legationsrath, derselbe wird in Abwesenheit des Canzleidirectors Frhrn v. Handel mit Führung des B. T. Protokolls beauftragt, 240.

Weissenburger, s. Würzweiler.

Werpup, Kurhess. Posthalter, s. Dickmeyer.

Weserschifffahrts-Acte. Die zwischen den Bevollmächt. der Weseruferstaaten (Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe) abgeschlossene Uebereinkunft v. 10. Sept. 1823, wird von dem Preuß. Ges. vorgelegt, 153. 155.

Westphalen, vormal. Königreich. Gesuche mehrerer bei Regulirung der Angelegenheiten dieses Königreichs betheiligten Personen: 1) des Generalmajors v. Uslar; 2) des Staatsraths-Auditors Müller; 3) des Handelshauses Finkenstein u. Comp.; 4) des Notars Wiscleny; 5) des Notars Rohrmann; 6) des Postdirectors Menneke. Vortrag des Ges. v. Carlowiz hierüber, u. Beschluß, 47. Siehe auch Dickmeyer.

Weyhers, Frhr. v., Großherzogl. Hess. Gen. Lieut., Legitimation zur Stimmführ. für das 8. A. C. in der Militärcommission, 147.

Wildeman, K. Niederländ. Oberst, Legitimation als Stimmführer des 9. A. C. in der Militärcommiß., 148.

Wisliceny, zu Nordhausen, Reclamation seiner als ehemal. K. Westphäl. Notar erlegten Dienstcaution. Vortrag des Ges. v. Carlowiz, und Beschluß, 50.

Wöllwarth, Frhr. v., erneuertes Gesuch wegen definitiver Erledigung dessen Pensionsansprüche als D. O. Commenthur, N. 32. (Bev. Euler.)

Wrede, v., Pensionsgesuch als ehemal. Kurköln. Leibgardist. Vortrag des Ges. Frhrn von Leonhardi, und Beschluß, 59.

Würtemberg, Königreich, erklärt sich wegen der Bundesmatrikel, 25; über die Forder. an die ehemal. K. O. Casse, 44; über die von Seiten des K. der Nieder-

Digitized by Google

lande gemachte Entschädigungsforder. für entzogene Revenüen von der Würtemberg. Herrschaft Weingarten, 113. 114. 223; ernennt den Staatsr. Frhrn. v. Trott zum Ges. am B. T., 152; votirt über die Reclamation der Domcapit. zu Speyer, 123; über die Vollziehung des 14. Art. der B. A., 150; wegen provisor. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit u. Ordnung im Bunde, 255. Siehe auch v. Trott.

Würzweiler und Weissenburger, zu Mannheim, Forder für Kriegslieferung an das ehemal. Departement Donnersberg, N. 33. (Vortrag hierüber geschah in vertr. Sitz.)

Z.

Zeitungen, Deutsche. Gesuch der Redactionen der Frankfurter Zeitungen, wegen Mittheilung u. Bekanntmachung der B. T. Protokolle. Desfallsige Anzeige nebst Antrag des präsidir. Ges., u. Beschluß, 75.

Druckfehler. Bd. XV, S. 669, Spalte 2, ist die 18. u. 19. Zeile v. unten auszusterichen, das Wort Dornheim in Oppenheim zu verwandeln und dann unter dem Buchstaben O gehörigen Orts wieder einzuschalten.

Bd. XVI, S. 65, Z. 12 v. u., statt 17. Sitz. l. 16. — S. 91, Z. 3. v. u., st. omnis, l. omni.

Digitized by Google

Inhalt

des

sechzehnten Bandes.

Anmerk. Die in den §§. 5, 22, 26, 67, 91, 95, 96, 106 u. 124 angeführten Beilagen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 11 konnten in diesem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen angefügt sind.

Seite

Erste Sitzung vom 15. Januar.

§. 1. Uebergang der 13. Stimme auf Nassau 2

§. 2. Neue Vollmacht des Gesandten der 15. Stimme für Oldenburg 2

§. 3. Gesuch der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, um Vermittlung wegen Wiederherstellung ihrer landständ. Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame . . . 3

§. 4. Reclamationen der Pensionirten des vormaligen Exjesuiten- und Schulfonds zu Mainz und einiger andern dasigen Beneficiaten, um Gewährung ihrer Pensionsraten . . . 8

§. 5. Reclamation der Domcapitularen zu Speyer, wegen der ihnen durch die Großherzoglich-Badische Regierung auferlegten Pensionssteuer. Mit l. d. gedr. Beil. 1. (§. 59) . . 10

§. 6. v. Holzhausen's alphabetisches Register über die B. T. Verhandlungen von 1816 bis 1823 . 15

§. 7. Ergänzung der B. T. Commissionen: 1) zur Prüfung der B. E. Rechnungen; 2) zur Ausgleichung der Beschwerden der Frankfurter Israeliten-Gemeinde; 3) wegen Ausgleichung der Pensionsrückstände der Rheinzollbeamten 16

§. 8. Wahl einer neuen Commission zur Execution der B. T. Beschlüsse . . . 16

§. 9. Wahl einer neuen Eingabencommission (§. 22) 17

§. 10. Abstimmung von Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau wegen Vollziehung des 14. Artikels der D. Bundesacte 17

§. 11. Abstimmungen in Betreff der Matrikel des D. Bundes (§. 43) 18

§. 12. Erklärung von Reuß-Schleitz, nebst vorläufiger Gegenerklärung v. Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen der unter diesen Fürstlichen Häusern statt findenden Differenz über das Ver-

Digitized by Google

hältniß zur Vertheilung der Bundesleistungen nach der Matrikel; Wahl einer Commission zur Begutachtung dieser Differenz (§. 64) 37

13. Abstimmung v. Kurhessen u. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, über den Commissionsvortrag vom 15. Jul. 1822, die Besoldungs- und Pensionsrückstände der zum vormal. Reichskammergerichte gehörenden Personen betr. 38

14. Mittheilung der durch Königlich-Baierische Finanzbehörden entworfenen Zusammenstellung über die Beträge der Doppeltpräbentirten zur Transrhenan. Sustentationscasse (§. 94) . 42

15. Lipowsky's Schriften (§. 127) 42

16. Ueberreichung der Fortsetzung der Anhalt-Dessauischen Gesetzsammlung (§. 46) . . 43

17. Einreichungs-Protokoll von Num. 1 bis 4 43

eite Sitzung vom 22. Januar.

18. Abstimmung von Baiern, Würtemberg, Holstein und Lauenburg, der 13 u. 16 Stimme über die Forderungen an die ehemal. R. D. Casse (§. 36) 44

19. Gesuche mehrerer bei der Regulirung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten Personen, 1) des Generalmajors v. Uslar, 2) des Staatsrathsauditors Müller, 3) des Handelshauses Finkenstein u. Comp., 4) des Notars Wisliceny, 5) des Notars Rohrmann u. 6) des Postdirectors Menneke 47

20. Gesuch der Kurhessischen Posthalter Dickmeyer, Werpup u. Beckmann in Alverdissen, um Bezahlung rückständiger Postfuhrgelder 53

21. Forderung des Mayer Auerbach in Carlsruhe, wegen dem vormal. Generalgouvernement Frankfurt gelieferter Gewehre 56

22. Vortrag der am 9. Mai 1822 gewählten Eingabencommission über ihre bis zum 12. Juli 1823 fortgesetzte Geschäftsführung. Mit 1. d. gedr. Beil. 2 (§. 26) 57

23. Entschädigung und Remuneration des K. K. Rechnungsoffizial Fuchs, für Reiseauslagen u. Bemühungen bei einem die reichskammergerichtliche Sustentationscasse betreffenden Auftrage in Wetzlar, im Jahre 1818 57

24. Pensionsgesuch des ehemal. Kurcölnischen Leibgardisten Joseph v. Wrede zu Bonn . . 59

25. Reclamation der ehemal. Kurtrier. Leibgardisten Peter und Reinhard Klippel u. der Witwe des Georg Groß, wegen rückständiger Quartier-, Montur- u. Gage-Gelder 60

26. Vortrag der am 22. Jul. 1823 gewählten Eingabencommission, ihre Geschäftsführung betr. Mit 1. d. gedr. Beil. 3 (§. 106) 61

27. Einreichungs-Protokoll, Num. 5 u. 6 62

tte Sitzung vom 29. Januar.

28. Abstimmung von Baiern, Baden und Kurhessen, in Betreff der Forderung der Oberrhein. Kreiscasse an die Fürstlich-Salmischen Häuser 63

29. Gesuch des vormal. Straßburger Dompräbendars, Abbé Jung, um Verwendung zu Erlangung einer Pension 65

30. Gesuch des vormal. Straßburger Dompräbendars, Abbé Gustenhoffer, wegen gleicher Verwendung 67

31. Gesuch, die der Witwe Grünfieser aus der Transrhenan. Sustentationscasse bewilligte Gratification betr. 69

Digitized by Google

§. 32. Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichtspedellen Aßmann zu Wetzlar . . . 70
§. 33. Beschwerde der Erben des S. M. Rüppel zu Frankfurt, wegen angeblich verweigerter Justiz des K. Preuß. Tribunals zu Düsseldorf 70
§. 34. Commissionsbericht, das R. K. Gerichtsarchiv zu Wetzlar betr. 71
§. 35. Einreichungs-Protokoll von Num. 7 bis 9 72

Vierte Sitzung vom 5. Februar.

§. 36. Abstimmung von Baden über die Forderungen an die ehemal. R. D. Casse (§. 44). . 73
§. 37. Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, eine Forderung an die Civilhospitien-Commission zu Mainz betr. 73
§. 38. Gehalts- u. Emolumenten-Forderung des ehemal. Rheinpfälz. G. L. Commissariats-Canzlisten, jetzigen Rechnungsr. Müller in Mannheim 74
§. 39. Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch die D. Zeitungen . . 75
§. 40. Einreichungs-Protokoll, Num. 10 76

Fünfte Sitzung vom 13. Februar, war eine vertrauliche.

Sechste Sitzung vom 19. Februar.

§. 41. Substitution 77
§. 42. Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandten (§. 54) . . . 77
§. 43. Abstimmung von Baden in Betreff der Matrikel des D. Bundes (§. 11) . . 79
§. 44. Abstimmung von Kurhessen über die Forderungen an die ehemalige R. D. Casse (§. 90) . 79
§. 45. Erklärung v. Preussen u. Nassau in Betreff der Forderung des Kaufmanns Remy zu Frankfurt, wegen Lieferung zu der ehemal. Kurtrier. Festung Ehrenbreitstein . . . 81
§. 46. Ueberreichung der von W. Bärensprung herausgegebenen Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze ꝛc. (§. 73) 81
§. 47. Einreichungs-Protokoll von Num. 11 bis 14 82

Siebente Sitzung vom 26. Februar.

§. 48. Personalveränderung in der Frankfurter Senatscommission zur Verhandl. mit den daselbst anwesenden h. Gesandtschaften 86
§. 49. Abstimmungen über das Entschädigungsgesuch der ehemal. Kurpfälz. Erbpächter der Gräfenauer u. Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden; auch Wahl einer Commission zur gütlichen Ausgleichung 86
§. 50. Ergänzung der Commission zur Vermittlung und gütlichen Ausgleichung der Forderung der Gräfin v. Ottweiler u. anderer Nassau-Saarbrückischer Staatsgläubiger (§. 60) 111
§. 51. Entschädigungsforderung Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs v. Luxemburg, an die Krone Würtemberg, wegen der von dem Jahre 1806 bis 1815 entzogenen Einkünfte der Herrschaft Weingarten, nebst vorläufiger Aeusserung von Würtemberg (§. 110) . . 112
§. 52. Einreichungs-Protokoll von Num. 15 bis 17 114

Achte Sitzung vom 4. März.

§. 53. Substitution 116

Digitized by Google

54. Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandten (§. 42) . . . 116
55. Forderung des N. Geißler, wegen Arbeiten für die Festung Mainz . . . 116
56. Forderung der Erben der Witwe Thollaus zu Aschaffenburg, wegen eines Kurmainzer Steuerschuldcapitals 117
57. Gesuch des Rentmeisters Glück und Consorten, als der noch unbefriedigten Gläubiger des verlebten Einregistrirungs-Einnehmers Schlereth zu Fulda, in Betreff rückständiger Besoldung . 118

nte Sitzung vom 11. März.

58. Substitutionen 120
59. Abstimmungen in Betreff der Reclamation der Domcapitularen zu Speyer, wegen der ihnen durch die Großherzoglich-Badische Regierung auferlegten Pensionssteuer (§. 5) . . 120
50. Erklärung von Preussen u. Nassau, wegen der Forderung der Gräfin v. Ottweiler u. der übrigen Nassau-Saarbrückischen Staatsgläubiger ꝛc. (§. 91) . . . 128
51. Ernennung der Bevollmächtigten von Hannover u. Nassau zu der Commission wegen Vertheilung der Schuld des D. Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf u. Olfers zu Münster 129
52. Anstellungsgesuch des bisherigen Bürgermeisters Pfaff zu Aschaffenburg . . . 129
53. Vorschuß für die Militärcommission der D. Bundesversammlung zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen bei den Festungs-Localcommissionen (§. 99) 129
54. Erklärung von Reuß-Lobenstein u. Ebersdorf, nebst Erwiederung von Reuß-Schleitz, wegen der unter diesen Fürstlichen Häusern statt findenden Differenz über das Verhältniß zu Vertheilung der Bundesleistungen nach der Matrikel (§. 67) 130
55. Einreichungs-Protokoll, Num. 18 133

te Sitzung vom 18. März.

56. Substitutionen 134
57. Commissionsvortrag über die Differenz zwischen den Fürstlichen Häusern Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenstein u. Ebersdorf, wegen des unter ihnen statt findenden Verhältnisses zu Vertheilung der Bundesleistungen nach der Matrikel. Abstimmung und Beschluß. Mit l. d. gedr. Beil. 4 (§. 70) 134
58. Einreichungs-Protokoll, Num. 19 u. 20 142

te Sitzung vom 24. März.

59. Substitutionen 143
60. Erklärung von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen der Differenz mit dem Fürstlichen Hause Reuß-Schleitz über das Verhältniß zu Vertheilung der Bundesleistungen nach der Matrikel. Erwiederung von Reuß-Schleitz, nebst Präsidialbemerkung (§. 12. 64. 67). 143
61. Reclamation des vormal. Hütteninspectors Geiger zu Wiesbaden, wegen der ihm von der Herzoglich-Nassauischen Regierung angeblich vorenthaltenen Pension 145
62. Abstimmung von der 13. Stimme und Mecklenburg, über die Vorstellung des Grafen von Hallberg, nebst Beschluß 146
63. Ueberreichung der Verordnungssammlung für die H. Braunschweigischen Lande für die Jahre 1821, 1822 u. 1823 (§. 92) 147

Digitized by Google

§. 74. Legitimation der zur Militärcommission der D. Bundesversammlung abgeordneten Generale u. Stabsofficiere (§. 87) 147
§. 75. Ergänzung des B. T. Ausschusses in Militär-Angelegenheiten (§. 112) . . 148
§. 76. Ergänzung der B. T. Commissionen: 1) wegen Liquidation der Forder. für Approvisionirung der Festung Mainz im Jahre 1815; 2) zur Aufsicht über das provisor. Preßgesetz; 3) zur Begutachtung einer Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten . . . 149
§. 77. Ergänzung der B. T. Commission zur Revision der Geschäftsordnung . . 149
§. 78. Anzeige der Commission in Betreff der Vollziehung des 14. Art. der B. A., wegen Abgabe einer noch ausgestandenen Erklärung Würtembergs 150
§. 79. Einreichungs-Protokoll, Num. 21 u. 22 150
§. 80. Aussetzung der B. T. Sitzungen bis 6. Mai d. J. 150

Zwölfte Sitzung vom 13. Mai.

§. 81. Substitutionen 151
§. 82. Uebergang der 13. Stimme auf Braunschweig, dann Fortführung der auf Lübeck übergehenden Stimme der freien Städte durch den Hamburgischen Gesandten 152
§. 83. Legitimation des K. Würtembergischen B. T. Gesandten, Staatsraths Freiherrn von Trott . 152
§. 84. Vollmacht des souverainen Fürsten Reuß, Stammes-Aeltesten der jüngern Linie, für den B. T. Gesandten Freiherrn von Leonhardi 153
§. 85. Ueberreichung der Weserschifffahrts-Acte v. 10. Sept. 1823, durch den K. Preuß. Gesandten. Mit Beil. 5 153
§. 86. Erklärung der K. Preussischen B. T. Gesandtschaft, die unterm 27. März d. J. erlassenen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände betr. (§. 105) . . . 153
§. 87. Legitimation der zur Militärcommission der D. Bundesversammlung abgeordneten Generale u. Stabsofficiere (§. 130) 154
§. 88. Einreichungs-Protokoll, Num. 23 u. 24 154
Beilage 5 (zu §. 85). Weserschifffahrts-Acte, abgeschlossen und unterzeichnet zu Minden den 10. Sept. 1820, von den Bevollmächtigten der sieben Uferstaaten . . . 155

Dreizehnte Sitzung vom 20. Mai.

§. 89. Substitutionen 188
§. 90. Erklärung von Preussen wegen der Forderungen an die ehemalige K. D. Casse (§. 141) . 188
§. 91. Forderung der ehemal. Nassau-Saarbrückischen Staatsgläubiger, Diener u. Pensionisten Mit l. d. gedr. Beil. 6 (§. 50. 60) 189
§. 92. Ueberreichung der Verordnungen für Oldenburg, Anhalt-Cöthen u. Bremen zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 111) . . . . . .

Vierzehnte Sitzung vom 28. Mai.

§. 93. Substitutionen 198
§. 94. Erklärung von Baiern, in Betreff der Transrhenan. Sustentations-Angelegenheit (§. 98) 198

Digitized by Google

95. Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, wegen Auszahlung eines Pensionsrückstandes von 25,804 Fl. 19 Kr. Mit l. d. gedr. Beil. 7 (§. 109) . . 198
96. Vortrag über die Bitte des ehemal. Rheinzollschreibers Beisler u. mehrerer andern Rheinzollpensionisten, wegen rückständiger Pension. Erklärung von Baden. Mit l. d. gedr. Beil. 8. (§. 117) 199
97. Einreichungs-Protokoll, Num. 25 u. 26 201

nfzehnte Sitzung vom 3. Juni.

98. Abstimmung von Preussen und der 16. Stimme, in Betreff der Transrhenan. Sustentations-Angelegenheit (§. 102) 202
99. Rechnungen der Militär-Localcommissionen vom März 1819 bis Ende 1824 (§. 101) . 202

chzehnte Sitzung vom 10. Juni.

100. Abberufung des an dem Deutschen Bunde accreditirten K. Großbrit. bevollmächtigten Ministers, Friedrich Lamb 204
101. Rechnungen der Militär-Localcommissionen vom Jahre 1822 (§. 63. 99) . . . 204
102. Beschluß über die Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit (§. 103) . 205
103. Rechnungen über die Transrhenan. Sustentationscasse v. 1. Dec. 1817 bis zum Schlusse der Verwaltung im Juni 1824, nebst Präsidialäusserung. Mit Beil. 9. (§. 14. 94. 98. 102) . 206
104. Gesuch des Abbé Giguet, vormal. Dompräbendars zu Straßburg, um eine Gratification aus der Sustentationscasse 206
105. Erklärung der K. Preussischen B. T. Gesandtschaft, die unterm 27. März d. J. erlassenen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände betr. (§. 86) 207
106. Vortrag der am 15. Jan. d. J. gewählten Eingabencommission über ihre Geschäftsführung. Wahl einer neuen Commission. Mit l. d. gedr. Beil. 10 (§. 142) . . . 207
Beilage 9 (zu §. 103). Vortrag des K. Sächsischen Gesandten v. Carlowiz, über die Rechnungen der Transrhenanischen Sustentationscasse vom 1. Dec. 1817 bis zum Schlusse der Verwaltung im Juni 1824 208

ebenzehnte Sitzung vom 16. Juni, war eine vertrauliche.

htzehnte Sitzung vom 24. Juni.

107. Abberufung des K. Preussischen B. T. Gesandten, Grafen von der Goltz, u. Legitimation seines Nachfolgers, des General-Postmeisters von Nagler 219
108. Abstimmung von Oesterreich, wegen der Forderung des ehemal. Mainzer Domcapitels an die bei dem aufgelösten Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen . . . 222
109. Anzeige vom Großherzogthume Hessen, wegen Uebersendung der Acten an das O. A. Gericht zu Darmstadt, in Betreff einer Pensionsrückstands-Forderung der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, von 25,804 Fl. 19 Kr. (§. 95) . . . 222
110. Erklärung von Würtemberg, über die Entschädigungsforderung Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs v. Luxemburg, an die Krone Würtemberg, wegen der vom Jahre 1806 bis 1815 entzogenen Einkünfte der Herrschaft Weingarten. Aeusserung des K. Niederl. Großherz. Luxemburgischen Gesandten, u. Wahl einer deßfallsigen Commission (§. 51) . 223
111. Ueberreichung der Schaumburg-Lippischen Landesanzeigen von 1810 bis 1820 zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 120) 231

Digitized by Google

§. 112. Wahl des K. Preuß. Gesandten v. Nagler zum Mitgliede des B. T. Ausschusses in Militär-angelegenheiten (§. 75) 232
§. 113. Gesuch des Finanzr. Barnsteiner zu Stuttgart, um Regulirung seiner Besoldungs- u. Pensions-Ansprüche zwischen Baiern u. Würtemberg 232
§. 114. Einreichungs-Protokoll, Num. 27. 233

Neunzehnte Sitzung vom 1. Juli.

§. 115. Substitutionen 234
§. 116. Präsidialantrag wegen Oeffentlichkeit der B. T. Verhandlungen, u. Beschluß . . 234
§. 117. Aussetzung des Termins zur Abstimmung über die Bitte des ehemal. Rheinzollschreibers Beisler und mehrerer andern Rheinzollpensionisten um Auszahlung rückständiger Pensionen (§. 7. 96) 235
§. 118. Einreichungs-Protokoll von Num. 28 bis 30 236

Zwanzigste Sitzung vom 8. Juli.

§. 119. Erklärung von Preussen, in Betreff der reichskammergerichtlichen Depositen, u. Ergänzung der B. T. Commission in R. K. Gerichtsangelegenheiten (§. 124) 237
§. 120. Ueberreichung Mecklenburg-Schwerinischer Landesgesetze zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 143) 238
§. 121. Einreichungs-Protokoll von Num. 31 bis 33 238

Ein und zwanzigste Sitzung vom 22. Juli, war eine vertrauliche.

Zwei und zwanzigste Sitzung vom 29. Juli.

§. 122. Substitution 239
§. 123. Führung des B. T. Protokolls 240
§. 124. Commissionsvortrag in Betreff der reichskammergerichtlichen Depositen. Mit l. d. gedr. Beil. 11 (§. 119) 240
§. 125. Ergänzung der B. T. Commissionen: 1) zur Ausgleichung wegen einer von dem Grafen von Viereggangesprochenen Korngülte, 2) für die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen u. Johanniter-Ordens 241
§. 126. v. Reiswitzens Repertorium sämmtlicher Europäischer Paßpolizeigesetze 241
§. 127. Lipowsky's Materialien zur Processform der Baierischen Strafgesetzgebung (§. 137) . . 242
§. 128. Einreichungs-Protokoll von Num. 34 bis 38 242

Drei und zwanzigste Sitzung vom 12. August.

§. 129. Uebergang der 13. Stimme auf Nassau 243
§. 130. Legitimation der zur Militärcommission der D. Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere (§. 74. 87) 243

Vier und zwanzigste Sitzung vom 16. August.

§. 131. Provisorische Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde (§. 134) 245

Digitized by Google

ıf und zwanzigste Sitzung vom 19. August.

132. Termin zur Abstimmung über den Entwurf zu einem allgemeinen Cartell . . . 265

133. Einreichungs-Protokoll, Num. 39 266

hs und zwanzigste Sitzung vom 26. August.

134. Provisorische Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde (§. 131) 267

135. Gelderforderniß für die Bundescanzlei- u. Matrikular-Casse 270

136. Uebergang der Fürstlich-Reuß-Lobensteinischen Lande auf Se. Durchlaucht den Fürsten von Reuß-Lobenstein-Ebersdorf 271

137. Lipowsky's Schrift: «Friderich V. Kurfürst von der Pfalz und König von Böhmen. (§. 15. 127) 271

138. Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betr. (§. 7) 272

139. Ergänzung der B. T. Commissionen: 1) zur Begutachtung der Verhältnisse des freien Handels u. Verkehrs, und 2) zur Aufsicht über das provisorische Preßgesetz ꝛc.; nebst Erklärung von Baden, G. Hessen u. den G. u. H. Sachsen über erstern Gegenstand . . . 276

140. Wahl einer Commission zur Begutachtung gemeinschaftlicher Maaßregeln hinsichtlich des Gesammten Schul-Unterrichts- u. Erziehungs-Wesens in Deutschland . . . 278

141. Ergänzung der Commission zur Erörterung der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse (§. 18. 36. 44. 90) 279

142. Fortdauer der Reclamations-Commission (§. 9. 22. 26. 106) 279

143. Ueberreichung eines Reglements für das Herzogthum Oldenburg, wegen Abkürzung u. Verbesserung des civilgerichtl. Verfahrens (§. 16. 46. 73. 92. 111. 120) 279

144. Einreichungs-Protokoll, Num. 40 279

145. Vertagung der Bundesversammlung vom 15. Sept. 1824 bis 15. Januar 1825. . . 280

Digitized by Google

Digitized by Google

3 9015 05672 5958

Digitized by Google

Digitized by Google